Acc. 23245.

Acc 23245

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die zweite allgemeine

christkatholische

Kirchenversammlung.

Abgehalten zu Berlin, Pfingsten 1847.

Authentischer Bericht.

Im Auftrage

der Kirchenversammlung

herausgegeben von

Robert Blum und Franz Wigard.

Leipzig 1847.

Verlag von Georg Wigand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Indem wir dem Beschlusse der christkatholischen Kirchenversammlung zu Berlin gemäß den authentischen Bericht über die Verhandlungen derselben hiermit der Oeffentlichkeit übergeben, sei es uns gestattet, als Vorrede einige Fragen zu besprechen und zu beleuchten, die vor und nach dieser Kirchenversammlung ein Gegenstand der Erwägung und der verschiedenartigsten Beurtheilung in engeren und weiteren Kreisen geworden sind.

Zunächst wurde bereits vor Zusammentritt der Kirchenversammlung die Frage sowohl bei Einzelnen als bei ganzen Gemeinden rege, ob überhaupt schon jetzt eine solche Versammlung nothwendig, ob sie wünschenswerth und nützlich sei? Die Beantwortung dieser Frage wird aus einem kurzen Rückblick auf die Zustände der deutsch- oder christkatholischen Kirche und ihrer Gemeinden seit der Kirchenversammlung zu Leipzig sich am Besten ergeben. In dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren hatte sich die Zahl der Gemeinden, deren es zur Zeit der Kirchenversammlung zu Leipzig (Ostern 1845) kaum einige 30 constituirte und in der Constituirung begriffene gab, um das Acht- bis Neunfache vermehrt. Zwar constituirten sich alle Gemeinden von jenem Zeitpunkte an (mit Ausnahme der Christkatholiken des apostolischen Bekenntnisses oder der sogenannten Protestkatholiken in Berlin) auf die Grundsätze und Bestimmungen, welche die Kirchenversammlung zu Leipzig aufgestellt hatte; allein bald nachher erhob sich auf dem Felde des Glaubens ein heftiger Meinungsstreit, welcher eine geraumere

Digitized by Google

Zeit hindurch den Anschein gewann, daß er zu einer völligen Trennung führen werde; denn einige Posenschen Gemeinden, so wie die Christkatholiken apostolischen Bekenntnisses zu Berlin hatten die Ansicht aufgefaßt, als ob das zu Leipzig festgestellte Bekenntniß die Summa der Glaubenswahrheiten enthalten sollte, über die hinauszugehen keiner Gemeinde gestattet würde, während es doch, auf dem Boden der Glaubensfreiheit wurzelnd, nur solche allgemeine Grundwahrheiten des Glaubens zu umfassen hatte, die jeder christlichen Religionsgesellschaft und jeder christlichen Religionsanschauung gemeinsam waren, und die Auffassung dieser Grundwahrheiten, ihre Auslegung und weitere Entwickelung dem religiösen Bewußtsein der einzelnen Gemeinden und ihrer Glieder überlassen mußte.

Dieser nicht ohne Leidenschaft und Heftigkeit von einer Seite her geführte Streit verlor zwar in der letzteren Zeit vor Eintritt der zweiten Kirchenversammlung namentlich durch das Dazwischentreten und die Mißbilligung einiger der betreffenden Gemeinden selbst an Bedeutung; allein es suchte an dessen Stelle eine andere religiöse Richtung sich breitere Bahn zu brechen, von der es den Anschein gewinnen wollte — ob mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahingestellt — als ob auch sie, der allerdings eine gleiche Berechtigung wie den übrigen christlich-religiösen Richtungen gebührt, alleinige Berechtigung in der reformirten katholischen Kirche beanspruche. Es war dies die Annäherung an die freien evangelischen Gemeinden, — das Streben nach Vereinigung mit denselben und die Aufstellung rein philosophischer Sätze statt der in Leipzig vereinigten, auf das praktische Leben berechneten allgemeinen Bestimmungen. Je mehr diese Richtung sich auf der einen Seite ausbildete und vorwärts drängte, desto entschiedener erklärte sich der größere Theil der Gemeinden für unverrücktes Festhalten aller und jeder Bestimmung der Leipziger Kirchenversammlung. Der ruhige und unbefangene Beobachter mußte in diesen beiden sich entgegengesetzten Richtungen auch einen neuen Keim zum Kampfe erblicken, und bei dem Siege der einen das Hinausdrängen der positiveren Richtung, bei dem Siege der anderen aber ein ängstliches und

Digitized by Google

nachtheilig bindendes Festhalten bei dem einmal Aufgestellten, die Einstellung des Ausbaues der Kirche und somit in dem einen und andern Falle befürchten, daß entweder der gleichen Berechtigung aller christlich-religiösen Anschauungen, also dem Grundsteine einer wahren christkatholischen Kirche wesentlicher Eintrag geschehe, oder daß die vernunftgemäße Fortbildung und immer vollkommnere Entwickelung der Kirche gehemmt, und demnach auch hier ein Hauptgrundsatz dieser Kirche, die Berechtigung des Zeitbewußtseins, umgestoßen werde.

Aus diesen angedeuteten Verhältnissen ergiebt sich einerseits die mit der Leipziger Kirchenversammlung übereinstimmende, und andererseits die von derselben abweichende Wirksamkeit der Kirchenversammlung zu Berlin. Noch immer herrscht über die erste Kirchenversammlung die irrige Ansicht, als habe sie die 51 allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche selbst geschaffen. Dem ist aber nicht so, wie der gedruckte Bericht*) genugsam nachweist, vielmehr war das gesammte Material ihrer Beschlüsse von den sich frei und selbstständig constituirten Gemeinden gegeben. Dieses Material war jedoch ein sehr verschiedenes, und darum bestand die Aufgabe der ersten Kirchenversammlung darin, aus dem gegebenen Material solche allgemeine Grundsätze und Bestimmungen hervorzustellen, welche das Wesentliche einer jeden christlich-religiösen Anschauungsweise enthielten und zugleich geeigenschaftet waren, die weiteren religiösen Ideen daran zu knüpfen. Ausgleichung, Vermittlung, Vereinbarung war die alleinige Aufgabe der Leipziger Kirchenversammlung, und auf diesem Grunde allein beruht z. B. die nur gleichsam in Umrissen sich darstellende Fassung des Leipziger Bekenntnisses. Es sollte kein Symbol sein, sondern vielmehr nur die Punkte enthalten, in denen sich alle damaligen religiösen

*) Die erste allgemeine Kirchenversammlung der deutsch-katholischen Kirche. Abgehalten zu Leipzig. Ostern 1845. Authentischer Bericht. Auf Beschluß der Kirchenversammlung herausg. von Rob. Blum und Wigard. Leipzig, Robert Friese, 1845. Preis 10 Ngr. **für die Gemeinden.**

Digitized by Google

Richtungen der deutsch-katholischen Bekenner vereinigten, und es wurde deshalb auch ausdrücklich festgesetzt, daß diese Vereinigungspunkte von jeder Gemeinde weiter ausgeführt, mithin spezialisirt werden könnten. Darnach blieb es denn auch z. B. den Anhängern des apostolischen Bekenntnisses unbenommen, dieses Bekenntniß fernerhin beizubehalten, da ja jenes Leipziger Glaubensbekenntniß gleichsam nur die Anfangsbuchstaben zu diesem enthält. Wenn daher behauptet werden will, daß die deutsch- oder christ-katholische Kirche das oder jenes verwerfe, weil sie es in ihre allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen nicht aufgenommen habe, so müssen wir diese Behauptung nach obiger geschichtlichen Darstellung, die sich auf die Acten der ersten Kirchenversammlung selbst gründet, als eine irrige Ansicht bezeichnen. Die deutsch- oder christ-katholische Kirche verwirft nur das, was sie in ihren allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen als von ihr verworfen ausdrücklich bezeichnet hat. Und mehr, als die offenkundigen, geschichtlich leicht nachzuweisenden, vernunftwidrigen Irrthümer und Mißbräuche der römischen Kirche, wie sie sich nach dem Gange aller menschlichen Einrichtungen im Laufe der Zeiten eingeschlichen, konnte und durfte sie auch nicht verwerfen, wollte sie nicht den Charakter einer katholischen Kirchenversammlung aufgeben, wollte sie nicht vornherein aus der, zur Vermittlung der Gegensätze berufenen, die Vereinigung aller christlich-religiösen, ja überhaupt aller wahrhaft humanen Ansichten anstrebenden allgemeinen Kirche eine neue Spezial-Kirche neben den schon bestehenden machen, wollte sie nicht das hohe Ziel aus dem Auge verlieren, das schon Christus zu verwirklichen bestrebt war, in Freiheit und Liebe **alle** Menschen zu einer Familie, in einen allgemeinen Menschheits-Bund zu vereinigen.

Die Verfechter und Vertreter dieser hohen, der Menschheit heilbringenden und segensreichen Idee konnten daher auch keine Minute darüber zweifelhaft sein, daß die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen der Leipziger Kirchenversammlung bei der Partei der streng Rechtgläubigen Anstoß,

Digitized by Google

Aergerniß und lebhaften Tadel erfahren, daß sie aber auch nicht die ungetheilte Zustimmung der entgegengesetzten Partei erhalten würden, indem die eine wie die andere ausschließende Berechtigung der Anerkennung zu haben glaubt, und ihr Auge dem erfahrungsmäßigen, daher unleugbaren Satze verschließt, daß das göttliche Licht sich eben so verschiedenartig in den Menschen bricht, wie das Sonnenlicht in einem Prisma, daß demnach der eine Hirte und die eine Heerde nie und nimmer in der Einheit des Glaubens, sondern nur in der Einheit der Glaubensfreiheit und der thätigen Liebe erstehen werde.

Vergleichen wir mit dieser Aufgabe der Kirchenversammlung zu Leipzig die der Kirchenversammlung zu Berlin, so finden wir, daß auch diese die Ausgleichung, Vermittlung, Vereinbarung als die eine und Hauptseite ihrer Aufgabe ansah, daß auch sie von derselben Idee der religiösen Freiheit und der Vereinigung der sich entgegenstehenden Parteien in der Liebe ausging und an ihr festhielt. Sie mußte sich darauf beschränken, den entstandenen Meinungsstreit auf dem Felde des Glaubens beizulegen, die gleiche Berechtigung einer jeden christlich-religiösen Richtung innerhalb der christ-katholischen Kirche zu bekräftigen, dem äußern Cultus eine, das individuelle Bedürfniß berücksichtigende, daher die Verschiedenartigkeit nicht ausschließende breite Unterlage zu geben, und in der Verfassung die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden unbeschadet der Einheit der Kirche zu wahren.

Fällt in allem diesen die Wirksamkeit der zweiten mit der der ersten Kirchenversammlung zusammen, so war doch auch die der erstern eine von der letztern abweichende Wirksamkeit. Die Leipziger Versammlung hatte nur den Grundstein zu legen; die Aufgabe der Berliner Versammlung war dagegen, zu prüfen, ob sich dieser Grundstein tüchtig erwiesen; sie sollte nach den gemachten Erfahrungen über die Haltbarkeit und Richtigkeit der aufgestellten Bestimmungen ein Urtheil fällen, dasjenige, was sich etwa nicht bewährt hatte, ausscheiden, und Besseres an dessen Stelle setzen, sie

Digitized by Google

mußte endlich zur weitern Entwickelung der Kirche die geeigneten Mittel in Vorschlag bringen.

Die Kirchenversammlung zu Berlin hat aber ihre Aufgabe nach den zwei Seiten hin, die wir oben beleuchtet haben, gelöst und zwar in einer würdigen, den Ansprüchen des Zeitbewußtseins entsprechenden, die Wünsche und Forderungen ihrer Vollmachtgeber berücksichtigenden und die Mehrzahl derselben befriedigenden Weise; hat trotz der scheinbar geringen und unwesentlichen Beschlüsse gerade in diesen einen hohen idealen Standpunkt erreicht und durch sie principiell eine große Anzahl von kirchlichen und Gemeinde-Verfassungsfragen entschieden und sich als ein wichtiges und nothwendiges Verbindungsglied eingereiht in die Kette aller zukünftigen Kirchenversammlungen.

Sie hat zuerst durch den Beschluß: „das Wesen der christkatholischen Kirche fuße auf der Anerkennung der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft" allen Meinungsstreit und allen Zwiespalt über Glaubensansichten beseitigt und die Freiheit des Glaubens für den Einzelnen, wie für die Gemeinden gewahrt. Es ist dies ein um so größerer Vorzug unserer kirchlichen Gemeinschaft, als wir in der protestantischen Schwesterkirche noch heute die Frage nicht entschieden sehen, ob die freien evangelischen Gemeinden, weil sie von dem Symbolzwange sich losgesagt und Glaubensfreiheit nicht nur für den Einzelnen, sondern für ganze Gemeinden in Anspruch nehmen, von der protestantischen Kirche als solcher als **integrirende** Theile derselben noch zu betrachten seien. Eine solche Frage, geschweige die Ausschließung, kann bei uns nicht Statt finden, und es müßte eine Gemeinde nur sich selbst dadurch ausschließen, daß sie etwa alle diejenigen, welche ihrer Glaubensrichtung nicht zugethan sind, geradezu verdammte und erklärte, mit ihnen keine Gemeinschaft haben zu wollen.

Durch die Verneinung einer Revision der Leipziger Grundsätze und Bestimmungen über die Glaubenslehre sprach sie die Ueberzeugung aus, daß diese nichts enthielten, was mit jenem obersten Principe der

Digitized by Google

Kirche in Widerspruch stünde, daß sie die gleiche Berechtigung aller christlich-religiösen Anschauungen und Glaubensrichtungen **innerhalb** der Kirche festsetzten, und somit kein gerechtfertigter Grund zur Spaltung, zur Protestation und zum Meinungsstreite vorhanden gewesen sei. Mit der Verneinung der Revision dieser Glaubenslehre war aber auch das Anerkenntniß ihrer Erprobung ausgesprochen, und den vielen Gegnern gegenüber, welche die Leipziger Bestimmungen als mangelhaft, schaal, halb u. s. w. in Wort und That angegriffen, feierlich erklärt, wie man sie als in dem Zeitbewußtsein wurzelnd und den richtigen Standpunkt einnehmend auch Seiten einer Versammlung ansehe, welcher es weder an theologischen, noch philosophischen und sonstigen wissenschaftlichen Elementen fehlte, und es wird darin eine neue Beruhigung für die der Kirche Beigetretenen, wenn es dessen noch bedürfte, und eine neue Aufmunterung zum Beitritte liegen.

Hinsichtlich des liturgischen Theiles kam es zwar zu keiner Aufstellung eines bestimmten Princips, doch beurkunden alle diesfallsigen Vorschläge den hohen und würdigen Standpunkt, auf dem die Versammlung stand, indem man nur auf eine würdige und wahre Gottesverehrung Bedacht genommen wissen wollte, aber hinsichtlich der Formen und Gebräuche derselben eine Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit für **zulässig** erachtete.

Vermißt man endlich auch in den Beschlüssen die Aufstellung eines allgemeinen Princips für die Kirchen- und Gemeinde-Verfassung, so zeigen doch auch hier wieder die Beschlüsse über die Zusammensetzung, Wirksamkeit und Gewalt der Kirchenversammlungen und über die Bildung eines Central-Vorstandes denselben hohen Standpunkt, der nicht ängstlich und engherzig nach bindenden Bestimmungen strebt, der nicht das freie frischpulsirende Leben der Gemeinden nach einerlei Schlag und in einerlei Weise zu regeln sucht.

Nur auf und in Principien fußend und bestehend soll sich die Kuppel des christ-katholischen Domes über den verschiedenartig gebauten Säulen der Gemeinden als eine, sie alle umschließende Einheit wölben, dafür ward Vorsorge durch

Digitized by Google

die Wahl eines Verfassungsausschusses getroffen, und wir begegnen sonach auch hier wieder den überall in unserer Gemeinschaft durchschlagenden Elementen der Freiheit und der freien Vereinigung in der Liebe.

Scheinen Manchem daher auch die Ergebnisse der zweiten Kirchenversammlung auf den ersten Anblick klein und geringfügig, so sind sie doch inhaltsreich und hochbedeutend in ihren Folgen. Sie haben, so hoffen wir zuversichtlich, das Getrennte vereinigt, das Bestehende gestärkt, das Ideal desselben zur Anschauung gebracht, die Fortentwickelung der Kirche gesichert, und haben ein lautes Zeugniß abgelegt von dem Geiste, welcher die reformirte katholische Kirche durch und durch durchdringt, von dem Geiste der religiösen Freiheit, der gleichen Berechtigung aller christlich-religiösen Glaubensansichten **innerhalb** der Kirche, von dem Geiste der kirchlichen Selbstständigkeit und Mündigkeit der Gemeinden, und von dem Geiste der Einheit und des gleichen Strebens in der Liebe.

Und daß dieser Geist fort und fort auf allen künftigen Kirchenversammlungen walte, das gebe Gott.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Einleitung (Einladung, Rückantworten, Vorbereitungen) . . 1

Alphabetisches Verzeichniß der Abgeordneten zur zweiten Kirchen-Versammlung 10

Alphabetisches Verzeichniß der Gemeinden, welche auf der zweiten Kirchenversammlung vertreten waren 13

Protokolle der vorbereitenden Versammlung am 25. u. 26. Mai 17

Einleitungsrede des Abg. Prediger Brauner 20

Verhandlungen der zweiten allgemeinen christkatholischen Kirchen-Versammlung (nach stenogr. Niederschrift) 27

Zusammenstellung der auf der zweiten allgemeinen christkatholischen Kirchen-Versammlung verhandelten Fragen und gefaßten Beschlüsse 174

Anhang:

Anträge, welche von den verschiedenen Gemeinden zur Verhandlung auf dem allg. deutsch- oder christkatholischen, in Berlin am 25. Mai 1847 abzuhaltenden Concil eingesandt worden. 180

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche 182

Besondere Anträge 196

Anträge einiger Gemeinden, welche wegen ihrer Vollständigkeit in die Berliner Zusammenstellung nur theilweise aufgenommen werden konnten, die aber dem Verfassungs-Ausschusse vorgelegt und empfohlen zu werden verdienen 201

Digitized by Google

Seite

Grundsätze der freien Kirche. (Aufgestellt von der Gemeinde zu Breslau) 209

Bestimmungen über Lehre, Cultus und Verfassung der freien Kirche 209

Nähere Bestimmungen über die Lehre 210

Nähere Bestimmungen über den Cultus 214

Nähere Bestimmungen über die Verfassung 219

Eingabe der Abgeordneten Preußischer Gemeinden in Bezug auf das Patent vom 30. März 1847. Verhandelt Berlin, den 28. Mai 1847 227

Verzeichniß der christ-katholischen Gemeinden Deutschlands zur Zeit der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Leipzig . . 229

Verzeichniß der christ-katholischen Gemeinden Deutschlands zur Zeit der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung zu Berlin . . 230

Verzeichniß der christkatholischen Geistlichen zur Zeit der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Leipzig 246

Verzeichniß der christkatholischen Geistlichen zur Zeit der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung zu Berlin 246

Digitized by Google

Einleitung.

Die erste allgemeine Kirchenversammlung der Deutschkatholiken zu Leipzig hatte beschlossen, daß die nächste in den Sommermonaten des Jahres 1847 in Berlin stattfinden solle (Authentischer Bericht S. 98 ff.); ein Zeitpunkt, bis zu welchem man einerseits ein ansehnliches Wachsthum der im Entstehen begriffenen Kirche erwarten könne, der aber auch nicht zu fern läge für den Fortbau und die Weiterführung der in Leipzig gewonnenen Grundlage der jungen Kirche. Im Laufe der Zeit waren jedoch mehrere Bedenken gegen die Abhaltung der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung zu Berlin aufgestiegen, die theils außerhalb, theils im Schooße der Berliner Gemeinde selbst entstanden, wenigstens dort allgemein anerkannt wurden, so daß man ernstlich an die Wahl eines andern Ortes dachte. Auf der letzten Synode der Kirchenprovinz von Brandenburg, Pommern und Sachsen zu Magdeburg kam auch diese Angelegenheit zur Sprache, und die Gemeinde zu Berlin ging abermals, wie schon 1845, mit brüderlicher Aufopferung voran, indem sie auf das gewissermaßen erworbene Recht verzichtete und selbst durch ihre Abgeordneten die Wahl eines andern Ortes unterstützte und förderte. Die Synode beschloß hierauf, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die zweite Kirchenversammlung nach Weimar durch den Berliner Vorstand zu berufen.

Von diesem Beschlusse der Magdeburger Synode wurde der Vorstand zu Weimar unterm 28. Januar in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, den Behörden die nöthige Anzeige zu machen; auch die Vorbereitungen zu treffen, welche sowohl zum Empfange und Unterkommen der Abgeordneten, wie hinsichtlich eines geeigneten

Digitized by Google

Raumes zu den Berathungen erforderlich sein möchten. Dieser unterzog sich der Sache mit anerkennenswerthem Eifer, erhielt aber auf desfallsige Anfrage am 24. Februar die Verordnung, daß der Großherzog „sich nicht bewogen gefunden, dem Gesuche der Deutschkatholiken zu entsprechen, vielmehr die Erlaubniß zur Abhaltung einer General-Synode oder irgend einer ähnlichen Versammlung in der Stadt Weimar oder sonst irgendwo im Großherzogthume zu versagen."

Bevor noch diese Schritte geschehen und ihre Erfolge entschieden waren, erließ der Berliner Vorstand unterm 28. Januar die erste Einladung, und zwar an die Gemeinde in Neu-York, welche sich laut öffentlichen Nachrichten Mitte December daselbst gebildet hatte. Daß dieselbe beim Concil nicht wirklich vertreten sein konnte, lag in natürlichen Verhältnissen, da man bei der Einladung an die Abhaltung im August, nicht im Mai dachte. Als die Unmöglichkeit nun vorlag, nach Weimar zu gehen, kehrte man zu dem ursprünglichen Gedanken, die Versammlung nach Berlin zu berufen, zurück, und es wurde zunächst an das königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, unter genauer Darlegung der Zwecke und Arbeiten einer allgemeinen Kirchenversammlung, unterm 8. März die Frage gerichtet: ob der Abhaltung einer solchen in Berlin Hindernisse entgegenständen? Schon unterm 24. März erklärte diese Behörde, daß sie nichts gegen die Versammlung einzuwenden habe, und nur den Vorstand dafür verantwortlich mache, daß von den abgeordneten Geistlichen keiner Gottesdienst, Predigten oder öffentliche Reden halte, und ein Verzeichniß derselben vor dem Beginne der Versammlung eingereicht werde. So waren denn die Ortsschwierigkeiten beseitigt, und unterm 11. April erließ der Berliner Vorstand das folgende Einladungsschreiben. Wenn man hin und wieder die Meinung äußerte, daß diese Einladung zu spät gekommen sei, so findet die allenfallsige Verspätung in den vorstehend angedeuteten Verhandlungen ihre genügende Erklärung, denn es waren fast über zwei Monate damit verloren worden.

Das „Einladungsschreiben zu einem in der Pfingstwoche den 25. Mai 1847 in Berlin abzuhaltenden deutsch-katholischen allgemeinen Concil" lautet wie folgt:

„Das erste allgemeine Concil der Anhänger der neuen (deutsch- oder christ-) katholischen Reform, abgehalten in Leipzig an den Oster-

Digitized by Google

tagen (23—25. März) 1845, hat unter Anderm beschlossen, daß im Jahre 1847 zu Berlin das zweite allgemeine Concil abgehalten und von dem Vorstande letzterer Gemeinde berufen werden solle, wie dieses aus der in den Händen Aller befindlichen kurzen Uebersicht der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung von Leipzig (Artikel 36—51), insbesondere jedoch aus dem ausführlichen authentischen Bericht über jenes Concil, herausgegeben von Rob. Blum und Franz Wigard, Leipzig 1845 bei Friese (10 Ngr.), welcher Bericht als erste Grundlage für alle fernern Verhandlungen jeder Gemeinde anzuschaffen dringend empfohlen werden muß (IIIte Sitzung, Beschluß Nr. 2, p. 111; cf. p. 99), erhellt.

Obgleich zur Zeit des Leipziger Concils die Zahl der Gemeinden noch klein, und die Reform in ihren ersten Anfängen war, so leitete dieselben doch ein richtiger Takt, und es hat sich die Bedeutsamkeit jener Concil-Beschlüsse für die wiederholt bedrohte Einheit der neuen Reform auch später in dem schweren Kampfe bewährt. Auch jetzt drohen neue Divergenzen mancher Art; auch jetzt würde es nicht zu verantworten sein, wenn durch Verschieben eines schon durch bestimmten Beschluß anberaumten Concils für dieses Jahr Richtungen sich ausbildeten, welche nothwendig die Anhänger des Deutsch-Katholicismus, wir wollen nicht sagen spalten, aber doch sich einander entfremden würden. Eine Verständigung ist zum dringenden Bedürfniß geworden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die geistigen Grundlagen selbst zwar nicht der Veränderung bedürfen, aber daß die Sätze revidirt, ergänzt und verbessert werden müssen. Dahin scheint namentlich der ganze Organismus des Zusammenhangs aller Gemeinden, so wie der jeder Gemeinde insbesondere, zu gehören, die Fragen über die Grenzen der Competenz der allgemeinen, der Provinzial- und Kreissynoden, in ihren verschiedenen Functionen, sowohl unter einander, als den Gemeinden gegenüber; ob ein allgemeiner Synodal-Vorstand ad tempus zu bilden, ob ihm ein literarisches Organ zur Seite zu stellen; ob der Wahlmodus der Concil-Deputirten und das Recht der Beschickung nicht zu verändern, auch letzteres zu limitiren; ob die durch einige Provinzial-Synodal-Beschlüsse aufgekommenen privilegirten Rechte der Organe der Gemeinde, dem Gemeinde-Willen gegenüber, nachdem sie einmal gewählt sind, sich anstemmend, gut zu heißen; ob man sich auf eine Revision der dogmatischen und liturgischen Bestimmungen des Leip-

Digitized by Google

ziger Concils einzulassen oder diese abzuweisen habe u. s. w. Viele dieser Fragen, namentlich die letztern, machen eine allseitige Beleuchtung und weise gemeinsame Beschlußfassung sehr nöthig.

Somit glaubt der unterzeichnete Gemeinde-Vorstand, nachdem er jetzt auch in den Besitz der Concil-Akten und der obrigkeitlichen Erlaubniß gelangt, eine heilige Pflicht zu erfüllen, wenn er das Concil nach Berlin beruft und als Zeit desselben die Pfingstwoche festsetzt. Es würden die Herren Deputirten sich Pfingst-Dienstag den 25. Mai Abends um 7 Uhr im großen Saale des Berlinischen Gymnasiums, Klosterstraße Nr. 74, einzufinden haben.

Zunächst stellt sich uns jedoch, bevor wir zu weitern Aufforderungen schreiten, hier die Erörterung der Frage dar: Wer ist zum Concil zu berufen, und wie macht derselbe das Recht geltend?

Zu dem Behufe wollen wir hier versuchen, die Normen, welche in den Beschlüssen des Leipziger Concils enthalten sind, zusammen zu stellen, und sie als leitendes Prinzip zu erwägen geben.

a) Das Concil soll bestehen aus wenigstens ⅔ Laien und höchstens ⅓ Geistlichen. Daraus folgt, daß hier der Geistliche dem Laien gegenüber gestellt ist, also ein Geistlicher nicht als Laien-Deputirter der Gemeinde gewählt und gesandt sein kann.

b) Jede Gemeinde kann so viel Deputirte schicken als sie will; sie haben aber zusammen nur eine Stimme. Ein Deputirter kann aber auch mehrere Gemeinden vertreten, hat also, in diesem Falle, so viele Stimmen, als er Gemeinden vertritt.

Existirte nun eine vollständige officielle Liste aller Geistlichen und aller wirklichen Gemeinden, so wäre die Berufung leicht. Wir haben zwar unsererseits vielleicht die reichste aller Listen, aber einestheils können auch wir nicht bestimmt behaupten, daß sie wirklich vollständig ist, anderntheils sind die öffentlichen sowohl, als die Privatquellen, aus denen sie zusammengestellt ist, nicht immer zuverlässig, namentlich darüber, ob die Gemeinde auch eine förmlich constituirte ist oder nicht.

Um daher uns keinen Vorwurf machen zu müssen, geben wir der Zusendung dieses gegenwärtigen Schreibens die weitmöglichste Ausdehnung, verwahren uns aber zugleich dagegen, als wenn mit der Zusendung den Empfängern ein ihnen sonst nicht

Digitized by Google

zustehendes Recht geworden, das Concil zu beschicken, oder dort zu erscheinen. Ueber dieses Recht entscheidet in zweifelhaften Fällen das zusammengetretene Concil selbst nach Prüfung der Legitimation oder Vollmachten mit Zugrundelegung folgender Prinzipien.

1) Ein Recht zu erscheinen hat jeder wirkliche angestellte Pfarrer einer Gemeinde der neuen (deutsch- oder christ-) katholischen Reform, und es bedarf zur Geltendmachung seines Rechtes nur eines Zeugnisses des betreffenden Gemeinde-Vorstandes.

2) Alle Gemeinden der neuen (deutsch- oder christ-) katholischen Reform, in welchem Lande sie auch immer sein mögen, haben ein Recht, das Concil zu beschicken, wenn sie selbstständig constituirt sind, selbst wenn sie keinen eigenen Geistlichen haben. In der Zahl der Deputirten sind sie nicht beschränkt, allein sie haben die Kosten der Deputation zu tragen. Vermögen sie nicht diese Kosten zu bestreiten, so können sie entweder mit andern auf gemeinschaftliche Kosten einen Deputirten senden, oder den einer andern benachbarten Gemeinde beauftragen, sie mit zu vertreten, oder endlich ein am Orte, wo das Concil gehalten wird, wohnhaftes Gemeinde-Mitglied bevollmächtigen. — In allen diesen Fällen ist eine einfache geschriebene Vollmacht nöthig, aber rathsam der Befugniß, daß nöthigenfalls der Bevollmächtigte einen andern substituiren könne, mit darin Erwähnung zu thun.

Solche Geistliche und Gemeinden mögen sich demnächst als durch gegenwärtiges, von uns frankirte vorläufige Schreiben zum Concil berufen betrachten, ungesäumt über die zu stellenden Hauptanträge berathen und uns spätestens innerhalb drei Wochen ein ebenfalls frankirtes Antwortschreiben zugehen lassen, in welchem außer den wesentlichen Anträgen, welche auf dem bevorstehenden Concil zu machen ihrerseits beabsichtigt werden, zugleich sich eine Angabe darüber finde, ob Deputirte von dort und wie viele und wer kommen werden, womit dann eine statistische Nachricht über die Gemeinde verbunden werden müßte, enthaltend: 1) das Datum der Constituirung der Gemeinde; 2) ob sie Gottesdienst gehalten; 3) ob sie einen eigenen Geistlichen habe und welchen; 4) welches ihr besonderes dogmatisches Verhalten zu den Grundsätzen des Leipziger Concils sei; 5) welche Gemeinde-Organisation sie habe, mit Angabe der Namen der Vorstands-Mitglieder und jener der Aeltesten;

Digitized by Google

6) zu welchem Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbande sie gehöre; 7) ob dort Synoden gehalten, wann, und welche Beschlüsse gefaßt worden; 8) welches die Zahl der Anmelde-Nummern der Gemeinde-Mitglieder sei; 9) welches die Seelenzahl derselben; 10) in welchen benachbarten Ortschaften erklärte Deutsch-Katholiken oder Filiale sind; 11) von gedruckten eignen Statuten ꝛc. wo möglich ein Exemplar anzufügen.

Wir stellen unmittelbar nach Empfang der Antworten, die Anträge aller Gemeinden und Geistlichen zusammen. Zu dem Behufe müssen sie, wie gesagt, spätestens innerhalb 3 Wochen nach Absendung des Gegenwärtigen hier sein. Wir drucken sie besonders, und schicken dann an jede Gemeinde ein Exemplar als Vorlage zum Concil, wo möglich vor Abgang des Deputirten. An letztern dürften dann aber Mandate nur insofern zu ertheilen sein, als sie sich möglichst an dieselben zu halten haben, ohne dadurch an einer freien Abstimmung nach Maaßgabe der durch die Debatten beim Concil gewonnenen Einsichten behindert zu sein.

Und somit schenke auch Gott diesem ächt christlichen Vorhaben seinen Segen!

Berlin, den 11. April 1847.

Der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde in Berlin.

Poelkel. Dr. Oethier. Dornbusch.

Mit dieser Einladung sich kreuzend, gingen mehrere Ermahnungen zur baldigen Berufung der Kirchenversammlung in Berlin ein, so z. B. von Breslau und Elberfeld; aber unmittelbar nach ihrem Erscheinen wurden auch Stimmen laut, welche die Abhaltung auf eine spätere Zeit verschoben wissen wollten. Die Gemeinde zu Offenbach sandte die folgende Antwort nicht nur nach Berlin, sondern auch als Rundschreiben an alle Gemeinden, sie auffordernd sich gegen die angesetzte Zeit auszusprechen. — Dieses Schreiben vom 21. April an den Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde zu Berlin lautet:

„Lieben Brüder! Wir sind vollkommen mit Euch einverstanden darüber, daß besonders uns Einigkeit noth thut; (wie ja überall nur durch diese Großes erreicht wird!) wir sind auch mit Euch der Ansicht, daß Nichts mehr geeignet ist, etwa aufgetauchte,

Digitized by Google

verschiedene Richtungen in Einer Kirche wieder unter einander auszugleichen und so die rechte Einheit der Kirche zu erhalten, als eine allgemeine Kirchenversammlung, ein Concil. Aber jene Richtungen müssen sich doch erst durchgebildet haben, vordem man sie unter einander ausgleichen will; der Einzelne muß doch vorerst sich bewußt geworden sein, was er will, wenn er jemals soll einsehen können, inwieweit sein Wille im Rechte ist, — ohne diese Einsicht aber ist er unfähig, mit Andern einen Bund zu schließen. Daß verschiedene Richtungen in unsrer Kirche aufgetaucht sind, werden wir gewiß nicht bedauern, wenn es uns anders mit dem §. 9 der Leipziger Beschlüsse Ernst war. Freilich haben sich diese verschiedenen Richtungen nicht immer auf dem rechten Wege ihr Recht gesucht. Leider sahen wir auf verschiedenen Seiten liebloses Eifern, ja völlige Unduldsamkeit; aber wir halten dieses für eine Uebereilung in schwacher Stunde, nicht für eine böswillige Hartnäckigkeit, und man hat wirklich auch jene falschen Wege schon wieder verlassen. Gewiß, die verschiedensten Richtungen vermögen nicht, uns einander zu entfremden, oder gar Spaltungen in unsre Kirche zu bringen, wenn wir nur duldsam sind; wenn wir nicht blos für uns selbst Duldsamkeit in Anspruch nehmen, sondern auch andere Ansichten neben den unsrigen ertragen lernen. Wer diese Duldsamkeit nicht kennt, den wird auch keine Kirchenversammlung sie kennen lehren, und nur die Noth, nur der äußere Feind wird ihn duldsam machen. Eine traurige Schule zwar, wenn man erst durch Schaden soll klug werden, aber immer doch besser, als wenn wir wieder wollten Gesetze aufstellen, unter denen wir niemals und in keiner Weise klug würden! Und wer schon klug ist, braucht es nicht durch Schaden erst zu werden. Gewiß, Viele haben viel zu edle und viel zu erhabene Grundsätze, und die Meisten sind doch wenigstens zu klug, als daß sie eine andere Richtung auf die Dauer feindlich bekämpften, und so wirklich Spaltungen hervorriefen.

Zur Ausgleichung der verschiedenen Richtungen in unsrer Kirche halten darum wir wenigstens eine Kirchenversammlung für jetzt weder möglich, — da diese Richtungen sich noch gar nicht durchgebildet haben, — noch nöthig, — da ja bei wahrer Duldsamkeit verschiedene Richtungen recht gut neben einander bestehen können.

Digitized by Google

Aber auch andere Umstände scheinen uns eine Kirchenversammlung für den Augenblick wenigstens unräthlich zu machen. Wir erinnern nur daran:

Die meisten Gemeinden bestehen nur durch die Unterstützung ihrer Freunde; es möchte aber nicht leicht sein, diesen gegenüber zu verantworten, daß man gerade in dieser traurigen Zeit — wo gewiß auch die vielen Landtagsabgeordneten den Aufenthalt in Eurer Stadt noch kostspieliger machen — in dieser Zeit so große Summen aufwenden will, ohne daß es doch eigentlich Noth ist.

Die Zeit von jetzt bis zu Pfingsten ist offenbar sehr kurz, wenn nicht gar zu kurz: für diejenigen Männer, die irgend einem bedeutenden Geschäfte vorstehen, und sich diesem nicht so augenblicks entreißen können; für die Arbeiten (Zusammenstellung verschiedener Listen u. s. w.), die Ihr in Eurer Zuschrift angegeben, die allerdings vor dem nächsten Concil sollten gethan sein, zu denen aber gewiß eine längere Zeit erforderlich ist.

Den meisten Pfarrern endlich ist es gewiß unmöglich, auf Pfingst-Dienstag in Eurer Stadt zu sein, wenn sie anders auf Pfingsten in ihren Gemeinden fungiren wollen, oder gar in dieser Zeit confirmiren müssen.

Diese Gründe, lieben Brüder! veranlassen uns, den bescheidenen Wunsch auszusprechen: „daß Ihr — wenn irgend möglich — die angekündigte Kirchenversammlung für jetzt wenigstens wieder absagen möchtet.“ Gewiß würde es der ganzen Kirche, weil vielen Gemeinden, von großem Vortheil sein. Wir z. B. könnten in dem Falle, daß das Concil dennoch abgehalten würde, aus den oben angegebenen Gründen es nicht beschicken, würden indessen nicht verfehlen unsere Ansichten und Wünsche schriftlich an Jemand von Euch gelangen zu lassen. Gewiß nicht als eine Protestation gegen die etwa zu fassenden Beschlüsse des Concils, da wir vielmehr jederzeit solche Beschlüsse dankbar aufnehmen, und nach §. 242 des Leipziger Concils würdigen werden. Wir am allerwenigsten mögen Andern zu nahe treten, wenn man anders nur uns in unserm Rechte läßt u. s. w.

In gleichem Sinne sprach man sich zu Frankfurt, Darmstadt, Mannheim u. s. w. aus und es schien fast, als ob Süddeutschland der Theilnahme allen Ernstes sich enthalten wolle. Kann man nun auch nicht leugnen, daß die Einladung zur allgemeinen

Digitized by Google

Kirchenversammlung ohne Schuld des Berliner Vorstandes sehr spät kam, und daß auch die Bedenken gegen die Pfingstzeit nach den bestehenden Gemeindeeinrichtungen wohl begründet sind, so war es doch zu einer Einrede wie die vorstehende jedenfalls zu spät, denn eine Verständigung der Gemeinden mit dem erwählten Mittelpunkte war bis zur bezeichneten Zeit gar nicht mehr möglich und die Gemeinden mußten zweifelhaft werden, ob die Versammlung zu Stande komme. Denn war auch die volle Berechtigung der Berliner Gemeinde, die Kirchenversammlung zu berufen, wie sie es gethan, außer allen Zweifel gestellt, so konnten doch solche Einsprüche, besonders wenn sie wie die Frankfurter, erst unterm 29. April erfolgenden, mit der drohenden „ausdrücklichen Erklärung" begleitet wurden, daß man die Versammlung, wenn sie trotz der Einrede zu Stande komme, als „eine wohlvorbereitete und mit Zustimmung aller Gemeinden zu Stande gekommene nicht ansehen und nicht beschicken werde", ihres Eindrucks nicht verfehlen. Ist es auch dem Berliner Vorstande durch Aufbietung aller Kräfte und unermüdlicher Thätigkeit gelungen, den Widerspruch an seinem Ursprunge zu besiegen und die süd-westdeutsche Kirchenprovinz zur Theilnahme zu bewegen, so geben doch die Akten vielfaches Zeugniß, daß viele Gemeinden in der völligsten Ungewißheit waren, ob sie nun noch einen Abgeordneten nach Berlin senden sollten oder nicht. Wo diese Ungewißheit ausgesprochen wurde, hat der Berliner Vorstand ihn zu beseitigen gestrebt; allein es ist als gewiß anzunehmen, daß die Vertretung der Gemeinden zu Berlin noch zahlreicher und allgemeiner gewesen wäre, wenn diese Zweifel nicht auftauchten.

Die nach Heidelberg auf den 12. Mai berufene Synode der süd-westdeutschen Kirchenprovinz beschloß dennoch die Beschickung der allgemeinen Kirchenversammlung und die Gemeinden wurden zur Wahl von Abgeordneten aufgefordert; es wurde so eine bedauerliche Spaltung vermieden, die noch dazu leicht zur Incompetenz der Versammlung hätte führen können. Von vielen andern Gemeinden waren inzwischen Anträge und Vorschläge eingegangen, welche sowohl die große Reichhaltigkeit des Stoffes, wie die etwaige Richtung im Voraus deutlich machten. Im Anhange finden sich diese Anträge nach der alphabetischen Ordnung der Gemeinden (No. 1), so wie in der systematischen Zusammenstellung,

Digitized by Google

welche der Berliner Vorstand veranstaltete (No. 2); die Ausdehnung, Vollständigkeit und systematische Ordnung der Breslauer Vorschläge rechtfertigen dabei wohl die besondere Stellung derselben (No. 3.), damit sie leichter übersehen und gründlicher geprüft werden können.

So fanden sich denn am 25. Mai Abends die in nachfolgendem Verzeichniß benannten Abgeordneten im Auftrage der ebenfalls angegebenen Gemeinden im Saale des grauen Klosters zu Berlin ein, welcher zur Abhaltung der allgemeinen Kirchenversammlung gewählt und wirklich ganz passend war. Da der beschränkte Raum die in den Leipziger Bestimmungen festgestellte vollständige Oeffentlichkeit unmöglich machte, so fanden die Sitzungen mit halber Oeffentlichkeit Statt, indem die Gemeindemitglieder unbedingten, die Uebrigen aber nur gegen Karten Zutritt hatten, die jeder Abgeordnete bereitwillig ertheilte.

Verzeichniß der Abgeordneten,

bei der zweiten allgemeinen christkatholischen Kirchenversammlung zu Berlin.

Ahrnsdorf, Prediger . . für Potsdam.
Albrecht, Prediger . . . = Stockach, Stuttgart, Ulm.
Behnsch, Dr. . . . . = Bernstadt, Breslau, Creuzburg, Glausche, Königshuld, Malapane, Namslau, Rawicz, Trebnitz.
v. Balitzky, Prediger . . = Danzig, Rügenwalde, Stargardt, Stolp.
Bastide, Geheim-Sekr. . . = Tarnowitz.
Bauer, Prediger . . . . = Zittau.
Bäthig, Prediger . . . = Glogau.
Blum, Theater-Cassirer . = Döbeln, Joh.-Georgenstadt, Leipzig, Leisnig, Liebenwerda, Merseburg, Penig.
Böck, Prediger.
Brauner, Prediger . . . = Wißmar.
Bulla, Justiz-Commiss. . . = Lauban.
Demuth, Prediger . . . = Frankfurt a. d. O., Luben.

Digitized by Google

Dethier, Dr.	für	Berlin, Belgern.
v. Diepold, Lieut. . . .	=	Dortmund, Witten.
Dietrich, Stadt-G. Canzlist	=	Görlitz.
Dombrowsky, Buchdruckereib.	=	Stettin.
Engelmann, Dr. med. . .	=	Jerschendorf, Neumarkt, Pirschen.
Engelmann, Prediger . .	=	Duisburg, Elberfeld, Mühlheim a. d. R.
Fleischinger, Zimmermster.	=	Braunschweig, Ruppin.
Floß, Prediger	=	Frankfurt a. M.
Förster, Prediger.		
Gendron, Krieg-Sekr.-Assist.	=	Frankfurt a. d. O., Lüben.
Gentzel, Prediger.		
Gottschling, Fabrikbes. . .	=	Jauer, Strigau.
Hartmann, Oberlehrer . .	=	Hildesheim.
Hertrumpf, Bürgermstr. .	=	Hirschberg.
Hieronymi, Prediger . .	=	Alzei, Bechtheim, Bingen, Darmstadt, Horchheim, Mainz, Oppenheim, Rheindürkheim, Worms.
Hoffrichter, Prediger . .	=	Wohlau.
Hrabowski, Prediger . .	=	Bromberg, Graudenz, Königsberg, Nakel.
Dr. **Jettmar**, Prediger . .	=	Berlin (apostolisches Bekenntniß).
Klimeck, ...	=	Salzwedel.
v. Koberowski, Lieut. . .	=	Brandenburg, Potsdam.
Körner, Lehrer	=	Crefeld, Elberfeld, Mörs, Unna.
Koch, Dr.	=	Nauen.
Kodim, Prediger	=	Jauer, Strigau.
Kote, Professor	=	Magdeburg.
Kreibig, Dr. med. . . .	=	Spandau.
Langer, Buchhalter . . .	=	Freiburg, Friedland, Landeshut, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg.
Leineweber, Justiz-Rath .	=	Erfurt, Mühlhausen a. R.
Lommel, Dr.	=	Frankenthal, Heidelberg, Mannheim, Pforzheim.
de Marle, Redakteur . .	=	Joh.-Georgenstadt, Leipzig, Leisnig, Penig.
Mattersdorf, Dr. med. .	=	Fraustadt, Freistadt, Glogau, Gurau, Köben, Naudten, Sprottau.

Digitized by Google

Minsberg, Justiz-Commiſ. für Bunzlau, Cottbus, Hainau, Liegnitz, Lüben, Parchwitz.
Müller, Rendant . . . = Chodziesen, Posen, Schneidemühl.
Nentwig, Apotheker . . . = Neiße.
Nitſchke, Prediger . . . = Magdeburg.
Otto, Prediger . . . . = Bunzlau, Goldberg, Hainau, Liegnitz, Lüben, Parchwitz.
Pokorni, Kaufmann . . = Berlin (apoſtoliſches Bekenntniß).
Rauch, Prediger . . . . = Joh.-Georgenſtadt, Leipzig, Leisnig, Lichtenſtein, Mittweida, Penig.
Roßmäßler, Profeſſor . . = Annaberg.
Reſchke, Wilh., Kaufm. . = Asbach, Meiſenheim, Oberſtein.
Reſchke, Franz, Kaufm. . = Neuſalz.
Newitzer, Stadtrath . . = Chemnitz, Gelenau, Glauchau, Hohenſtein, Marienberg, Schneeberg, Zſchoppau.
Nonge, Joh., Prediger. . = Auras, Breslau.
Nonge, Franz, Lehrer . . = Biſchofswalde.
v. Rottenburg, Gutsbeſ. . = Danzig, Rügenwalde, Stargardt, Stolp.
Sack, Gold-Arb. . . . = Cottbus.
Schell, Oberlehrer . . . = Creuznach, Hachenburg, Hanau, Idſtein, Offenbach, Wiesbaden, Wörrſtädt.
Schuchard, Juſtiz-Commiſ. = Iſerlohn.
Schuſelka, Dr. . . . . = Hamburg.
Selencka, Joh., Hofbuchh. = Halle a. d. S. (aus Braunſchweig.)
Selencka, Jacob, Drechsl. = Berlin.
Steiner, Dr. philos. . . = Breslau, Coſel, Grünberg, Schlawenſchitz, Wirſchkowitz.
Stoll, Klempnermſtr. . . = Dahlen.
v. Strachowski, Landſch.Rth. = Elbing, Graudenz, Marienburg, Nakel, Königsberg.
Völkel, Kaufm. . . . . = Berlin.
Wigard, Profeſſor . . . = Dresden, Zwickau.
Zenker, Stadtrichter . . . = Friedeberg a. Q., Greifenberg.
Zenker, Aſſeſſor . . . . = Lähn, Löwenberg.
Zimmer, Prediger . . . = Waldenburg.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß der Gemeinden,

welche auf der allgemeinen christkatholischen Kirchenversammlung zu Berlin vertreten waren.

1.	**Altona.**	Schuselka.
2.	**Alzei.**	Hieronymi.
3.	**Annaberg.**	Roßmäßler.
4.	**Arnstadt.**	Leineweber.
5.	**Asbach.**	Wilh. Reschke.
6.	**Auras.**	Johannes Ronge.
7.	**Bechtheim.**	Hieronymi.
8.	**Belgern.**	Dethier.
9.	**Berlin.** (Apost. Bekennt.) .	Jettmar, Pokorni.
10.	**Berlin.** (Leipz. Bekennt.) .	Völkel, Dethier, Jacob Selencka.
11.	**Bernstadt.**	Behnsch.
12.	**Bingen.**	Hieronymi.
13.	**Bischofswalde.**	Franz Ronge.
14.	**Brandenburg.**	Ahrnsdorf, Koborowski.
15.	**Braunschweig.**	Fleischinger.
16.	**Breslau.**	Steiner, Joh. Ronge, Behnsch.
17.	**Bromberg.**	Hrabowski.
18.	**Bunzlau.**	Otto, Minsberg.
19.	**Chemnitz.**	Rewitzer.
20.	**Chodziesen.**	Müller.
21.	**Cosel.**	Steiner.
22.	**Cottbus.**	Sack.
23.	**Crefeld.**	Körner.
24.	**Creuzburg.**	Behnsch.
25.	**Creuznach.**	Schell.
26.	**Dahlen.**	Stoll.
27.	**Danzig.**	v. Balitzki, v. Rottenburg.
28.	**Darmstadt.**	Hieronymi.
29.	**Döbeln.**	Blum.
30.	**Dortmund.**	v. Diepold.
31.	**Dresden.**	Wigard.
32.	**Duisburg.**	Prediger Engelmann.
33.	**Eich.**	Hieronymi.
34.	**Elberfeld.**	Prediger Engelmann.

Digitized by Google

35.	**Elbing.**	v. Strachowski.
36.	**Erfurt.**	Leineweber.
37.	**Frankenthal.**	Lommel.
38.	**Frankfurt a. M.**	Floß.
39.	**Frankfurt a. d. O.**	Gendron, Demuth.
40.	**Fraustadt.**	Mattersdorf.
41.	**Freiburg.**	Langer.
42.	**Freistadt.**	Mattersdorf.
43.	**Friedeberg a. G.**	Stadtrichter Zenker.
44.	**Friedland.**	Langer.
45.	**Gelenau.**	Rewitzer.
46.	**Genthin.**	Ahrnsdorf, Koborowski.
47.	**Glauchau.**	Rewitzer,
48.	**Glausche.**	Behnsch.
49.	**Glogau.**	Mattersdorf.
50.	**Görlitz.**	Dittrich.
51.	**Goldberg.**	Minsberg, Otto.
52.	**Graudenz.**	Hrabowski, v. Strachowski.
53.	**Greifenberg.**	Stadtrichter Zenker.
54.	**Grüneberg.**	Steiner.
55.	**Guben.**	Demuth, Gendron.
56.	**Guhrau.**	Mattersdorf.
57.	**Hachenburg.**	Schell.
58.	**Halberstadt.**	Koch.
59.	**Halle.**	Johannes Selencka.
60.	**Hamburg.**	Schuselka.
61.	**Hanau.**	Schell.
62.	**Heidelberg.**	Lommel.
63.	**Heinau.**	Minsberg.
64.	**Hildesheim.**	Hartmann.
65.	**Hohenstein.**	Rewitzer.
66.	**Hirschberg.**	Hertrumpf.
67.	**Horchheim.**	Kodim, Gottschling.
68.	**Jauer.**	Schell.
69.	**Idstein.**	Schell.
70.	**Jerschendorf.**	Dr. Engelmann.
71.	**Joh. Georgenstadt.**	Blum, de Marle, Rauch.
72.	**Iserlohn.**	Schuchard.

Digitized by Google

73.	**Köben.**	Mattersdorf.
74.	**Königsberg.**	Hrabowski.
75.	**Königshuld.**	Behnsch.
76.	**Lähn.**	Assessor Zenker.
77.	**Landeshut.**	Langer.
78.	**Lauban.**	Bulla.
79.	**Leipzig.**	Blum, de Marle, Rauch.
80.	**Leisnig.**	dieselben.
81.	**Lichtenstein.**	Blum, Rauch.
82.	**Liebenwerda.**	Blum.
83.	**Liegnitz.**	Minsberg, Otto.
84.	**Löwenberg.**	Assessor Zenker.
85.	**Lüben.**	Minsberg, Otto.
86.	**Magdeburg.**	Kote, Nitzschke.
87.	**Mainz.**	Hieronymi.
88.	**Malapane.**	Behnsch.
89.	**Mannheim.**	Lommel.
90.	**Marienberg.**	Rewitzer.
91.	**Marienburg.**	v. Strachowski.
92.	**Meisenheim.**	Wilh. Reschke.
93.	**Merseburg.**	Blum.
94.	**Meurs.**	Körner.
95.	**Mühlhausen.**	Leineweber.
96.	**Mittweida.**	Rauch.
97.	**Mühlheim a. d. R.** . .	Prediger Engelmann.
98.	**Nakel.**	Hrabowski.
99.	**Namslau.**	Behnsch.
100.	**Nauen.**	Koch.
101.	**Naumburg.**	Leineweber.
102.	**Neisse.**	Nentwig.
103.	**Neumarkt.**	Dr. Engelmann.
104.	**Neu-Ruppin.**	Fleischinger.
105.	**Neusalz a. d. O.** . . .	Franz Reschke.
106.	**Nimptsch.**	Langer.
107.	**Oberstein.**	Wilh. Reschke.
108.	**Offenbach.**	Schell.
109.	**Oppenheim.**	Hieronymi.
110.	**Osthofen.**	derselbe.

Digitized by Google

111.	**Parchwitz.**	Minsberg, Otto.
112.	**Penig.**	Blum, de Marle, Rauch.
113.	**Pforzheim.**	Lommel.
114.	**Pirschen.**	Dr. Engelmann.
115.	**Posen.**	Müller.
116.	**Potsdam.**	Ahrnsdorf, Koborowski.
117.	**Raudten.**	Mattersdorf.
118.	**Rawicz.**	Behnsch.
119.	**Reichenbach.**	Langer.
120.	**Rheindürkheim.**	Hieronymi.
121.	**Rüdesheim.**	derselbe.
122.	**Rügenwalde.**	v. Balitzki, v. Rottenburg.
123.	**Salzwedel.**	Kliemeck.
124.	**Schlawenzitz.**	Steiner.
125.	**Schneeberg.**	Rewitzer.
126.	**Schneidemühl.**	Müller.
127.	**Schweidnitz.**	Langer.
128.	**Spandau.**	Kreibig.
129.	**Sprottau.**	Mattersdorf.
130.	**Stargardt in Pr.**	v. Balitzki, v. Rottenburg.
131.	**Steinau.**	Mattersdorf.
132.	**Stettin.**	Dombrowski.
133.	**Stockach.**	Albrecht.
134.	**Stolp.**	v. Balitzki, v. Rottenburg.
135.	**Strigau.**	Kodim, Gottschling.
136.	**Stuttgart.**	Albrecht.
137.	**Tarnowitz.**	Bastide.
138.	**Trebnitz.**	Behnsch.
139.	**Ulm.**	Albrecht.
140.	**Unna.**	Körner.
141.	**Waldenburg.**	Langer, Zimmer.
142.	**Weimar.**	Leineweber.
143.	**Wiesbaden.**	Schell.
144.	**Wirschkowitz.**	Steiner.
145.	**Wismar.**	Brauner.
146.	**Witten.**	v. Diepold.
147.	**Wohlau.**	Hoffrichter.
148.	**Wörrstädt.**	Schell.

Digitized by Google

149. **Worms** . . . . . Hieronymi.
150. **Zittau.** . . . . . Bauer.
151. **Zschopau.** . . . . . Rewitzer.
152. **Zwickau.** . . . . . Wigard.

Protokolle

der vorbereitenden Versammlungen am 25. u. 26. Mai.

Dienstag den 25. Mai 1847 Abends 7 Uhr versammelten sich im Hörsaale des Berlinischen Gymnasiums die Abgeordneten zur zweiten allgemeinen christ-katholischen Kirchenversammlung zu einer constituirenden Berathung. Die Sitzung wurde mit einer kurzen Begrüßung von Seiten der Vorsitzenden des Berliner Gemeinde-Vorstandes, Kaufmann Völkel, eröffnet, worauf das Mitglied der hiesigen Concils-Commission, Dr. Dethier, einen geschichtlichen Bericht über die Ausführung der in den §§. 41. 42. 47. 48. der Leipziger Bestimmungen den Gemeinden sowohl als den Concils-Vorständen auferlegten Obliegenheiten seit der Abhaltung der Leipziger Kirchen-Versammlung bis zur gegenwärtigen Sitzung gab. Hierauf wurde zur Abnahme der Vollmachten geschritten; ebenso sollte deren Prüfung erfolgen. Da indessen diese Arbeit viel Zeit beanspruchte, so wurde zur Wahl des Concils-Präsidenten zu schreiten vorgeschlagen, welche auch durch Zuruf fast einstimmig auf den Professor Wigard aus Dresden fiel. Derselbe dankte der Versammlung für das ihm allgemein erwiesene Vertrauen, bedauerte jedoch, daß es ihm gerade jetzt nicht möglich sein dürfte, die hierzu erforderliche Zeit ausreichend zu gewinnen; erklärte aber zugleich, daß er eine jegliche Wahl durch Zuruf als nicht vereinbar mit der in den Leipziger Bestimmungen festgestellten Art ansehen müßte. Es wurde dies allerseits anerkannt, und vorher die Prüfung der Vollmachten zur Legitimation jedes erschienenen Abgeordneten in der Weise beliebt, daß der Berliner Vorstand mit Zuziehung eines von der Versammlung bestimmten Mitgliedes aus jedem Provinzial-Verbande als Ausschuß jene Prüfung vornehme. Die Wahl jener Mitglieder fiel auf die Abgeordneten Robert Blum für das Königreich Sachsen, Stadtrichter Zenker für

Digitized by Google

Schlesien, Landschaftsrath von Strachowski für Preußen, Rendant Müller für Posen, Professor Kote für Brandenburg, Pommern und Sachsen und Professor Schell für die süd- und westdeutsche Kirchenprovinz. Die vorliegenden Vollmachten von diesem Ausschuß geprüft, ergaben die Zahl der einzelnen Provinzial-Abgeordneten und der von ihnen vertretenen Gemeinden. Die noch fehlenden Vollmachten einzelner anwesender Abgeordneten, so wie der noch etwa Ankommenden wurde auf morgen verschoben. Nach einer dem Geschäfte der Prüfung entsprechenden Unterbrechung der Sitzung, berichtete der Abg. Blum über die wegen zwei entgegenstehenden Vollmachten beanstandete Wahl von Marienberg, daß die eine Vollmacht, ausgestellt am 9. Mai, zwar der Berliner Gemeinde den Auftrag ertheile, einen für das apostolische Glaubensbekenntniß stimmenden Vertreter für die dortige Gemeinde zu wählen; jedoch diesen Auftrag nur dann in seiner Wirksamkeit gelten lasse, wenn eine zweite, zu Marienberg zu veranstaltende Gemeinde-Versammlung nicht anderweitig beschließe. Da nun der Abg. Rewitzer aus Chemnitz wirklich eine Vollmacht vom 19. Mai auf ihn, ohne Vorbehalt und Beschränkung ausgestellt, vorzeigte, so schien es, daß damit der erste Auftrag wegfalle. Die Versammlung entschied sich in diesem Sinne und es ward somit Rewitzer auch als Abgeordneter für Marienberg für legitimirt anerkannt. Nach dem Berichte des Stadtrichters Zenker fehlte noch Vollmacht für den Abg. Johannes Ronge Seitens der Gemeinde Auras. Die Versammlung beschloß jedoch einstimmig, auf das Wort des Mannes die Vertretung anzuerkennen, was um so viel sicherer geschehen konnte, als ein Schreiben jener Gemeinde diese Vertretung schon vorher dahier angezeigt hatte.

Da während der Prüfung dieser Vollmachten die Zeit sehr vorgerückt war, auch viele Abgeordnete, in der Meinung die Wahl eines Vorsitzenden werde nun erst am morgenden Tage vor sich gehen, sich entfernt hatten, so wurde beschlossen, diese Wahl bis auf Morgen den 26., wo die Sitzung um 9 Uhr beginnen werde, zu verschieben.

Hierauf ward die Sitzung geschlossen.

V. G. U.

Voelkel. Dethier. Zenker.

Digitized by Google

Berlin, den 26. Mai 1847.

Die Sitzung ward um 9½ Uhr durch den Vorsitzenden der Berliner Gemeinde eröffnet. Pfarrer Brauner betrat das Katheder und hielt die nachfolgende Einleitungsrede. Hierauf ward der Namensaufruf Seitens des Vorsitzenden vorgenommen und es hatten sich 66 stimmende Abgeordnete zur Vertretung von 140 Gemeinden eingefunden. Die Vollmachten waren als in Richtigkeit sich befindend erklärt. Der Vorschlag des Abgeordneten Wigard, ohne ängstliche Abwägung der Stimmen zur Wahl des Präsidenten zu schreiten, ward durch Zuruf angenommen, mit dem gleichfalls angenommenen Zusatz, zwei Stellvertreter gleichzeitig zu ernennen, so daß der Inhaber der meisten Stimmen das Präsidium, der in der Stimmenzahl darauf folgende die erste Stellvertretung, der folgende die zweite übernähme.

Die Abstimmung durch Stimmzettel ergab, 64 Stimmen für den Abg. Wigard, welcher (mit der Bedingung daß er wegen seiner Behinderung durch den Landtag an den Nachmittagen durch den nächsten Stellvertreter ersetzt werde,) das Amt annahm. Ferner 49 Stimmen fielen auf den Abg. Kote aus Magdeburg, welcher sich gleichfalls zur Annahme der ersten Stellvertretung bereit erklärte. Die dritte Stimmenmehrheit ergab eine Gleichheit von 23 Stimmen für die Abg. Robert Blum und v. Strachowski. Es ward hierauf nach Anleitung der Leipziger Bestimmungen durchs Loos entschieden und dasselbe erklärte sich für den Abg. v. Strachowski, der das Amt auch anzunehmen sich bereit erklärte.

Der Präs. Wigard betrat hierauf die Tribüne, hielt eine entsprechende Anrede und schlug demnächst vor, zur Wahl der Schriftführer vorzuschreiten. Nachdem dies einstimmig angenommen und die Zahl auf 4 Schriftführer bestimmt war, ward auf diesfallsige Vorschläge gewählt: 1) der Abg. Schuchard für Westphalen und Südwest-Deutschland; 2) der Abg. Roßmäßler für das Königreich Sachsen; 3) der Abg. Gendron für Brandenburg, Pommern und Sachsen, und 4) der Abg. Steiner für Schlesien.

Der Präs. schlug vor, dem Berliner Vorstande die Danksagung der Versammlung auszudrücken, welches einstimmig angenommen ward.

Nachdem sodann das Protokoll von heute, die Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer betreffend, vorgelesen worden, begannen die Ver-

Digitized by Google

handlungen, nachdem zuvor noch der von der freien evangelischen Gemeinde zu Neumarkt durch den Abg. Dr. Engelmann überreichte Gruß mit überwiegender Stimmenmehrheit entgegen- und zu den Akten genommen worden war.

Einleitungsrede

des Abgeordneten Prediger Brauner.

Seien Sie gegrüßt, versammelte Brüder und Freunde, mögen Sie ferne Gauen unseres deutschen Vaterlandes Ihre Heimath nennen oder in benachbarten Städten wohnen, oder mögen Sie in dieser Stadt sich an einem häuslichen Heerde niedergelassen haben, mögen Sie als Abgeordnete dastehen und förmlich zu unserer Gemeinschaft gehören oder als Gönner und Freunde derselben anwesend sein! Seien Sie Alle gegrüßt und willkommen geheißen aus vollster und aus tiefster Seele! Empfange Du aber vor Allen unsern Brudergruß, theurer Johannes, den wir noch vor Kurzem als einen der Freiheit Beraubten beklagten, und den derselbe Feuereifer für unser heiliges Werk in unsere Versammlung führte, der Dich noch vor wenigen Wochen in das Gefängniß brachte!

O, Sie haben, meine Brüder und Freunde, gewiß mit mir und mit vielen Andern sich über die Regsamkeit, die Triebkraft und das Leben der gegenwärtigen Zeit gefreut! Dieselbe ist ein wahrer Frühling für das Menschengeschlecht. Wie draußen auf Fluren, auf Feldern und in Wäldern Alles grünt, sprosset und blüht und aufathmet in frischer Jugendlust, so keimt's und regt sich's in fast allen Gebieten der menschlichen Gesellschaft.

So haben unter Anderm auf den Wunsch des königlichen Oberhauptes dieses Landes, der dadurch eine alte, dem rettenden Volke gegebene Verheißung zu erfüllen gedenkt, in dieser Hauptstadt sich aus allen Theilen des preußischen Staates ehrenwerthe, das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzende Männer versammelt, um frei und offen auch ihre Ansicht über des Landes anzustrebende höchste Wohlfahrt auszusprechen, und dadurch selbige mächtig fördern zu helfen. Auseinander zu setzen, wie dieses Ereigniß nicht allein für die Entfaltung des preußischen Staates, sondern auch für das ganze geliebte deutsche Vaterland und mit demselben auch für

Digitized by Google

die gesammte Menschheit ein Anfang von höchster Wichtigkeit *ist*, das würde uns zu weit führen.

Schon früher haben wir auf einem andern Wege eine andere Seite des Nationalheiles und des menschlichen Glückes anzustreben begonnen. Und dieses unser bethätigtes Bestreben hat bereits eine Geschichte von drittehalb Jahren. Das erste deutsch-katholische Concil zu Leipzig hat Berlin zum Orte bestimmt, wo die zweite allgemeine Versammlung der Abgeordneten der kirchlich Befreiten stattfinden solle. Und so ist nun bemerkenswerther Weise die hiesige Hauptstadt Zeuge von zwei Versammlungen, deren jede in ihrer Weise für die künftige Entwicklung unseres Vaterlandes von großem Einflusse sein wird. Sie ist deßhalb, wie lebhaft auch hie und da in Deutschland die Antipathien gegen sie sprechen, vom Geiste der Geschichte in diesen Tagen zur Hoffnungsstadt des Vaterlandes bestimmt worden, worin namentlich Auswärtige mitwirken sollen, daß die Sonne seiner bessern Zukunft sich recht bald, recht mild und glänzend erhebe. Die meisten und wahrlich nicht die an Einsicht in unsere hohe, heilige Aufgabe und an Liebe zu derselben Aermern gehören zu diesen Auswärtigen.

Und indem ich Sie, sowohl meine Brüder von Auswärts als auch die Uebrigen, welche Bürger und Söhne dieser Stadt sind, überschaue, und unter Ihnen nicht lediglich rasch dahineilende und schnell sich entschließende Jugend, sondern auch Männer von reifen Jahren und besonnener Kraft, ja selbst Greise von klarstem Bedacht und von der mannigfachsten Lebenserfahrung erblicke, da ergreift mich das freudigste, das erhebendste Gefühl. Denn das giebt uns die feste Gewähr und unsern lieblosen und vorschnellen Beurtheilern den Beweis, daß unsere Bewegung nicht lediglich eine Folge heißblütiger Uebereilung ist, sondern daß sie ihre Begründung in der Nothwendigkeit und in dem heiligen Geiste der Zeit hat. Worin besteht nun die hohe Bedeutung derselben?

Erlauben Sie mir, hierauf Ihre Blicke lenken zu dürfen! Nicht aber etwa deßhalb, als wollte ich Sie über unser Ziel erst aufklären; denn dasselbe ist Ihnen wohl bereits klar genug, sondern nur deßhalb, um auch den außerhalb unserer Gemeinschaft Stehenden zu bezeugen, daß wir uns des Inhalts unserer Aufgabe und der Höhe unseres Zieles gar wohl bewußt sind.

Bei Allem, was die Menschen für sich und Andere zu un-

Digitized by Google

ternehmen gedenken, müssen sie sich fragen, ob dasselbe auch das wahre Glück befördere. Wenn wir nun in Bezug auf das Werk, dessen Bearbeitung und Vollendung uns hier zusammengeführt hat, diese Frage an uns richten, so können wir mit der Hand auf dem Herzen nur eine äußerst günstige Antwort uns geben. Wir wollen das Glück der Menschen begründen nach dem Vorbilde dessen, von dem es heißt: es erbarmte ihn des Volkes. Und indem wir dahin streben, ihnen Wahrheit, Freiheit und Liebe zu bringen, sie zu veredeln, unter sich zu verbrüdern, und somit auch mit Gott zu vereinen, indem, wie der Geist des Evangeliums es fordert, wir die Bethätigung der Liebe und die Ausbildung, die Erhebung des Nächsten und brüderliche Sorgfalt für denselben für den Hauptcultus unserer Gemeinschaft erklären: dadurch können wir sein Heil nur fördern. Schon damit brechen wir die Bahn dazu, daß wir gegen jene Entartungen des Christenthums ankämpfen, welche Groll und Verfolgung gegen Andersmeinende lehren, die Wissenschaft zur Sklavin erniedrigen und gar verhöhnen, und welche die echte, heitere Moral zu eigensinniger, trübseliger Thorheit verstümmeln, den Menschen von der Natur und seiner Bestimmung losreißen und zu einem Gespenste verzerren wollen.

Diesem Ziele gemäß werden wir auch unsere Grundsätze prüfen, sichten und möglichst klar hinstellen müssen, und sodann nach den ewigen Gesetzen und Forderungen des Geistes, nach den Winken der Erfahrung und im hohen Lichte des Evangeliums darauf weiter fortzubauen haben.

Ja, hehr und verklärend ist das Licht des Evangeliums! Dasselbe ist die Religion des Geistes, die Religion der Wahrheit und der Liebe. Niemand hat dem Menschen eine so naturgemäße, eine so hohe Aufgabe gestellt, als Jesus!

Wie weit ist man aber zu allen Zeiten von derselben entfernt geblieben!

Als Jesus auftrat, fand er bei seinen Volksgenossen in den höhern Regionen eine übermüthige und allmächtige Hierarchie und in den niedern die gedankenloseste und zugleich die zäheste Anhänglichkeit an ein uraltes, für unantastbar gehaltenes Gesetz, welches man Wort für Wort von Jehovah gegeben und beschützt glaubte, und welches durch einen glühenden Haß gegen alles Fremde und

Digitized by Google

Ausländische starr erhalten ward. Es wurde aber an denen, die auf dasselbe stolz waren, zum Despoten und, wie Paulus sich ausdrückt, zum Fluche. Denn die Bedingung aller Sittlichkeit, alles wahrhaft menschlichen Thuns ist Freiheit. Eine erzwungene That kann nie eine wahrhaft sittliche und würdige werden. Da stellte Jesus den Menschen über das Gesetz und erklärte, das Gesetz ist um des Menschen und nicht der Mensch um des Gesetzes Willen vorhanden. Er demüthigte die solcher äußerlichen Dinge wegen sich als gerecht Segnenden, und er lobt den niedern Zöllner, weil derselbe seine Schwächen fühlte. Nach ihm ging die Reinigung des Herzens über äußere Abwaschungen. Er erschütterte die starre Unverletzlichkeit menschlicher Ueberlieferungen und predigte den Geist der Freiheit und der Liebe. Derselbe waltete auch in der von ihm gegründeten Gemeinschaft. Feste Formen und Gesetze und geheiligte Bücher bildeten sich erst nach und nach.

Allgemach aber schlugen die Wogen des Heidenthums und besonders des alten Judenthums über das Christenthum hinaus. Es bildete sich eine Hierarchie, die nicht wie die jüdische über ein kleines Volk, sondern über die ganze Welt herrschen wollte, und welche ihre höchste Spitze in der angemaßten Statthalterschaft Gottes, im Papstthume, fand. Und dieses nahm mit der Zeit die Oberherrschaft der ganzen Erde und aller untrüglichen Wahrheit in Anspruch. Der Tempelpomp und die Ceremonien des Juden- und Heidenthums vermischten sich und ließen in etwas veränderter Gestalt sich in der christlichen Kirche nieder. Die einfache begeisterte Predigt des Evangeliums erstarrte und zersplitterte sich in eine Menge von Satzungen und Geboten. Und da man dieselben für unfehlbar ausrief und es als Verbrechen bezeichnete, von ihnen zu lassen, mußten sie da nicht zu einer unerträglichern Last werden, als die talmudischen Gesetze es nur jemals waren? Aeußere streng vorgeschriebene Ceremonien gängeln und beschränken die äußere Kundgebung, aber ein als unfehlbar erklärtes, starres Dogmengespinnst lähmt die Bewegung der Seele, tödtet das geistige Leben. Und so wucherte die Unwissenheit und in Folge derselben das naturwidrige Mönchswesen. Das Erdenleben wurde als eine nichtige und gefährliche Gabe gebrandmarkt und die ganze Segen- und Fruchtfülle des Christenthums in das Jenseits verlegt. Nicht freies, liebendes Handeln, sondern blinder Gehorsam gegen die

Digitized by Google

Kirche, welche geistlose Formeln, thörichte Kasteiungen und Geldspenden vorschrieb, galt als des Christenthums Bethätigung.

Nachdem schon Manche eingesehen hatten, daß das Christenthum ganz etwas Anderes sei als die Kirche, da kam endlich die deutsche Reformation des 16. Jahrhunderts und legte die Art an das Gebäude der Hierarchie und des Werkelwesens. Die drückende Gewalt der Traditionen brach man dadurch, daß man einen Theil derselben, die biblischen Bücher, ihrem Wortlaute nach für die einzige Offenbarung Gottes erklärte, um so das vermeintlich einzig Göttliche dem Menschlichen entgegenzustellen. Man übersah, daß die Grundideen und Tendenzen der einzelnen biblischen Bücher nicht ganz übereinstimmen, daß mannigfache Widersprüche, die sich gegenseitig ausschließen, darinnen vorkommen, daß es keinen Unterschied von göttlichen und menschlichen Wahrheiten gebe, daß eine jede Wahrheit göttlich sei. Jene Reformatoren reichten mit der einen Hand die Freiheit des Geistes dar, mit der andern nahmen sie dieselbe zum Theile wieder, indem sie dieselbe durch bereits geschriebene Resultate, durch Symbole beschränkten. Sie proklamirten die Priesterlichkeit des Volkes, ohne daß es ihnen gelungen wäre, selbige zu verwirklichen. Sie entzogen die Kirche der Herrschaft des Papstes, um sie zu einer Magd der Fürsten zu erniedrigen.

Jene Reformation war aber bei all ihren Mängeln ein Ereigniß von unberechenbarem Segen, ein gewaltiger Fortschritt zur Freiheit. Die Grundpfeiler des alten Kirchenthums wurden erschüttert und das Streben dem religiösen Glauben und dem kirchlichen Brauche auf den Grund zu sehen, geweckt. Der prüfende Geist grub unermüdlich weiter und gelangte, wenn gleich mitunter durch Irrpfade getäuscht, immer tiefer und tiefer in das Gebiet der Freiheit und Wahrheit hinein. Unter dem frischen Hauche des Geistes und durch die kühnen Entdeckungen im Bereiche der Natur wurde der starre Dogmatismus immer morscher und morscher. Und man lernte das Wesen von der zeitigen Form, den Geist vom Worte unterscheiden. Man beherzigte, daß die Jünger Jesum so häufig mißverstunden und darum von dem Samen, den sein Genius ausgestreut hatte, sehr Vieles auf den Weg und auf Felsgrund gefallen war. Und man erkannte immer klarer, daß die alte Form des Christenthums von zu vielen jüdischen Einflüssen

Digitized by Google

durchdrungen, selber zu einer Art von Judenthum geworden war und tief unter unserer Zeit stehe.

Unser ist es nun, das Eis der Erstarrung von demselben abzubrechen, es aus einem trockenen Verzeichnisse von Lehrsätzen und aus einer Ueberlieferung äußerlicher Gebräuche zu einer Quelle lauterer Gesinnung und lebendigen Thuns umzugestalten. Unser ist es, die Früchte der Erfahrung und der Wissenschaft zu pflücken, die kirchliche Umgestaltung an die Entwicklung der Gegenwart anzuknüpfen. Unser ist es, eine solche Brudergemeinschaft zu gründen, in welcher vollkommne Freiheit im Erkennen und Bekennen herrsche, und die Verschiedenheit der Ansichten und Glaubensbekenntnisse keine Trennung im Leben erzeuge, wo der Grundsatz und die Idee mehr gelte, als das Wort und der Lehrsatz, die Gesinnung und die Tugend höher geachtet werde, als das Bekenntniß, und auf deren Panier vor Allem mit feuriger Goldschrift die Liebe verzeichnet sei. Nicht der Wortschall Liebe blos. Denn es giebt nichts Widerwärtigeres und Schaaleres, als die Liebe immer auf den Lippen, nimmer aber im Herzen zu tragen und bei Lobpreisungen der Liebe dem Hasse zu fröhnen. Ich meine die Liebe der Gesinnung und der That, die vom vermeintlich Irrenden nicht hochmüthig sich abwendet, die etwaigen Fehler mit Geduld trägt und sich müht, durch geeignete Schöpfungen der Erniedrigung und der Noth der Menschen abzuhelfen. Schon der Prophet Jesaia rief aus: „der Geist des Herrn ist bei mir, derohalben er mich gesalbt hat und gesandt zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu heilen die zerstoßenen Herzen, zu predigen den Gefangenen, daß sie frei und ledig sein sollen und zu predigen das angenehme Jahr des Herrn." — Und Christus bezeichnete in der Synagoge zu Nazareth diese Worte als den Ausdruck seines Berufes.

O daß doch diese Gedanken sich auf Erden verwirklichten! Der Hyder der Zwietracht würden dann von selbst die Köpfe vom Rumpfe fallen, und die ganze Menschheit würde allgemach eine Gemeinschaft im wahren Geiste Christi werden.

Damit wir aber recht tüchtig seien dieses Werk zu vollenden, so möge auch nicht ein Rest von Vorurtheil, das willkürlich und ohne Grund zu einer Meinung sich bekennt, auch nicht ein Anhauch von Eigensinn, der aus Laune bei einer vorgefaßten Ansicht beharrt, unsere Seele beschleichen. Aller Hochmuth und Unfehl-

Digitized by Google

barkeitsdünkel, welcher nur allein seiner Meinung Geltung zuerkannt wissen will, sei uns ferne. Derselbe hat in den orthodoxen Kirchen schon oft genug zum Schaden der Welt sein anmaßendes, widerwärtiges Haupt erhoben, als daß er nicht endlich einmal unter denen mangeln sollte, welche sich versammelt haben, um ein Reich der geistigen Freiheit und der werkthätigen Liebe zu gründen.

Wie unheilvoll würde er bei uns wirken, wo mannigfaltige Ansichten und Anträge sich kreuzen! Alle Einheit würde er hindern.

Wir wollen unsere Aufgabe mit klarem Blicke und mit großem Sinne betrachten und das Kleinliche nicht mit dem Wichtigen, das Zufällige nicht mit dem Wesentlichen verwechseln, die Wort- und Zeichenformen, die nur für eine gewisse Zeitdauer passen, nicht für die oft wahren Grundideen selber halten, wofür dieselben nur der unvollkommne Ausdruck sind! Wir wollen nicht allzu zäh am Alten hangen und nicht an Formen und Benennungen uns anklammern, nachdem wir die Vorstellungen, die denselben zu Grunde liegen, haben verwerfen müssen. Ein wenig Achtung gebietender Zustand ist die Halbheit und das unklare Schwanken zwischen zwei unvereinbaren Standpunkten, von denen man den einen aus langer bitterer Erfahrung hasset und dem andern nicht in's Auge blicken will. In einem solchen wankte in den ersten Jahrhunderten des Christenthums die juden-christliche Partei. Dieselbe wollte christlich sein, aber nicht auch zugleich mit dem Gesetze des Moses brechen. Soll etwas Aehnliches man einstens auch uns nachrufen? Soll man auch von uns sagen: Sie wollten zweien Herren dienen? Soll es von uns heißen: Sie wollten als Jünger des christlichen Geistes der Freiheit und der Innerlichkeit gelten, aber auch zugleich einen Theil des neuen mosaischen Gesetzes der Dogmen überschätzen?

Lasset unsere allgemeine Menschenkirche uns bauen mit Muth und Begeisterung; denn herrlich ist sie und segenverheißend! Sie wird, wenn sie folgerichtig und thatkräftig ausgebaut wird, dem forschenden Geiste ungehindertes Erkennen und Bekennen verbürgen, ihn befriedigen und das Herz erquicken und kräftige Schöpfungen in's Leben rufen, um der immer breiter sich ausdehnenden Verarmung zu steuern.

Sehr bedeutungsvoll sind als Zeit für unsere Berathungen

Digitized by Google

die schönen Tage der Pfingsten bestimmt worden. O möge jener heilige Seelenrausch, jener begeisterte Muth, welcher einstens in den Aposteln flammte und glühte, auch uns durchströmen, und wenn auch schwarze Gebirge von Hindernissen und Gefahren uns umringen sollten, uns mit Freudigkeit und Unerschütterlichkeit des Herzens begaben!

Und du, göttlicher Geist des Lichtes, der Kraft und der Liebe, durchrausche unsere Seele mit schöpferischem Schwunge, belebe und erleuchte unsere Einsicht, auf daß wir nichts von dem übersehen und verfehlen, was diese Tage unserer Berathung für die größere innere Befestigung und für den Weiterbau unserer jugendlichen Kirchengemeinschaft heilsam und wichtig machen kann, und so einstens in fernen Jahren unsere Nachkommen dieser unserer zweiten allgemeinen Kirchenversammlung mit Anerkennung und mit Freudigkeit gedenken können! Lasse uns die Ursachen der Entzweiung, der Ungerechtigkeit und der Noth unter den Menschen recht klar erkennen und uns auch die geeigneten Mittel und die nöthige Kraft und Umsicht finden, dieselben heben zu helfen. Entflamme uns für Alles, was gerecht, wahr, erhaben und gut ist, und weihe uns zu recht würdigen, unermüdlichen Aposteln des wiederaufgenommenen Evangeliums der Freiheit und der Liebe! Amen.

Verhandlungen

der zweiten allgemeinen christ-katholischen Kirchenversammlung zu Berlin (nach stenographischer Niederschrift).

Sitzung am 26. Mai 1847.

Präsident: Ehe wir auf das Materielle unserer Berathung eingehen, wird es nothwendig sein, Bestimmungen über die Geschäftsordnung zu treffen. Ich schlage in dieser Beziehung der Versammlung vor, die Abstimmungen in der Maaße erfolgen zu lassen, daß jeder Abgeordnete über solche Fragen, welche nicht unser Geschäftsleben, sondern kirchliche Angelegenheiten betreffen, so viel Stimmen habe, als er Gemeinden vertritt, in allen rein geschäftlichen Sachen dagegen nach Köpfen abgestimmt wird. — Einstimmig angenommen.

Digitized by Google

Präsident: Hierauf wird über die Unterstützungsfrage ein Uebereinkommen zu treffen sein. In Bezug auf diejenigen Fragen, welche vor dem Concil eingegangen sind, und uns gedruckt vorliegen, wird meiner Ansicht nach keine Unterstützungsfrage zu stellen sein. Ich glaube, letztere wird nur dann eintreten, wenn in der Versammlung selbst neue Anträge auftauchen, und dann würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß die Anzahl von 10 Mitgliedern zur Unterstützung hinreichend sei. — Sind Sie damit einverstanden, daß die Unterstützung so erfolge? Einstimmig angenommen.

Präs.: Dann haben wir noch darüber eine Bestimmung zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen auf Schluß der Debatte angetragen werden könne, und hier würde ich vorschlagen, daß 20 Mitglieder sich für den Schluß der Debatte erklären müssen, wenn sie geendigt werden soll.

Rewitzer: Obgleich ich gegen jede Beschränkung der Redefreiheit von Haus aus bin, so wäre es doch wünschenswerth, daß alles Ueberflüssige in der Debatte beseitigt würde. Ich wünsche daher, daß die Anzahl der den Schluß der Debatte Unterstützenden nicht zu groß zu sein brauche.

Blum: Ich möchte wünschen, daß Diejenigen, welche vor dem Antrag auf Schluß der Debatte sich zum Sprechen gemeldet haben, vor Beendigung derselben noch das Wort erhalten.

Roßmäßler: Diesem Antrage möchte ich mich widersetzen, denn es kommt dann oft der Fall vor, daß, nachdem von den angemeldeten Sprechern blos ein Viertheil gesprochen hat, der Stoff schon vollkommen erschöpft, man aber doch genöthigt ist, die Debatte fortbestehen zu lassen. Uebrigens geht aus dem Antrage auf Schluß der Debatte jedesmal die Ansicht der Versammlung selbst hervor, daß es keiner weitern Erörterung des Gegenstandes bedürfe.

Blum: Ich will nicht leugnen, daß die Versammlung der Nachtheil treffen kann, welcher so eben hervorgehoben worden ist; ich glaube aber, es wird Niemand sprechen, um zu sprechen. Wenn die Versammlung sich so sehr vor der Gefahr fürchtet, noch einmal hören zu müssen, was sie nicht mehr zu hören für nöthig hält, so kommt sie leicht in den schlimmern Nachtheil, daß sie Gründe nicht hört, die alles bisher Gesagte widerlegen. Ich will mich lieber

Digitized by Google

der Gefahr aussetzen, etwas zweimal zu hören, als etwas gar nicht zu hören.

Rewitzer: Ich glaube, es ist uns zu wenig Zeit zugemessen, um uns in langwierige Erörterungen hierüber zu verlieren. Ist der Gegenstand einer Berathung völlig erschöpft, und hinlänglich begründet, so wird die Versammlung am besten wissen, ob sie die noch eingeschriebenen Redner zum Sprechen gelangen zu lassen, oder die Debatte zu schließen hat. Ich möchte daher die Entscheidung darüber, ob die angemeldeten Sprecher noch das Wort erhalten sollen, dem jedesmaligen Beschlusse der Versammlung selbst anheimgestellt sehen.

Schell: Meine Herren! wir verlieren die Zeit. Ich möchte den Vorschlag machen, daß jeder Abgeordnete über denselben Gegenstand das Wort nur einigemal erhält. Sonst kommen wir dahin, daß der eine oder andere Abgeordnete von dem Hauptgegenstande abgeht, und die Debatte dadurch zurückgelenkt wird. Ich würde den Vorschlag machen, daß ein Abgeordneter über denselben Gegenstand etwa dreimal das Wort ergreifen dürfte.

Präsident, bringt den Antrag zur Unterstützung, was hinreichend geschieht.

de Marle: Es liegt in dem Antrage des Abgeordneten Schell eine Beschränkung der Redefreiheit. Es läßt sich nicht übersehen, wie oft man über einen Gegenstand wird sprechen müssen.

Koch: Durch den Antrag des Abgeordneten Schell wird nichts erledigt; ich unterstütze daher denselben nicht.

Nachdem der Abgeordnete Schell nochmals seinen Antrag erläutert, und noch mehrere Redner sich gegen jede Beschränkung der Redefreiheit ausgesprochen haben, wird der Schluß der Debatte über diesen Geschäftsgegenstand beantragt und angenommen.

Präsident: Ich habe drei Anträge zur Abstimmung zu bringen: der erste ist der: „Soll eine Debatte geschlossen werden können, wenn 20 Mitglieder den Antrag unterstützen? Einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag ist der des Hrn. Blum: „Soll in dem Falle, daß der Schluß der Debatte ausgesprochen worden ist, allen denjenigen Abgeordneten, welche sich vorher zum Sprechen angemeldet haben, das Wort noch gestattet werden? Wird mit 34 Stimmen abgeworfen.

Digitized by Google

Präsident: Da sie Ihrem Directorium die Vollmacht der Geschäftsleitung übertragen haben, so glaubt dasselbe Ihnen auch über die Eintheilung unserer Zeit, die uns bei der Reichhaltigkeit der vorliegenden Berathungsgegenstände nur sehr kurz zugemessen ist, geeignete Vorschläge machen zu müssen. Wir waren der Ansicht, daß es angemessen sein dürfte, recht frühzeitig unsere Sitzungen zu beginnen. Ich schlage daher vor, daß die Sitzung früh 7 Uhr ihren Anfang nimmt, und nach einer kleinen Pause gegen 12 Uhr bis um 3 Uhr fortdauert, Nachmittags aber von 4 bis 8 Uhr wieder aufgenommen wird.

Dr. Engelmann: Ich wollte den Vorschlag machen, ob wir nicht die Sitzung um 7 Uhr beginnen, um 11 Uhr eine Pause machen, sie bis in die ersten Nachmittagsstunden fortsetzen und dann gänzlich schließen.

Roßmäßler: Ich halte es für unzweckmäßig, Nachmittags noch zusammenzukommen.

Förster: Ich würde dem Vorschlage beistimmen, daß wir zweimal zusammenkommen; aber wir müssen auf den Präsidenten Rücksicht nehmen.

de Marle: Morgenstunde hat Gold im Munde. Der Vorschlag des Abg. Engelmann geht dahin, diese Morgenstunde zu verlieren; ich stimme daher dem Vorschlage des Directoriums bei.

Nachdem noch von mehrern Andern theils gegen, theils für die möglichste Verlängerung der Sitzungen Gründe vorgebracht worden sind, wird endlich auf Abstimmung angetragen, dieselbe beschlossen und vom Präsidenten die Frage gestellt: Will die Versammlung, daß die Sitzungen Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und nach einer kleinen Pause bis um 3 Uhr Nachmittags abgehalten werden? Wird angenommen.

Nach einer, vom einem Mitgliede der Versammlung beantragten halbstündigen Unterbrechung der gegenwärtigen Berathung, durch welche die Angelegenheiten der Geschäftsordnung erledigt worden sind, wird die Sitzung fortgesetzt und auf die materiellen Gegenstände der Verhandlung eingegangen.

Präsident: Da die formellen Vorfragen erledigt sind, so hätten wir nun zur materiellen Berathung überzugehen. Ein durchgreifender Plan konnte von Ihrem Directorium für den Gang der Verhandlungen nicht gemacht werden. Von diesem hängt aber

Digitized by Google

sehr viel ab, wie die Geschäfte gefördert werden. Es würde wohl nicht gut gethan sein, wenn wir auf die gedruckte Vorlage, welche Sie Alle in den Händen haben, den Gang unserer Verhandlungen gründen wollten; denn die Anträge, welche hier gestellt worden sind, sind so specieller Natur, daß die Versammlung, wenn sie nicht in unabsehbare Verhandlungen gerathen will, sich nicht gut damit wird befassen können. Es kommt vorzüglich darauf an, von welchem Standpunkte aus man eine allgemeine Kirchenversammlung ansieht; und ich würde meine Ansicht dahin aussprechen, daß Concilien nicht dazu berufen sein können, vollständige specielle Sätze hervorzubringen, sondern da das ganze Wesen der Kirche auf der Freiheit beruht, so muß auch eine solche Behandlung der vorkommenden Fragen gehandhabt werden, daß nur Principien zur Sprache kommen, die Ausführung derselben aber Sache des lebendigen Gemeindeverbandes bleibt. Würde diese Ansicht Ihre Beistimmung finden, so würden wir aus diesen Vorlagen die einzelnen Stoffe herausnehmen, sie in solche Principien zusammenfassen und die einzelnen Anträge bei der Verhandlung mit zur Sprache bringen. Sollten Sie mit dieser Anordnung des Berathungsstoffes nicht einverstanden sein, so bitte ich, sich darüber zu erklären. Da dies von keiner Seite geschieht, so stellt der Präsident die Frage: Will die Versammlung, daß von einer speciellen Berathung der in der Vorlage enthaltenen Anträge abgesehen, dagegen aber die in derselben enthaltenen Stoffe in Principfragen zusammengefaßt und in dieser Form zur Verhandlung gebracht werden? Einstimmig ja.

Präsident: So würde ich meinen Stellvertreter ersuchen, die Principfragen vorzutragen.

Vicepräs. Kote: Die Fragen, welche wir für die heutige Sitzung zusammengestellt haben, beziehen sich meist auf §. 36 bis 51 der Vorlage und der Leipziger Bestimmungen über die allgemeine Kirchenversammlung:

1) Kann sich das Concil nur über Principien einigen? (§. 36.)

2) Welche Geltung haben die Concilbeschlüsse für die einzelnen Gemeinden? (§. 36.)

3) Soll ein Ausschuß erwählt werden, welcher zwischen jetzt

Digitized by Google

und dem folgenden Concil eine vollständige Kirchenverfassung ausarbeitet?

4) Soll gleichfalls ein Ausschuß zur Entwerfung einer Geschäftsordnung niedergesetzt werden? (§. 47. u. 48.)

5) Sollen die Geistlichen zum Concil wählbar sein? oder ist es nicht angemessener, von jedem Synodalverbande eine gewisse Anzahl Geistliche als begutachtendes Collegium abzuordnen? (S. 1. der Vorl. Friedeberg.)

6) Was gehört Seiten einer Gemeinde dazu, um bei einem Concil vertreten werden zu können? (S. 1. u. 2. u. §. 36, 37 u. 38.)

7) Ist ein Unterschied in Bezug auf die Größe einer Gemeinde bei Ausübung des Stimmrechtes zu machen, und haben die Abgeordneten nach Vollmachten zu stimmen? oder sind sie an ihre Ueberzeugung allein gewiesen? (§. 38.)

8) Kann eine Gemeinde an den Abgeordneten einer andern Gemeinde Vollmachten zur Vertretung ertheilen? (§. 39.)

9) Wie viel Vollmachten können in der Hand eines Abgeordneten geltend gemacht werden? (§. 39.)

10) Kann ein Gemeinde-Mitglied desjenigen Ortes, wo das Concil abgehalten wird, Vollmachten übernehmen? (§. 39.)

11) Soll diese Gestattung ohne Beschränkung sein? (§. 39.)

12) Ist eine Beschickung des Concils von den freien evangelischen Gemeinden zulässig? (S. 1. der Vorl.)

13) Sollen diese Stimmrecht haben? oder sollen sie nur an der Berathung Theil nehmen können ohne Stimmrecht?

Präsident: Ich habe zu fragen, ob Sie mit der Aufstellung dieser Fragen einverstanden sind, und erwarte, welche Bemerkungen darüber gemacht werden.

Hoffrichter: Es muß uns gestattet werden die Fragen zu überlegen.

Blum: Gedenkt das Directorium bei der Berathung der letzten drei Fragen, welche das Verhältniß der freien evangelischen Gemeinden zur deutsch-katholischen Kirche betreffen, das hierüber entscheidende Princip mit zur Sprache zu bringen, oder würde es nicht besser sein, dasselbe diesen Fragen vorangehen zu lassen?

Ein Mitglied der Versammlung schlägt vor, daß die vom Directorium vorgelegten Fragen gedruckt werden möchten, um sie

Digitized by Google

besser überlegen zu können, allein der Antrag findet keine hinreichende Unterstützung.

Steiner: Ich glaube, die Frage, ob die freien evangelischen Gemeinden zulässig sind, wird von der Frage abhängig sein: Was gehört dazu, daß eine Gemeinde zu unsrer Kirche gehöre? Ist diese Frage beantwortet, so wird sich jene Frage von selbst ergeben. Erklären sich die freien evangelischen Gemeinden mit unserm Princip einverstanden, so versteht es sich von selbst, daß sie zu uns gehören und an unsern Verhandlungen Theil nehmen können. Ich stelle also den Antrag, daß die Frage mit aufgenommen werde: was gehört dazu, daß eine Gemeinde zur christkatholischen Kirche gehöre?

Präsident: Das Directorium wird die Frage gern mit berücksichtigen, da es auch der Ansicht ist, daß das Princip hierbei mit erörtert werden müsse; es glaubt aber, daß die eben vorgeschlagene Frage schon in der sechsten mit liege, oder sich doch mit anknüpfen lasse, wo es heißt: „Was gehört dazu, daß eine Gemeinde das Concil beschicken könne?"

Schuchart I.: Es ist auch S. 2. der gedruckten Vorlage der Name der Kirche berührt. Ich glaube, diese Frage hängt zusammen mit der über die freien Gemeinde. Hierbei wird es sich zeigen, ob die freien Gemeinden zu uns gehören.

Präsident: Wir waren der Ansicht, daß zunächst diese Fragen zur Erörterung kommen sollten. Es ist Ihnen jedoch kein Antrag abgeschnitten und wir werden alle Wünsche einer vollständigern und geordnetern Zusammenstellung berücksichtigen; allein, was die vom letzten Sprecher gemachte Bemerkung betrifft, so müßte ich für meine Person in Abrede stellen, daß von der Benennung die Vereinigung mit den freien Gemeinden abhänge.

Schuchart: Es ist nur sehr wünschenswerth, daß die Berathung an den speciellen Fragen festhält und den vorgeschriebenen Gang innehält; denn sonst ist es nicht möglich das Protokoll zu führen.

Vice-Präsident: Da wir diese Principfragen bei der Kürze der Zeit nur sehr schnell auffassen und zusammenstellen konnten, so mußten wir von einer systematischen Ordnung derselben absehen, und auch die Versammlung wird auf einen systematischen Gang ihrer Berathungen Verzicht leisten müssen. Uebri-

Digitized by Google

gens wird auch der Redaction es zu überlassen sein, was in der Zusammenstellung noch verbessert werden kann. Damit wir aber jetzt keine Zeit verlieren, schlage ich Ihnen vor, zur Berathung der ersten Frage selbst überzugehen: „Kann sich die allgemeine Kirchen-Versammlung nur über Principien einigen?" — Da die Versammlung hiermit einverstanden ist, so wird den Sprechern über die erste Principfrage das Wort gegeben.

Schell: Nach meinem Gefühl kann eine allgemeine Kirchen-Versammlung allerdings neue Grundzüge entwickeln. Alle speciellen Bestimmungen, sie mögen sich auf Dogma, auf Liturgie oder auf Verfassung beziehen, können von Seiten des Concils nicht ausgesprochen werden, weil dadurch die Freiheit der Gemeinden und des Individuums beschränkt werden müßte. Ich stimme in dieser meiner Ansicht ganz mit den Leipziger Beschlüssen überein, in welchen in Bezug auf den Glauben §. 9. den einzelnen Gemeinden völlig freie Auffassung und Auslegung der Glaubenslehren zuerkannt, in Bezug auf den Gottesdienst aber und die Gemeindeverwaltung § 35. ebenfalls gesagt wird, daß alle Gewalt nur in der Gemeinde liege. Demnach, wollen wir die Grundzüge der Leipziger Bestimmungen festhalten, so muß ich dem Antrage des Präsidenten vollkommen beistimmen, daß eine allgemeine Kirchen-Versammlung nur allgemeine Principien aufstellen könne, und zwar sowohl in Bezug auf Glaubenssätze, als auf Liturgie und Gemeindeverwaltung. Allein, etwas ganz Anderes ist es, wenn wir die Frage noch hinzusetzen wollen: Welche Gewalt hat ein Concil in Bezug auf streitige Angelegenheiten, oder was für eine Geltung muß ihm beigelegt werden, wenn es als richterliche Behörde eine Entscheidung geben soll? In einem solchen Falle, glaube ich, müßten sich alle Gemeinden der Stimmenmehrheit auf dem Concil unterwerfen.

Hoffrichter: In Bezug auf den letzten Punkt muß ich bemerken, daß es eben eine Principfrage ist, ob das Concil dieses Richteramt ausüben könne. Solche streitige Angelegenheiten scheinen mir nicht vor das Concil, sondern vor die Provinzial-Synoden zu gehören. Und wenn ich dem vorigen Redner auch im Uebrigen ganz beistimme, so muß ich ihm doch in diesem Punkte widersprechen.

Schell: (bittet noch einmal um das Wort und erhält dasselbe nur zur Erläuterung einer Thatsache) Ich habe blos zu erwiedern, für den Fall, daß das Concil als letzte Instanz von ei-

Digitized by Google

nem streitenden Theile erwählt würde, müßte demselben die Entscheidung des Streites zustehen.

Präs.: Ich muß den Sprecher darauf aufmerksam machen, daß dies keine Thatsache betrifft, sondern eine Widerlegung ist, und kann ihm nicht ferner das Wort gestatten.

Minsberg: Ich bin auch der Ansicht, daß das Concil blos Principien zu besprechen habe. Es kann ihm keine bindende Kraft, am allerwenigsten die Befugniß zugestanden werden, über Glaubenssätze einzelne Bestimmungen zu treffen. Ob das Concil eine richterliche Instanz abgeben könne, ist eine Principfrage, welche durch einen besondern Antrag vor die Versammlung gebracht und in reifliche Erwägung gezogen werden müßte.

Präs.: Ich glaube allerdings, daß hier der geeignetste Ort sein würde, die Stellung des Concils mit zu erörtern, ob es auch als Gerichtshof zu betrachten sei.

Hieronymi: Das Concil hat allerdings nur über Principien abzustimmen, indessen es gilt nun die Frage: Sollen die Principien bei uns Wahrheit werden? sollen sie im Leben Anwendung finden? Wenn wir blos Principien aufstellen, ohne uns darum zu bekümmern, ob sie auch von den Gemeinden ausgeführt werden, dann ist unser Wirken nur ein scheinbares. Ich bin allerdings auch der Meinung, die Gemeinden sind frei. Aber die Gemeinden sind jetzt hier, und was wir hier thun, das thun die Gemeinden durch uns; auf eine andere Weise ist keine Ordnung und Harmonie zu erreichen. Ich schlage daher vor, daß das, was der Abg. Schell gesagt hat, auch in Bezug auf Verwaltungs-Angelegenheiten gelte.

Schell: Ich habe eine Thatsache anzuführen. Wir haben in der Süd-West-Provinz eine Gemeinde, in welcher Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und der Mehrheit der Gemeindemitglieder entstanden sind; da hat man Richter erwählt und diese haben Urtheile gefällt. Die Kreissynode hat entschieden, die Minderheit wandte jedoch immer wieder Berufung an die nächste Provinzialsynode ein. Diese hat die Beschwerdeschrift angenommen, geprüft und darüber eine Entscheidung gegeben, und was war das Ende vom Liede? Die Protestirenden protestiren bis zu dieser Stunde. Nun frage ich Sie, was ist denn unser deutsch-katholischer Organismus? Wir müssen unsern Beschlüssen selbst Kraft

Digitized by Google

geben, wir müssen ein Mittel haben, wie wir unsere Angelegenheiten entscheiden. Unser Concil muß in solchen Fällen die letzte entscheidende Behörde sein.

Körner: Ich bin auch der Ansicht, daß auf den Concilien nur Principien aufgestellt werden können. Ich will mich nicht in eine weitläufige Entwickelung der Gründe einlassen, aber nur so viel will ich bemerken, daß, wenn das Concil einen Gerichtshof bildet, ihm dasselbe geschehen kann, was jener Provinzial-Synode in der Süd-West-Provinz geschehen ist: Man kann sich auch dem Concil widersetzen. Und so würden wir nicht fertig, immer Spitzen zu setzen. Aber wenn das Concil nur Principien aufzustellen hat, so muß es dies folgerichtig durchführen und darf sich nicht mit irgend etwas Anderm beschäftigen. Wenn man dem Concil eine bindende Kraft beilegen will, so wird das wohl auch um deswillen unausführbar sein, weil unsere Beschlüsse niemals in allen einzelnen Ländern zugleich Rechtskraft gewinnen werden; dagegen können wir vielleicht eher das erreichen, daß eine Provinzialsynode bei der höchsten Behörde ihres Landes Ansehen erhält.

Dethier: Ich wollte mir erlauben, verschiedene Punkte näher zu beleuchten. Zuerst die Frage: Soll überhaupt das Concil ein Gerichtshof sein? Daran hat sich zugleich die Frage mit angeknüpft, ob das Concil dieses Ansehen in verschiedenen Angelegenheiten behaupten solle? Hierin scheint es mir aber, können wir keine Unterscheidung eintreten lassen. Denn wenn irgend einmal einer Versammlung die Macht eines Gerichtshofes zuerkannt wird, so muß dieselbe auch eine unbedingte sein. Gehen wir aber weiter und fragen, ob auch ein solcher Gerichtshof sich zu Entscheidungen über innere Gemeindeangelegenheiten einzulassen habe? In dieser Beziehung haben wir bisher aus allen Erfahrungen bewährt gefunden: es ist gar keine Berufung zulässig; die Gemeinde hat immer Recht. Der Vorstand ist, sobald er nicht mehr das Vertrauen der Gemeinde hat, genöthigt abzutreten; daß die Synode in dieser Sache nichts vermag, davon hat der Abg. Schell uns den schlagendsten Beweis angeführt. Wenn wir aber festsetzen, daß nur Principien auf dem Concil aufgestellt werden sollen, so gerathen wir in einen Uebelstand, der sehr nachtheilig wirken kann. Nur Principien hier aufzustellen, das kann ich nicht einräumen. Das Concil muß ein Muster aufstellen, nach dem die Gemeinden

Digitized by Google

zu handeln haben. Es würde demnach, glaube ich, bei dieser Verhandlung in der Weise zu unterscheiden sein, wie von der Berliner Gemeinde auf S. 9. der Vorlage beantragt worden ist.

Hrabowsky: Es ist viel die Rede gewesen von Principien. Ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen, was wir unter Principien verstehen. Es sind dafür auch andere Worte gebraucht worden: Grundsätze ꝛc. Das Concil kann sich nur über Principien einigen; diesem Satze kann ich nicht beistimmen. Wir stehen als Männer des kirchlichen Lebens hier. Dieses hat es nicht allein mit Principien zu thun, der gelehrte Mann bekümmert sich allein darum. Ich glaube, daß wir es den Gemeinden, die wir hier vertreten sollen, nicht überlassen können, das Schwerere selbst zu vollziehen, während wir das Leichtere übernehmen. Das Schwerere aber ist, das Princip ins Leben einzuführen; das Volksleben giebt sich nicht allein in Principien kund. Ich glaube, wir haben darauf zu sehen, daß das Bedürfniß der Gemeinden oder des Volkes berücksichtigt werde. Es ist der Unterschied gemacht worden, daß Grundsätze in verschiedener Hinsicht aufgestellt werden können. Wenn wir nun in Bezug auf Glaubenssachen ein Princip hinstellen wollten, so wäre es z. B. dies: „Erkenntnißfreiheit." Wenn wir nun ein solches Princip streng gelten lassen wollten, so müßten wir es aufgeben, irgend Etwas Anderes, was schon errungen ist, noch daneben aufzunehmen. Dogmatische Bekenntnisse würden dann gefallen sein. Wir hätten es dann aufgegeben zu einem Ergebnisse zu kommen. Das Christenthum aber giebt nicht allein die Freiheit in Bezug auf die Form, sondern auch die Freiheit, die innerliche Fülle hat, die Liebe, den Willen des Wahren und Guten; so haben wir einen Inhalt. Der Satz: das Concil kann sich nur über Principien einigen, ist nicht einigend, weil ein Concil die Kirche im Kleinen ist, in welcher der ganze kirchliche Geist sich aussprechen muß.

v. Rottenburg: Bezieht sich nicht die Debatte genau auf Punkt 3. der uns vom Präsidium gegebenen Vorlage; werden wir daher nicht durch die gegenwärtige Erörterung unnütze Zeit verlieren? Es soll ja ein Ausschuß ernannt werden, der uns erst eine Grundlage liefern soll. Wir werden jetzt doch nicht zu einem Ergebnisse kommen, was Principien sind und welche aufgestellt werden können. Aber lassen Sie uns hoffen, daß der Ausschuß

Digitized by Google

eine reiche Sammlung aller Erfahrungen des Gemeindelebens vorbereiten wird. Wir würden jetzt nur in weitläufige Erörterungen gerathen, die uns zu keinem Ziele führen.

Schuselka: Ich erlaube mir im Namen der Freiheit einige Worte an die Versammlung, die jetzt hier zu Rathe sitzt, und beschwöre sie, ein entscheidendes Organ zu gründen, damit wir für unsern Theil die Freiheit zu Ehren bringen. Wir alle wissen es, daß man in unserer Zeit oft den Satz gelten lassen will: Die Freiheit führt zur Anarchie. Wir wollen den Beweis liefern, daß die Freiheit nicht zur Anarchie führe. Der freie und edle Gehorsam ist das Heil der Staaten und Menschen. Auch von den Freunden der Freiheit müssen wir sogar jetzt oft Mißtrauen und Verdacht gegen dieselbe aussprechen hören. Ich beschwöre daher die Versammlung: geben wir uns ein strenges Gesetz. In allen Republiken ist der strenge Gehorsam das Wesen der Freiheit gewesen. Wenn jede Gemeinde machen kann, was sie will, so giebt es keine Freiheit.

Hieronymi: Ich kann nur bestätigen, was der vorige Redner gesagt hat. Wir hätten die Wormser Wirren schlichten können, wenn wir der Synode eine gewisse Gewalt hätten beilegen können. Hätten wir Macht gehabt, so hätte die Regierung in unserm Sinne entschieden.

Bastide: Es hat sich in der Berliner Gemeinde die Furcht rege gemacht, daß das Concil sich Machtausschreitungen erlauben könnte. Wir wollen uns nur darauf beschränken, das Zeitbewußtsein auszusprechen. Ich bin fest überzeugt, die Gemeinden werden der Ansicht sein, daß, wenn so viele zusammentreten, die ihre beste Einsicht und Kraft zur Erwägung der Angelegenheiten der Kirche anwenden, ihnen das Ansehen, die Wahrheit zu vertreten, beigelegt werden kann.

Otto: Ich kann mich nur in dem Sinne des vorigen Sprechers äußern. Was steht dann, wenn wir uns hier zu einem strengen Gehorsam gegen die gefaßten Beschlüsse verpflichten, zu thun, wenn wir nach Hause kommen und die Gemeinden gegen uns auftreten und Freiheit der Erkenntniß, und eigene Beschlußfähigkeit verlangen. Was nützt uns eine Behörde, der wir Abgeordnete uns nur verpflichten, aber nicht die Gemeinden. Nach meiner Ansicht

Digitized by Google

ist es nicht möglich, einen strengern Gehorsam gegen die Beschlüsse des Concils zu verlangen und auszuführen.

de Marle: Ich wollte dasselbe sagen, was Abg. Schuselka gesagt hat. Wo Achtung vor dem Gesetz ist, da ist Freiheit. Wo es sich um die geistige Freiheit handelt, werden wir nicht im Stande sein über die Gewissen zu herrschen. Aber es handelt sich um Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen oder zwischen den Gemeinden und ihren Vorständen, und für diesen Fall muß allerdings eine richterliche Gewalt da sein. Das Concil würde ich nun nicht für eine solche richterliche Behörde, sondern für die gesetzgebende Gewalt ansehen; die richterliche Gewalt sollte vielmehr den Synoden zukommen. Es ist nun zwar wahr, daß wir keine äußern Mittel haben, durch die wir den Gehorsam gegen unsere Beschlüsse herbeiführen könnten. Wenn wir aber ein wohlgeregeltes Organ bilden, so werden die Regierungen unsere Beschlüsse anerkennen, und wir werden den Arm des Staates anrufen können, wo wir nicht auf moralische Weise durchzudringen im Stande sind.

Schell: Ich bedauere sehr, daß mein Antrag auf ein ganz anderes Gebiet hinübergespielt worden ist. Die Abgg. de Marle und Körner haben die Ueberzeugung, die weltlichen Behörden würden gern bereit sein, uns ihren Arm zu leihen. Ich würde es von ganzem Herzen bedauern, wenn ein solcher Fall jemals eintreten sollte, dann taugt der Deutschkatholicismus nichts. Wir haben, das habe ich vorhin nur sagen wollen, die traurige Erfahrung gemacht, daß es an einem Organ fehlt. Die Gemeinde hat allerdings immer Recht, in der Gemeinde liegt alle Gewalt; aber wir haben in dem Falle, den ich vorhin berührte, die Thatsache gehabt, daß die Gemeinde in zwei Parteien sich getheilt hatte, von welcher jede Recht haben wollte. Es blieb hier nichts anders übrig, als daß die Kreissynode sich davon vergewisserte, wo die Mehrheit wäre. Das hat sie gethan. Die Minderheit hat dagegen protestirt, hat an die Povinzialsynode appellirt; diese hat die Appellation zurückgewiesen. Nun frage ich, giebt es noch ein Mittel, daß wir uns vor einem ähnlichen Falle hüten können? Nach meinem Dafürhalten mußte diese Thatsache zur Sprache kommen, um für die Zukunft vorbeugen zu können. Nach meiner Ansicht kann aber dem nur dadurch begegnet werden, daß das Concil

Digitized by Google

als letzte Behörde einschreitet und erklärt: „Es ist nach den Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche verfahren worden oder nicht verfahren worden.“ Dabei aber die Staatsbehörde anzurufen, dagegen muß ich mich aus allen Kräften wehren. Wo in solchen streitigen Angelegenheiten eine Gemeinde sich den Entscheidungen der Kreissynode nicht fügen will, so kann sie an die Provinzialsynode appelliren. Beruhigt sie sich aber auch dabei nicht, so entscheidet das Concil und die Sache ist abgemacht. Das Concil muß das Recht haben, eine solche Gewalt ausüben zu können, sonst taugt der Deutsch-Katholicismus nichts. Und das Mittel muß sein: Wer sich dem Concil nicht fügt, verliert das Stimmrecht.

Präsident: Ich bitte mit den Mißfallens- und Beifallsbezeigungen anzuhalten.

v. Strachowsky: Das Princip des Deutsch-Katholicismus ist noch im Entstehen. Aber ich glaube, daß wir das der Liebe festhalten müssen. Sollten Streitigkeiten vorkommen, so muß auch das Concil die Liebe festhalten. Wir haben kaum das erste Stadium unsers kirchlichen Lebens vollbracht. Unsere Grundsätze haben Anklang gefunden. Es sind über 200 Gemeinden entstanden. Das Princip der Liebe hat gesiegt; sollte es sobald wieder unterdrückt werden können? Nein, nur mit der Liebe und durch die Liebe werden wir siegen.

Dr. Engelmann: Ich muß bemerken, daß wir im Laufe der Verhandlung in die zweite Frage hineingekommen sind. Die erste Frage war: kann sich das Concil nur über Principien einigen? Ich glaube, das, was Abg. Schell angeregt hat, wird wohl mehr in die zweite Frage gehören. Und nun muß ich mich über einiges Gehörte aussprechen. Zunächst bin ich mit dem vorigen Redner übereinstimmend. Das Princip der Liebe gilt auch mir; die freie Entwicklung der Selbstständigkeit verstehe ich unter der Liebe. Unsere Gemeinden sind noch jung; es fehlt uns an Erfahrung; aber die Erfahrung haben wir gesammelt, daß, wo diese freie Entwicklung nicht eingetreten ist, die Gemeinden gelitten haben. Es wäre sehr gefährlich, wenn wir jetzt dieses Princip wollten so scharf hervortreten lassen. Man hat gesagt, die Grundsätze müssen Leben werden. Was heißt das? Wir können keine Grundsätze aus der Luft greifen; wir können die Grundsätze nur aus

Digitized by Google

dem Leben nehmen. Niemand kann mehr wie ich für ein geregeltes Verfahren sein. Aber jetzt schon unter uns eine Behörde zu schaffen, die da sagt, das soll so sein, und die jeden ausschließt, der sich nicht unterwirft, das halte ich unserm ganzen Wesen für geradezu widersprechend. Daher muß ich mich der Meinung anschließen, daß es unser Bestreben sei, gewisse Grundsätze aufzustellen, die leitend sein sollen für das, was den Verband und die Innigkeit, die die Gemeinden an einander schließt, betrifft. Wir haben zwar schon einzelne Anordnungen getroffen, um die Gemeinden in einen nähern Verband zu bringen. Aber es wird unsere Aufgabe sein müssen, hierüber noch genauere Bestimmungen zu treffen, und wir werden einen Vermittelungspunkt finden, um die vereinzelten Gemeinden aneinander zu ketten.

Blum: Die ganze Bewegung, der wir angehören, ist darauf gegründet und hat kein anderes Ziel, als den Menschengeist zu befreien von einer ganzen Reihe von Fesseln, die als Erbtheil der ältesten Zeiten auf ihm lasten. War das von dem ersten Augenblicke an unsere Aufgabe, und hat sich unser Bestreben lediglich dahin gerichtet, diese Fesseln zu brechen, so ist damit das Ziel angedeutet, auf welches wir fortschreiten müssen. Ich glaube nicht, daß Jemand hier ist, der behaupten wollte, diese Befreiung führe zur Anarchie; er müßte damit den Satz aussprechen, die menschliche Vernunft führe zur Anarchie. Was können wir nun thun, wenn die Behauptung richtig ist, daß wir den menschlichen Geist von seinen Fesseln zu befreien haben? Formen schaffen? Das wären nur Fesseln. Wir können nichts anderes thun, als die Vernunft in eine möglichst freie Form fassen, damit sie geprüft und anerkannt werde. Mögen wir Formen schaffen, es wird stets eine Reihe von Menschen geben, auf die sie nicht passen. Wir sind nicht vermögend zu bestimmen, ob nicht morgen der Menschengeist einen Riesenschritt macht, der Alles wieder umwirft. Wenn ich daher der Meinung bin, daß ein Concil nur Principien aufstellen könne, so muß ich bekennen, daß ich den größten Sieg in der Aufstellung von Principien finde. Gegen das Princip giebt es kein Widerstreben, als das, Besseres, Vernünftigeres, ein durchschlagenderes Princip ihm entgegen zu setzen, und dieses muß anerkannt werden. Jeder andere Widerstand ist nichtig, so nichtig, daß selbst äußere Gewalt ihn nicht haltbar macht. Das Prin-

Digitized by Google

cip beſiegt auch dieſe und ich kenne keine höhere Macht, kein gewaltigeres Geſetz, als das Geſetz des Princips, welches den gefeſſelten Galilei in den Stand ſetzte, die geſammte Hierarchie zu zerſchmettern und der Wahrheit, der Vernunft Anerkennung zu erzwingen trotz der Gewalt. Habe ich nun die Meinung, daß man nur Principien aufſtellen könne, ſo ſcheint die natürliche Folge zu ſein, daß eine allgemeine Kirchenverſammlung nimmermehr ein Gerichtshof ſein könne, daß es ihre Pflicht iſt, jedes derartige Anſinnen abzulehnen. Es kann nur die moraliſche Macht einer Kirchenverſammlung geſchwächt werden, wenn ſie dieſelbe an kleinlichen Verhältniſſen prüft, die ihr nicht zugänglich ſind. Eine Minderheit können wir nicht zwingen, anzuerkennen, daß wir Recht haben, ſondern nur auszutreten. Uebrigens, was ſollte dann werden, wenn ein Concil ſich hierher ſetzen und Gerichtshof ſpielen wollte? Die Sache der Mehrheit würde doch nur allein vertreten ſein, denn die Mehrheit beherrſchte ja die Wahl. Und wenn man ſich einigen will, ſo findet man einen Richter überall. Aus dieſen Gründen glaube ich, daß man den Grundſatz feſthalten müſſe: eine allgemeine Kirchenverſammlung kann nur Principien aufſtellen.

Ein neues Mitglied der Verſammlung erſcheint in dem Pfarrer von Balitzky.

Johannes Ronge: Ich wollte aufmerkſam machen auf das Ziel, welches wir im Auge behalten müſſen: den Menſchen zum Bewußtſein ſeines freien Wirkens zu bringen. Der Menſch muß ſich führen durch Principien; dieſe müſſen ſich ſelbſt ihre Geltung verſchaffen und ſie haben ſich bereits dieſelben verſchafft. Ich möchte Sie aufmerkſam machen auf das Leipziger Concil. Wir hatten uns dort geeinigt, es ſollte jeder Gemeinde überlaſſen bleiben, ihr beſonderes Glaubensbekenntniß aufzuſtellen. Nachher trat eine Richtung unter uns hervor, die den Beſchlüſſen des Leipziger Concils entgegenſtrebte. Wir haben nichts gegen ſie unternommen, was ihre Freiheit beſchränkte und doch haben wir ſie beſiegt. So ſehen Sie, daß das Princip ſich ſelbſt Geltung verſchafft.

Stadtrichter Zenker: Ich bin damit einverſtanden, daß das Concil keine zwingenden Entſcheidungen gebe, aber nur in der Glaubenslehre, nicht in der Verfaſſung; über Glaubenslehren kann ſich das Concil nur einigen. Aber es iſt nothwendig, ein Mit-

Digitized by Google

tel zu finden, durch das die persönliche Eigenthümlichkeit geleitet und die Willkür vermieden werde, und dieses kann ich nur in der Verfassung erblicken. Dadurch, daß diese strenger geregelt wird, kann man noch nicht sagen, daß die Freiheit beschränkt werde. Ich würde also dafür sein, daß das Concil nicht blos über Principien sich zu einigen habe, sondern auch über die allgemeine Verfassung.

Hoffrichter: Ich muß mir einige Entgegnungen gegen Herrn Schuselka erlauben. Auch ich bin ein Freund der Freiheit, und ich glaube, wir sind es alle der Freiheit schuldig, daß wir an einem selbstgegebenen Gesetze festhalten. Wollte aber diese Versammlung Gesetze aufstellen, so würden sie aufhören Gesetz zu sein, d. h. Ausdruck des Gesammtwillens; sie würden Gebote, Befehle der Versammlung werden. Der schlesische Provinzialverband hat ausgesprochen: das Regiment der Kirchenverfassung sind die selbstständigen Gemeinden. Der Verband wird sich dieses Recht wahren. Wollte die Versammlung Befehle erlassen, der schlesische Verband würde sich dagegen erheben. Uebrigens hat schon das erste Concil bestimmt, daß die Beschlüsse des Concils nur als Vorschläge zu betrachten sind. Wir müssen die Beschlüsse nur den Gemeinden empfehlen zur Nachachtung, wo alle Specialitäten zu vermeiden sind. Wenn ein Redner glaubte, daß es die Pflicht des Concils sei, den Gemeinden die Einführung der Principien zu erleichtern, so dienen hierzu die Provinzialsynoden, und eben diesen Synoden ist gewiß auch die richterliche Entscheidung bei Streitigkeiten zu übertragen, was bei uns in Schlesien schon vorgekommen ist und zur Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten geführt hat.

v. Rottenburg: Es hat der Abg. Schuselka dargethan, wie die Freiheit zu verstehen ist: Es hat der Abg. Strochowsky von dem Principe der Liebe gesprochen. Es könnte sich nun aus beiden eine Kraft entwickeln, und dieses ist die Verfassung. Man hat uns das Vertrauen geschenkt, uns hierher zu schicken; wir müssen über eine Verfassung ins Klare kommen; denn ich glaube, daß nur auf einer solchen jede Vereinigung beruht. Wer sich dieser nicht unterwerfen will, dem steht es ja frei, auszuscheiden. Es können dann noch Streitigkeiten vorfallen, aber diese werden

Digitized by Google

nicht dem Princip angehören und daher vor die Provinzialsynoden zu bringen sein.

Pfarrer Engelmann: Der Gegenstand unserer gegenwärtigen Verhandlung ist schon von vielen Seiten beleuchtet worden, und obgleich uns noch viel Zeit zu unsern Berathungen nöthig sein wird, so stehen wir doch immer noch bei dem ersten Punkte. Ich will mich daher kurz fassen. Es ist bemerkt worden, daß die Freiheit darin besteht, sich ein Gesetz zu schaffen und zu befolgen. Ich stimme dem vollkommen bei. Der ganze Eindruck unserer Versammlung kann nur ein moralischer sein, und diesem wird nicht so leicht eine Gemeinde Widerstand leisten.

Bauer: Die vorliegende Frage ist leider mit den folgenden Fragen vermengt und dadurch die Verhandlung in einer solchen Weise geführt worden, daß wir zu keinem Ziele gelangen werden. Wenn ich auch noch spreche, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß wir auf geschichtlichem Wege fortgehen müssen. Geschichtlich haben wir eine Verfassung; die Gemeinden haben die Leipziger Beschlüsse angenommen. Nun ist heute gefragt worden, was soll mit den Beschlüssen eines künftigen Concils werden? Da hat das Directorium vorgeschlagen: künftige Concilien sollen sich nur mit Vorschlägen von Principien befassen. Die Streitigkeiten gehören gar nicht hierher. Das Concil kommt nur in 5 Jahren, mithin zu selten zusammen, um Streitigkeiten zu schlichten. Das Concil von Leipzig hat sich nicht blos mit Principien befassen können, sondern mußte Formen aufstellen. Die Frage, ob wir künftig auch noch Formen aufstellen können, gehört zum zweiten Punkte. Die Principien werden nicht durch Gewalt eingeführt zu werden brauchen. Diejenigen, welche wir eingeführt haben, hatten sich bereits als wahr herausgestellt. Es werden daher auch künftighin nur solche Principien zur Feststellung kommen, die sich durch die Wissenschaft bewährt haben. Wenn aber auch Principien allein der Gegenstand der Beschlußfassung auf den Concilien sein sollen, so können doch auch andere Anträge, die von den Gemeinden gestellt werden und nur Formen betreffen, keineswegs ausgeschlossen werden; jedoch wird es immer auf den Willen des Concils ankommen, ob es sich mit solchen Sachen gerade beschäftigen will.

Digitized by Google

(Die Versammlung wird durch ein neues Mitglied, den Pfarrer Albrecht aus Ulm, vermehrt.)

Dethier: Es handelt sich zunächst in diesem ersten Satze um die Bedeutung des Wortes: „nur". Soll das Concil nur Principien aufstellen? Das kann heißen: Soll das Concil nur insofern bindende Kraft haben, als es Principien aufstellt, oder sich auch mit andern Gegenständen befassen können? Die andere Bedeutung würde die sein: Soll das Concil überhaupt nur Principien aufstellen, oder sich allein damit beschäftigen? Wenn wir so einen doppelten Sinn unterscheiden, so werden wir leichter über diesen Satz hinwegkommen. Es möge also bestimmt werden, welchen Sinn man damit verbindet?

Es macht sich in der Versammlung einige Unruhe bemerkbar, welche aus dem Wunsche hervorgeht, daß die Debatte über die erste Frage bald geschlossen werde, ohne daß gerade ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt wird.

Blum: Ich möchte die Versammlung aufmerksam machen, daß es bei einem so wichtigen Gegenstande nicht auf die Stunde ankommt. Ihre Gerechtigkeit wird auf den Schluß der Debatte verzichten, wenn Sie bedenken, daß diejenige Richtung in unserer Versammlung, welcher der Abg. Jettmar angehört, noch nicht zum Worte gekommen ist.

de Marle: Ich habe vorhin ausdrücklich erklärt, daß von einer Beschränkung der Freiheit bei der Organisirung des Concils oder der Provinzialsynoden nicht die Rede sein könne. Ich habe nur von einer richterlichen Gewalt gesprochen, welche den Provinzialsynoden beizulegen sein dürfte. Es ist wohl denkbar, daß trotz allen Beschlüssen der Mehrheit auf den Kreisvereinen und Synoden zuletzt doch Jemand spricht: „ich will mich den Verfügungen nicht unterwerfen." Es braucht das gar nicht solche Dinge zu betreffen, welche dem Glauben oder der Gewissensfreiheit angehören, sondern es kann eine solche Verweigerung des Gehorsams bei materiellen Dingen vorkommen. Es kann ein Streit darüber entstehen, ob ein Pfarrer abzusetzen sei? Die Gemeinde setzt ihn nun z. B. ab, der Pfarrer geht nicht, die Provinzialsynode beschließt dasselbe, der Pfarrer spricht aber: „ich weiche nicht." Ich habe mir also den Fall so gedacht, daß man, um nicht dem weltlichen Richter in die Hände zu fallen, unsern eig-

Digitized by Google

nen Gerichtshof entscheiden lassen müsse, und was dieser entscheidet, das soll zu Recht bestehen.

Jettmar: Ich will mir nur wenige Worte erlauben. Es ist von einem Sprecher bemerkt worden, die dem Leipziger Bestimmungen widerstrebenden Ansichten seien besiegt. Für meine Gemeinde und mich muß ich die Verwahrung einlegen, daß wir uns nicht für „besiegt" halten und in Folge dessen hier erschienen sind, sondern unsre Ueberzeugung ungeschmälert bewahrt haben und bewahren wollen. Wir haben eine brüderliche Einladung freudig dankbar angenommen und zeigen durch unser Erscheinen, daß wir gern die Hand zur Vereinigung bieten. Was jene Fragen betrifft, die hinsichtlich der Principien aufgestellt worden sind, so kann ich im Namen meiner Gemeinde nur das sagen, daß diese nur allgemeine Principien anerkennen wird; aber es kommt ihr vor allem darauf an, was es für Principien sind. Welche Principien könnten etwa noch aufgestellt werden? Ich könnte es nicht verantworten, wenn ich die Versammlung in Ungewißheit lassen wollte, was meine Gemeinde hierüber denkt und wünscht. Wir können um unsers Gewissens willen von dem apostolischen Bekenntnisse nicht abweichen. Obgleich wir daher die Principien von Leipzig nicht annehmen konnten, so glauben wir doch als Abgeordnete hier erscheinen zu können und ich werde mir erlauben, die Annahme des apostolischen Bekenntnisses später zu beantragen.

Joh. Ronge: Das Leipziger Glaubensbekenntniß soll ja keine ausschließende Kraft haben. Ihrer Gemeinde ist es daher freigelassen, ihrem Glaubensbewußtsein den beliebigen Ausdruck zu geben.

Jettmar: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß wir uns nicht für besiegt halten.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort hat, so kann ich zur Fragstellung übergehen. Die Frage, die ich an die Versammlung zu stellen habe, wird also lauten: Soll das Concil Principien aufstellen?

Dethier: Ich wüßte nicht, ob ich für oder gegen stimmen sollte, weil ich über das nur in dieser Frage noch nicht einig bin.

(Es wird von mehrern Seiten erinnert, daß die Debatte bereits geschlossen sei.)

Digitized by Google

Präsident: Ich stelle also die Frage nochmals: Soll das Concil nur Principien aufstellen?

Schell: Es ist noch nicht entschieden, ob die Vertreter bei dieser Frage kopfweise oder Gemeindenweise abzustimmen haben.

Blum: Da es eine materielle Frage betrifft, so wäre allerdings nach Gemeinden abzustimmen. Ich glaube, wir können aber erst abwarten, wie groß die Minderheit ausfallen wird. Ist sie gering, so ist nicht anzunehmen, daß sie durch die Anzahl der Gemeindestimmen Mehrheit wird. Bestände die Minderheit aber aus einer bedeutendern Anzahl, vielleicht aus 20 bis 30 Personen, dann müßte noch nach Gemeinden abgestimmt werden. Wenn dies aber nicht zu erwarten ist, so scheint es mir ein Zeitverlust, nach Gemeinden abzustimmen.

Präsident: Will die Versammlung, daß auf diese Weise abgestimmt werde? Einstimmig Ja.

So stelle ich die Frage nochmals: Soll das Concil nur Principien aufstellen?

Gegen 4 Stimmen angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zur zweiten Frage: Welche Geltung sollen die Concilbeschlüsse für die einzelnen Gemeinden haben?

(Der Präsident entfernt sich hierauf aus der Versammlung, und der Vicepräsident Kote übernimmt den Vorsitz.)

Rauch: Was ich vorhin, als ich mich zum Sprechen meldete, sagen wollte, paßt mehr zu dieser zweiten Frage. Ein Concil ist der Gesammtwille des ganzen christkatholischen Organismus. Hier sind alle Gemeinden vertreten; sonst fehlte uns die Allgemeinheit. Wenn nun alle Gemeinden vertreten sind, so muß das bindend sein für den allgemeinen Verein, was hier beschlossen wird. Aber diese Verbindlichkeit kann nur eine rein moralische sein. Sollten Einzelne auftreten, die Ursache zu haben glauben, von dem Gesammtgesetz abzutreten, so haben wir dagegen keine andere Kraft, als die Ueberzeugung. In solchen Fällen kann nur derjenige überzeugen, der die Kraft dazu hat. Es kann also an die Stelle des Gerichtshofes nur eine belehrende oder vermittelnde Behörde, etwa ein Ausschuß, treten, die von einem Concil zum andern fortdauert. Diese Einrichtung wäre auch sehr gut für die neuentstehenden, noch unmündigen Gemeinden, die

Digitized by Google

sich gern an eine andere Macht anschließen möchten. Diese Behörde hätte in einer streitigen Angelegenheit das Amt, zu sagen: Dieser Fall muß unter diese oder jene Bestimmung der allgemeinen Gesetze gestellt werden. Wären die Streitenden damit einverstanden, so würde die Sache erledigt sein; wären sie nicht damit einverstanden, so müßten sie sich Richter wählen. Ich stelle daher den Antrag, daß Concilbeschlüsse eine allgemein bindende Kraft haben; daß ferner, wenn Streitigkeiten vorkommen, ein Ausschuß gewählt werde, der nach bestem Wissen und Gewissen durch seine Ueberzeugung zu vermitteln sucht, und daß endlich, sollten die Streitenden nicht damit zufrieden sein, sie sich aus dem Provinzialvorstande einen Schiedsrichter zur Entscheidung zu wählen haben.

Otto: Die Concilbeschlüsse können keine bindende Kraft haben. Wir können die Beschlüsse nur als Wünsche oder Vorschläge empfehlen. Wollten wir den Beschlüssen gesetzgebende Kraft beilegen, so handelten wir unserm Principe entgegen; wir thäten den ersten Schritt zum Ruin unserer Kirche.

Böck: Ich glaube, daß es nothwendig ist, daß die Beschlüsse des Concils bindende Kraft haben, damit das Band der Einheit festgehalten werde. Denn ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, wie mag es bestehen? Die Grundprincipien der Liebe und Duldsamkeit sind allerdings richtig und gut; aber wir haben nicht lauter Gelehrte unter uns, welche sich selbst diese Principien auslegen können, sondern auch solche, welche eine feste und bestimmte Form haben wollen, an die sie sich halten. Damit also das Band der Einheit erhalten werde, ist es nothwendig, daß die Concilbeschlüsse bindende Kraft haben.

Roßmäßler: Vorhin habe ich mich des Wortes begeben, weil ich das, was gesagt war, nicht besser sagen konnte. Es handelt sich jetzt darum, ob den Concilbeschlüssen bindende Kraft gegeben werden könne. Ich glaube eine Kraft, wir mögen sie bindend oder sonst wie nennen, können wir den Concilbeschlüssen nicht geben, wenn sie sie nicht bereits haben. Eine Kraft läßt sich nicht geben, wo sie nicht schon vorhanden ist. Ich frage also, welche Kraft oder Geltung haben die Concilbeschlüsse den Gemeinden gegenüber? und ich antworte: allerdings, sie haben eine Kraft, die moralische Kraft, die Kraft der Wahrheit.

Digitized by Google

Schell: Ich glaube, daß die Frage, welche vorliegt, schon entschieden ist durch die Abstimmung über die erste. Diese hat geheißen: Soll das Concil nur Principien aufstellen? Nun haben aber Principien nur moralisch bindende Kraft. Folglich können die Concilbeschlüsse keine zwingende Kraft auf die Gemeinden ausüben. Diese zweite Frage ist nur dadurch angeregt worden, daß man dem Concil auch bei Schlichtung von Streitigkeiten eine Macht übertragen will, und man muß nun fragen, ob es in dieser Hinsicht eine bindende Kraft haben soll. Durch die Verhandlung bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die gegenwärtige Frage bei der dritten ihre Erledigung finden wird, wo wir darauf zu sprechen kommen werden, welche Kraft die Beschlüsse der Provinzialsynoden haben sollen. Eine Commission kann nur an Ort und Stelle richtig entscheiden; dies ist bei einem solchen Mittelpunkte, wie das Concil ist, rein unmöglich. Was die moralische Kraft betrifft, so haben wir das traurige Verhältniß erlebt, daß dieselbe bei uns nicht immer gewirkt hat; dennoch können wir dem Concil keine andere Kraft verleihen, und die Frage ist somit als erledigt zu betrachten, nachdem die erste entschieden ist.

Dr. Engelmann: Ich muß mich entschieden dahin erklären, daß Concilbeschlüsse nur vorschlagende und berathende Kraft haben. Dabei wollte ich mit berühren: es ist der Vorschlag zur Ernennung eines Ausschusses gemacht worden, welchem nur eine moralische Kraft beigelegt werden soll. Ich glaube, das gehört nicht hierher, das werden wir berathen müssen bei der Verhandlung über den etwa zu bildenden Centralvorstand.

Körner: Wir haben ausgesprochen, daß das Concil nur Principien aufstellen soll. Wenn wir nur Principien aufstellen, so sind dieselben auch bindend, aber nicht zwingend. Wenn Jemand zu unserer Kirche übertritt, so muß er auch unsere Principien annehmen und kann sie nicht auf die Seite schieben. Dazu gehört aber nicht das Glaubensbekenntniß, sondern nur solche Fragen, wie wir sie von nun an auf dem Concil erörtern wollen. Das erste Concil mußte auch speciellere Formen schaffen. Es hatte eine gewisse Unmittelbarkeit und wir haben bisher davon gelebt, was dort geschaffen worden ist. Jetzt ist es an der Zeit, daß wir Principien aufstellen, jetzt müssen wir sagen: „wer zur christkatholischen Kirche gehören will, muß die Principien annehmen.

Digitized by Google

Es haben zwar einige Abgeordnete das abgeworfen, aber es muß doch etwas Entscheidendes da sein.

Blum: Ich habe nicht geglaubt, daß uns diese Frage so lange aufhalten würde; denn mir scheint, die Principien können nur wirken ihrer Natur nach, d. h. insofern sie gut und vernünftig sind. Etwas Anderes ist das, was der Abg. Körner zuletzt erwähnt hat. Es werden gewisse Merkmale gegeben werden müssen, an denen man diejenigen erkennt, die zu uns gehören. Wir müssen ein Kleinstes aufstellen, was allen Gliedern unsers Verbandes gemeinsam ist; aber eine Nothwendigkeit, den Concilbeschlüssen bindende Kraft beizulegen, scheint mir um so weniger nöthig, weil die Geschichte nicht dafür spricht. Die Leipziger Kirchenversammlung mußte die Grundlage bilden und konnte ihren Beschlüssen keine bindende Kraft geben; und dennoch haben die Vertreter von fünfzehn Gemeinden es vermocht, das Bedürfniß so vieler zu finden, daß alle bisher entstandenen Gemeinden diese Grundlage angenommen haben.

Hoffrichter: Ich stimme dem bei, was der Abg. Körner gesagt hat, und unterstütze den Antrag des Abg. Dr. Engelmann, den Antrag auf Errichtung eines stehenden Ausschusses zur Entscheidung streitiger Fälle ganz wegfallen zu lassen. Jedes Princip muß vernunftgemäß wirken. Tritt eine Gemeinde in die Gemeinschaft ein, so stimmt sie dadurch dem Princip schon bei. Man hat gesagt, daß ein Reich, welches mit sich selbst uneins wird, nicht bestehen kann, und hat uns aufgefordert, dem Concil um der Einheit willen eine größere Gewalt zu geben; allein, ich glaube, daß nichts so sehr einigt, als das Princip.

Brauner: Ich glaube mit Bejahung der ersten Frage, ist die zweite mit bejaht. Wäre beschlossen worden, daß das Concil auch andere Bestimmungen geben solle, so könnten sie keine bindende Kraft haben; aber da das Concil nur Principien aufstellen soll, so muß seine Beschlußkraft bindend sein. Denn wenn die Principien nicht bindend sind, so müßten auch andere Bekenntnisse zu uns gehören.

Vicepräsident Kote: Ich wollte die Versammlung nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn über die vorliegende Frage abgestimmt werden soll, derselben eine solche Fassung gegeben werden muß, daß darauf mit ja oder nein geantwortet werden

Digitized by Google

kann, und ich würde daher vorschlagen, die Frage darauf zu richten, ob und was an dem §. 41 der Leipziger Bestimmungen zu streichen oder hinzuzufügen ist.

Otto: Ich glaube, daß wegzulassen ist: „und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat."

Vicepräsident Kote: Ich muß erwarten, ob man darin übereinstimmt, oder ob noch andere Vorschläge gemacht werden.

Schuselka: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung anzuziehen. Man hat die Befürchtung gehegt, daß die Concilien den Geist der Gemeinden fesseln könnten; das ist allerdings in der christlichen Kirche schon geschehen und steht geschichtlich fest; allein es ist ein großer Unterschied zwischen jenen Concilien und unsern; hier sitzen ja die einzelnen Gemeinden und nicht die Bischöffe; daher können unsere Concilien ohne Gefahr für die Freiheit ein entscheidendes Ansehn behaupten. Wenn aber die Gemeinden sollen machen können, was sie wollen, so sind keine Principien nothwendig. Wenn wir solche aufstellen und wären es nur zwei: Freiheit und Liebe, so müssen sich doch alle dem unterwerfen.

Hrabowsky: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß an §. 41 der Leipziger Bestimmungen die letzten Worte: „und wenn die Mehrzahl ꝛc." nicht weggelassen werden können, ohne daß der übrige Theil bis auf die Worte: „die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten," auch fällt. Ich bin damit einverstanden, weil die Beschlüsse nur principielle Bedeutung haben sollen. Auf die erste Frage habe ich mit nein geantwortet, weil ich weder mit ja, noch nein antworten konnte. Ich wüßte nicht, warum sich das Concil nicht auch über andere Dinge als Principien einigen könnte. Indem ich also die erste Frage verneinte, so habe ich nicht gemeint, daß das Concil sich nur mit Principien zu befassen habe.

Hieronymi: Sie wollen, daß das Princip das Geltende sein soll. Nun ein solches Princip will ich erwähnen, die Geltung der Mehrheit. Soll aus einer rohen Masse von Personen ein Ganzes werden, so ist kein andres Mittel nöthig, als die Meinung der Mehrheit zu suchen. Will man diese nicht anerkennen, so mag die Minderheit ausscheiden. Sie wird aber wieder genöthigt sein, ein organisches Ganze zu bilden, und dann wird sie denselben Gang noch einmal durchmachen. Beschließen Sie,

Digitized by Google

was Sie wollen. Ohne das Princip der Mehrheit ist keine Vereinigung möglich. Wenn wir der Gesammtheit nicht gewisse Rechte einräumen wollen, so sind wir keine Gesellschaft. Und dahin wird man uns bringen. Man wird den Deutschkatholicismus in Theile zersplittern und die Gemeinden in Individuen auflösen. Meine Herrn, es handelt sich hier um Sein oder Nichtsein, und ich bitte daher, die Abstimmung noch nicht zu vollziehen.

von Balitzky: In allen Verfassungen und Gesellschaften ist die Mehrheit das Entscheidende, und daher bin ich auch hier dafür.

Minsberg: Ein Redner vor mir denkt sich unter den Principien wahrscheinlich die Verfassung. Aber es giebt auch Principien in anderer, in religiöser Hinsicht. Diese können nicht aufgelöst werden; am allerwenigsten ist eine Mehrheit im Stande, einem Menschen eine Glaubensansicht aufzudringen. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß man die ganze Frage: welche Geltung haben die Concilbeschlüsse, weglasse, weil sie schon durch die Abstimmung über die erste Frage beantwortet worden ist.

Johannes Selencka: Wenn die Principien bindend sein sollen, und sie nur das Band der Gemeinschaft sind, so fällt §. 41 der Leipziger Bestimmungen von selbst weg; denn daß sie bindend sein und doch als Vorschläge gelten sollen, steht im Widerspruche.

Blum: Ich habe noch nicht gehört, daß die Principien eine andere bindende Kraft haben sollten, als die moralische. Wenn sie nun diese haben, wie das bis jetzt die Erscheinungen bewährt haben, so sehe ich in der Wirklichkeit kein Unglück darin, daß die Mehrheit entscheide. Die Gefahr, die man angeführt hat, daß die Minderheit durch die Geltung der Mehrheit hinausgedrängt werden würde, sehe ich nicht; denn sonst müßten sich diejenigen Staaten, in denen Alles durch Mehrheiten entschieden wird, täglich auflösen. Was nun den Antrag betrifft, einen Theil des §. 41 der Leipziger Bestimmungen zu streichen, so müßte ich vor einem solchen Unternehmen warnen. Es giebt keinen Beschluß, den wir für überflüssig erklären können; wir behalten sonst nichts übrig von dem, was dasteht. Ich wüßte nicht, wo §. 41 etwas enthielte, was die Freiheit der Gemeinden beschränkte. Wenn wir umarbeiten wollen, so ist es besser, wir fangen von vorn an. Aber ich wünsche, daß wir die Leipziger Bestimmungen als

Digitized by Google

Grundlage unseres Daseins betrachten, an welcher wir nicht rütteln, modeln und ändern, sondern darauf fortbauen, ergänzen und erweitern, wo es nöthig ist.

Dr. Engelmann: Der Abg. Hieronymi stellte die Gemeinden in einer großen Verwirrung dar; in Schlesien ist das nicht der Fall. Wir erfreuen uns eines rührigen Lebens. Allerdings sind auch Streitigkeiten dagewesen; wenn es aber keinen Kampf unter uns gebe, dann wären wir allerdings fertig. Unsere Verfassung will eine fortwährende lebendige Entwickelung. Es ist aber nichts darin enthalten, wodurch gesagt würde: Diese oder jene Richtung schließen wir aus. In Hieronymi's Schriften aber ist allerdings oft gesagt: „das ist nicht christkatholisch." Wenn wir so sein wollten, dann trügen wir den Keim des Todes in uns.

Körner: Ich muß mich durchaus gegen jede Veränderung der Leipziger Bestimmungen erklären, die nicht unbedingt nothwendig ist, und werde daher auch nicht zu einer Verkürzung oder Weglassung von §. 41 meine Zustimmung geben. Uebrigens glaube ich, wie schon vorher bemerkt worden ist, daß wir durch die Abstimmung über die erste Frage, schon die zweite mit beantwortet haben, und daß wir somit diese weglassen können.

(Präsident verliest noch einmal die beiden Fragen, um sie mit einander vergleichen zu können.)

Dr. Engelmann: Die zweite Frage kann nicht ausfallen.

Hieronymi: Was wir hier aufstellen, das ist ein von den Gemeinden selbst gegebenes Gesetz, fließt aus der gesetzgebenden Macht (Autonomie) der Gemeinden. Erklären wir aber, das Gesetz ist ein bloßer Rath, so kommt es auf jeden selbst an, ob er es berathen will oder nicht. Was aufgestellt ist, das ist von der Gewalt der Gemeinden festgesetzt, und das gilt. Was die Aeußerung des Abg. aus Schlesien betrifft, daß die dortigen Gemeinden sich eines rührigen Lebens erfreuten, so danken sie es eben der Leipziger Verfassung, daß sie sich wohl befinden. Wir können doch nicht das, was alle unsere Individuen glauben, für alle aufstellen. Ich mache Sie auf das Princip der Liebe aufmerksam: wenn Sie das Princip praktisch anwenden wollen, nun wohlan, so vereinigen Sie sich mit uns, ohne daß wir unser Princip zerstören.

Digitized by Google

(Es erfolgt der Antrag auf Schluß der Debatte und wird, nachdem die Unterstützungsfrage darauf gestellt worden ist, und Niemand dagegen zu sprechen sich meldet, einstimmig angenommen.)

Blum: Ich schlage vor, man möge fragen: Soll es bei §. 41 der Leipziger Bestimmungen sein Bewenden haben?

Vicepräsident Kote: Es ist im Laufe der Debatte der Antrag gestellt worden, daß die zweite Frage ganz wegfalle, und hierauf muß ich zuerst die Frage richten. Wollen Sie also, daß die zweite Frage wegfalle? Wird verneint.

Vicepräsident Kote: Nun stelle ich die Frage so: Soll es bei der Fassung der Leipziger Beschlüsse sein Bewenden haben?

Rewitzer: Die vorhergehende Frage war deutlich dahin gestellt worden: Soll die zweite Frage wegfallen? Man hat dies verneint, und folglich bleibt die Frage stehen. Es muß also auch über dieselbe abgestimmt werden.

(Da man von mehrern Seiten über die Fragstellung in Zweifel ist, so läßt der Präsident das Protokoll verlesen; mit dem Protokolle ist jeder einverstanden, indem dadurch die zweite Frage stehen bleibt.)

Vicepräsident Kote: Ich frage also die Versammlung: Soll in Beziehung auf die zweite Frage: Welche Geltung haben die Concilbeschlüsse für die einzelnen Gemeinden? es sein Bewenden haben bei §. 41 der Leipziger Bestimmungen? Einstimmig ja.

Vicepräsident Kote: Damit ist denn auch entschieden, daß nichts aus dem §. wegfällt. Einstimmig ja.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr Nachmittags.)

Daß vorstehender stenographischer Bericht mit dem Gange der Verhandlungen und den Beschlüssen, wie solche in dem hierüber aufgenommenen Protokolle enthalten sind, genau verglichen und in dem Materiellen übereinstimmend befunden worden ist, bezeugen die mit der Redaction beauftragten Unterzeichneten

Dresden, den 10. Juli } 1847.
Leipzig, den 12. Juli }

Prof. **Fr. Wigard.**
Robert Blum.

Digitized by Google

Vormittags-Sitzung: am 27. Mai 1847.

Die Sitzung wird früh nach 7 Uhr mit Verlesung des Protokolls eröffnet, wobei die Abgg. Brauner und Hrabowsky einige Berichtigungen angebracht; von Johannes Ronge aber die Vertauschung des Wortes: „Princip" mit: „Grundsatz" gewünscht wird. In Beziehung hierauf schlägt der Präsident vor, das Wort: Grundsatz, in Parantheſe dazu zu setzen. Nach Genehmigung und Vollziehung des Protokolls, trägt der Präsident die heutigen Eingänge vor:

1) Eine Schrift: „Ueber die 20 Sätze des Dr. Behnsch" vom Abg. Hrabowsky;
2) Der Jahresbericht der christ-katholischen Gemeinde zu Danzig;
3) „Das deutschkatholische Glaubensbekenntniß" in 10 Predigten vom Abg. Bauer;
4) „Gefahren für den Deustchkatholicismus" vom Abg. Hieronymi;
5) „Geschichte des deutschen Christenthums" von Loose, mit einem Begleitschreiben, welche der Abg. Dr. Engelmann überreicht.

Präsident (zur Tagsordnung schreitend): Der nächste Gegenstand unserer Berathung ist die Bestimmung der Zeit, wann das nächste Concil, und des Ortes, wo dasselbe gehalten werden soll. Das Directorium erlaubt sich hierüber keine Vorschläge. Auch ist in Bezug hierauf noch kein Antrag gestellt worden. Ich würde also zuerst die Frage stellen: wann soll das nächste Concil abgehalten werden? Die, welche zu sprechen wünschen, bitte ich das Wort zu nehmen, aber erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß in Rücksicht auf die Zeit die möglichste Kürze über diesen Gegenstand wünschenswerth wäre.

Johannes Ronge: Ich bin der Meinung, daß wir das Jahr 1850 annehmen; ernennen wir einen Ausschuß zur Entwerfung einer Kirchenverfassung, so wird derselbe bis dahin mit seiner Arbeit wohl so weit fertig sein, daß wir sie vornehmen können; es ist aber sehr wünschenswerth, daß wir die Gemeinden nicht länger als nöthig darauf warten lassen. — Ernennen wir einen Centralvorstand, so hat dieser bis dahin seine Stellung und Aufgabe am Leben und im Leben geprüft und wir können nach den gemachten Erfahrungen seine Vollmacht erweitern, oder verringern. Es ist aber sehr wünschenswerth, daß wir diese sehr wichtige Einrichtung sorgfältig ins Auge fassen und ihre Ausbildung för-

Digitized by Google

dern. Macht endlich der rasche Gang der Entwickelung des kirchlichen Lebens eine baldige Zusammenkunft überhaupt wünschenswerth, so kommt noch dazu, daß wir durch die Wahl des Jahres 1850 auch mit der Jahreszahl in Einklang kommen und fortan in jedem 5. und 10. Jahr das Concil regelmäßig zusammen kommt. — Es läßt sich sonst nicht viel darüber sprechen.

Dethier: Ich wollte die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen. In unserm jetzigen Zusammenkommen sind wir dahin gewiesen, eine größere Revision dessen, was wir zu Leipzig festgesetzt haben, vorzunehmen. Da aber ein Aendern und Rütteln an dem einmal Festgesetzten auch seine Bedenken hat, so würde es nicht zuträglich sein, daß wir uns aller 3 Jahre versammeln. Schon bei der Gesetzgebung des Solon entfernte sich der Gesetzgeber, damit nicht sobald an seinem Werke gerüttelt würde.

de Marle: Die Gründe, welche für das Jahr 1850 sprechen, finde ich so schlagend, daß wir ohne Weiteres abstimmen können; ich trage daher auf Abstimmung an.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? Geschieht hinreichend.

Präsident: Soll die Debatte hierüber geschlossen werden? Einstimmig ja.

Präsident: Ich stelle also die Frage: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß das Concil im Jahre 1850 abgehalten werde? Wird gegen 3 Stimmen angenommen.

Präsident: Wir könnten noch fragen, in welchem Zeitpunkte des Jahres 1850 es wünschenswerth wäre, das Concil abzuhalten? Wird es von der Versammlung zu Ostern, zu Pfingsten oder in einer andern Zeit gewünscht? Wenn jedoch kein besonderer Antrag gestellt wird, so würde ich darüber hinweggehen.

Körner: Ich wollte die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß auf diejenigen Rücksicht zu nehmen ist, welche Beamte sind, und außer den Festzeiten eines Urlaubs bedürfen, um das Concil besuchen zu können. Darum möchte ich die Bitte vorbringen, daß das Concil doch nur zu einer solchen Zeit abgehalten werde, wo man gewiß sei, daß Beamte keinen Urlaub zu nehmen brauchen; also zu Ostern, Pfingsten oder in den Herbstferien.

Präsident: Ich habe die Unterstützungsfrage auf diesen Antrag zu richten. Die Unterstützung geschieht ausreichend.

Digitized by Google

Bastide: Ich glaube, die Ferien sind das Wünschenswertheste.

Rottenburg: Weder Ostern noch Pfingsten, sondern die Herbstferien.

Dethier: Es ist nicht zu leugnen, daß einige Rücksicht auf die Geistlichen zu nehmen ist; denn die Geistlichen müssen doch bei der Versammlung sein. Die Hauptrücksicht aber verdient das junge Element, welches erst in unserer Zeit zur Geltung gekommen ist, die Bürger; also weder die Beamten, noch die Geistlichen sind das Hauptelement, sondern die Bürger, und von diesem Gesichtspunkte aus würde es die Frage sein, ob die Herbstferien am angemessensten sind; denn im Herbste ist der Landmann beschäftigt, und dieser Grund schien uns schlagend, daß wir auf Pfingsten bestehen müßten.

Es wird auf Schluß der Debatte angetragen.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? Geschieht hinreichend.

Präsident: Wünscht Jemand gegen den Schluß der Debatte zu sprechen?

Dr. Behnsch: Ich glaube, daß die Osterferien am passendsten sind.

Präsident: Das ist nicht gegen den Schluß der Debatte. Es handelt sich nur darum über den Schluß der Debatte zu sprechen.

Dr. Behnsch: Es ist noch nicht genug erörtert worden, welche Ferien für alle genügend sind. Ich spreche also für Fortsetzung der Debatte.

Präsident: Will die Versammlung, daß die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen werden soll? Gegen 3 Stimmen ja.

Präsident: Soll bei der nächsten Einberufung des Concils darauf gesehen werden, daß es zu einer Zeit der Ferien stattfinde? Gegen 1 Stimme ja.

Präsident: Wir kommen nun auf den Ort des nächsten Concils zu sprechen. Die Wahl des Ortes würde durch Stimmzettel stattzufinden haben. Vor der Hand bitte ich, darüber sich auszusprechen.

Dr. Engelmann: Ich halte es für sehr schwierig, jetzt schon zu entscheiden, wo das nächste Concil stattfinden soll. Ich wollte daher anfragen, ob es nicht angemessen scheinen würde, die Berathung über diesen Gegenstand bis dahin zu verschieben, wo

Digitized by Google

wir uns über die Errichtung eines Centralvorſtandes geeinigt haben, der unter ſeinen Aufgaben auch die Beſtimmung hätte, das nächſte Concil zu vermitteln und der dann am beſten im Stande ſein dürfte, den Ort und die Zeit des Concils zu beſtimmen.

Präſident: Ich glaube, auf den Antrag nicht eingehen zu können. Das Directorium hat für nothwendig erachtet, nach den Beſtimmungen des Leipziger Concils dieſen Gegenſtand auf die Tagsordnung zu ſetzen; die Frage über einen Centralvorſtand hat noch keine Vorlage. Wir können von dieſer ungewiſſen Frage den nächſten Ort des Concils nicht abhängig machen. Ich glaube, daß bei der Tagsordnung verblieben werden muß. Ich frage daher: Sind Sie der Anſicht des Directoriums, daß jetzt über den Ort des Concils entſchieden werde? Gegen 2 Stimmen ja.

Hieronymi: Ich würde als Ort des nächſten Concils Frankfurt am Main vorſchlagen.

Albrecht und de Marle ſtimmen dieſem Vorſchlage bei.

Körner: Ich möchte Mainz als Ort des künftigen Concils vorſchlagen, weil es leicht zu Waſſer und zu Lande zu erreichen iſt. Ich möchte ſehr gern für Breslau ſtimmen, aber dieſe Gemeinde iſt ſchon ſo mächtig, dagegen ſind die Gemeinden in Süddeutſchland noch ſo ſchwach. In Mainz und um Mainz ſind ſo viele tüchtige Männer, die den Vorbereitungsarbeiten gewachſen ſind.

Es geſchieht der Antrag auf Schluß der Debatte.

Präſident: Wird der Antrag unterſtützt? Geſchieht hinreichend.

Präſident: Hat Jemand dagegen zu ſprechen?

Hoffrichter: Wir haben noch zu wenig Vorſchläge vernommen; es wird uns blos die Wahl bleiben zwiſchen Frankfurt und Mainz. Das iſt noch zu wenig.

Behnſch: Es ſind blos Vorſchläge auf eine einzige Provinz gemacht worden.

Blum: Dies ſcheint mir grade ein Grund dafür zu ſein, daß man die Debatte ſchließe. Ich glaube, wir haben nicht die deutſche Geographie durchzumachen. Werden die vorgeſchlagenen Orte abgeworfen, ſo iſt es immer Zeit, andere vorzuſchlagen.

Präſident: Soll die Debatte geſchloſſen werden? Gegen 3 Stimmen ja.

Digitized by Google

Präsident: Wir würden nun die Wahl des Ortes durch Stimmzettel vorzunehmen haben.

(Bei dieser Abstimmung gehen 67 Stimmzettel ein, wovon 55 für Frankfurt a. M., 6 für Mainz, 3 für Breslau, 1 für Leipzig, 1 für Weimar und 1 für Trier sich erklären.)

Präsident: Somit wäre Frankfurt a. M. als der Ort des künftigen Concils angenommen. — Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der Tagsordnung, zur Berathung über die dritte der gestern vorgelegten Principfragen über.

Zenker I.: Ich wollte noch einen Antrag zur zweiten Frage bringen.

Präsident: Darüber ist bereits abgestimmt.

Zenker I.: Ueber die Anträge, welche besonders gestellt worden sind, ist noch nichts beschlossen worden.

Präsident: Es scheint mir eine sehr ausführliche Verhandlung über die Concilbeschlüsse stattgefunden zu haben.

Zenker I.: Die gestrige Verhandlung hat sich blos darum gedreht, ob die Beschlüsse des Concils für die einzelnen Gemeinden Geltung haben sollen.

Präsident: Ein Eingehen auf die erledigte Frage kann ich jetzt nicht mehr zugestehen; ich würde Ihnen aber den Ausweg lassen, daß Sie am Schlusse der Verhandlungen auf die Punkte zurückkommen, die noch nicht besprochen worden sind.

Zenker I.: Werden wir dann nicht in Gefahr kommen, frühere Beschlüsse abzuändern?

Präsident: Darüber müssen uns die Protokolle Auskunft geben. Die Frage ist die: ob ein Ausschuß ernannt werden soll, welcher einen Entwurf über die gesammte Verfassung und Geschäftsordnung bis zum nächsten Concil auszuarbeiten hat? Mit dieser Aufstellung einer Verfassung soll nicht ein Eingehen auf einzelne Bestimmungen gemeint sein, sondern nur die Verfassung der Gesammtkirche in ihren Grundzügen. Es würde jeder Gemeinde dabei unbenommen bleiben, eine Gemeinde-Verfassung nach ihren Bedürfnissen sich selbst zu geben. Es würden also in diesem Entwurfe Grundzüge über die Verhältnisse des Concils, des Centralvorstandes, wenn ein solcher beschlossen wird, des Synodalverbandes ꝛc. aufzustellen sein, in welchem man namentlich gewisse

Digitized by Google

Principien für eine gewisse Gemeindeverfassung aufstellen müßte. Das sind die Grundzüge, von denen ich wünschte, daß sie systematisch geordnet würden. Mit einer solchen Arbeit wird sich aber das Concil nicht beschäftigen können; es wird die Berathung nur unter Vorlage eines Entwurfs vornehmen können. Ferner, wenn wir die erste Zeit eines Concils nicht immer mit Geschäftsfragen zubringen wollen, so muß auch eine Geschäftsordnung aufgestellt werden. Der Ausschuß, welcher für diese Arbeit erwählt wird, hätte zunächst einen Berichterstatter zu ernennen, der einen Entwurf ausarbeitet, und dann hätte sie die weitere Berathung unter sich vorzunehmen. Es würde daran die Bedingung zu knüpfen sein, daß diese Arbeit ein Jahr vor dem nächsten Concil zu beendigen sei. Ich halte es für nothwendig, sich zunächst darüber zu äußern, ob es wünschenswerth sei, einen solchen Auftrag zu ertheilen.

Körner: Ich glaube nicht, daß es einem Zweifel unterworfen sein kann, daß dieser Ausschuß ernannt werden muß; aber ich möchte den Präsidenten fragen, ob mit diesem Antrage zugleich die andern Anträge, die sich auf die Verfassung beziehen, sollen als erledigt angesehen werden? Es liegen Anträge vor, die aus einem Bedürfnisse hervorgegangen sind, dem gleich abgeholfen werden muß, und darum glaube ich, daß wir uns durch Ernennung eines solchen Ausschusses nicht binden dürfen, schon jetzt nöthig erscheinende Beschlüsse in dieser Beziehung zu fassen.

Präsident: Es war unsere Ansicht, daß wir uns allerdings dadurch nicht bänden, und es würden diese Beschlüsse dem Ausschuß mit übertragen werden.

Körner: Es wird darauf ankommen, welche Männer man dazu erwählt. Wir haben darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht einseitig sind; sie müssen auch schon in der Sache gearbeitet haben und mit dem schon Vorhandenen vertraut sein. Ich möchte auch noch die Frage stellen, ob der Ausschuß auf Vorlagen und Eingaben Rücksicht zu nehmen hat, welche aus den Gemeinden kommen.

Präsident: Es würde jeder Gemeinde, wie jedem Einzelnen freistehen, seine Anträge einzusenden; aber der Ausschuß kann nicht gebunden werden, auf diese Anträge Rücksicht zu nehmen. Bei der Bekanntmachung durch den Druck würde derselbe die von Gemeinden oder von Einzelnen gestellten Anträge mitzutheilen haben.

Digitized by Google

Würde diese Form nicht beliebt, nun so würde ja das Concil noch durch seine Berathungen das ersetzen können. Daß wir von vorn herein dem Ausschuß eine bindende Anweisung geben können, geht nicht an, weil wir den Inhalt solcher Anträge nicht kennen.

Körner: Ich meine, der Ausschuß muß für die Ablehnung gewisser Anträge Gründe haben; er muß diese Gründe angeben, warum er ablehnt. Wir haben hier eine große Menge Anträge vorliegen gehabt; nur wenige werden zur Sprache kommen können. Wie gefährlich ist dies! Ich möchte dies zu erwägen geben.

Johannes Ronge: Es muß zwar ein Ausschuß niedergesetzt werden, es muß aber auch dieses Concil Rücksicht nehmen auf die Anträge, die gestellt werden.

Zenker II.: Wenn wir auch aus jeder Provinz ein Mitglied des Ausschusses wählen, so können wir doch nicht annehmen, daß es die Ansichten der Provinz habe.

Zenker I.: Ich würde die Wahl eines Ausschusses jetzt auszusetzen, und erst die Ernennung eines Centralvorstandes zu besprechen, anrathen.

Rewitzer: Der Ausschuß soll verpflichtet werden, die Anträge, die ihm übergeben werden, zu berücksichtigen. Das kann ihm nicht befohlen werden; er muß frei beschließen können. Jede Gemeinde, Kreis- und Provinzial-Synode wird Gelegenheit haben, ihre Anträge und Ansichten dem Ausschuß mitzutheilen; wie weit er aber dieselben berücksichtigen will und kann, das ist seine Sache. Meine Bemerkung trifft aber noch etwas Anderes. Wird der Antrag des Directoriums angenommen und ein solcher Ausschuß ernannt, so wird es sehr wichtig sein, über einige Vorfragen zu sprechen: Soll der Ausschuß zeitweilig zusammentreten? an welchem Orte soll er sich versammeln? Sollen die Abgeordneten aus Süd und Nord, aus Ost und West gewählt werden, so wird ihr Zusammenkommen große Schwierigkeiten haben. Ich bitte das Directorium, mich aufzuklären, wie es sich das denkt.

Präsident: Das Directorium war der Ansicht, daß man diesen Ausschuß aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern erwähle. Es können auch Gemeindemitglieder sein. Diesen Mitgliedern ist es überlassen, wie sie die Sache durchführen wollen; sie haben daher freie Hand. Uebrigens werden sie denselben Weg einzuschlagen haben, wie wir auf dem Concil; sie werden die Fra-

Digitized by Google

gen unter sich erörtern, ob der Entwurf wird schriftlich an die Mitglieder zu gelangen haben.

Schell: Es scheint hier eine gewisse Besorgniß obzuwalten, daß der Ausschuß zu einseitig verfahren möchte. Die Sache wird am besten so abgehalten, daß die Abgeordneten, welche zum Ausschuß ernannt werden, ihre Anträge und Entwürfe mitbrächten, die auf den Provinzial-Synoden im Verlauf eines Jahres gefaßt werden könnten.

(Es wird auf Schluß der Debatte angetragen und der Antrag hinreichend unterstützt.)

Körner: Ich habe gegen den Schluß der Debatte nur das, daß ich gern noch über die Aufgabe einer solchen Ausschusses mich ausgesprochen hätte.

Präsident: Soll die Debatte geschlossen werden? Einstimmig ja.

Präsident: Die dritte Frage ist also die: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß ein Ausschuß niedergesetzt werde, welcher eine systematische Zusammenstellung der Kirchen-Verfassung nebst Ausarbeitung der betreffenden Geschäftsordnung vorzunehmen habe? Einstimmig ja.

Präsident: Es ist die Absicht des Directoriums, die Wahl des Ausschusses für Morgen anzusetzen.

Behnsch: Es sollte am 11. Juni eine Synode in Breslau stattfinden, kann aber nun nicht abgehalten werden. Die Vorlagen, welche derselben zu Grunde gelegt werden sollen, sind nun dem Concil überreicht worden, und ich glaube, sie enthalten Alles, was das Concil wünscht. Soll diese besondere Vorlage gar nicht berathen werden?

Präsident: Das Directorium glaubt nicht, daß es möglich sein werde, auf diesen speciellen Entwurf einzugehen. Eine solche ausführliche Verfassung ist ohne vorausgegangene Prüfung Seiten eines Ausschusses nicht zu berathen möglich. Es muß dieser Entwurf dem Ausschusse zugewiesen werden.

Behnsch: So bitte ich, in das Protokoll aufzunehmen, daß dieser Entwurf dem Ausschusse mit vorliegen solle.

Präsident: Soll berücksichtigt werden. Ich würde nun die wesentlichsten Principien herausnehmen. Wir können über die Frage ganz hinweggehen, wie die Vertretung der einzelnen Ge-

Digitized by Google

meinden beim Concil sein solle. Dies würde zu großen Verhandlungen Anlaß geben, und es möchte kaum zu ermöglichen sein, jetzt schon feste Bestimmungen darüber aufzustellen. Es sind in diesen Anträgen auch solche, worin das Verlangen dahin geht, daß das Stimmrecht sich nach Seelen in der Gemeinde richte. Wenn Sie damit einverstanden wären, so würden wir diese Frage sofort an den Verfassungs-Ausschuß überweisen.

Schuchart: Da der Ausschuß diese Arbeit erst zum nächsten Concil vornehmen kann, so wäre es nothwendig, jetzt schon zu entscheiden, was die kleinen Gemeinden für ein Stimmrecht auf dem Concil haben sollen. Auf dem nächsten würden sie wieder eben so viel Stimmen haben, als die größern und es muß doch ein gewisses gleichmäßiges Verhältniß in der Vertretung der Gemeinden hergestellt werden.

Präsident: Ich gehe von meinem Vorschlage zurück. Wir müssen doch auf diese Punkte eingehen, und ich schlage Ihnen daher vor, bei der Reihenfolge der Fragen zu bleiben. Die nächste Frage würde also sein: Sollen die Geistlichen zum Concil wählbar sein? Oder sollte es nicht für angemessener erachtet werden, von jedem Synodal-Verbande eine gewisse Anzahl Geistlicher als begutachtendes Collegium abzuordnen? Es hat unsere Leipziger Bestimmung aufgestellt, daß nicht mehr als ein Drittheil der Geistlichen stimmberechtigt auf dem Concil sein dürfte, während von einigen Gemeinden der Antrag eingegangen ist, einen Unterschied zwischen Laien und Geistlichen gar nicht eintreten zu lassen. Das Directorium ist einer andern Ansicht. Daß es schwierig ist beim Drittheil stehen zu bleiben, ist nicht zu verkennen. Was soll geschehen, wenn mehr als ein Drittheil vorhanden ist? Man müßte vielleicht das Loos eintreten lassen. Gegen die Ansicht, daß Laien und Geistliche gleich seien, läßt sich das bemerken, daß sonst auch die Laien berechtigt sein müßten, alle geistliche Verrichtungen auszuüben. Man darf wohl auch an dem Satze festhalten, daß bezahlte Aemter sich nicht zur Vertretung eignen. Wenn man aber den Geistlichen das Stimmrecht ganz entziehen wollte, so müßte ein geistliches Collegium mit dem Rechte der Begutachtung dafür eintreten. Es haben sich über diesen Gegenstand 25 Sprecher gemeldet.

Hoffrichter: Ich erkläre mich gegen die aufgestellte Frage

Digitized by Google

und habe den Antrag gestellt, daß jeder Unterschied zwischen Geistlichen und Laien aufgehoben werde. Aufgabe jeder christlichen Gemeinschaft ist Fortentwickelung des Gottesbewußtseins im Volke. Dies ist zu allen Zeiten durch die Hierarchie gehindert worden. Daher hat es Christus als eine Aufgabe betrachtet, jedes Priesterthum aufzuheben. Was die spätere Hierarchie geschadet hat, brauche ich nicht erst zu erwähnen. Das erste Leipziger Concil ist zurückgegangen auf die urchristlichen Einrichtungen und hat ausgesprochen, daß es das Priesterthum aufheben wolle. Dieser Beschluß hat viele von meinen Amtsbrüdern bewogen, sich der deutsch-katholischen Kirche anzuschließen. Wir wollen zum Volke gehören. Machen Sie also nicht wieder einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien. Der Grundsatz, daß Geistliche und Laien gleich seien, ist noch keine Wahrheit unter uns geworden. Wir haben Vorrechte erlangt; ich bin Aeltester geworden, ich will allen gleich sein. Was ist aber die Folge gewesen, daß wir noch nicht ganz gleich geworden sind? Auf der einen Seite Furcht der Laien vor den Geistlichen, daß diese das Volk wieder beherrschen könnten, auf der andern Seite ein ängstliches Behaupten seiner Stellung. Liebe und Vertrauen soll aber unter uns walten; das kann nur dann geschehen, wenn wir Laien und Geistlichen gleichgestellt werden.

Hrabowsky: Ich kann kurz sein; ich will den nämlichen Antrag stellen, daß jeder Unterschied zwischen Laien und Geistlichen aufgehoben werde. Bei uns in Preußen ist der Satz auf der Provinzial-Synode schon aufgenommen worden. Wir kennen keinen Unterschied mehr zwischen Geistlichen und Laien in Beziehung auf Gemeinderechte. Wir betrachten Geistliche nicht mehr als einen besondern Stand, sondern nur als Beamte, die zu jedem andern Amte auch kommen können. Ich kann den Gegenstand nicht weiter begründen, als der Abg. vor mir bereits gethan hat.

Schell: Ich muß ebenfalls den Antrag meines Amtsbruders unterstützen, und um so mehr, als derselbe in §. 3 der Leipziger Bestimmungen enthalten ist. Giebt es keine Hierarchie, so giebt es auch keinen geistlichen Stand, denn dieser ist die Hierarchie, und wir sind aus der Hierarchie herausgetreten, um Gemeindemitglieder zu werden. Außerdem würde dadurch, daß man

Digitized by Google

den Geistlichen das Stimmrecht auf dem Concil entziehen wollte, eine Verletzung des §. 37. der Leipziger Bestimmungen herbeigeführt werden, wo es heißt: „Daß die Gemeinden bei der Wahl ihrer Abgeordneten zum Concil unbeschränkt sein sollen.“ Wollte man den Antrag annehmen, daß eine Anzahl Geistlicher nur als geistlicher Stand das Concil besuchen sollte, so würde damit die Absonderung eines geistlichen Standes recht begünstigt werden. Uebrigens haben die deutsch-katholischen Geistlichen keine fetten Pfründen; auf wessen Kosten sollen sie dann das Concil besuchen? Dadurch würden also die Geistlichen einer entfernten Provinz in die Nothwendigkeit versetzt, das Concil nicht besuchen zu können. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Hoffrichter, daß zwischen Laien und Geistlichen kein Unterschied sei. Wir sind die Lehrer und Prediger der Gemeinde, die diese gewählt hat. Der Prediger erhält sein Amt von der Gemeinde, und ich kann auch der Behauptung nicht beistimmen, daß gewisse Handlungen nur von Geistlichen vorgenommen werden können, nach den Grundsätzen der deutsch-katholischen Kirche kann jede Handlung von einem Laien vorgenommen werden.

Präsident: Bis jetzt besteht das Recht nicht.

Schell: In der Südwest-Provinz ist es beschlossen. Die Synode hat erklärt, daß die Laien berechtigt seien, die geistlichen Handlungen zu verrichten.

Pfarrer Engelmann: Auch ich bin dafür, daß kein Unterschied zwischen Laien und Geistlichen mehr stattfinde; aber ich finde auch nicht, daß die geistlichen Handlungen den Unterschied bedingen. Es können demjenigen, den die Gemeinde wählt, diese Handlungen übertragen werden, ohne daß ein Unterschied zwischen ihm und der Gemeinde stattfindet. Lassen wir den Unterschied fallen, dann wird jegliches Mißtrauen, welches sonst so leicht auftaucht, von vorn herein beseitigt werden. Der Gedanke an den Geistlichen erregt sofort den Gedanken an die Hierarchie. Dieses Mißtrauen läßt sich nicht abweisen; es ist natürlich, und um dieses zu beseitigen, muß ich also den Unterschied wegwünschen.

Hieronymi: Ich bin derselben Ansicht. Aber die Amtspflichten unterscheiden allerdings den Geistlichen von der Gemeinde. Ich muß mich dagegen erklären, daß jedes Gemeindemitglied die Handlungen verrichten könne. Warum kann denn nicht jedes Ge-

Digitized by Google

meindemitglied die Vorstandspflichten verrichten? Wenn es möglich wäre, daß jedes Gemeindemitglied die geistlichen Handlungen vollziehen könnte, so würde ich damit einverstanden sein, aber es ist unmöglich. Wir würden damit alle, die unsere Sache unterstützen, von uns stoßen. Ich behaupte, daß das Bewußtsein jetzt noch nicht vorhanden ist, daß Laien geistliche Handlungen verrichten können.

Präsident: Ich habe der Versammlung mitzutheilen, daß ein schriftlicher Antrag eingereicht worden ist, daß sich die Geistlichen der Theilnahme an dieser Verhandlung enthalten möchten, weil die Abgeordneten schon im Sinne der Geistlichen berathen und beschließen würden. Ich glaube jedoch, daß die Reihe der Sprecher inne gehalten werden muß. Der Antrag ist vom Abg. Bauer.

Behnsch: Auch ich kann die Frage, ob es einen besondern Stand der Geistlichen gebe, nur mit einem entschiedenen Nein beantworten. Worin sollte auch der Unterschied zwischen Laien und Geistlichen gesucht werden? Etwa in dem Rechte der freien Forschung? Hat das nicht jedes Gemeindemitglied? Oder in dem Amte? Aber es liegen ja Fälle vor, wo Handlungen der Geistlichen von Laien verrichtet worden sind. So kann jeder Vater sein Kind selbst taufen. Auch Laien haben schon gepredigt. Wo soll nun der Unterschied eines besondern geistlichen Amtes liegen? Ich glaube nirgends. Durch das geistliche Amt wird kein Unterschied gebildet, nur durch Gemeindebeschluß ist das Amt übergeben, es ist nicht aus sich selbst da. Es muß also jeder Unterschied fallen zwischen Geistlichen und Laien

Körner: Es ist Anstand genommen worden, die Consequenzen zu ziehen, die die Gleichheit erfordert, daß nämlich die Laien auch die geistlichen Handlungen vollziehen. Indessen, wenn wir uns fragen, wer setzt den Geistlichen der Gemeinde, so ist es doch nur die Gemeinde, und wir sind dadurch geschützt vor dem Mißbrauche, daß jeder sich das Recht herausnehmen könnte, die geistlichen Handlungen zu vollziehen. Sobald also der Geistliche das Amt verrichtet, ist er Geistlicher; sobald er es nicht mehr verrichtet, so ist er Laie. Soll der Geistliche Beamter für sein ganzes Leben sein, so kann er nicht andere Aemter in sich vereinigen; er kann daher nie auf das Amt eines Vorstehers Anspruch machen. Ich nehme das blos mit auf, um die Bedenklichkeiten zu beruhi-

Digitized by Google

gen, welche über den Satz gehegt worden sind, daß Geistliche und Laien gleich sind. Aller Mißbrauch ist damit abgeschnitten, und es ist damit zugleich ausgeschlossen, daß ein Geistlicher ein anderes Amt bekleiden könne.

Präsident: Das gehört nicht zur Sache. Ich bitte bei dem Gegenstande zu bleiben.

Körner: Die Verhandlung ist auf den Punkt gelangt, auszusprechen: Der Unterschied zwischen Geistlichen und Laien soll verschwinden. Ich bin also so unglücklich der Wendepunkt zu sein. Ich bin der Ansicht allerdings, daß der Geistliche das Concil besuchen muß. Aber ob wir uns nicht schützen müssen vor dem Falle, daß das Concil von einer Mehrheit von Beamten beschickt wird, das müssen wir erwarten. Ich weiß aber nicht, wie dem vorzubeugen wäre. Das halte ich für einen großen Uebelstand, vor dem wir uns hüten müssen. Ich bin also für die Gleichheit der Geistlichen und Laien, aber gegen die Ansicht, daß nur besoldete Beamte das Concil besuchen.

Minsberg: Ich muß bitten, daß der Antrag des Abg. Hoffrichter, daß Geistliche und Laien gleich sind, ins Protokoll aufgenommen werde. Denn in diesem Antrage ist der Grund zu andern Anträgen enthalten.

Präsident: Auf diesen Vorschlag kann ich nicht eingehen. Das Präsidium hat die Leitung der Tagsordnung. Aber ich werde die Frage an die Versammlung stellen, ob sie abgehen wolle von der Ordnung, wie sie das Directorium vorgelegt hat.

Hoffrichter: Ich habe nicht geradezu beantragt, daß über die Frage des Directoriums nicht abgestimmt werde, sondern daß, wenn über diese entschieden wird, auch über meinen Antrag abgestimmt werde.

Blum: Ich muß das Directorium bitten, die Frage ganz einfach dahin zu stellen, ob wir bei der Tagsordnung bleiben wollen.

Minsberg: Ich bin dafür, daß die Prediger unbedingt gleiche Stimme haben. Ich gehe auf das Urchristenthum zurück. Die ersten Christen kannten gar keinen Prediger. So war es auch bei der Gründung der christ-katholischen Gemeinden. Die Vorsteher waren im Anfange alles, und haben auch theilweise die Handlungen des Predigers mit versehen. Jedes Vorstandsmit-

Digitized by Google

glied ist ein Beamter der Gemeinde und wird doch zur Vertretung derselben auf das Concil geschickt. Uebrigens haben wir das Beispiel an unserm Landtage, daß auch besoldete Staatsdiener Vertreter sein können.

Albrecht: Ich wollte nur erwähnen, die Gemeinde in Ulm hat mich nicht als Geistlichen geschickt, sondern ich soll als Abgeordneter der Gemeinde hier sprechen. Ich glaube, man scheut sich mehr oder weniger den geistlichen Stand ganz gleich zu stellen, und ich kann gestehen, daß man sich darüber nicht wenig wundern würde, wenn in unserer Gemeinde Alle die geistlichen Handlungen verrichten könnten. Es hat sich übrigens auch durch die Erfahrung eine gänzliche Gleichstellung des Geistlichen mit dem Laien als nachtheilig herausgestellt. Ich kann eine Gemeinde namhaft machen, die dadurch vernichtet worden ist, daß der Geistliche Aeltester war.

Präsident: Die Frage steht so: ob der Geistliche wählbar sei? Es würde also der angeführte Fall nicht hierher passen.

v. Balitzky: Es kommt hier auf den Unterschied zwischen Stand und Amt an. Einen besondern Stand bilden die Geistlichen nicht. In der ersten Zeit des Christenthums waren die Geistlichen nicht von der Gemeinde bestellt, sondern sie waren von Christo gesendet. Später hatte die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen. Erst im vierten Jahrhunderte kam der Unterschied zwischen Geistlichen und Laien auf; die erste Reformation hat diese Einrichtung gestürzt, aber nicht ganz. Wir haben den letzten Rest dieses Unterschiedes abgethan; aber Amtsunterschied ist etwas anderes, als Standesunterschied. Wenn auch jener aufgehoben werden sollte, so müßte die größte Willkür eintreten. Ich habe alle Achtung vor einem Laien, aber die Laien haben ihren bestimmten Beruf und können sich nicht so gründlich und ausführlich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen. Der Geistliche aber, der sein ganzes Leben hindurch zur Aufgabe sich gemacht hat, die religiösen Interessen der Gemeinde zu leiten, ist, glaube ich, auch der fähigste, dieses Amt zu führen. Die Gemeinde besitzt die Machtvollkommenheit; sie hat das Recht den Geistlichen zu wählen und ihm auch das Amt zu nehmen, wenn er nicht den nöthigen Anforderungen entspricht. Dafür bin ich

Digitized by Google

nun, daß der Geistliche zum Concil wählbar sei; denn ist er ein Mitglied der Gemeinde, so sehe ich nicht ein, warum er nicht das Recht haben soll, das jedes andere Mitglied der Gemeinde in Anspruch nehmen kann.

de Marle: Ich bekenne mich gern zu dem Grundsatze, daß es keinen geistlichen Stand giebt, daß das Priesterthum in der Gemeinde selbst liegt. Das geistliche Amt bedarf aber eines Trägers; dieser ist der Geistliche. Daß dieser Träger des geistlichen Amtes auf Lebenszeit gewählt werden soll, ist ausdrücklich in §. 30 der Leipziger Bestimmungen festgestellt worden. Nun glaube ich, der Unterschied zwischen Geistlichen und Laien ist allerdings vorhanden. Aber ich möchte die Würde des geistlichen Amtes überall geschützt wissen. Es scheint mir daher zweckmäßig, daß der Geistliche vermöge seines Amtes ein fortwährendes Mitglied des Concils sei; also auf Lebenszeit. Zweitens würde die Gemeinde ihren Geistlichen wählen können; sie würde *ihn als* Laienabgeordneten schicken können. Insofern er nun von der Gemeinde beauftragt wäre, würde er eine beschließende Stimme haben, insofern er nicht besonders erwählt wäre, würde er nur eine berathende Stimme haben.

Demuth: Mir ist nicht klar, wie das Directorium auf den von ihm gemachten Vorschlag gekommen ist. Mir scheint ein gewisses Mißtrauen da zu Grunde zu liegen. Ich glaube aber, wir haben keine Veranlassung dazu gegeben. Wenn sich auch Spuren von hierarchischen Bestrebungen gezeigt haben sollten, so liegen doch von Vorständen gleiche Vorgänge vor. Ich meine, zu einer Synode müssen alle diejenigen gewählt werden können, die Männer des Vertrauens sind, mögen sie sonst sein, wer sie wollen.

Präsident: Die Veranlassung zu der vom Directorium aufgestellten Frage liegt in dem Antrage der Gemeinde zu Friedeberg, wo es heißt: „Friedeberg bestreitet, daß ein Geistlicher nicht Abgeordneter einer Gemeinde sein könne, was nicht mit §. 37. der Leipz. Bestimm. zu vereinigen wäre ꝛc." — Dann in dem von derselben Gemeinde beantragten Zusatze zu §. 37. der Leipz. Bestimm., wo es heißt: „Friedeberg. Zusatz: d. h. es können sowohl Geistliche als Nicht-Geistliche gewählt werden ꝛc." Ferner hat die Breslauer Gemeinde den Antrag gestellt, daß jeder Unterschied

Digitized by Google

zwiſchen Geiſtlichen und Laien aufhöre. Endlich hat die Berliner Gemeinde in ihrem Einladungsſchreiben den in den Leipziger Beſtimmungen durchaus nicht enthaltenen Grundſatz aufgeſtellt, daß der Geiſtliche als ſolcher Mitglied des Concils ſei, daß er geborner Abgeordneter ſei. Es lag alſo in der Verpflichtung des Directoriums die vorliegende Frage aufzuſtellen.

Demuth: Ich habe nicht das Recht des Directoriums in Abrede geſtellt, in Bezug auf die Wählbarkeit der Geiſtlichen eine Frage vorzulegen, ſondern nur den zweiten Theil des vom Directorium geſtellten Antrags habe ich angegriffen, wo ein beſonderer Vorſchlag gemacht wird, Geiſtliche als begutachtendes Collegium zu berufen.

Ahrnsdorf: Ich bin entſchieden für den Antrag des Abg. Hoffrichter. Haben wir gleiche Rechte und gleiche Pflichten, ſo können wir auch von der Gemeinde als Abgeordnete zum Concil gewählt werden.

Schuchart: Der Präſident hat mit ſo überzeugenden Gründen nachgewieſen, warum es wünſchenswerth ſei, die Geiſtlichen für fähig zu halten, das Concil zu beſuchen, daß ich ſogar in dieſer Befähigung einen Sporn für den Geiſtlichen finde, ſich dieſes Vertrauens immer würdiger zu machen. Aber laſſen Sie uns auch nicht verkennen, daß, nachdem wir die Hierarchie abgeworfen, wir auch Maaßnahmen zu treffen haben, daß die Hierarchie unter uns nicht wieder auftauche. Nicht jeder Geiſtliche, der aus der römiſchen Kirche ausgetreten iſt, hat mit dieſem Schritte auch ſchon alle Ideen der Hierarchie abgelegt. Das Laienelement muß auf den Concilien das überwiegende ſein, und ich ſtimme daher für die Leipziger Beſchlüſſe.

Floß: Sobald feſtſteht, daß zwiſchen Geiſtlichen und Laien kein Unterſchied ſtattfindet, ſo iſt auch die Frage entſchieden, daß der Geiſtliche, wenn ihm die Stimme für das Concil übergeben wird, dieſelbe auch führen kann. Es ſteht nicht zu befürchten, daß ein hierarchiſches Element ſich wieder geltend mache; denn die Gemeinden werden ſich hüten, einen Geiſtlichen wieder auf das Concil zu ſchicken, der ſich ihres Vertrauens in dieſer Beziehung nicht würdig macht. Es wäre alſo der Wendepunkt hauptſächlich darin zu erblicken, und die Frage ſo zu ſtellen: Sind Laien und Geiſtliche gleichberechtigte Mitglieder oder nicht? Dieſe Frage iſt

Digitized by Google

allein die richtige; und da ist nach dem Princip die gleiche Berechtigung vorhanden. Geistliche müssen aber nun auch Vertrauen zu den Nicht-Geistlichen haben. In der Gemeinde zu Frankfurt ist nach diesem Princip verfahren worden. Ich bin durch die Gemeinde selbst eingeführt worden. Nachdem diese Einführung stattgefunden hatte, geschah der Genuß des Abendmahls am Sonntage darauf. Ich betrachtete ihn als einen Theil der Einführung und ließ mir das Abendmahl selbst durch die Hand des Vorsitzenden der Gemeinde reichen. Es steht nicht zu fürchten, daß damit Mißbrauch getrieben werde. Die evangelische Kirche läßt die Nothtaufe durch Laien verrichten; sie müßte eigentlich auch das Abendmahl von Laien reichen lassen. Uns Deutschkatholiken thut gegenseitiges Vertrauen Noth. Darauf beruht unsere ganze Gesellschaft, das ist das entscheidende Moment unserer Gemeinschaft. Steht das fest, so ist auch gewiß, daß, wenn uns eine Gemeinde ihre Stimme überträgt, wir sie auch führen können.

Präsident: Wenn wir die Frage so stellen wollen: „Sind Geistliche und Laien gleich berechtigt, so kommen wir auf ein ganz anderes Gebiet. In dieser Frage liegt zugleich auch die Nothwendigkeit, das zu beantworten: Ob dann die Laien auch alle geistlichen Handlungen auszuüben gleich berechtigt sind. In diese allgemeine Erörterung könnten wir uns nur dann einlassen, wenn es die Frage zu beantworten gälte: Wie steht es überhaupt mit dem geistlichen Amte? Aber davon sprechen wir nicht, sondern nur von der Wählbarkeit des Geistlichen zum Concil. Ich kann daher auf die beantragte Fassung der Frage nicht eingehen.

Hoffrichter: Meine Frage gehört allerdings nicht unmittelbar hierher, aber ich glaube, sie muß doch erst entschieden werden, ehe über die Frage des Directoriums abgestimmt wird, weil sie die Principfrage ist. Wir können die uns vorgelegte Frage gar nicht entscheiden, ohne über das Princip einig zu sein.

Behnsch: Dürfte ich ein Amendement stellen?

Präsident: Das würde am Schlusse unserer Verhandlungen geschehen können.

Zenker II.: Ich muß der Ansicht des Präsidenten entgegentreten. Wir haben beantragt, die Stellung des Predigers durch ein Princip festzustellen. Es müssen also auch alle Fragen, die zu der Feststellung desselben gehören, vorgebracht werden können.

Digitized by Google

Präsident: Ich glaube mich nur darauf berufen zu können, was bereits gesagt worden ist. Was zur vorgelegten Frage gehört, kann sofort vorgetragen werden; dagegen alles Andere kann nur nach der Verhandlung über die Frage des Directoriums vorgebracht werden. Wenn wir auf allgemeinere Fragen eingehen wollten, so handelte es sich nicht mehr blos um die Beschickung des Concils durch Geistliche, sondern um die ganze Stellung des Geistlichen. Ich bin weit entfernt, die vorgeschlagene Frage überhaupt nicht stellen zu wollen, sondern ich habe nur darauf zu bestehen, daß sie nicht jetzt vorgebracht werde.

Zimmer: Die hierarchischen Bestrebungen der Geistlichen haben bisher so wenig Anklang gefunden, daß die, welche solche beginnen wollten, ausscheiden mußten. Wir dürfen also annehmen, daß nie Geistliche gewählt werden, die hierarchischen Bestrebungen huldigen.

Dethier: Die Idee, welche ich aussprechen wollte, hat der Abg. Schuchart schon geäußert. Die Hierarchie kann auf mehrfache Weise erzeugt werden; sie kann auch dadurch hervorgerufen werden, daß der Geistliche nicht Berechtigungen hat als solcher, sondern daß er sie mit den Laien theilt. Sie werden auch dadurch eine Hierarchie erzeugen können, weil doch einmal die Menschen Menschen und keine Engel sind.

Brauner: Ich bin gleichfalls für den Antrag, daß die Geistlichen gleiche Rechte mit den Laien haben und zu Abgeordneten des Concils gewählt werden können. Die Gründe dafür sind schon erwähnt worden. Nun wollte ich noch darauf hindeuten, daß die Furcht vor dem hierarchischen Geiste der aus der römischen Kirche ausgetretenen Geistlichen sehr unbegründet ist. Nichts ist uns besonders widerwärtiger, als dieser hierarchische Geist, und wenn ihn Jemand doch in sich trüge, so würde er denselben bald offenbaren und nicht zum Concil gewählt werden. Uebrigens wäre es ein Nachtheil für die kleinern Gemeinden, die den Rath der Geistlichen vorzüglich hören, da sie an Intelligenz beschränkter sind, wenn sie den Geistlichen nicht zum Concil schicken könnten, an den sie doch hauptsächlich gewiesen sind.

Rauch: Wir sind doch Christen, folglich ist unser Concil ein christliches. Wir bauen auch unsere Gemeindeverfassung auf das Urchristenthum. Ich dächte daher, wir dürften einen Blick

Digitized by Google

zurück thun auf die erste Kirchenversammlung zu Jerusalem, und da würde ein Grund zu finden sein, ob Geistliche auf dem Concil berechtigt sind. Diejenigen Geistlichen, die aus der römischen Kirche ausgetreten, sind um der Hierarchie willen ausgetreten, weil sie Feinde derselben sind. Sie haben es nicht gethan, um bessere Tage zu haben, denn die hätten sie dort eher haben können. Sollen übrigens die Leipziger Beschlüsse auch für die Zukunft gelten, so kann den Geistlichen die Wählbarkeit zum Concil nicht abgesprochen werden.

Böck: Ich stimme dem Antrage bei, daß die Geistlichen wählbar sind. Ich beziehe mich auf die Bestimmung, daß ein Geistlicher Aeltester sein kann; als solcher muß er aber auch wählbar sein zum Concil.

(Der Präsident begiebt sich unter die übrige Versammlung und übergiebt dem Vicepräsidenten Kote den Vorsitz.)

Wigard: Ich habe mir als Abg. der Gemeinde zu Dresden das Wort erbeten. Ich bin ganz verschiedener Meinung von den Meisten, die ich bisher gehört habe. Es ist nicht abzuleugnen, es besteht ein Unterschied zwischen Geistlichen und Laien, mag man noch so sehr bemüht sein, ihn aufzuheben. Ich gehe auf meine philosophischen Studien zurück, in welchen ich mich vor manchen unbegründeten Theorien gesichert habe. Es ist leicht, einen Satz theoretisch aufzustellen, der sehr schön lautet, aber praktisch ist er nicht. Die Geschichte hat mir bewiesen, daß es nicht praktisch ist, den Unterschied des geistlichen Standes aufzuheben. Es ist stets die Bestrebung des geistlichen Standes gewesen, sich Vorrechte zu erwerben. Ich verweise sie blos auf die Reformation und frage Sie, wie ist es geworden mit der damals angenommenen Gleichheit der Christen in Bezug auf die priesterliche Würde? Haben die Gemeinden noch die Rechte, die ihnen darnach gebührten? Nein, sie haben sie nicht mehr. Es ist die Macht in die Hände der Geistlichen gelangt. Die Geistlichen werden auch bei uns, vermöge ihrer Intelligenz, vermöge ihrer Stellung, die doch eine viel begünstigtere ist, als die jedes Laienvorstandes, das Uebergewicht erlangen, wenn wir nicht gewisse Beschränkungen eintreten lassen. Und wo wird das hinführen? Wir werden sehr bald Concilien haben, die nur aus Geistlichen bestehen. Es wird dahin kommen, daß die Geistlichen allein es sind,

Digitized by Google

die uns vertreten. Jetzt ist zwar unser Gemeindeleben noch frisch und jung, und ein großer Eifer für das gemeinschaftlich-kirchliche Leben vorhanden. Aber da nun einmal Menschen Menschen bleiben, so kann es auch dahin kommen, daß man sagt: warum sollen wir uns mit den kirchlichen Angelegenheiten befassen? unser Geistlicher ist ja fähig, er versteht es am besten, er mag uns auf dem Concile vertreten.

Johannes Ronge: Wenn ich über diesen Gegenstand das Wort ergreife, so glauben Sie nicht, daß ich fürchte, den Geistlichen die Rechte entzogen zu sehen. Die jetzige Stellung der Geistlichen ist ganz dem Zeitbewußtsein entsprechend. In Leipzig wurde der Satz, der Geistliche ist der Gemeinde gleich, mit großem Jubel aufgenommen. Ich bitte Sie nur zu bedenken, daß wir nicht mehr Geistliche im alten Sinne des Wortes haben. Früher hatte man ein anderes Gottesbewußtsein, dieses forderte nothwendig auch andere Geistliche. Wir haben ein höheres Gottesbewußtsein, darum werden wir auch nicht wieder Geistliche bekommen, welche herrschen wollen. Ich bin noch jetzt der Meinung, daß man die Zahl der Geistlichen auf dem Concil beschränke, doch bitte ich, daß den Gemeinden das Recht gelassen werde, die Geistlichen zu wählen.

Roßmäßler: Ich habe mit der größten Aufmerksamkeit das angehört, was gesprochen worden ist; ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß fast nur Geistliche sich bis jetzt ausgesprochen haben, dagegen das nichtgeistliche Element hat nur durch wenige Sprecher bis jetzt seine Vertretung gefunden. Ich muß mich zu den Ansichten des Abg. Wigard bekennen; allein ich will nicht weiter auf eine Entwickelung dieser Ansichten eingehen, sondern es ist mir um eine Vermittelung zu thun. Damit keine Parthei sich verletzt fühlen könne, so wünschte ich, es möchten die Geistlichen auf dem Concile berechtigt sein, aber jede Gemeinde möchte auch noch einen Laien schicken können.

Bulla: Die Frage, ob Geistliche wählbar sind, hängt mit der Frage des Abg. Hofrichter zusammen, und ich muß mich den Ansichten desselben anschließen.

Blum: Mir scheint, die gegenwärtige Frage ist nur deshalb aufgebracht worden, weil Seiten der Berliner Gemeinde der Grundsatz aufgestellt worden ist: „die Geistlichen seien geborne

Digitized by Google

Mitglieder des Concils." Wenn das Leipziger Concil noch gilt, so sind die Geistlichen berechtigt zu erscheinen. Es ist nur eine Beschränkung in der Zahl aufgestellt worden; allein über das Recht, sie zu wählen, kann kein Zweifel sein. Ich gebe allen denjenigen Herren recht, die heute erklärt haben, der Unterschied zwischen Laien und Geistlichen muß aufhören. Der Geistliche ist ein Glied der Gemeinde, ist von der Gemeinde berufen und ordinirt und kann nicht als etwas Besonderes betrachtet werden. Dieses Princip muß man anerkennen. Allein, ich sage auch, daß das Princip im Leben nicht wahr, daß es vorerst unausführbar ist. Sehen Sie sich doch um in der Wirklichkeit und sagen Sie mir, wo die Gemeinde mit dem Geistlichen gleich berechtigt ist. Der Geistliche ist privilegirt durch seine Stellung als der einzige, der auf Lebenszeit gewählt ist; der Vorstand wechselt mindestens mit jedem Jahre und nach Befinden der Gemeinde jeden Augenblick. Der Geistliche ist privilegirt durch die Besoldung, denn er ist der einzige bezahlte Beamte in unserm Gemeinwesen bis jetzt. Der Geistliche ist privilegirt dem Staate gegenüber, weil in dem Staate nur die Geistlichen zum Predigen, Taufen, Trauen u. s. w. berechtigt sind, trotz aller unserer gegentheiligen Aufstellungen aber die Laien geistliche Handlungen nicht ausführen dürfen. Der Geistliche ist privilegirt durch den alleinigen Besitz des theologischen Wissens und der darauf gegründeten Staatsprüfung, ohne welche geistliche Handlungen nicht verrichtet werden dürfen, die aber selbst der gebildetste Laie nicht leisten kann; er ist es auch durch den Alleinbesitz der Kanzel, auf welcher er sich jede Wahl sichern kann, wenn er will, und wo ihm Niemand entgegen treten kann; er ist es endlich auch dadurch, daß er die Angelegenheiten der Gemeinde von vorn herein mehr durchdenken und studiren, also auch größern Einfluß gewinnen kann, als jeder Andere; der Geistliche ist privilegirt durch seine Intelligenz; mit ihm kann besonders in kleinen Gemeinden häufig Niemand wetteifern. Er hat also eine bevorzugte Stellung und auch diese sichert ihm einen überwiegenden Einfluß in den Gemeinden. Mag man zum Concil wählen, wen man will, man wird immer auf Hindernisse stoßen; der Laie hat seine Geschäfte, und wird dadurch abgehalten, er hat durch die Aufgabe dieser Geschäfte auf die Dauer der Reise und der Versammlung auch

Digitized by Google

ſtets materielle Nachtheile. Der Geiſtliche braucht nur vom Gottesdienſt entbunden zu werden, ſein Gehalt geht fort, er hat keine Verſäumniß und noch weniger Verluſte zu befürchten. Heben Sie mir alle dieſe Verhältniſſe, die Anſtellung auf Lebenszeit, die Beſoldung, die Nothwendigkeit der Prüfung zur Verwaltung eines geiſtlichen Amtes, den Alleinbeſitz der Kanzel u. ſ. w. im Staate auf, und ich will augenblicklich ſagen, ihr Princip iſt das allein richtige. Sind Sie aber dazu nicht im Stande, ſo verlange ich wenigſtens, daß auf dem Concil die Rechte der Gemeinden, die ich aus obigen Gründen eher für gefährdet erachte, geſchützt ſind; ich verlange, daß das Concil nicht ausarten könne in eine beſoldete Beamtenkammer, welche es ſein würde, ſobald nur Geiſtliche dort ſind, und ich glaube, wenn es die Geiſtlichen aufrichtig meinen, ſo müſſen ſie dahin ſtreben, daß die Rechte der Gemeinde auf dem Concil gleich vertreten ſind. Die Gemeinde muß in ihren Rechten erhalten werden; es muß die Miſchung erhalten werden, die eine Nothwendigkeit in unſerm Vereine iſt. Haben ſich die Verhältniſſe dahin verändert, daß die Stellung des Geiſtlichen im Staate wirklich gleich iſt, dann mögen ſie ihr Princip gelten laſſen. Ja, auch jetzt erkenne ich das Princip an, verlange aber, ſo lange ſeine Durchführung im Leben unthunlich iſt, daß man dem Leben, der Gemeinde gerecht werde und es bei der in den Leipziger Beſtimmungen vorgeſchriebenen, höchſt wohlthätigen Miſchung belaſſe.

Rewitzer: Wenn ich nicht mit der Anſicht heute in dieſe Verſammlung getreten wäre, daß ein Unterſchied zwiſchen Geiſtlichen und Laien ſtattfinde, ſo wäre ich von dieſer Anſicht durch die Art, wie die Herren Geiſtlichen ihre Sache geführt haben, überzeugt worden. Ich bin aber ſchon von der Ueberzeugung beſeelt geweſen, daß es in der deutſch-katholiſchen Kirche noch einen theologiſchen und geiſtlichen Stand giebt. Ich werde kurz ſein können, da der vorherige Redner die Sache ſchon mit beſſern Worten ausgeführt hat. Man hat geſagt, es giebt keinen geiſtlichen Stand mehr, aber ich verweiſe Sie auf die Beſtimmungen des Leipziger Concils §. 28—34, da finden Sie eine lange Reihe von Beſtimmungen über die Stellung des Geiſtlichen. Aus allem dieſem geht hervor, daß der Mann, dem die geiſtlichen Handlungen übertragen werden, eine ganz beſondere Stellung ein-

Digitized by Google

nimmt, ganz besondere Pflichten übernimmt, ganz besondere Rechte ausübt. Es besteht also ein Element in jeder Gemeinde, das ganz verschieden ist von dem allgemeinen Verbande. Hat man uns darauf hinweisen wollen, daß der Geistliche nur in dem Augenblicke ein Geistlicher sei, wo er die geistlichen Handlungen verrichtet, so muß ich behaupten, daß dies nicht richtig sei. Der Geistliche hat in dem Amte seinen Beruf, sein Amt geht das ganze Leben hindurch. Nun entsteht die Frage, was ist denn die Ursache, daß man ein Bedenken findet, dem Geistlichen dieselben Rechte einzuräumen, wie jedem Gemeindemitgliede? Es muß doch eine Ursache vorhanden sein. Diese Ursache finde ich in der Geschichte. Es ist von mehrern Seiten auf die Geschichte hingewiesen worden, es ist gesagt worden, als das Christenthum entstand, habe es gar keinen geistlichen Stand gegeben. Ich frage Sie aber, meine Herren, wenn Sie zurücksehen, wer hat denn die Zustände herbeigeführt, wie wir sie in unserer christlichen Kirche gesehen haben; haben sie etwa die Laien dahin gebracht? Ich sage: nein, die Geistlichen haben es gethan. Wer hat die Hierarchie geschaffen? Die Geistlichen sind es gewesen. Wer hat die einfache Einrichtung Luther's wieder verändert und theilweise wieder zurückgeführt auf die ältere Geschichte der römischen Kirche? Die Geistlichen sind es gewesen. Daraus will ich nicht ableiten, daß unsere Geistlichen eben so sind; ich leite nur die Ursachen daher, welche das Bedenken hervorgerufen haben, und will nicht behaupten, daß unsere Geistlichen denselben Weg einschlagen werden. Die Rechte des Geistlichen werden gewiß vertreten werden auf dem Concil; warum will man sich der Ordnung nicht fügen, daß den nicht ungegründeten Befürchtungen durch eine formelle Bestimmung vorgebeugt werde? Auch zu Luther's Zeiten wird es Niemandem eingefallen sein, daß aus Luther's Lehre ein solches Uebergewicht des geistlichen Standes entstehen könnte. Es ist gut, wenn man gleich beim Anfange für die Gefahren, die man zu befürchten hat, Schranken setzt. Geben Sie den Menschen nur Gelegenheit zur Verirrung und Sie haben den Faden angesponnen, an den sich eine große Reihe von Unglück anknüpfen kann. Der Geistliche wird den Hang zur Gewalt nicht verlieren.

(Es geschieht der Antrag auf Schluß der Debatte, und wird hinreichend unterstützt.)

Digitized by Google

Behnsch: Der Schluß der Debatte ist noch zu früh; es haben sich nur zwei Ansichten geltend gemacht. Es muß nun der Parthei, die zuerst gesprochen hat, das Recht gegeben werden, der andern zu erwidern. Uebrigens wollte ich mir einen Antrag zur Vermittelung erlauben.

Bauer: Ich möchte gegen den Schluß der Debatte sein, weil die meisten Sprecher bisher Geistliche waren und die weltlichen Abgeordneten wenig Gelegenheit hatten zu sprechen.

Otto: Ich erkläre mich gegen den Schluß der Debatte, weil sich von einigen der letzten Redner auf die Geschichte berufen worden ist.

Schell: Ich bin gegen den Schluß der Debatte. Es müssen geschichtliche Thatsachen berichtigt werden, weil sonst eine falsche Abstimmung erfolgen könnte.

Koch und Dr. Engelmann erklären sich ebenfalls gegen den Schluß der Debatte.

Präsident: Soll die Debatte geschlossen werden?

Wird mit 37 gegen 30 Stimmen verneint.

Nach einer Unterbrechung von ¾ Stunde wird die Berathung über denselben Gegenstand gegen 12 Uhr wieder fortgesetzt.

Präsident: Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß zwei Anträge schriftlich eingereicht worden sind. Der erste Antrag vom Abg. Floß lautet: „Ich beantrage, daß wir Geistliche freiwillig auf unsere Stimme verzichten.“ Ein anderer Antrag geht dahin, auf die Aufrechterhaltung des Leipziger Concilbeschlusses zu sehen, daß nur ein Drittheil der Geistlichen auf dem Concil stimmen darf. Findet der erste Antrag Unterstützung?

(Geschieht hinreichend.)

Präsident: Der zweite Antrag bedarf der Unterstützung nicht, weil er einen schon gefaßten Beschluß betrifft.

Hoffrichter: Ich habe mir über diesen Punkt noch einmal das Wort erbeten, theils um einige Einwendungen zu entkräften, theils um meinen Antrag noch mehr zu begründen, theils um auf einen Ausweg hinzuweisen. Es hat ein Redner aus Sachsen ausgesprochen, daß er mit dem Princip der Gleichstellung einverstanden sei, und ich glaube mit dem Princip sind die meisten einverstanden. Aber es ist von ihnen gesagt worden, der Grundsatz der Gleichheit sei recht schön, aber nicht wahr; er sei

Digitized by Google

im Leben nicht durchzuführen; da sage ich, er werde wahr, wir wollen ihn wahr machen. Und wenn man sagt, es müsse dann auch der Laie die Handlungen des geistlichen Amtes ausüben können, so sage ich: wohl, er habe sie. Derselbe Redner meinte, der geistliche Stand wäre einmal privilegirt dem Staate gegenüber. Das ist richtig; aber zeigen wir eben dem Staate, daß wir ein solches Privilegium fernerhin nicht wünschen. Der preußische Staat hat ausgesprochen, daß es möglich sei, daß die Geistlichen keine Staatsbeamten mehr sind, und wir haben das Alle mit Freuden aufgenommen. Ich verlange, daß die Rechte der Gemeinden gewahrt werden, sagte ein Redner; das will ich auch. Ein anderer Redner verwies auf die Geschichte und auf die Erfahrung. Dem entgegne ich zunächst, daß wir auf die bloße Geschichte nicht eingehen wollen; wir wollen ja Principien aufstellen. Wenn ferner derselbe Redner sagte, daß die Geschichte es uns bewiese, daß die Hierarchie sich immer wieder neue Rechte angemaßt hätte, wenn sie auch einmal zurückgedrängt worden war, so ist das gar nicht zu leugnen. Wie ist es aber gekommen? Dadurch, daß die Gemeinden die Urbildungen der Hierarchie zugegeben haben. Man gestatte nicht die Trennung der Gemeinden in verschiedene Stände. Ich protestire hierbei gegen die Benennung: Geistlicher, und will nur Prediger genannt sein; ich erlaube mir auch die Frage zu beantworten, welche der Abg. Rewitzer stellte. Wer hat den geistlichen Stand geschaffen? Die Geistlichen? — Nein, nein, sage ich; das Volk hat ihn geschaffen. Ein anderer Redner machte aufmerksam, daß es doch nicht wünschenswerth sei, daß eine Kirchenversammlung jemals zu Stande käme, auf welcher mehr Prediger als Laien wären. Und dem stimme ich auch bei. Aber es handelt sich um das Recht, und da kann ich auf eine solche Zufälligkeit keine Rücksicht nehmen. Ich wünschte, es würde auf eine Vermittelung, wie die vom Abg. Roßmäsler vorgeschlagene, eingegangen. Wenn jeder, der hier erscheint, nur berechtigt ist, eine Gemeinde zu vertreten, so wird schwerlich der Fall vorkommen, daß jemals mehr als ein Drittheil Geistlicher hier versammelt sind.

Blum: Alles, was der Abg. Hoffrichter hier ausgeführt hat, würde ganz richtig sein, wenn wir nur die kleine Macht hätten, dem Staate vorzuschreiben, wie er uns behandeln

Digitized by Google

soll und muß. So lange das Verhältniß aber umgekehrt ist, können wir nichts ändern. Sobald der Staat zu seinen Vorschlägen ja sagt, will ich's auch thun; so lange aber die Geistlichen privilegirt sind selbst gegen ihren Willen, muß ich die Gemeinden gegen den möglichen Mißbrauch des Privilegiums zu schützen suchen.

Fleischinger: Seit der Zeit, da ich in die Versammlung treten konnte, sind sehr zahlreiche Vorträge gehalten, sehr viel Einzelnheiten angezogen worden. Ich will nur in wenigen Worten meine Meinung äußern. Den Reden der Abgg. Wigard, Blum, Rewitzer könnte man sagen, wäre weiter nichts hinzuzufügen. Wenn aber auch von ihnen die Befürchtung der Hierarchie ausgesprochen worden ist, so kann ich dem nicht beistimmen und muß es für etwas Unmögliches halten. Wer zu uns übertritt, müßte die hierarchischen Bestrebungen sehr innerlich verborgen halten, wenn sie nicht bald an den Tag kommen sollten. Ich glaube auch, daß sich nach Luther noch eine Hierarchie gebildet hat, und daß sie sich auch für die Folge bilden kann; aber ich glaube nicht, daß die Geistlichen allein immer die Ursache davon gewesen sind; ich glaube, daß sie auch von andern Seiten her gewünscht worden ist. Auf unserm Concil dürfen allerdings nicht zu viel Stimmen in die Hände der Geistlichen gelegt werden. In unserm Kreise vertreten die Geistlichen 67 und die Laien 87 Gemeinden. Dies ist schon ein bedeutendes Vorwalten des geistlichen Elements und könnte für die Zukunft eine Hierarchie hervorrufen. Wenn aber nur ein Drittheil Geistlicher Sitz und Stimme hier hat, dann wird sie nicht zu befürchten sein.

v. Balitzky: Es ist die Frage, ob die Geistlichen wahlfähig und ob sie stimmberechtigt sind? Es ist uns eine Ansicht der Geschichte als Beweis vorgelegt worden; die Geschichte ist eine Wahrheit, sie kann aber auch eine Lüge werden, wenn man sie falsch auffaßt. In früherer Zeit konnte wohl die Geistlichkeit eine Herrschaft gewinnen, aber werden Sie mir nicht zugestehen, daß sich die Verhältnisse gänzlich geändert haben? Darum glaube ich, daß die neue Geschichte wohl eine Furcht vor einer künftigen Hierarchie von selbst beseitigt. Die Gemeinde wird sich keine Hierarchie über den Kopf wachsen lassen. Was hätte mich bewogen, die evangelische Kirche zu verlassen, damit ich hier durch Jesuiten-

Digitized by Google

sinn das herrliche Werk der Freiheit zerstören sollte. Aber es giebt einen Weg, es giebt eine Kraft, die versöhnend alle diese Befürchtungen niederschlägt. Es ist das Vertrauen, es ist die Selbstverleugnung. Die Geistlichen sind Diener der Gemeinde; von unserm Herrn haben wir den Befehl erhalten, zu dienen, nicht zu herrschen; wollen wir uns selbst verleugnen, so müssen wir das Beispiel geben, daß wir nicht blos sprechen, sondern auch handeln können. Die Leipziger Beschlüsse haben uns zwar das Stimmrecht zuerkannt, aber wir verlieren nichts dabei, wenn wir uns desselben begeben. In meinem Namen stimme auch ich dafür; auf dem Boden des Vertrauens stehen wir, und dieser Boden ist sicher und fest. Als auch mich die jetzige Bewegung ergriff, da stand ich auf dem Boden des Vertrauens, wenn ich mein früheres Amt aufgab, und mich der Bewegung anschloß; und wie herrlich hat sich dieses Vertrauen belohnt; ich stehe mit meiner jetzigen Gemeinde in dem innigsten Verhältnisse und genieße ihr Vertrauen, und dies wird jede Gemeinde ihrem Geistlichen schenken, wenn sie sich davon überzeugt, daß es ihr Geistlicher wohl mit ihr meint. Daher stimme ich dafür, daß jeder Geistliche sich des Stimmrechts begebe.

Pf. Engelmann: Den Worten, welche der Redner vor mir zu Ihnen gesprochen hat, stimme ich in vieler Hinsicht bei, mit Ausnahme des letzten Punktes, weil wir nicht hierher gesandt worden sind, um unser Gutachten abzugeben, sondern auch um abzustimmen, und dieses Rechtes können wir uns im Interesse unserer Gemeinden nicht begeben. Ich muß auf einen schon viel besprochenen Punkt zurückkommen, auf die Furcht vor einer Hierarchie. Diese möchte ich eine Gespensterfurcht nennen. Zu einer Hierarchie gehören Abstufungen, ein Band, welches die Geistlichen umschließt. Das findet sich in unserer Kirche nicht vor. Die Geistlichen, welche aus der römischen Kirche übergetreten sind, haben sich ja der Hierarchie entziehen wollen. Wie sollten sie sich denn gleicher Bestrebungen wieder schuldig machen? Daß das Princip der Gleichheit zwischen den Geistlichen und Laien in der protestantischen Kirche, obgleich es bei Luther vorhanden gewesen, nicht zur Ausführung gekommen ist, hat theils am Staate, theils an der alten Kirche gelegen. Der Staat wollte privilegirte Geistliche. Luther konnte sein Gebäude nicht zwischen Himmel und Erde auf-

Digitized by Google

ſchlagen; er mußte es an die beſtehenden Zuſtände anſchließen. Das will zwar auch unſere Kirche; aber ich glaube, es wird das Princip des 16. Jahrhunderts jetzt eher zur Durchführung gelangen können, weil die jetzige Zeit dazu reif iſt und die Gleichheit der Geiſtlichen und Laien ſich an die Anſchauungsweiſe der Gegenwart anſchließt.

Schell: Ich glaube, daß mit den allgemein ausgeſprochenen Anſichten, womit ſich die Geiſtlichen erklären, daß ſie nur Gemeindemitglieder ſein wollen, die Geſpenſterfurcht ſich legen wird. Ich muß noch erklären, ich betrachte mich nicht als Geiſtlichen, ſondern bin nur hier als Profeſſor, und will nicht Prediger werden, obgleich ich nicht aufhören werde, zu predigen. Man hat die Geſchichte hereingezogen und aus ihr auf die Zukunft geſchloſſen. Die Geſchichte lehrt nur, daß die von ihr berichteten Thatſachen unter den damals waltenden Umſtänden ſich ſo zutragen mußten, wie ſie ſich zugetragen haben. Ich leugne, daß ſich eine Hierarchie nach dem Beiſpiele der Geſchichte auch in unſerer Zeit bilden müſſe. Die Hierarchie iſt dadurch entſtanden, daß man das Chriſtenthum zur Staatsreligion machte; die Geiſtlichen wurden über die Laien geſtellt und ließen ſich das gefallen. Eine zweite Thatſache iſt, daß die franzöſiſche Monarchie die Geiſtlichen mit grundherrlicher Gewalt verſah. Auf dieſe Weiſe hat ſich die Hierarchie ausgebildet. Auch in der proteſtantiſchen Kirche ſoll ſich eine Hierarchie gebildet haben, aber hier muß ich dem widerſprechen, daß ſich die Hierarchie von Seiten der Geiſtlichen gebildet haben ſoll. Das iſt nicht wahr; es lag vielmehr in dem falſchen Principe der proteſtantiſchen Kirche, daß die Fürſten über die Landeskirche zu gebieten hatten. Der Deutſchkatholicismus geht von der entgegengeſetzten Anſicht aus; er proteſtirt gegen jeden Glaubenszwang und ſetzt ihm die allmächtige Kraft der Wahrheit entgegen, die auch ſiegen muß. Die Gemeinde erklärt, daß ſie als ſolche frei und ſelbſtſtändig ſei, ihre Prediger erklären, daß ſie nur Mitglieder der Gemeinde ſein wollen; wie wollen wir daher das Recht uns anmaßen, den Gemeinden zu befehlen, ihr ſollt künftig nicht mehr die Männer, die euer Vertrauen beſitzen, zum Concil ſchicken?

Dr. Engelmann: Ich muß mich auf das Geſchichtliche beziehen. Ich glaube, Luther hat den Gang ſeiner Reformation

Digitized by Google

dadurch vom Anfang an verfehlt, daß er sein Werk in die Hände der Fürsten legte. Wie entschieden er in dieser Beziehung aufgetreten ist, beweisen die Vorgänge zwischen ihm und Carlstadt. Ich will hier nicht untersuchen, in wie weit es in jener Zeit möglich gewesen wäre, eine Reformation zur Volkssache zu machen. Ich beschränke mich nur darauf, daß sich unsere Gemeinden eine vollkommen freie Verfassung gegeben haben, so frei, wie sie noch nie dagewesen ist. Eine nothwendige Consequenz hiervon ist die Gleichstellung des Geistlichen mit dem Laien. Eine Gefahr kann ich darin nicht erblicken, weil wir eine Bürgschaft in der Verfassung haben, und auch hier muß es unsere Aufgabe sein, die Verfassung klar auszubilden und ihre innern Consequenzen zu verfolgen. Wenn wir das thun, so kann von Seiten der Geistlichen von keinem Uebergriffe die Rede sein. Es ist eingeworfen worden, daß ein Unterschied zwischen Theorie und Praxis bestehe. Das ist wahr; aber wir wollen eben dahin streben, daß die Theorie, welche wir aufgestellt haben, zur Praxis werde. In einer größern Gemeinde fürchte ich gar keine Uebergriffe der Geistlichen, eher in den kleinern Gemeinden. Aber da wir ausgesprochen haben, ein Concil hat blos Grundsätze festzusetzen, da wir jeden Glaubenszwang abgeworfen haben, was sollen dann unsere Geistlichen für Gefahren bringen? Also ich glaube, daß, in Bezug auf das Princip, die vollständige Gleichstellung der Geistlichen und Laien ausgesprochen werden muß. Eine andere Frage ist die Beschickung des Concils; da kommen wir mit diesem Princip keineswegs in Widerstreit, wenn wir eine besondere Bestimmung festsetzen; und da komme ich auf den Vorschlag, daß wir bestimmen, daß das Concil mindestens zur Hälfte aus Laien bestehen müsse.

Körner: Ich würde nicht noch einmal sprechen, wenn nicht die Debatte weit über den Punkt hinausgetrieben worden wäre, von welchem ich heute früh zurückgewiesen worden bin. Vorher muß ich aber noch bemerken, daß wir uns zu viel mit der Vorzeit beschäftigen. Ich glaube, daß es besser ist, daß wir jetzt uns mehr an die gegenwärtigen Verhältnisse wenden. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind die, daß wir festhalten müssen, was wir auf diesem Concil beschlossen haben: Das Concil soll nur Principien aufstellen. Nun handelt es sich aber darum: Sollen Geistliche stimmberechtigt sein? Das ist aber keine Principfrage, sondern eine

Digitized by Google

Modificirung des Princips. Ich möchte daher den Präsidenten bitten, doch den Antrag des Abg. Hoffrichter zur Unterstützung zu bringen. Ich möchte den Vorschlag so machen, die Prinzipfrage voranzustellen und dann die Anwendung des Princips auf die Beschickung des Concils folgen zu lassen. Ich habe vorhin schon darüber gesprochen, daß ich eine Gleichheit des Laien und des Geistlichen für ausführbar halte, und daß wir diese Consequenz machen müssen. Ich könnte Ihnen aus vielen Bestimmungen der Leipziger Beschlüsse darthun, daß der Unterschied wirklich festgehalten ist. Wenn wir aber das Princip anerkennen, so können wir doch eine Beschränkung in der Zahl der Geistlichen auf dem Concil eintreten lassen, insofern der Geistliche Beamter der Gemeinde ist.

Präsident: Es ist abermals der Antrag gestellt worden, daß ich den Antrag des Abg. Hoffrichter zur Unterstützung bringen soll. Dieser Antrag würde wohl so lauten: Sollen die Geistlichen gleich berechtigt mit den Laien sein? Oder, er könnte wohl auch so gefaßt werden: Soll jeder Unterschied zwischen Geistlichen und Laien wegfallen? Einige Stimmen: das Letztere.

Präsident: Trotz dem bedauere ich, darauf nicht eingehen zu können; denn sobald ich diese Frage zur Erörterung bringe, so werden alle übrigen Fragen über das Gemeindeleben, welche damit im nächsten Zusammenhange stehen, dadurch beeinträchtigt. Es würde z. B. die Consequenz daraus hervorgehen, daß das Amt eines Vorstandes dann auch in die Hand eines Geistlichen übergehen könnte. Wie das Verhältniß des Geistlichen innerhalb der Gemeinde sei? Diese Frage kann jetzt noch nicht erörtert werden.

Körner: Ihren Grund haben Sie auf die Befürchtung begründet, daß dadurch Consequenzen gegeben würden. Aber wir können ja die Durchführung der Principien beschränken.

Behnsch: Es sollen 23 Geistliche in der Versammlung sein. Aber alle Geistlichen, die bisher gesprochen, haben nicht einen besondern Stand bilden wollen, sondern wollen nur Functionarien sein. Ich stelle daher den Antrag, daß in den Kreis dieser Berathung zugleich die Frage über die übrigen Functionarien aufgenommen werde.

Präsident: Es würde dann die Frage mit berathen werden müssen, wie das Verhältniß des Geistlichen zur Gemeinde sei. Dann bekämen wir aber einen so reichhaltigen Gegenstand, daß

Digitized by Google

die einzelnen Punkte nicht alle berathen werden könnten, und uns die Zeit für andere Verhandlungen wegnehmen würden. Ich werde daher die Frage an die Versammlung stellen: Wollen Sie zunächst das Princip der Vertretung beim Concil besprochen wissen?

Kote: Ich glaube an dem Orte, wo über das Gemeindewesen gesprochen wird, würde am besten die Frage angebracht werden. Wir kommen sonst mit unserer Berathung nicht von der Stelle.

Blum: Ich möchte die dringende Bitte an das Präsidium richten, bei der der Versammlung vorgeschlagenen, und von ihr genehmigten Ordnung zu bleiben und keine Abweichungen zu gestatten. Wenn wir fortfahren zu verhandeln, wie bei der vorliegenden Frage, dann müssen wir in der Zeitdauer ein Seitenstück zum Costnitzer Concil liefern. Alle die zuletzt eingebrachten Fragen gehören gar nicht hierher.

Behnsch: Dann glaube ich, ist die Tagsordnung nicht richtig.

Blum: Aber sie ist so angenommen.

Präsident: Es ist nicht gut, wenn sich das Präsidium durch Anträge bestimmen läßt, von der Tagsordnung abzugehen. Es muß bei derselben sein Bewenden haben. Später wird es sich um das Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeinde handeln.

Floß: Ich bemerke nur noch, daß wir, ohne eine Stimme beim Concil zu haben, doch gehörig vertreten sind. Denn durch die Wahl der Gemeinde zum Concil geht etwas vom Geiste des Geistlichen mit in dasselbe über.

Bauer: Ich habe den Wunsch vorhin eingereicht, daß kein Geistlicher über diesen Gegenstand sprechen möchte. Wäre dies beobachtet worden, so wären viele Reden unterblieben. Ich werde gegen meinen eignen Grundsatz nicht selbst sündigen. Ich wollte nur auf einige Irrthümer aufmerksam machen, wobei ich nicht als Geistlicher spreche.

Es ist auf die Geschichte hingewiesen worden. Das zeigt von völliger Unkenntniß. Das apostolische Zeitalter herbeiwünschen, heißt: die Hierarchie herbeiwünschen. Die Apostel haben sich von dem Grundsatze der Hierarchie nicht losmachen wollen. Petrus ließ auf sein Geheiß zwei Personen Ananias und Sapphira tödten. Wer mir das widerlegen kann, der kann erst sagen, daß wir ins apostolische Zeitalter zurückkehren müßten. Den Re-

Digitized by Google

formatoren ist es gar nicht eingefallen, solche Bestrebungen ins Volk einführen zu wollen, wie wir es jetzt beabsichtigen. Wie hätte es sonst solche Thaten geben können, wie die Verbrennung des Servet durch Calvin? Selbst Melanchthon hat nachträglich jene Einkerkerung und Hinrichtung als recht erklärt. Der geistliche Stand hat von jeher den Fanatismus im Volke angeregt. Wenn daher die jetzigen Gemeinden in dieser Beziehung einen Damm setzen wollen, so kann ich sie nur aus vollem Herzen hierzu auffordern. Darauf will ich gar nicht hinweisen, daß an vielen andern unglücklichen Ereignissen auch nur die Geistlichen Schuld waren. Es wäre dem Staate Sachsen nicht eingefallen, den Canzler Krell hinrichten zu lassen, wenn nicht die Geistlichen dazu gerathen hätten. Das wird auch künftighin geschehen, wenn wir anerkannt werden. Ich kann nur dabei stehen bleiben, das Concil muß darauf sehen, daß niemals zu viel Geistliche anwesend sind. Wenn Jemand gesagt hat, daß die Gemeinde jetzt durch den Geist des Geistlichen schon geleitet werden könnte, so liegt darin nur ein Beleg für meine Behauptung. Jetzt sind wir Geistliche noch junge Männer, sind ergriffen von dem Geiste des Deutschkatholicismus. Wie es künftig werden wird, wissen wir noch nicht. Deshalb bleibe ich bei den Leipziger Concilbeschlüssen stehen. Ob die Geistlichen auch als Mitstimmende hier sein werden, das überlasse ich ganz den hier anwesenden Geistlichen. Ich möchte aber wünschen, daß bei der nächsten Abstimmung die Geistlichen nicht mit stimmten, sondern ihre Stimme an die anwesenden Laienabgeordneten übertrügen.

Es geschieht der Antrag auf Schluß der Debatte, und wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Will Jemand gegen den Schluß der Debatte sprechen?

Gendron: Ich habe das Wort noch nicht erhalten können, und wollte einen Gegenstand hervorheben, der von Wichtigkeit ist.

Lommel: Ich möchte noch meine Ansicht und die meiner Gemeinden aussprechen.

Präsident: Will die Versammlung, daß die Debatte geschlossen werde? Gegen 10 Stimmen ja.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, daß die

Digitized by Google

Abgeordneten, welche Geistliche sind, nicht mit stimmen. Ich glaube, daß ich nicht berechtigt bin, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen; denn die Geistlichen sind als Vertreter der Gemeinden da, und können aus eigner Macht auf ihre Stimmen nicht verzichten. Will Jemand darüber sprechen?

Hieronymi: Ich glaube allerdings auch, daß wir nicht mit stimmen können.

Präsident: Aber nach den Beschlüssen des Leipziger Concils hat die Versammlung nicht die Berechtigung, den Abgeordneten das Stimmrecht abzuschneiden. Wenn der Abg. für sich zurücktritt, ist das zulässig. (Als man zur Abstimmung vorschreiten will, ergiebt sich, daß 62 Gemeinden durch Geistliche vertreten sind und 81 durch Laien. Es ist also das Verhältniß nicht vorhanden, daß nach den Leipziger Bestimmungen vorhanden sein soll, indem darnach nur ein Drittheil Geistlicher stimmberechtigt ist. Es sind also 14 Stimmen zu viel.)

Präsident: Unter diesen Umständen bliebe uns kein anderer Ausweg übrig, als das Loos entscheiden zu lassen.

Schell: Ich bin ausdrücklich verpflichtet worden von der Gemeinde von Wiesbaden mit zu stimmen. Ich bin übrigens nicht Prediger, sondern Professor.

Hoffrichter: Ich erlaube mir den Vorschlag, daß, da die Gemeinden vertreten sein müssen, die Geistlichen ihre Stimmen an einen andern Abgeordneten abgeben möchten.

Präsident: Der kürzeste Weg wird der sein, wir nehmen jetzt den Namensaufruf der Gemeinden vor, bemerken bei der Abstimmung jeder Gemeinde, ob ein Geistlicher oder Laie gestimmt habe, und so werden wir dann finden, ob zu viel Geistliche gestimmt haben. Es werden sich aber die Geistlichen schon unter sich verständigt haben, daß sie ihre Stimmen an ihre Mitabgeordneten abgeben.

v. Balitzky: Wenn die Geistlichen kein Stimmrecht haben, so glaube ich, daß die Autonomie der Gemeinden beeinträchtigt wird. Ich bitte nur zu bestimmen, ob das schon für jetzt oder für die Zukunft Geltung haben soll.

Präsident: Für das gegenwärtige Concil kann es deswegen noch keine Geltung haben, weil in unsern Bestimmungen steht, daß die Mehrzahl der Gemeinden beistimmen muß.

Digitized by Google

Hieronymi: Bezieht sich denn die gegenwärtige Frage auf den speciellen Fall, oder bezieht sie sich überhaupt auf das Wirken der Geistlichen auf dem Concil?

Schuchart: Wenn die Geistlichen ihre Abstimmung in die Hände eines beliebigen Abgeordneten übergeben können, so wird es eben so gut sein als wenn sie selbst abstimmen.

Präsident: Wir wollen einen Versuch machen nach Gemeinden abzustimmen. Es liegen uns drei Fragen vor: 1) Ob die Geistlichen in Bezug auf das Concil gleiche Rechte haben sollen; 2) ob man es in Bezug hierauf bei den Leipziger Bestimmungen belassen wolle; und 3) ob den Geistlichen das Stimmrecht auf dem Concil fernerhin nicht zugestanden, sondern nur ein begutachtendes Collegium von Geistlichen zugezogen werden soll? Zuerst werde ich die Frage stellen: Soll es bei den Leipziger Bestimmungen sein Bewenden haben? Wenn diese verneint wird, so muß die Frage kommen: Sollen die Geistlichen mit den Laien auf dem Concil gleich berechtigt sein? und wenn auch diese verneint würde, so käme die dritte Frage: Soll ein begutachtendes Collegium von Geistlichen ohne Stimmrecht zum Concil gesendet werden?

Blum: Die zweite Frage muß vorher genommen werden, weil sie das Princip enthält.

Präsident: Ich will die Principfrage vorausstellen. Ist die Versammlung damit einverstanden? Einstimmig ja. Ich frage also: Beschließt die Versammlung, daß in Bezug auf die Beschickung des Concils jeder Unterschied zwischen den Laien und Geistlichen hinsichtlich der Wahlfähigkeit und das Stimmrecht wegfallen soll?

Blum: Es versteht sich doch von selbst, daß mit dieser Abstimmung die Frage, ob es vorerst bei den Leipziger Bestimmungen sein Bewenden haben soll, d. h. daß nur ein Drittheil Geistliche hier sein können, nicht abgeschnitten wird! Ich würde z. B. für das Princip stimmen, aber gegen die Anwendung und Ausführung, so lange die dermaligen Verhältnisse bestehen.

Präsident und viele Stimmen: Diese Frage ist ausdrücklich vorbehalten.

Hoffrichter: Ich habe meinen Antrag ausdrücklich zur Tagsordnung gestellt, nämlich zur fünften Frage; und ich muß

Digitized by Google

ihn wenigstens unterstützt sehen; ich kann mich nur dann erst beruhigen.

Präsident: Ich kann von meiner Ansicht nicht abgehen. Die Frage, die der Abg. Hofrichter gestellt haben will, bezieht sich auf die allgemeine Stellung des Geistlichen. Ich frage also die Versammlung nochmals: Soll jeder Unterschied zwischen Geistlichen und Laien in Bezug auf die Befugnisse hier als Abgeordneter einer Gemeinde zu erscheinen, und das Stimmrecht zu besitzen, aufgehoben worden?

Mit Ja antworten folgende Gemeinden:

Alzei, Aßbach, Auras, Bechtheim, Osthofen, Eich, Bernstadt, Bischofswalde, Bingen, Brandenburg, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Bunzlau, Croßen, Cosel, Crefeld, Creutzburg, Creuznach, Danzig, Darmstadt, Döbeln, Duisburg, Elberfeld, Frankenthal, Frankfurt a./O., Frauſtadt, Freiburg, Freistadt, Friedeberg, Friedland, Glogau, Görlitz, Calberg, Graudenz, Greifenberg, Gräfenberg, Guben, Guhrau, Hachenburg, Halberstadt, Hamburg und Altona, Hanau, Heinau, Heidelberg, Hochheim, Idstein, Jerschendorf, Johanngeorgenstadt, Köben, Königshuld, Lähn, Landshut, Lauban, Leipzig, Leisnig, Lichtenstein, Liebenwerda, Liegnitz, Löwenberg, Lübben, Malapane, Mannheim, Mainz, Meisenheim, Merseburg, Meurs, Mittweida, Mühlhausen, Mühlheim, Nakel, Namslau-Glausche, Nauen, Neiße, Neumarkt, Neu-Ruppin, Nimptsch, Offenbach, Oppenheim, Parchwitz, Penig, Pforzheim, Pirschen, Posen, Potsdam, Raudten, Rawicz, Reichenbach, Rheindürkheim, Rüdesheim, Rügenwalde, Schlawenzitz, Schneidemühl, Schweidnitz, Sprottau Stargardt, Steinau, Stettin, Stolp, Tarnowitz, Trebnitz, Unna, Waldenburg, Wiesbaden, Wirschkowitz, Wohlau, Wörrstadt, Worms, Zittau, Stockach, Ulm, Stuttgart, Erfurt, Arnstadt, Naumburg, Weimar.

Mit Nein antworten: Annaberg, die Berliner Gemeinde apostolischen Bekenntnisses, Berlin, Belgern, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Dortmund, Dahlen, Elbing, Gelenau, Glauchau, Halle, Hildesheim, Hirschberg, Hohenstein, Jauer, Iserlohn, Königsberg, Magdeburg, Marienberg, Marienburg, Neusalza, Salzwedel, Schneeberg, Spandau, Strigau, Wismar, Zschopau, Zwickau, Witten.

Präsident: Es ist also die gestellte Frage mit 114 gegen

Digitized by Google

31 Stimmen bejaht worden. Hierbei ist noch zu bemerken, daß 17 Geistliche mitgestimmt haben, folglich die bestimmte Anzahl nicht überschritten worden ist. Es würde also nun die Frage zu stellen sein: Soll bis auf Weiteres die Bestimmung des Leipziger Concils unter §. 40 aufrecht erhalten werden? (Um die Langwierigkeit der Abstimmung mit Nein und Ja zu vermeiden, werden nur die Verneinenden, welche gegen die Aufrechthaltung der Leipziger Bestimmungen, also für die sofortige Aufhebung der dort aufgestellten Beschränkung sind, zur Abgabe ihrer Stimmen aufgefordert. Es ergiebt sich hierbei eine Minderheit von 55 Stimmen.)

Präsident: Es ist also diese Frage mit 90 gegen 55 Stimmen bejaht worden. Die 6. 7. 8. 9. und 10. Frage werden dem Ausschuß zu überweisen sein. Es würde uns daher nun die Frage über die Zulassung der evangelischen freien Gemeinden beschäftigen.

Dr. Engelmann: Die 6. Frage, was gehört Seiten einer Gemeinde dazu, um deutsch-katholisch zu sein, möchte ich jetzt berathen sehen. Ferner möchte ein Ausschuß ernannt werden, der sich zu berathen hat, was von uns wohl gegenwärtig in Bezug auf die Ordnung unsers Rechtszustandes zu thun ist.

Behnsch: Ich glaube auch, daß die 6. Frage erst zur Sprache kommen muß, bevor wir darüber berathen, ob die freien Gemeinden zulässig sind, denn dies wird sich sogleich erledigen, wenn das Princip erörtert ist.

Hoffrichter: Ich glaube, es würde gut sein, wenn wir die erwähnten Fragen noch zu erledigen suchten; denn werden sie jetzt einem Ausschuß überwiesen, so würden wir bei Beschickung des nächsten Concils wieder in dasselbe Schwanken kommen.

Stadtrichter Zenker: Ich habe unter den Punkten, welche als zu verhandeln bezeichnet worden sind, die Frage über den Centralvorstand vermißt.

Präsident: Dieser Gegenstand ist allerdings so wichtig, daß er noch zur Erörterung kommen muß, und er ist bereits angemerkt worden. Wir befinden uns aber noch in der gestrigen Tagsordnung. Wir möchten gewiß gern alle Fragen behandeln, aber wo bleibt die Zeit?

v. Strachowski: Ich halte die Zeit auch für zu kurz; es ist besser, wir lassen für das künftige Concil etwas übrig.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, heute Nachmittag um

Digitized by Google

5 Uhr wieder zusammen zu kommen und bis 8 Uhr zu berathen. Da würde besonders das Verhältniß der freien Gemeinden und, wenn noch Zeit übrig bliebe, die Vertretung der Gemeinden auf dem Concil zur Sprache kommen. Allgemeines Einverständniß. Die Sitzung wird gegen 3 Uhr geschlossen.

Daß vorstehender stenographischer Bericht mit dem Gange der Verhandlungen und den Beschlüssen, wie solche in dem hierüber aufgenommenen Protokolle enthalten sind, genau verglichen und in dem Materiellen übereinstimmend befunden worden ist, bezeugen die mit der Redaction beauftragten Unterzeichneten

Dresden, den 10. Juli } 1847.
Leipzig, den 22. Juli }

Prof. **Fr. Wigard.**
Robert Blum.

Nachmittags-Sitzung am 27. Mai 1847.

Bevor die Sitzung beginnt, legt der Präsident folgende Eingänge vor:

Ueber die 21 Sätze des Dr. Behnsch, von Hrabowski.

Das deutsch-katholische Glaubensbekenntniß in 10 Predigten, von Dr. E. Bauer.

Geschichte des deutschen Christenthums, von Pf. Loose.

Die Gefahren für den Deutsch-Katholicismus, von Prediger Hieronymi.

Der Präsident spricht im Namen der Versammlung den Dank für diese Gaben aus.

Die Sitzung beginnt gegen 5 Uhr.

Präsident: Nach der Tagsordnung sollte zuerst von der Frage gesprochen werden, welches das Verhältniß der deutsch-katholischen Kirche zu den freien Gemeinden sei? Dies scheint mir aber von der andern Frage abzuhängen, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde das Concil beschicken könne. Ich würde daher der Versammlung vorschlagen, die Tagsordnung dahin abzuändern, daß zuerst über die Frage gesprochen werde, welche Be-

Digitized by Google

dingungen sind erforderlich, um selbstständig beim Concil vertreten werden zu können? Wir können uns dann um so leichter über das Verhältniß der freien Gemeinden verständigen. Ist die Versammlung mit dieser Veränderung der Tagsordnung einverstanden?

Einstimmig ja.

Präsident: Es liegt also zunächst die Frage vor, welche Gemeinde kann beim Concil vertreten werden, und hier würde namentlich auch das einschlagen, was die Gemeinde zu Elberfeld durch den Abg. Körner beantragt hat.

Blum: Ich glaube nicht, daß wir einzelne Merkmale aufstellen dürfen, woran wir eine Gemeinde als deutsch-katholisch und als fähig erkennen, hier vertreten zu werden. Ich möchte Ihnen daher ganz einfach vorschlagen, auf dem Concil wird diejenige Gemeinde als vertretungsfähig anerkannt, welche von dem Provinzialverbande als solche anerkannt worden ist. Diese Behörde wird am besten darüber entscheiden können.

Körner: Ich erlaube mir den Antrag meiner Gemeinde vorzutragen. Er steht S. 1, wo es heißt: „Den Verband oder die Zugehörigkeit einzelner Gemeinden u. s. w." Was die Nothwendigkeit betrifft, die Zugehörigkeit zur deutsch-katholischen Kirche abhängig zu machen von den Principien in den Concilbestimmungen, so kommt dies daher, daß in den ersten Concilbestimmungen gleich mehr gegeben werden mußte, als bloße Principien. Jetzt kommt es aber darauf an, daß wir diese Principien hervorheben und hinstellen als dasjenige, was an die deutsch-katholische Kirche bindet. Was das Bekenntniß betrifft, so liegt in dem Begriffe desselben, daß es nicht entscheidend dafür sein kann, ob man zur deutsch-katholischen Kirche gehört. Das Bekenntniß kann wechseln, wie es in unserer Gemeinde geschehen ist. Wir hatten uns auf das Bekenntniß der Schneidemühler Gemeinde begründet. Als aber die Leipziger Bestimmungen hervortraten, da fand man kein Bedenken, das Leipziger Glaubensbekenntniß anzunehmen, behielt sich aber vor, das hinzuzusetzen, was die Gemeinde besonders noch glaubte. Die Elberfelder Gemeinde schritt nun sofort zu dem Bewußtsein, daß das Wesentliche in dem Leipziger Bekenntnisse enthalten sei. Nur die Person Christi wurde noch dahin erklärt, daß Christus göttlicher Natur sei. Indessen war man doch zu dem Bewußtsein gekommen, daß dies persönliches Bedürfniß der Gemeinde

Digitized by Google

sei. So hat sich das Bewußtsein der Elberfelder Gemeinde entwickelt. Wenn wir nur das Verständigste aufstellen, aber bindend machen, so wird es dadurch unverständig. Wir müssen dafür sorgen, daß das Bekenntniß nicht entscheidend ist, für den Namen: deutsch-katholisch. Sie müssen nicht etwas so Wandelbares, sondern etwas Beständigeres als Merkmal der Zugehörigkeit aufstellen. Das Liturgische ist ebenfalls zum Bindenden nicht geeignet; es bleibt also nur das Principielle übrig. Dies sind die Gründe, die mich veranlaßt haben, den Antrag zu stellen. Es ist nichts Neues, was hier aufgestellt ist. Wenn wir die Bestimmungen des Leipziger Concils ansehen, so werden wir die Zugehörigkeit schon erkennen. Sie liegt nämlich in den Artikeln 1, 39 und 51. Wir setzen dazu nichts Neues, wenn wir die Principien aussprechen, sondern wir kommen nur zu dem Bewußtsein dessen, was wir durch die Kraft des Geistes auf dem Leipziger Concil festgesetzt haben. Meine Absicht geht also nicht dahin, die Leipziger Bestimmungen kraftlos zu machen, sondern nur, daß wir etwas Bindendes haben, was die Zugehörigkeit genauer bestimmt. Wir müssen also doch etwas Festes hinstellen, und was kann das anders sein, als Principien? Man hat freilich gesagt: was sind denn Principien? Das zu erklären, würde uns zu großen Streitigkeiten führen. Jeder hat gewiß das Bewußtsein: ein Princip ist etwas, was nicht weiter abgeleitet werden kann, gleichsam ein Erstes und auch ein Letztes, wenn Sie wollen.

Hieronymi: Wenn ich mich frage, was gehört dazu, um Mitglied eines Clubs zu sein? da muß ich antworten, es gehört dazu, daß ich die Statuten, die darin gelten, annehme; also auch in unserer Kirche. Alle Gesetze müssen bindend sein, nicht blos die Principien, sondern auch die besondern Bestimmungen. Die Principien, die der Abg. Körner aufgestellt hat, geben keinen festen Anhalt. Wir können Niemanden mit uns vereinigen, wenn ihm nicht das gilt, was wir festgesetzt haben.

Koch: Der Abg. Körner hat eine Erläuterung von Princip gegeben. Dafür bin ich ihm sehr dankbar, wenn ich auch die Worte, die in der Hegelschen Philosophie gelten, hier nicht am Orte finden kann. Ich bestreite übrigens jede Voraussetzung des Abg. Körner. Was ist das Principielle, das er so nennt? Auf diesem Boden gehen alle Kirchen, ohne daß sie deutsch-katholisch

Digitized by Google

sind. Die ganze freisinnige Bevölkerung unter allen Nationen wird die Lehre Christi in der heiligen Schrift anerkennen, ohne deswegen aus lauter Christen zu bestehen. Freiheit im Forschen, im Erkennen und Ausbilden, dies ist in jeder Kirche die erste Grundlage. Gemeinschaft mit gleicher Berechtigung im kirchlichen Leben, dies haben die Lichtfreunde ebenfalls. Hier erlaube ich mir das auszusprechen, was nach mir ausgesprochen werden wird: Es handelt sich doch darum, eine Verbindung mit den neuen Protestanten zu verwirklichen.

(Von mehrern Seiten nein.)

Also alle diejenigen, welche die Sätze des Abg. Körner annehmen, verdienen den Namen: Deutsch-Katholiken? Nein; ich kann nur diejenigen für Deutsch-Katholiken anerkennen, die sich für die Beschlüsse der deutsch-katholischen Kirche erklären.

de Marle: Was sind wir? Katholiken zunächst. Wir nennen uns: die Allgemeinheit der Christenheit. Es kann daher, wenn die Frage aufgestellt wird: wer gehört zu uns? gesagt werden: dazu gehören alle Christen. Es kann nun gesagt werden, wer ist ein Christ? Christ ist gewiß nur derjenige, der an Christo hält, nicht blos derjenige, der an der Lehre Christi hält, sondern der diesen ganzen Christus innerlich zu erfassen sucht, den Christus, wie wir ihn in der heiligen Schrift erfassen können. Wer sich also zu der Person Christi bekennt, das ist ein Christ. So werden wir über Alles leicht hinwegkommen. Denjenigen, die sich nicht zu Christo bekennen wollten, würden wir die Aufnahme nicht gewähren können, weil sie unser Princip nicht anerkennen. Ich wiederhole also nochmals, wer zu diesem Christus, wie er in der heiligen Schrift dargestellt, sich bekennt, das ist ein Christ.

Rauch: Ein Sprecher vor mir sagte, es handele sich um Principien, und diejenigen, die unserer Gemeinschaft beitreten wollen, müssen unsere Principien annehmen. Ich finde unser Princip in der Nachfolge Christi; wenn wir aber die allgemeine Volkskirche darstellen wollen, so ist von uns Niemand ausgeschlossen, als derjenige, der sich selbst ausschließt. Wer den Wunsch äußert, unserer Gemeinschaft beitreten zu wollen, der hat damit alle Bedürfnisse erfüllt, welche wir von ihm fordern können, um ihn als den Unsrigen anzuerkennen. Hieran knüpft sich von selbst, was

Digitized by Google

wir in Bezug auf die freien evangelischen Gemeinden zu thun haben.

Brauner: Wir haben weder nach rechts, noch nach links zu sehen. Gestern wurde beschlossen, daß nur Principien gelten sollten, und wer daher zu unsern Principien sich bekennt, der gehört zu uns. Es kommt daher darauf an, ob die neuen Protestanten unsere Grundsätze anerkennen.

v. Balitzky: Es scheinen sich 2 Grundsätze zu widerstreiten. Der eine Grundsatz ist die Liebe. Diese steht über die Widersprüche des Lebens hinaus. Wenn wir diese festhalten, so müßten wir gar keinen Unterschied des Glaubens feststellen. Aber wir haben noch einen andern Grundsatz; es ist der religiöse. Wir wollen eine allgemeine Kirche gründen. Die Vereinigung, die aber Jemand mit dem Andern schließen will, muß redlich und offen sein. Es soll eine geistige Ehe sein. So muß auch zwischen diesen zwei Gemeinschaften der Grundsatz der geistigen Einigkeit gelten. Ich meine aber, daß dies bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist. Man spricht hier sehr viel von Principien. Auch die Religion ist ein Princip. Sie ist gegründet in dem Bewußtsein Gottes. Nach diesem Princip müssen wir auch die Vereinigung ansehen, die wir mit Andern eingehen wollen. Wenn also irgend eine Gemeinschaft sich uns anschließt, so ist es nöthig, daß sie dieselben Grundsätze habe. Und was sind denn die Grundsätze, die wir aufgestellt haben? Hat nicht der Glaube, den wir angenommen, schon Unzählige glücklich gemacht? Wie sollte er denn der Vernunft widersprechen? Ich kann also nur denjenigen für deutschkatholisch ansehen, der die Grundsätze unsers Glaubens, sowie unsere Verfassung annimmt.

v. Rottenburg: Was ist der Tod der religiösen Freiheit so oft gewesen? Die Masse von Gelehrsamkeit, mit der man die Religion überhäuft hat. Deshalb muß es unser Bestreben sein, so einfach als möglich jede Frage zu entscheiden. Von demjenigen nun, welcher zu unserer Gemeinschaft treten will und unsere Verfassung und Principien vorgelegt bekommt, müssen wir noch voraussetzen, daß er es ehrlich meine. Denn wer von uns kann in das Innere eines Menschen sehen? Nur das Vertrauen führt uns zu jeder Gemeinschaft. Wer daher aus inniger freier Erkenntniß und Ueberzeugung zu uns tritt, der ist unser Mitglied. Auch schon

Digitized by Google

nach unserm Princip der Liebe müssen wir jedem die Hand reichen, der zu uns kommt. Aber ich erkläre es auch feierlich, daß unsere Gemeinden sich vorgenommen haben, nicht einen Schritt von dem gewonnenen Boden zu weichen; und nun noch eine wichtige Sache: Bei der Mehrzahl aller Berathungen ist unser Geist nur vorwärts gerichtet. Bedenken Sie aber wohl, daß hier Vertreter sitzen, die das Wohl ihrer Gemeinden entscheiden sollen, und wenn auch wir mit unsern Augen vorwärts sehen können, so sind doch noch nicht alle Gemeinden im Stande, die Strahlen des vollen Lichtes zu ertragen. Wir haben noch ein breites Feld zu bearbeiten. Es ist noch viel zu früh, sich mit jenen Gemeinden zu vereinigen. Den Boden des Papstthums haben wir verlassen; aber die protestantischen Gemeinden haben es mit den Consistorien zu thun; uns haben die Behörden geschützt, uns fehlt nichts. Aber in welchem Zwiespalt sind die freien Gemeinden mit den Behörden!

Präsident: Ich habe den Redner nicht unterbrechen wollen, ich muß aber im Allgemeinen in Erinnerung bringen, daß jetzt nur die Bedingungen ins Auge zu fassen sind, unter welchen eine Gemeinde beim Concil vertreten werden kann.

Schell: Welche Gemeinde kann auf dem Concil vertreten werden? Ich antworte darauf: eine deutsch-katholische Gemeinde. Was ist aber eine deutsch-katholische Gemeinde? Die Deutschkatholiken haben sich vereinigt, aus Liebe zur religiösen Freiheit, um das Sklavenjoch der Hierarchie abzuschütteln und Glaubensfreiheit in Anspruch zu nehmen. Welche Grundsätze machen nun eine Gemeinde zur deutsch-katholischen? Das erste Princip ist, daß eine Gemeinde den Grundsatz der allgemeinen Duldung anerkennt; das zweite ist das Streben nach Wahrheit. Ich glaube Ihnen kaum sagen zu müssen, daß Wahrheit als solche für den Menschen etwas Unerreichbares ist. Wahrheit ist für den Menschen nur dasjenige, was er für wahr erkennt. Deswegen ist es Aufgabe des Deutschkatholiken, nach Wahrheit zu ringen; deswegen kann kein bindendes Glaubensbekenntniß der Gemeinde aufgelegt werden. Der dritte Grundsatz ist das Streben, die geistige Freiheit und die geistige Erkenntniß auch durch die That zu verwirklichen. Denn ein Glaube ohne Werke, d. h. ohne Sittlichkeit, ist ein Unding. Diese drei Grundsätze sind es hauptsächlich, welche eine Gemeinde zu einer deutsch-katholischen machen. Doch fehlt noch etwas. Solche religiöse

Digitized by Google

Vereine mit diesen drei Grundsätzen könnten sich in jeder Gemeinschaft, in der römischen, wie in der protestantischen Kirche gründen. Wer daher zu uns tritt, muß auch erklären, daß er deutsch-katholisch sein wolle; er muß sich der Allgemeinheit anschließen. Dies sind die 4 Principien, welche ich als Merkmale einer deutsch-katholischen Gemeinde aufstelle.

Schuselka: Es ist gewiß, diese Sitzung ist die feierlichste und entscheidendste dieses Concils. Wir selbst sollen zur Erkenntniß dessen kommen, was wir sind und sein wollen; und noch mehr sollen es die Völker erfahren durch dieses öffentliche Organ. Das ist der wesentliche Punkt dieser Versammlung, und in dieser Beziehung muß ich in doppelter Eigenschaft sprechen. Ich stehe hier als Vertreter der Gemeinde zu Hamburg-Altona. Ich habe von der altprotestantischen Stadt Hamburg den Auftrag erhalten, darauf zu dringen, daß die deutsch-katholische Kirche sich über ihr Selbstbewußtsein ausspreche. Ich bitte aber auch, daß die Versammlung mir erlaube, meine Eigenschaft als Oesterreicher hier geltend zu machen, und ich kann Ihnen versichern, ich habe als Vertreter auch Aufträge von Oesterreich. Ich kann Ihnen sagen, man blickt von dort aus sehnsüchtig nach uns. Und wir müssen unser Augenmerk auf die Millionen hinrichten, die noch im starren Aberglauben schmachten. Der Deutschkatholicismus weist uns zunächst auf diesen Boden hin. Wir haben zwar die Früchte des Protestantismus in uns aufgenommen, aber wenn unsere Kirche eine allgemeine werden soll, so müssen wir allgemeiner, kirchlicher und religiöser auftreten. Blicken wir um uns, welche Theilnahme und Anerkennung haben wir denn, daß wir die allgemeine freie Kirche sind? Wir haben uns noch nicht genug im Geiste der Massen benommen. Diese müssen uns als ihre Führer anerkennen. Wir wollen damit nicht von der Begeisterung der Menge abhängen. Aber weil wir die Oeffentlichkeit errungen hatten und die Theilnahme für uns jetzt eine erkaltete geworden ist, so müssen Fehler begangen worden sein, welche die Menge von uns scheu zurückgeschreckt. Nicht der Widerstand der Regierungen ist es, der unsern Fortschritt hemmt. Ich wünschte lieber, daß man uns verfolgte. Aber gestehen wir es uns ein, das Volk ist an uns irre geworden, und zwar deswegen, weil einige Stimmen unter uns (ich spreche es aus, man mag sagen von mir, was man wolle) ins Blaue hinein geredet haben. Die Religion ist nicht die Aufgabe, eine philosophische Speculation in Aufnahme zu bringen; sie muß dem Herzen

Digitized by Google

Befriedigung gewähren. Man soll das Volk nicht, wenn es noch nicht reif ist, betrügen; aber man muß auch von dem Volke nichts Unmögliches verlangen. Und das ist geschehen, davon habe ich Beweise. Daher habe ich Sie zu bitten und zu mahnen, solche Grundsätze festzustellen, welche den ganzen Menschen berücksichtigen, und der Freiheit Grenzen zu setzen, die sie nicht hemmen, sondern zur Erscheinung bringen sollen. Geben Sie also dem Drange des religiösen Herzens im Volke eine solche Form, daß das Volk seine Befriedigung darin finde, und daß wir Gebildeten mit dem Volke den Gottesdienst üben können, ohne Heuchler zu sein. Trennen wir uns nicht von dem Volke; verlangen wir aber auch nicht, daß das Volk mit einem Sprunge soweit sei, als wenige unter uns mit vielen Studien gekommen sind.

Hoffrichter: Klar und deutlich heißt es in §. 9. der Leipziger Bestimmungen: „Wir gestatten völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift ꝛc." Ich glaube, deutlicher kann nicht geredet werden, und es ist dies die schönste Bestimmung, die auf dem Leipziger Concil ausgesprochen worden ist. Ich meine also, davon kann nicht mehr die Rede sein, ob die Zugehörigkeit in unserer Gemeinschaft von der Annahme eines bestimmten Glaubensbekenntnisses abhängt. Es haben sich unter uns auch Gemeinden gebildet auf Grund anderer Bekenntnisse. Es fragt sich also, wer gehört in unsern Verband? Ich sage derjenige, der da sagt: ich will zu Euch gehören. Wir wollen zu unsern Gemeinden das Zutrauen haben, daß sie uns nur dann beitreten werden, wenn sie die volle Ueberzeugung haben. Ich stimme daher dem Antrage Blum's bei, daß die Zugehörigkeit abhängig gemacht werde davon, daß der Provinzialvorstand eine Gemeinde als deutschkatholisch ansieht. Erst bei Streitigkeiten würde das Concil darüber zu entscheiden haben. Ich denke übrigens, wir sind uns selbst genug. Wir bedürfen keine andere Kraft zur fernern Entwicklung der Freiheit. Aber wir sollen auch eine Annäherung der Neuprotestanten nicht abweisen. Das wäre gegen unsern Grundsatz. Wir wollen ja die allgemeine Kirche werden. Vor der Hand scheint das nicht geschehen zu können, denn es ist noch keine Annäherung versucht worden.

Pfarrer Engelmann: Die Frage, die uns beschäftigt: „welche Gemeinde hat ein Recht, unser Concil zu beschicken?" ist mit Recht dahin beantwortet worden, daß diejenige Gemeinde als solche anzusehen sei, welche sich deutsch-katholisch nennt. Außerdem sind auch

Digitized by Google

noch vom Abg. Schell 4 Grundsätze aufgestellt worden. Ich setze nur noch hinzu, daß vorzugsweise auch dies dazu gehört, daß wir uns Christen nennen. Wir müssen unser Augenmerk auf die untern Schichten der Gesellschaft richten. Die Befürchtung, wir möchten uns vom christlichen Boden verlieren, ist beim gemeinen Mann, ja selbst unter den Gebildeten vorhanden, und ich bin gebeten worden, geltend zu machen, daß wir Christum nicht aus den Augen verlören, weil wir dadurch Vertrauen erwecken würden. Unsere Kirche will eine allgemeine sein; aber in der Wirklichkeit ist sie es noch nicht. Sie muß diejenigen Mittel anwenden, welche diese Allgemeinheit herbeiführen. Deswegen bin ich der Ansicht, daß wir denjenigen Gemeinden der evangelischen Kirche, welche mit uns denselben Boden haben, die Hände bieten. Verlangen wir nicht, daß sie uns entgegen kommen. Warum sollten wir nicht den ersten Schritt thun können?

Stadtrichter Zenker: Die Frage, die uns vorliegt, ist eine rein praktische. Ich würde die Erledigung derselben in die Hand der Provinzialverbände legen. Diese Verbände sind vollständig befähigt, diese Frage zu beurtheilen.

Hrabowski: Es ist oft geäußert worden, daß wir zum Volke hinabsteigen müßten. Thun wir das auch bei dieser Frage. Denken wir uns, wir legten dieselbe einem schlichten Manne aus dem Volke vor. Er wird sofort antworten, nur diejenige Gemeinde kann auf einem deutsch-katholischen Concil vertreten werden, welche von sich selbst sagt: sie sei deutsch-katholisch und welche sich dem allgemeinen Verbande angeschlossen hat. Ueber die uns gegenwärtig vorliegende Frage sind theilweise Ansichten geäußert worden, welche ziemlich unbestimmt lauteten, wie das Festhalten an dem leibhaftigen Christus. Das sind viel zu vage und wenig bezeichnende Ausdrücke. Von der andern Seite, ich meine vom Abg. Schuselka, ist uns ein lebendiger Vortrag gehalten worden. Ich habe aber daraus nicht ersehen, was er für die Erfordernisse einer deutsch-katholischen Gemeinde hält. Ich habe nur Vorwürfe darin vernommen. Er weist uns auf Oesterreich, auf die Massen römischer Christen hin, die wir zu erlösen hätten, und darnach sollten wir unsere Grundsätze einrichten. Nun, wir haben drei Principien aufgestellt, das der freien Erkenntniß, das der Wahrheit und das der Bethätigung der Liebe im Leben. Wir müssen zunächst vor Allem der Wahrheit die Ehre geben und das, was wir erkannt haben, rückhaltlos aussprechen, ohne auf ein Land, das in der Erkennt-

Digitized by Google

niß noch zurück sein könnte, Rücksicht zu nehmen. Gegen eine solche Auffassung des Christkatholicismus, welche von dem Gesetze der Wahrheit, um gewisser Rücksichten willen, abweichen wollte, verwahre ich mich. Wenn wir etwas aufstellen, was momentan diesem oder jenem nicht gefällt, so ist der eine oder der andere noch nicht berechtigt zu sagen, man gehe ins Blaue. Was soll das heißen? Man beweise uns, daß wir ins Blaue gegangen sind!

Präsident: Ich habe in der Rede des Abg. Schuselka nichts wahrgenommen, was der gegenwärtige Sprecher auf sich zu beziehen veranlaßt würde.

Dr. Engelmann: Wenn von einer Vereinigung mit den freien Protestanten die Rede ist, so kann unser Streben blos dahin gehen, wie sie zu ermöglichen wäre, ohne daß etwas in unsern Bestimmungen verändert würde. Um Ihnen meine Ansichten hierüber vollkommen mitzutheilen, muß ich Ihnen ein Factum erzählen. In einer kleinen Stadt, nahe bei Breslau, hat sich eine christ-katholische Gemeinde gebildet — (mehrere Stimmen unterbrechen den Redner, indem man nicht geneigt scheint, diese Erzählung anzuhören).

Präsident: Ich würde den Sprecher bitten, gefällig selbst zu beurtheilen, ob er seinen Vortrag nicht abkürzen kann.

Dr. Engelmann verzichtet auf's Wort.

Es geschieht der Antrag auf Schluß der Debatte, und wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Will Jemand gegen den Schluß der Debatte sprechen?

Blum: Nach meiner Ueberzeugung ist die vorliegende Frage so nach allen Seiten hin zersplittert worden, daß sie uns nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegt. Es hat sich nur gehandelt um die Feststellung dessen, was deutsch-katholische Gemeinden sind; aber die Debatte ist auf ein ganz anderes Gebiet gebracht worden. Unter solchen Umständen erscheint es mir als eine Leichtfertigkeit, die Debatte zu schließen.

Behnsch, Körner, de Marle und mehrere andere sprechen ebenfalls gegen den Schluß der Debatte.

Präsident: Ich glaube, daß in den gehaltenen Reden schon viele Anträge liegen, welche zur Abstimmung gebracht werden könnten, und ich erlaube mir, solche mitzutheilen, wie ich sie aufgefaßt habe. Ein Antrag lautet: Die Bestimmung, welche Gemeinde deutsch-katho-

Digitized by Google

lisch ist, soll vom Provinzialvorstande abhängen. Ein anderer Vorschlag geht dahin: daß diejenige Gemeinde zur deutsch-katholischen Kirche gehört, welche die Bestimmungen des Concils annimmt. Noch andere Vorschläge lauten: Eine deutsch-katholische Gemeinde ist eine solche, welche das Principielle der deutsch-katholischen Kirche annimmt. Ferner: wer aus freier Ueberzeugung zu uns tritt, ist unser Mitglied; ferner: zu einer deutsch-katholischen Gemeinde ist erforderlich, daß man außer der Annahme jener 3 Grundsätze, Freiheit, Wahrheit und Duldung, auch erklärt, deutsch-katholisch sein zu wollen. Ich frage nun die Versammlung, soll die Debatte geschlossen werden? Fast einstimmig: Nein.

Johannes Ronge: Ich will mich in keine weitläufige Erörterung einlassen, sondern nur erklären, daß ich mich den Principien des Abg. Schell anschließe.

Rauch: Ich möchte bitten, daß Sie jedem das Wort entziehen, Herr Präsident, der von dem Gegenstande abweicht.

Präsident: Ich glaube, daß ich diese Pflicht nicht übertreten habe. Jeder von den Rednern ist in seiner Schlußfolgerung wieder auf die Hauptsache zurückgekommen.

Behnsch: Mir scheint es bei der vorliegenden Frage nicht auf die Annahme des Namens: deutsch-katholisch anzukommen; denn es giebt Gemeinden, die sich verschieden nennen und sämmtlich dem deutsch-katholischen Verbande angehören. Ich frage mich bei Entscheidung über diesen Punkt so: Was hat uns zusammen geführt? Jeder hat zuerst Befreiung vom Glaubenszwange in der deutsch-katholischen Kirche gesucht. Dies ist aber nur möglich in einem freien Gemeindeleben; daher ist das erste Princip: Freiheit vom Glaubenszwange; das andere: Bethätigung der Liebe, oder ein freies Gemeindeleben nach christlichen Grundsätzen.

Blum: Ich kann nicht genug beklagen, daß man in die heutige Verhandlung Dinge gemischt hat, die nicht hierher gehören. Wir sind nicht hierher gesendet worden, um mit den Massen des Volkes oder mit den freien Gemeinden zu liebäugeln. Ich sehe in dem Bestreben, uns andern anzubequemen, nichts Anderes, als eine Proselytenmacherei im Großen. Ich mag sie nicht, ob sie kleinen Gemeinden, oder viel Millionen Oesterreichern gilt. Ich will, was wahr und vernunftgemäß ist, und das ohne Rücksicht und Furcht. Ich wünsche nicht allein, sondern werde auch dahin mit

Digitized by Google

wirken, daß das Bekenntniß nicht angetastet werde. Aber ein Bekenntniß ist kein Princip; ein Bekenntniß ist Sache des Herzens, ein Princip Sache der Vernunft. Ein Bekenntniß ist Befriedigung des Innern, ein Princip ist nackte Wahrheit, von der sich nichts abmäkelt, und zu der sich nichts hinzusetzen läßt. Auch mich haben die Vorwürfe schwer gekränkt, die hier gehört worden sind, und die wir lieber unsern Feinden überlassen könnten. Was bedürfen wir? Es sind 2 Dinge: zuerst die Merkmale der Angehörigkeit, und dann: wie die Gemeinschaft in unserer Mitte vertreten werden soll? Frage ich nun, welches sind jene Merkmale der Angehörigkeit? so sind sie in dem ersten Antrage aufgestellt worden, und die Debatte konnte sich lediglich dahin wenden, zu beurtheilen, ob diese Merkmale die richtigen wären, oder nicht. Die Principien sind nichts Anders, als die reine einfache Erklärung, daß die einzelnen Verbände oder Persönlichkeiten Christen sind; daß sie dieses Christenthum bewähren wollen in Liebe, daß sie die freie Forschung anerkennen, daß sie den andern Gemeinden gleiche Berechtigung zuerkennen, und daß sie der allgemeinen Duldung beitreten. In liturgischer Beziehung würde als Princip festzusetzen sein, daß der Gottesdienst nur ein Mittel zum Zweck, d. h. ein Mittel zur Verwirklichung der Principien der Lehre im Leben sei und sein soll; in Rücksicht auf die Verfassung muß die Souveränität der Gemeinde als Princip gelten. In Bezug auf die gemeinsame Vertretung ist der oberste Grundsatz, daß unsere Beschlüsse anerkannt, aber auch das Recht der Gemeinden gewahrt werde, unsere Beschlüsse zu prüfen und anzunehmen. Mehr vereinigende Merkmale kann man von uns nicht verlangen. Wenn man das Beispiel gebraucht hat, daß man in einem Club die Statuten annehmen müsse, so paßt dies nicht hierher. Nur wenn wir eine Sekte gründen wollten, dann hätte man recht. Wir wollen aber eine allgemeine Kirche sein, und dann kann man nichts Anders verlangen, als Anerkennung der Principien. Ich halte übrigens alles, was über die Prüfung der Principien hinausgeht, jetzt vom Uebel, weil es uns von unserer Aufgabe entfernt.

Bauer: An die Rede des Abg. Blum will ich nur Folgendes noch anknüpfen, daß sich die Gemeinden, die ich kenne, deshalb für deutsch-katholisch halten, weil sie sich an die Leipziger Concilbeschlüsse angeschlossen haben. Ich bleibe dabei stehen: Es kann nur diejenige Gemeinde als deutsch-katholisch angesehen wer-

Digitized by Google

den, welche diese Bestimmungen anerkennt. Wollen wir auf solche allgemeine Principien, wie freie Erkenntniß der Wahrheit, hinweisen, so wissen die Lehrer nicht mehr, wie sie die Kinder erziehen sollen. Auch der Jude strebt nach Wahrheit. Aber deswegen ist er kein Deutsch-Katholik. Das Leipziger Concil ist die magna charta, an der wir festhalten müssen. — Wenn übrigens gesagt worden ist, daß das Volk uns seine Theilnahme entzöge, so kann ich versichern, in Sachsen haben wir noch nicht Gelegenheit gehabt, dies wahrzunehmen, weil wir auf dem stehen bleiben, wozu uns die Leipziger Beschlüsse bestimmten und die Befürchtung nicht wahr machen, daß wir nicht wüßten, was wir wollten. Ich kann die anwesenden Brüder nur dringend bitten, das Bekenntniß zu den Leipziger Concilbeschlüssen als das Merkmal einer deutsch-katholischen Kirche anzuerkennen.

de Marle: Der Abg. Hoffrichter hat sich für seine Ansicht einer unbedingten Glaubensfreiheit auf §. 9. der Leipziger Bestimmungen berufen. Ich kann aber darin die ungebundene Freiheit nicht anerkennen, weil auch solche Bestimmungen positiver Art darin enthalten sind. Es scheint, als ob die Meinung auftauchen wollte, daß wir über die Bestimmungen von §. 1. und 2. hinauszugehen gesonnen wären. Dr Engelmann hat den Begriff des Festhaltens an dem ganzen persönlichen Christus vag genannt. Ich habe mit Absicht gerade Christum als den Mittelpunkt unsers Glaubens aufgestellt, weil man so vielfach an ihm Anstoß genommen hat. Ich muß den Ausdruck, daß der Begriff, den persönlichen Christus festzuhalten, ein vager sei, auf das entschiedendste zurückweisen. Ferner muß ich mit dem Abg. Blum übereinstimmen, wenn er sagt, daß wir uns durch Anderer Ansichten nicht irren machen dürften. Aber ein Wort hat derselbe gebraucht, das ich nicht gut heißen kann, das harte Wort nämlich: Proselytenmacherei. Es ist schon lange der Wunsch vieler Christen gewesen, es möge einst ein Hirt und eine Heerde werden. Lassen Sie uns das Unsrige dazu beitragen, daß es eine Wahrheit werde. Es haben viele aus andern Kirchen mich gebeten, ja mich besprochen, dahin wirken zu helfen, daß dieser fromme Wunsch einst in Erfüllung gehen möge. Es ist ferner gesagt worden, wir wollten die allgemeine Kirche bilden. Allein der Begriff ist nicht ganz richtig. Es kann nur von einer allge-

Digitized by Google

meinen christlichen Kirche die Rede sein, und deren Verwirklichung beabsichtigen wir allerdings.

Hoffrichter: Der Abg. de Marle hat geglaubt, daß ich an die Stelle des Gesetzes die Willkür treten lassen will. Das ist durchaus nicht meine Absicht. Ich will nur, daß §. 9. der Leipziger Bestimmung aufrecht erhalten werde, daß die Zugehörigkeit nicht von einem Glaubensbekenntnisse abhänge. Und ich glaube, das müssen wir auch für die Zukunft festhalten.

Blum: Ich habe noch etwas zu bemerken, um nicht mißverstanden zu werden. Ich will diese Angelegenheit, d. h. die Aufstellung der Principien, durchaus nicht den Provinzial-Synoden überlassen wissen, sondern diese sollen nachher nur entscheiden, ob eine Gemeinde auf dem Boden des Princips, also innerhalb unseres Verbandes steht. Gegen den Abg. de Marle bemerke ich, daß ich nichts so sehnlich wünschte, als wir fänden das Zauberwort, welches alle Gebildete zu uns führte, welches die ganze Christenheit vereinigte. Allein mit den freien Gemeinden haben wir hier nichts zu thun; es liegt weder ein Antrag von ihnen, noch aus unserer Mitte vor, der eine Vereinigung bezweckt und wir haben also blos dafür zu sorgen, was wir bedürfen.

Der Abg. Schuchart trägt auf Schluß der Debatte an. Schuselka und Zenker II. sprechen dagegen.

Körner: Das Materielle ist zwar noch nicht festgesetzt, ich glaube aber, man ist darüber einig, daß das Principielle das Einigende sein soll; wenn das Letztere der Fall ist, so würde ich auch für Schluß der Debatte sein.

Präsident: Will die Versammlung, daß die Debatte geschlossen werde? Gegen 5 Stimmen Ja.

Präsident: Ich habe die Anträge formulirt und sie zugleich classificirt. Ich werde sie Ihnen vorlesen, und dann haben Sie die Entscheidung darüber. Ich bin davon ausgegangen, daß ich mich zuerst auf den historischen Standpunkt stelle und von den Leipziger Concilbeschlüssen ausgehe, woran ich dann die weitern Ansichten reihen will. Erster Antrag: Wer die Grundsätze und Verfassung der deutsch-katholischen Kirche annimmt, ist deutsch-katholisch. Zweiter Antrag: Wer die Concilbestimmungen der deutsch-katholischen Kirche annimmt, ist deutsch-katholisch. Dritter Antrag: Diejenige Gemeinde ist als deutsch-katholisch zu betrach-

Digitized by Google

ten, welche das Principielle der deutsch-katholischen Kirche anerkennt. Vierter Antrag: Zu uns gehört, wer sich überhaupt zu Christo bekennt, und in unsere Gemeinschaft treten will. Fünfter Antrag: Die Hauptprincipien, von deren Anerkennung die Zugehörigkeit abhängt, sind allgemeine Duldung, Streben nach geistiger Entwickelung, Streben nach Sittlichkeit und die Erklärung, daß man deutsch-katholisch sein wolle; dazu ist noch das Amendement gegeben worden, daß wir uns Christen nennen und Christum als unsern Heiland anerkennen. Sechster Antrag: Wer aus freier Ueberzeugung zu uns tritt, ist unser Mitglied. Siebenter Antrag: Diejenige Gemeinde ist deutsch-katholisch, welche zu einem Provinzialverbande gehört. Achter Antrag: Das Princip der Wahrheit, der freien Forschung und der Liebe, sollen die Merkmale des Deutschkatholicismus sein. Neunter Antrag: Die Bestimmung darüber, welche Gemeinde deutsch-katholisch ist, soll vom Provinzialvorstande abhängen.

Körner: Mehrere von diesen Fragen lassen sich zusammenfassen.

Präsident: Ich glaube nicht, daß die Zusammenfassung zulässig ist. So wie die Anträge gestellt worden sind, müssen sie auch zur Abstimmung gebracht werden. Wahrscheinlich gehen Sie von der Ansicht aus, daß alle diese Fragen zur Abstimmung kommen sollen. Allein wenn die erste, oder zweite ꝛc. bejaht wird, fallen die folgenden weg.

Körner: Ich glaube, der erste Antrag war der, welcher auf das Principielle ging, und ich habe darauf das Wort genommen. Er muß daher auch jetzt zuerst zur Abstimmung kommen.

Präsident: Das Präsidium wollte die Fragen auf den Wunsch des Abg. Körners selbst in eine systematische Ordnung bringen. Und es ist dies geschehen, indem das Princip dabei angewendet worden ist, daß von den engsten Merkmalen zu dem weitesten übergegangen wurde.

Hieronymi: Ich bitte, bei der vorgeschlagenen Ordnung zu bleiben.

Rewitzer: Ich muß es für unzulässig erachten, Einspruch zu erheben gegen eine Frage, ohne eine neue dafür aufzustellen. So kommen wir zu keinem Ende.

Digitized by Google

Behnsch: Der erste und der zweite Antrag fallen auf jeden Fall zusammen.

Schell: Bei dem Beifall, welchen ich vorhin mit meinen Vorschlägen erlangt habe, bitte ich, daß über meinen Antrag zuerst abgestimmt werde.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt, daß über den Vorschlag des Abg. Schell zuerst abgestimmt werde? Geschieht hinreichend.

Präsident: Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

Körner: Wenn der Antrag des Abg. Schell voran genommen wird, so kann ich fordern, daß mein Antrag zuerst komme, weil ich meinen eher gestellt habe.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt, daß des Abg. Körners Vorschlag zuerst zur Abstimmung komme? Geschieht hinreichend.

Präsident: Ich glaube, dem Antrag des Abg. Körner den Vorrang geben zu müssen. Soll also an die erste Stelle der Antrag des Abg. Körner kommen? Wird verneint.

Präsident: Will die Versammlung, daß über den Antrag des Abg. Schell zuerst abgestimmt werde? Wird ebenfalls verneint.

Präsident: Ich kann also annehmen, daß die vom Präsidium vorgeschlagene Ordnung Anerkennung findet. Die erste Frage, welche ich nun an die Versammlung richte, wird die sein: Ist diejenige Gemeinde deutsch-katholisch, welche die Grundsätze und Verfassung der deutsch-katholischen Kirche angenommen hat? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Ich glaube in Ihrem eigenen Wunsche die heutige Sitzung schließen zu können. Morgen früh um 7 Uhr bitte ich Sie, sich wieder hier einzufinden, wo uns zunächst die Fragen über den Centralvorstand und über die Glaubensverhältnisse beschäftigen werden.

(Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr Abends.)

Daß vorstehender stenographischer Bericht mit dem Gange der Verhandlungen und den Beschlüssen, wie solche in dem hierüber aufgenommenen Protokolle enthalten sind, genau verglichen

Digitized by Google

und in dem Materiellen übereinstimmend befunden worden ist, bezeugen die mit der Redaction beauftragten Unterzeichneten

Dresden, den 10. Juli
Leipzig, den 23. " } 1847.

Prof. **Fr. Wigard.**
Robert Blum.

Vormittags-Sitzung: am 28. Mai 1847.

Als Eingänge wurden zunächst angemeldet:

Vorfragen zu einer allgemeinen christlichen Glaubens-, Sitten- und Kirchenlehre von Körner;

Katholikon von J. de Marle;

Evangelisch-katholisches Predigt-Magazin von demselben;

Ein Wort über die Positivität des Christkatholicismus von Vinzenz von Balitzky;

Worte bei der Einführung als christ-katholischer Prediger der Danziger Gemeinde in die Aeltesten-Versammlung von demselben;

Danziger Bürgerblatt von Dr. Grübnau;

Offenes Sendschreiben an die freien Gemeinden beider Confessionen von Franz Rauch;

Katechismus des reinen Christenthums für Jung und Alt von Friedr. Gentzel.

Die Versammlung nimmt diese Geschenke dankbar an.

Die Sitzung beginnt gegen halb 9 Uhr. Nachdem das Protokoll der vorhergegangenen Morgensitzung durch den Sekret. Roßmäßler verlesen worden, stellt der Präsident die Frage, ob gegen dasselbe etwas zu bemerken sei?

v. Rottenburg: Ich wünschte blos zu wissen, ob es zulässig wäre, das Wort: „Streit" aus dem Protokolle wegzulassen. Ich glaube, da das Protokoll für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, ist es besser, daß wir dafür ein anderes Wort wählen.

Sekr. Prof. Roßmäßler: Ich würde dafür: „Differenz, oder Meinungsverschiedenheit" vorschlagen. (Man erklärt sich allgemein damit einverstanden.)

Ahrnsdorf: Es steht im Protokolle, ich soll gesagt haben, daß nach den Leipziger Bestimmungen kein Unterschied mehr sei zwischen Geistlichen und Gemeindemitgliedern; das habe ich aber

Digitized by Google

nicht gesagt, sondern ich habe nur den §. 53. aus unserer Provinzial-Verfassung angeführt.

Nachdem noch einige minder wesentliche Einwendungen gegen das Protokoll erhoben worden, welche dem Präsidenten zu der Bemerkung veranlassen, daß nur Berichtigungen nachträglich aufgenommen werden könnten, die Ausführlichkeit der Protokolle lediglich in das Ermessen des Protokollanten zu stellen sei, wird das vorgelesene Protokoll auf die deshalb gestellte Frage mit den vorgenommenen Berichtigungen genehmigt und von 2 Mitgliedern mit unterzeichnet. Es verliest hierauf der Sekr. Dr. Steiner das Protokoll der letzten Nachmittagssitzung. Nachdem auch hiergegen einige Anträge auf Ergänzungen gemacht worden waren, welche Seiten des Präsidenten durch Verweisung auf die zur Veröffentlichung bestimmten stenographischen Niederschriften erledigt werden, wird auch dieses Protokoll genehmigt und vollzogen. Der Präsident theilt hierauf der Versammlung mit, daß noch ein Abgeordneter, der Rathmann W... für die Gemeinde zu Löwenberg erschienen sei; ferner, daß eine Protestation gegen das Anmelden der Sprecher vor der begonnenen Verhandlung eingegangen sei, welche zwar, der Lage der Sache nach, als Protestation nicht angenommen werden könne, aber wohl zu berücksichtigen sein dürfte. Der Präsident stellt deshalb die Frage: ob die Versammlung in ihre Geschäftsordnung noch den Punkt aufnehmen wolle, daß kein Mitglied vor Eröffnung der Verhandlung sich als Redner einzeichnen lassen dürfe? (Einstimmig angenommen.)

Der Abg. Behnsch bemerkt hierauf, es sei gestern einstimmig erklärt worden, daß die Gemeinden, welche die Grundsätze und Verfassung der deutsch-katholischen Kirche angenommen haben, auf dem Concil vertreten sein können; er richte daher die Frage an den Präsidenten, ob sich in der Mitte der Versammlung vielleicht Vertreter der einen oder andern Gemeinde finden, welche nicht die Grundsätze der deutsch-katholischen Kirche, wie sie jetzt vorliegen, angenommen haben, und bemerkt, daß er diese Frage mit ausdrücklicher Berücksichtigung der Protest-Katholiken aufstelle, worin jedoch diese Gemeinde nicht eine Verletzung finden möge, indem er sich freue, daß sie hier vertreten sei; er glaube aber, diese Frage an das Präsidium stellen zu müssen, indem sonst angenommen werden würde, daß eine Gemeinde, welche jene

Digitized by Google

Grundsätze nicht angenommen habe, dennoch hier vertreten sein dürfe.

Präsident: Es gereicht mir zur großen Freude, hierauf sofortige Aufklärung geben zu können. Ich habe mit einem Abgeordneten dieser Gemeinde gestern Abend Rücksprache genommen, auch heute die Bestimmungen dieser Gemeinde eingesehen, und nicht das Geringste gefunden, was gegen unsere Ansichten im Allgemeinen wäre. Die Protest-Katholiken stellen sich darin ganz auf den Standpunkt, den wir bereits in Leipzig ausdrücklich bezeichnet und angenommen haben.

Jettmar: Es ist hierbei nur die wichtige Frage, ob nicht daraus die Consequenz gezogen werden könnte, daß wir genöthigt wären, den Grundsätzen des Leipziger Concils beizustimmen, um hier erscheinen zu dürfen. Dagegen müßte ich im Namen meiner Gemeinde protestiren, indem wir von unserm Standpunkte nicht abgewichen sind. Ich habe schon einmal erklärt, daß wir nur der freundschaftlichen Einladung gefolgt sind, um hier in christlicher Liebe die Annahme des apostolischen Bekenntnisses zu beantragen, oder wenigstens unserer Seits dieses Zeugniß abzulegen. Was aber der geehrte Abg. glaubt aus dem schließen zu können, was gestern beschlossen worden ist, so glaube ich, daß sich dieses nur auf die Beschlüsse des Concils bezieht, welches eben erst gehalten wird, folglich die Geltung derselben nicht früher stattfinden kann, als bis von den Gemeinden eine bestimmte Erklärung gegeben worden, ob sie den Beschlüssen dieses Concils sich anschließen oder nicht. Uebrigens glaube ich, es der ehrenwerthen Versammlung selbst in die Hände legen zu können, daß sie entscheide, ob wir hier mit Recht erscheinen oder nicht?

Präsident: Ich glaube, wir können auf diesen Gegenstand wohl nicht weiter eingehen. Die Protest-Katholiken sind in ihren Abgeordneten für diesmal bereits als legitimirt anerkannt, und der Gegenstand gehört auch nicht zur Tagesordnung. Nach diesen gegenseitigen Erklärungen dürfte diese Sache wohl als abgemacht anzusehen sein. Ist die Versammlung damit einverstanden? Einstimmig ja.

Präsident: Die weitern Gegenstände, welche als die wichtigsten aus den vielen andern, die uns vorliegen, noch zur Berathung kommen könnten, habe ich mir ferner erlaubt, in einige

Digitized by Google

Hauptfragen zusammen zu ziehen, um den Umfang unserer Berathungen besser übersehen zu können, und damit die Abgeordneten sich überzeugen können, in welcher Weise, meiner Ansicht nach, wir im Stande wären, der Aufgabe unsers gegenwärtigen Zusammenseins zu genügen. Demnach würde die 15. Frage sein: Soll ein Centralvorstand gegründet werden, mit welchen Rechten und Pflichten, und wie wird er gebildet? Die 16. Frage: Ist ein gemeinsames literarisches Organ wünschenswerth, welche Zwecke soll es erreichen, wo und wie soll es gegründet werden? Hiermit würden die Verfassungsfragen sich erledigen und wir kämen sodann auf den Hauptabschnitt über die Glaubenslehren. Da würde ich folgende 2 Fragen vorschlagen. 17. Frage: Welches Princip liegt der Glaubenslehre zu Grunde? 18. Frage: Ist eine Revision der Bestimmungen über die Glaubenslehre bei dem gegenwärtigen Concil nothwendig, oder erscheint es angemessen, diese Bestimmungen zur Berücksichtigung und etwaigen Revision an einen Ausschuß zu verweisen? Sodann die 19. Frage: Welcher Name der Kirche bezeichnet deren Wesen am besten? Ob also deutsch-katholisch, oder christ-katholisch, oder welcher sonst? 20. Frage: Welches Princip liegt der Liturgie zu Grunde? 21. Frage: Ist eine Revision der Bestimmungen über die Liturgie nothwendig, oder erscheint es angemessen, diese Bestimmungen zu etwaiger Revision an einen Ausschuß zu verweisen? Mit diesen Fragen, glaube ich, würden wir die Berathungen des Concils als geschlossen erachten können.

v. Rottenburg: Es sind die Anträge von den 4 Gemeinden Danzig, Rügenwalde, Stargardt und Stolp nicht mehr in Druck gekommen, aber schriftlich übergeben worden; ich muß daher an den Berliner Vorstand die Frage richten, ob sie ihm mit übergeben worden sind?

Präsident: Sie sind alle übergeben worden, aber es ist nicht thunlich, auf alle Anträge einzugehen. Ich glaubte alle diese Fragen auf jene von mir bezeichneten Principfragen beschränken zu müssen, weil wir sonst nicht durchkommen. Es scheint, daß gegen dieselben weitere Bedenken nicht erhoben werden und ich werde sie daher als angenommen betrachten. Nachdem wir nun bis zur 6. Frage bereits gekommen sind, würde ich Ihnen vorschlagen, die 7. Frage sofort an den Verfassungs-Ausschuß zu ver-

Digitized by Google

weisen, deshalb, weil ich allerdings die Wichtigkeit dieser Frage nicht verkenne, mir aber dieselbe doch noch immer gegen die andern beiden Fragen von mehr untergeordneter Bedeutung zu sein scheint, nämlich gegen die Fragen, wie viel Vollmachten in der Hand Eines Abgeordneten sein können, und wie sich die Mitglieder derjenigen Gemeinde, wo das Concil gehalten wird, in Bezug auf die Uebernahme von Vollmachten zu verhalten haben. Diese letztern Fragen sind noch viel wichtiger, als selbst die erstern, und würden zu langen Verhandlungen führen, weil dabei die persönlichen und lokalen Interessen der einzelnen Gemeinden zur Sprache kommen müssen. Kleine Gemeinden werden natürlich für das ausgedehnteste Stimmrecht sprechen müssen, größere dagegen werden vielleicht dafür sprechen, daß auch eine größere Vertretung stattfinde, und daran dürfte sich eine Verhandlung knüpfen, die vielleicht einen ganzen Vormittag ausfüllen würde. Darum schlage ich vor, die 7. Frage noch ausgesetzt sein zu lassen, um so mehr, als wir im Auge behalten müssen, daß unsere Beschlüsse doch immer nur Vorschläge sind, die an die einzelnen Gemeinden zurückgehen. Sind Sie demnach einverstanden, daß die 7. Frage ausgesetzt werde?

Ein Mitglied trägt darauf an, diese Frage bis zur Erledigung der übrigen Fragen ausgesetzt sein zu lassen, damit sie, wenn noch Zeit übrig sei, zur Sprache gebracht werden könne, womit der Präsident sich einverstanden erklärt.

Rewitzer: Es sind jetzt die Fragen vorgetragen worden, welche bei dem gegenwärtigen Concil noch zur Erledigung kommen sollen; mir scheint aber viel wichtiger, statt dessen zu bestimmen, wann der Schluß des Concils eintreten solle? Ich glaube, es sind viele Abgeordnete hier, deren Zeit beschränkt ist, und es würde gut sein, wenn man sich darüber erklärte, zu welcher Zeit das gegenwärtige Concil geschlossen werde, und darnach würde dann die Tagesordnung zu bestimmen sein. Denn ich fürchte, nach den zeitherigen Erfahrungen, daß, wenn wir alle diese Fragen bis zu Nr. 21. erledigen wollen, wir in dieser und der künftigen Woche kaum fertig werden würden.

Nach einigen weitern Erörterungen hierüber beantragt der Abg. Rewitzer, auf Veranlassung des Präsidenten, daß das Concil am morgenden Tage um 11 Uhr geschlossen werde. Auf die

Digitized by Google

Frage des Präsidenten wird dieser Antrag mit großer Mehrheit angenommen; eben so ein anderer Antrag, daß die heutige Nachmittagssitzung schon um 2 Uhr beginne.

Präsident: Die 7. a) Frage bliebe also bis zuletzt ausgesetzt; und die Frage 7 b) würde an einen Ausschuß zu verweisen sein. Wir kommen nun zur 8. Frage: Kann eine Gemeinde an den Abgeordneten einer andern Gemeinde Vollmacht zur Vertretung ertheilen? Hier ist das Directorium der Ansicht, diese Frage mit ja zu beantworten, weil sie allgemein gestellt ist. Die 9. Frage würde dann eine Beschränkung derselben enthalten, nämlich, wie viel Vollmachten in der Hand eines Abgeordneten liegen können? Wünscht Jemand darüber zu sprechen, ob eine Gemeinde an den Abg. einer andern Gemeinde Vollmacht ertheilen dürfe?

Schell: Ich glaube, daß das Recht einer Gemeinde, einem Abg. einer andern Gemeinde Vollmacht zu ertheilen, durchaus nicht beschränkt werden kann. Es liegt das auch in den Bestimmungen des Leipziger Concils, an denen wir doch bis jetzt festhalten müssen. Außerdem käme noch ein anderer Punkt dabei in Berücksichtigung. Ich glaube, insbesondere müssen wir diese Rücksicht aus Billigkeitsgründen nehmen. Wir haben noch sehr viele kleine Gemeinden in Westen und Osten; wenn nun also das Concil in einer Stadt des Ostens gehalten wird, so werden einzelne Gemeinden des Westens nicht im Stande sein, die Mittel zu beschaffen, um einen Abg. zu schicken und so umgekehrt. Deswegen, glaube ich, können wir selbst im Interesse der guten Sache den kleinern Gemeinden das Recht nicht nehmen, sich durch einen Abg. einer andern Gemeinde vertreten zu lassen

(Einige Stimmen geben den Wunsch zur Abstimmung zu erkennen.)

Schuchart: Ich wollte bemerken, daß es mir weit gefährlicher erscheint, wenn ein Bevollmächtigter vielleicht 10 bis 20 Vollmachten in der Tasche mitbringt, als wenn einzelne kleine Gemeinden gar nicht vertreten sind.

Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, so stellt der Präsident die Frage: Kann eine Gemeinde dem Abg. einer andern Gemeinde Vollmacht ertheilen? welche einstimmig bejaht wird.

Digitized by Google

Präsident: Nun kommt die neunte Frage: Wie viel Vollmachten können in der Hand eines Abg. geltend gemacht werden? Das Directorium schlägt vor, daß ein Abg. nicht mehr als drei Gemeinden vertreten könne.

Behnsch: Obgleich ich nicht verkenne, daß es gefährlich ist, wenn ein Abgeordneter eine größere Anzahl Gemeinden vertritt, und ich selbst gestehe, daß auf den schlesischen Synoden bereits Vorkehrungen dagegen getroffen worden sind, so muß ich doch zu bedenken geben, ob es nicht besser ist, daß wenigstens eine größere Zahl als drei Gemeinden verstattet werde, damit mehrere kleine Gemeinden zusammen die Mittel aufbringen können. Ich schlage wenigstens 6 Gemeinden vor. Die Reisekosten dürften doch in manchen Fällen so groß sein, daß drei kleine Gemeinden zusammen noch nicht im Stande wären einen Abgeordneten zu schicken. Bei Provinzialsynoden ist es etwas Anderes; da sind die Reisekosten geringer, es findet sich auch wohl Jemand, der auf eigne Kosten reist. Nicht so bei dem Concil. Ich schlage also wenigstens fünf Gemeinden vor.

Schell: Ich stimme dem Antrage des Abg. Behnsch vollkommen bei, daß die Zahl wenigstens auf sechs Vollmachten ausgedehnt werden müsse. Die Sache liegt ganz nahe, nämlich in dem Beispiele von dem hiesigen Concil. Für uns aus den südwestlichen Provinzen betragen die Reisekosten hin und zurück zwischen 80 und 100 Thlr. Nun frage ich, ob das nicht für kleine Gemeinden, wenn es sich nur unter 3 theilen soll, eine sehr bedeutende Ausgabe ist. Theilen sich 6 hinein so ist es schon etwas ganz Anderes, und ich muß der vorigen Behauptung des Abg. Schuchart durchaus widersprechen, daß es besser sei, daß kleine Gemeinden gar nicht vertreten werden, als daß ein Abg. 10, 20 Vollmachten habe. Etwas Anderes ist es auf den Provinzialsynoden, wo in den südwestlichen Provinzen wenigstens ausdrücklich die Bestimmung besteht, daß ein Abg. nur eine Stimme hat, und wenn er 20 Gemeinden vertritt. Ich stimme daher dafür, daß ein Abg. bei dem Concil wenigstens 6 Vollmachten haben könne.

Albrecht stimmt für drei Vollmachten mit der Bemerkung, daß sich kleinere Gemeinden an größere anschließen können.

v. Rottenburg: schließt sich dem Antrage des Abg. Schell

Digitized by Google

an, mit der Bemerkung, daß im Norden, der von der Verbindung der Eisenbahnen jetzt noch abgeschnitten sei, eine Menge Gemeinden, namentlich in Preußen seien, die mit großem Interesse an der Sache Theil nähmen, aber nicht im Stande seien, die Mittel dazu aufzubringen, wenn nicht wenigstens 6 sich vereinigen könnten.

v. Strachowski: Dem muß ich leider entgegentreten, indem ich glaube, daß Preußen gerade so viel größere Gemeinden hat, daß, wenn diese die kleinern auf sich vertheilen, die Zahl von 3 Gemeinden für einen Bevollmächtigten hinreicht.

Dethier: Ich muß mich gegen die Ausdehnung auf 6 erklären und den Vorschlag des Präsidenten aus mehrern Gründen unterstützen. Der eine ist der, daß es wirklich nothwendig ist, daß so viel Personen wie möglich zu den Concilien kommen, die ihre reichen Erfahrungen, die immer verschieden sind, zum Nutzen des Ganzen mitbringen. Anderntheils glaube ich, daß es sich, selbst in den Fällen, wo die Kosten größer sind, praktisch so herausstellen wird, daß die Zahl von 3 Gemeinden hinreicht, indem einem Abgeordneten, außer den Vollmachten, die auf ihn ausgestellt sind, noch einige Bianco-Vollmachten mitgegeben werden können, wo man sich dann am Orte selbst überzeugen kann, ob die eine oder andere Gemeinde ihm noch eine Vollmacht übertragen kann.

Es wird auf den Schluß der Debatte angetragen, welcher Antrag zahlreich unterstützt und nach einer ganz kurzen Debatte gegen 6 Stimmen angenommen wird.

Präsident: Wir haben also 2 Vorschläge; der eine geht dahin, daß in der Hand eines Abg. 6 Vollmachten sich befinden können; der andere, der des Präsidiums, dahin, daß nur 3 Vollmachten einem Abg. gegeben werden sollen. Der des Präsidiums will zwar keine Bevorzugung in Anspruch nehmen, war aber chronologisch der frühere und würde daher deshalb dem andern vorausgehen. Wird er abgeworfen, so würde alsdann der Antrag des Abg. Behnsch zur Abstimmung kommen. Ich frage also zunächst, beschließt die Versammlung, daß ein Abg. nur 3 Gemeinden vertreten könne? Wer dafür ist, bleibt sitzen, wer dagegen, steht auf. Die Frage wird mit 64 gegen 2 Stimmen bejaht, und erledigt sich sonach die zweite Frage.

Digitized by Google

Präsident: Ein eben so wichtiger Punkt ist die 10. Frage: Können Gemeindemitglieder des Ortes, wo das Concil abgehalten wird, Vollmachten für auswärtige Gemeinden übernehmen? Wer wünscht darüber zu sprechen?

Roßmäßler: Es ist vorhin auf den Geldpunkt aufmerksam gemacht worden. Mit dieser Geldfrage steht die 10. Frage in genauer Verbindung. Wenn den Mitgliedern der Gemeinde, wo das Concil abgehalten wird, die Vertretung übergeben werden kann, so könnten die Kosten für die Absendung eines Abgeordneten erspart werden.

Assessor Zenker: Es ist eine Consequenz, daß, wenn ein Abgeordneter 3 Gemeinden vertreten kann, auch ein Mitglied der Gemeinde des Concilortes auswärtige Gemeinden vertreten könne.

Otto: Wenn auch hier der Geldpunkt in Betracht kommt, so glaube ich, daß eine Ersparniß schon dadurch erreicht wird, daß ein Abgeordneter 3 Gemeinden vertreten kann. Aber Mitgliedern derjenigen Gemeinde, wo das Concil gehalten wird, wünschte ich von auswärts keine Vollmacht übertragen zu sehen.

Blum: Ich würde mich für die Uebertragung erklären, wenn sie auf höchstens $\frac{1}{10}$ Theil der vertretenen Gemeinden beschränkt würde.

Antrag auf Schluß der Debatte. Wird hinreichend unterstützt.

Behnsch: Es ist bis jetzt nur der Geldpunkt erwähnt worden. Es giebt noch andere Seiten zu erwägen.

v. Rottenburg: Der Antrag des Abg. Blum muß noch besprochen werden.

Präsident: Wollen Sie, daß die Debatte geschlossen werde? Wird bejaht.

Präsident: Ich frage Sie also: Können Gemeindemitglieder des Ortes, wo das Concil abgehalten wird, Vollmachten für auswärtige Gemeinden übernehmen? Mit 49 gegen 17 Stimmen ja.

Präsident: Soll diese Gestattung ohne Beschränkung sein? Dies würde nun zu besprechen sein. Der vom Abg. Blum gestellte Antrag lautet: Daß höchstens $\frac{1}{10}$ der Stimmen nur auf Mitglieder des Ortes, wo das Concil gehalten wird, fallen könne.

Behnsch: Da jeder Abgeordnete ein Mann des Vertrauens

Digitized by Google

für diejenige Gemeinde sein soll, die ihn sendet, die Gemeindemitglieder des Concilortes aber nicht das Vertrauen haben können, so beantrage ich, daß der Vorort nur Stimmen aus dem Provinzialverbande vertreten könne. Ich muß aber jede Beschränkung zurückweisen, die sich nur auf die Zahl bezieht.

Otto: Ich trage darauf an, daß die Vollmachten der Mitglieder, wo das Concil stattfindet, beschränkt werde. Denn sind die Gemeindemitglieder dieses Ortes einer bestimmten Richtung zugethan, so könnte durch sie leicht ein Geist in das Concil kommen, von dem die kleinern Gemeinden keine Ahnung haben. Ich würde die Anzahl dieser Vollmachten höchstens auf 3 beschränken.

Hoffrichter: Ich habe denselben Antrag wie der Abg. Behnsch stellen wollen.

v. Strachowski: Ich wünsche, daß aus jedem Provinzialverbande nur eine Stimme übertragen werden könne.

Dethier: Ich trete diesem Antrage ganz bei.

Blum: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Demuth: Ich stimme dafür, daß eine Beschränkung eintritt, und habe dafür nur die Thatsache auf unserm Concil anzuführen, daß die Berliner Gemeinde eine Vollmacht von Halle empfangen, diese Stimme aber wieder einem andern Abgeordneten übertragen hat, der den Sinn der Gemeinde zu Halle nicht kennen konnte.

Körner: Die eben erwähnte Thatsache ist so bedeutend, daß ich sie hervorheben und auf den Antrag des Abg. Behnsch verweisen möchte.

Rewitzer trägt auf Schluß der Debatte an. Wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Wünscht jemand dagegen zu sprechen? Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so frage ich: Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte? Einstimmig ja.

Präsident: Es liegen uns 3 verschiedene Anträge vor. Der erste geht dahin, daß die Mitglieder des Vorortes nur Provinzialgemeinden vertreten können, aber ohne Beschränkung. Der zweite Antrag ist der, diese Uebertragung auf höchstens 3 Stimmen eintreten zu lassen, und der dritte Antrag ist der, daß aus jedem Provinzialverbande nur eine Gemeinde von einem Abgeordneten des Vorortes vertreten werden könne. Ich stelle also

Digitized by Google

zuerst die Frage: Sollen die Mitglieder derjenigen Gemeinde, wo das Concil abgehalten wird, nur Provinzialgemeinden vertreten können." — Es wird nach Gemeinden abgestimmt und die Frage mit 88 gegen 60 Stimmen verneint.

Präsident: Sollen die Mitglieder des Vorortes höchstens 3 auswärtige Gemeinden vertreten können? (Abstimmung nach Gemeinden.) Wird mit 79 gegen 69 Stimmen verneint.

Präsident: Soll den Mitgliedern des Vorortes gestattet sein, aus jedem einzelnen Provinzialverbande eine Gemeinde zu vertreten? (Abstimmung nach Köpfen.) Wird gegen eine geringe Minderheit bejaht.

Präsident: Nun würde eine Frage zu entscheiden sein, welche §. 39. der Leipziger Bestimmungen betrifft, wo es heißt: „Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden ꝛc." Wenn wir den Beschluß angenommen haben, daß in der Hand eines Abgeordneten nur 3 Stimmen liegen können, und die Gemeinde des Vorortes nur wenige Stimmen vertreten darf, so sind wir der Gefahr ausgesetzt, daß die Mehrzahl der Gemeinden nicht vertreten ist. Diese Bestimmung muß daher nothwendig eine Abänderung erfahren.

v. Strachowski: Ich kann dieser Befürchtung nicht beipflichten. Ich glaube, daß die Theilnahme für die Sache immer mehr zunehmen wird, wie es bisher der Fall gewesen ist, und damit wird auch die Beschickung des Concils erleichtert werden.

Präsident: Ich würde die Frage so fassen: Hält man in Folge der eben gefaßten Beschlüsse eine Revision des §. 39. für nothwendig? und was würde man in dieser Beziehung vorschlagen?

Behnsch: Wenn der Abg. v. Strachowski sich auf die Zunahme der Concilvertretung vom vorigen bis zu diesem Concil berufen hat, so ist das nicht richtig, weil bis jetzt noch vollkommene Freiheit in der Beschickung des Concils obgewaltet hat. Uebrigens ist die Zahl von 5 Gemeindestimmen, welche in der Hand eines Abgeordneten des Vorortes sein können, doch eine sehr geringe. Wie viel Schreiben würden übrigens bei der Bestellung von Vertretern am Concilorte dadurch nöthig werden, und wie viel würden abgewiesen werden müssen. Die Zahl 5 ist eine durchaus unzureichende. Wir müssen wenigstens die Möglichkeit

Digitized by Google

offen lassen, daß eine größere Anzahl von Gemeinden vertreten werden kann.

Präsident: Ein bestimmter Vorschlag ist nicht zum Antrag gekommen. Ich wollte einen Antrag stellen. Ich würde §. 39. so fassen: „Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll diejenige angesehen werden, welche in der vorgeschriebenen Form einberufen worden ist." Es wird auf Schluß der Debatte angetragen und der Antrag hinreichend unterstützt.

Präsident: Hat Jemand dagegen zu sprechen?

Rewitzer: Der Vorschlag des Präsidenten ist ein sehr gefährlicher, darum kann die Debatte nicht geschlossen werden. Denn es ist auch möglich, daß einmal nur 3 Gemeinden vertreten sind.

Schell: Ich muß gegen den Schluß der Debatte stimmen, weil die Art noch nicht angegeben worden ist, in welchem die Einberufung des Concils erfolgen soll.

Dethier: Ich bin deswegen gegen den Schluß der Debatte, weil ich noch einen Antrag zu stellen habe.

Präsident: Soll die Debatte geschlossen werden? Ja.

Präsident: Es liegt also gegenwärtig kein anderer Antrag vor, als der von mir gestellte. Soll also §. 39 dahin abgeändert werden, daß es heißt: Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll diejenige angesehen werden, die auf die vorgeschriebene Weise einberufen worden ist? Wird mit 41 gegen 23 Stimmen verneint.

Präsident: Wünscht die Minderheit, daß noch die Zählung der Stimmen nach Gemeinden vorgenommen werde? Wird verneint.

Präsident: Es würde also bei §. 39 der Leipziger Bestimmungen in der bisherigen Fassung sein Bewenden haben.

Präsident: Die 12. Frage: Ist eine Beschickung des Concils von den freien Protestanten zulässig? Scheint mir durch unsere gestrigen Beschlüsse erledigt. Dasselbe gilt von der 13. und 14. Frage. Die 15. Frage lautet: Soll ein Centralvorstand begründet werden; welche Rechte und Pflichten sollen ihm beigelegt, und wie soll er gebildet werden? Wer wünscht darüber zu sprechen?

Stadtrichter Zenker: Unsere Aufgabe ist die Bildung einer Kirche, in welcher nicht die Geistlichen, nicht der Staat, sondern die Gemeinden die Hauptsache sind. Ueberall, wo es Dissidenten gab, da sind sie immer vereinzelte Gemeinden geblieben,

Digitized by Google

und die Einheit hat ihnen gefehlt. Eine solche Einheit muß bei uns herbeigeführt werden. Es fehlt aber an einem beständigen Organe, durch welches die im Concil dargestellte Einheit aufrecht erhalten wird. Das soll eben durch den Centralvorstand geschehen. Werfen sie einen Blick auf die Kirchen, die um uns her bestehen. Sie sehen da, wie viel die Form vermag. Die evangelische Kirche giebt davon Zeugniß, welche Nachtheile es hat, wenn die Form mangelt. Deswegen trage ich auf die Bildung eines Centralvorstandes an.

Johannes Ronge: Nachdem, was gesagt worden ist, habe ich blos noch zu erwähnen, daß unser Deutschland sehr getheilt ist, und daß wir deswegen auf Concentrirung dringen müssen. Sie wissen, daß schon der Versuch gemacht worden ist, kleinere Gemeinden zu unterdrücken, und darum müssen sich diese an die größern anschließen. Die beiden andern Kirchen zeigen uns recht deutlich, daß unsere Kirche einen Mittelpunkt haben muß. Der römischen Kirche ist eine große Macht gegeben, weil in allen den Ländern, wo sie herrscht, dieselben von ihr vorgeschriebenen Formen streng bewacht, auf tausend Kanzeln dasselbe gepredigt, in tausend Beichtstühlen dasselbe gelehrt wird. Wir können durch einen Centralvorstand eben so durch ganz Deutschland die Beförderung unserer Ideen und Grundsätze bewirken.

Körner: Ich habe nur beizufügen, daß wir Gelegenheit haben, das ideell hinzustellen, was Rom materiell hingestellt hat. Wir brauchen uns nicht zu fürchten, eine solche äußere Einheit aufzustellen, indem dieselbe ja keine bleibende, sondern eine wechselnde sein wird. Denn wenn wir die Bildung eines Centralvorstandes beschließen, so wird dieser Vorstand mit dem Concil wechseln und immer neu und frisch besetzt werden müssen. Darum bin ich für einen Centralvorstand.

Schuchart trägt auf Schluß der Debatte an. Wird hinreichend unterstützt.

Roßmäßler: Ich will nur darauf aufmerksam machen: „audiatur et altera pars.“

Präsident: Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte? Wird verneint.

Schell: Es ist bis jetzt blos die Frage behandelt worden, daß ein Centralvorstand erwählt werde, in welchem sich die sämmt-

Digitized by Google

lichen Provinzen einigen. Ich erlaube mir aber von dem, was einige Redner vor mir gesprochen haben, gerade das Gegentheil zu erweisen. Man hat gesagt, dadurch, daß ein Centralvorstand gebildet wird, werde erst die innere Kraft und Stärke des Deutschkatholicismus entwickelt werden, und man hat auf die römische und protestantische Kirche hingewiesen. Wollen wir denn aber uns auf den Standpunkt stellen, auf welchem jene stehen? Wir wollen uns einigen durch Principien. Was wir an äußerlichen Einigungsmitteln bedürfen, das haben wir schon in den Kreisvereinen, in den Provinzialsynoden, in den Concilien, in dem Gemeindevorstande des Ortes, wo das Concil gehalten wird. Ich erkenne in einem Centralvorstande den Untergang der Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden und muß mich daher ganz dagegen aussprechen.

Roßmäßler: Ich will keinen langen störenden Einfluß auf die Reihe der Redner ausüben. Es wurde gestern gesagt: in den Gemeindeangelegenheiten müsse man geistige und Verwaltungs-Interessen unterscheiden. Sehr wohl! Wir haben uns geistig verwahrt, gegen Uebergriffe in Beziehung auf die Geistlichen. Wir finden es für nothwendig, Vorkehrungen gegen eine Hierarchie zu treffen. Aber es kann auch eine Verwaltungs-Hierarchie geben, und gegen diese müßte ich mich eben so ernstlich verwahren.

Dr. Engelmann: Ich sehe in einem Centralvorstande gar keine Gefahr. Man hat davon gesprochen, daß dieser Vorstand sehr leicht in eine verwaltende Hierarchie übergehen, daß er den Untergang der Freiheit der Gemeinden herbeiführen könnte; allein dies wird ganz von den Befugnissen und der Bedeutung abhängen, welche ihm beigelegt werden. Ich muß mich durchaus für die Bildung eines Centralvorstandes aussprechen, indem ich daran erinnere, daß alle Interessen bisher immer an dem Particularismus oder daran gescheitert sind, daß das Ringen nach Freiheit es versäumt hat, ein vermittelndes Centrum zu bilden. Ein Centralvorstand soll weit davon entfernt sein, eine Verwaltungs-Behörde zu bilden; er hat zunächst nur die Bestimmung, die Thätigkeit der einzelnen Verbände zu vermitteln, die Freiheit der Gemeinden sowohl als auch der Provinzialverbände zu verwirklichen.

Otto: Ich glaube, daß die Nothwendigkeit eines Central-

Digitized by Google

vorstandes in der Richtung unserer Kirche liegt. Wir wollen eine allgemeine Kirche haben, nun so müssen wir auch die innere Einheit der Gemeinden vermitteln. Wir sehen es an der protestantischen Kirche, wohin der Mangel dieser Einheit führt.

v. Balitzky: Es liegt hier eine sehr wichtige Frage für unsere Kirche vor. Man hat uns von der Seite her, auf welcher der Centralvorstand vertheidigt worden ist, viel Honig in den Mund gelegt. Man hat auf die Begründung der Macht Roms hingewiesen. Aber, ich habe es schon einmal gesagt, und wiederhole es: die Geschichte ist eine Wahrheit, aber sie will richtig verstanden sein. Sagen Sie mir, wie entstand Rom? War es nicht anfangs nur der Pfarrer von Rom, der es vertrat? Und wie wuchs seine Macht? Aus welch einem kleinen Keime wurde der furchtbare Riesenbau? Es ist gefährlich, den Leu zu wecken, und noch gefährlicher, die Herrschaft unter so viele zu theilen. Es kann wohl geschehen, daß für die nächste Zeit der Vorstand seine Macht nicht überschreiten wird, aber wir wollen ja ein Werk gründen, das die Gegenwart weit überlebt. Können wir wissen, was aus diesem Centralvorstande werden wird? Wie derselbe auch beschaffen sein solle; es ist gefährlich, uns eine Macht zu geben, die uns doch beherrschen wird. O, daß ich doch nicht das Loos der Cassandra theilen möchte, der Niemand glauben wollte, bis ihr Wort in Erfüllung ging! Gott leite Sie, damit Sie nichts beschließen, was Sie nicht verantworten können.

Hieronymi: Ich bin gegen einen Centralvorstand, weil ein solcher unnöthig und in dem Vorstande des Concilortes schon etwas Aehnliches gegeben ist. Seine Begründung ist aber auch unmöglich, weil die Gemeinden sich doch nicht nach seinen Entschließungen richten werden.

Pfarrer Engelmann: Es ist uns so eben gesagt worden, daß von der Bildung eines Centralvorstandes große Gefahr für unsere Freiheit entstehe. Ich muß gestehen, daß ich diese Sache bisher noch nicht so bedacht habe, und ich bin daher den Rednern dankbar, welche uns darauf aufmerksam gemacht haben. Es kommt aber immer darauf an, wie viel Vollmacht ihm ertheilt wird, und wie lange er dieses Amt bekleidet. — Wenn dieses Alles so geordnet wird, wie es geordnet werden kann, ohne daß dadurch eine

Digitized by Google

Hierarchie entsteht, so sehe ich nicht, wie unserer Kirche daraus eine Gefahr erwachsen könne.

Blum: Die deutsch-katholische Kirche hat ihren Mittelpunkt in unserer gegewärtigen Versammlung. Will man das Vermittelungsorgan, welches man bisher geschaffen hat, Centralvorstand nennen, so habe ich nichts dagegen. Will man in Beziehung auf die Zusammensetzung eine andere Bestimmung treffen, so glaube ich zwar, daß die jetzige die beste ist, allein man mag es versuchen. Gegen einen Centralvorstand aber würde ich allerdings, wenn ich ihn nicht für eine reine Unmöglichkeit hielte, das Bedenken theilen, daß das Pabstthum ganz auf dieselbe Weise entstanden ist. Johannes Ronge hat dies richtig, wenn auch für den Centralvorstand, angedeutet: Roms Macht besteht darin, daß auf seinen Befehl von 100,000 Kanzeln und aus 100,000 Beichtstühlen dasselbe Wort erschallt. Aber eher will ich sterben in diesem Saale, als die Hand dazu bieten, eine ähnliche Macht für uns zu schaffen. Der Protestantismus hat diese einheitliche Kraft nicht; darin besteht aber eben die einzige Freiheit, die ihm unter den Schlägen weltlicher Gewalthaber übrig geblieben ist. Ja, diese Schöpfung wäre der Selbstmord unserer Freiheit und unserer Principien! Allein ich halte einen Centralvorstand für eine Unmöglichkeit, weil er unserer ganzen Einrichtung widerspricht. Man hat auf die Centralisirung anderer Kirchen hingewiesen; worin besteht denn ihr Einigungsbestreben? Darin, daß sie Befehle hinausschicken und dafür unbedingten Gehorsam erlangen. Wir können den Centralvorstand gar nicht bevollmächtigen, den Gemeinden Befehle zu geben. Er wird also nur den Gemeinden Vorschläge machen; was wir hier ebenfalls thun, und ehe diese in nothwendigen Fällen ihren Kreislauf an die Gemeinden und von diesen zurück vollendet haben, sind sie nutzlos und unwirksam. Der Centralvorstand soll ferner die Provinzialverbände in eine gewisse Beziehung zu einander setzen. Da weiß ich aber in der That nicht, warum wir eine solche Mittelsperson dazu brauchen; das können die Provinzialvorstände ja selbst machen. Der Centralvorstand soll ferner ein Mittel sein, in Beziehung auf die Vertretung nach außen. Aber dazu ist er nicht geeignet, weil wir keine staatliche Einheit haben. Diese Vertretung müssen wir immer in der Vertretung suchen, die die staatliche Verbindung mit sich bringt. Nach meiner Ansicht ist es

Digitized by Google

unmöglich, eine Behörde zu schaffen, die aus den einzelnen Provinzen Deutschlands gewählt ist und sich irgendwo zusammensetzt. Wo soll dazu das Geld herkommen?

Rewitzer trägt auf Schluß der Debatte an. Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Mehrere Abgeordnete sprechen gegen den Schluß der Debatte.

Präsident: Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte? Wird bejaht.

Präsident: Bei dieser 1. Frage handelt es sich also darum, soll ein Centralvorstand begründet werden? Wenn diese Frage bejaht wird, so würden die beiden andern Fragen in Betreff des Centralvorstandes noch zu beantworten sein; wird sie aber verneint, so fallen die andern beiden Fragen weg.

Dr. Engelmann: Wenn wir uns nicht vorher über die Beschaffenheit und Befugniß des Vorstandes einigen, so können wir noch nicht entscheiden, ob er gegründet werden soll.

Präsident: Die Debatte über die 1. Frage ist geschlossen, und ich kann auch keine andere Ordnung der Fragstellung eintreten lassen.

Dr. Engelmann: So bitte ich, meine Protestation gegen die Fragstellung zu Protokoll zu nehmen.

Dethier: Vielleicht könnte dem Vorstande des Concilortes eine gewisse Befugniß anvertraut werden, und wenn das der Fall wäre, würde man vielleicht eher der Gründung eines solchen Vorstandes beistimmen.

Präsident: Ich muß die Rechte des Präsidiums wahren. Ich nehme keine Protestationen, noch andere Fragstellungen an. Ich frage die Versammlung: Soll ein Centralvorstand gegründet werden? (Abstimmung nach Gemeinden.)

Wird mit 75 gegen 73 Stimmen bejaht.

Präsident: Die nächste Frage ist also: Welche Stellung soll der Centralvorstand einnehmen? Ich würde vorschlagen, daß der Centralvorstand dieselbe Stellung einnehme, wie der Vorstand des Concilortes, so daß er nichts weiter ist, als ein vermittelndes Organ, daß er keine Erlasse und Befehle an die Gemeinden ausgehen lassen könne.

Es ist ein Antrag eingegangen vom Abg. Roßmäßler, welcher lautet: „Ich schlage der Minderheit vor, derjenige, welcher zu

Digitized by Google

einem Centralvorstande nicht seine Zustimmung gegeben hat, soll seinen Namen ins Protokoll aufnehmen lassen." Vielfache Zustimmung.

Roßmäßler: Ich kann meine Zustimmung zu einem solchen Beschlusse nicht geben, will wenigstens zeigen, daß man das Verderbliche dieser Schöpfung hier in der Versammlung erkannt hat und fordere daher die Minderheit auf, sich ins Protokoll aufzeichnen zu lassen.

Präsident: Ich habe die Stellung eines Präsidenten der Kirchenversammlung so aufgefaßt, daß er darauf hinzuwirken hat, die Einigkeit zu erhalten und muß daher von jedem Antrage abmahnen, der eine Spaltung herbeiführen könnte

Blum: Es ist vorerst nur der Name geschaffen; gewähren wir keine, gar keine Macht, so wird er ein todtgebornes Kind sein.

Roßmäßler: Ich ziehe den Antrag zurück.

Präsident: Wer wünscht über die Stellung und Befugniß des Centralvorstandes zu sprechen?

Stadtrichter Zenker: Es ist auf die Gefahren hingewiesen worden, die ein Centralvorstand herbeiführen könnte. Es ist daher unsere Pflicht, bei der Bildung desselben dahin zu wirken, daß die Freiheit den Gemeinden nicht verletzt werden könne. Die Gemeinde Friedeberg hat Vorschläge dazu gemacht. Es ist da beantragt worden, daß der Gesammtvorstand das Organ der Gemeinden nach Außen sei, daß er die Vorbereitungen zu einem Concil treffe, und bei außerordentlichen Gelegenheiten ein solches berufe.

Hrabowski: Auch unter denjenigen unserer Brüder, welche mit Energie gegen den Centralvorstand gesprochen, sind solche, die denselben nur verwerfen, weil wir einen solchen schon haben. Auf die Ansicht dieser ist viel Gewicht zu legen. Sie weisen auf den Vorstand des Concilortes hin. Sie halten also doch eine Verbindung für nothwendig. Ist es denn nicht wünschenswerth, daß dieses Organ für alle Zeit da sei? Welche Stellung soll nun ein solches Organ haben? Ich erkläre mich dafür, es dürfe nur ein außerlich vermittelndes Organ sein. Von einer Behörde darf durchaus nicht die Rede sein. Wenn man sich denselben so denkt, so wird die Furcht vor einem solchen schwinden.

Otto: Ich möchte sagen, der Centralvorstand soll nichts

Digitized by Google

Anderes sein, als das fortgesetzte Concil; also hat er nichts Anderes zu thun, als zu vermitteln. Eine gesetzgebende Gewalt darf ihm nicht beigelegt werden.

v. Strachowski: Ich verlange, daß der Vorstand nur eine geistige Bestimmung habe, daß er das Vorwärts, das Drängen nach Wahrheit zu befördern habe.

Johannes Ronge: Ich habe vielfach über den Centralvorstand nachgedacht, und habe die meiste Erfahrung, wie nothwendig er sei, da ich zu den kleinen Gemeinden komme. Ich erlaube mir das Ergebniß vorzulegen, wie es in den Vorschlägen der Breslauer Gemeinde in der Vorlage enthalten ist.

Wigard: (aus der Mitte der Versammlung.) Ich habe in gestriger Versammlung über die wichtige Frage in Bezug auf die Vertretung des geistlichen Elements gesprochen, und ich mag nicht leugnen, ich gehöre zu denen, bei welchen sich die gerügte Gespensterfurcht noch nicht verscheuchen lassen will und wohl nie aus mir verscheucht wird. Wie ich vor der Hierarchie Furcht habe, so ist dieselbe Furcht in mir rege in Bezug auf die Herrschsucht der Vorstände. Daher ich in unserm Verbande für das Nöthigste gehalten habe, sie auf jede Weise zu beschränken. Ich gehörte daher auch vorhin zu denjenigen, welche gegen die Bildung eines Centralvorstandes stimmten. Ist nun seine Gründung durch die Mehrheit beschlossen, so muß ich mich allerdings fügen. Aber seine Grenzen müssen um so enger gesetzt werden. Mit den Bestimmungen von Friedeberg könnte ich mich nicht vereinigen. Diese geben schon den Anfang zu einer Gewalt. Die erste Stellung des Centralvorstandes soll sein, daß er ein Organ nach Außen sei. Diese Bestimmung ist schon ganz unpraktisch. Was soll er nach Außen vertreten? Soll er mit den Regierungen verhandeln? Das kann seine Aufgabe nicht sein. Soll er auf schriftstellerische Weise wirken? Das kann auch seine Sache nicht sein; das ist Sache der Einzelnen. Die zweite Bestimmung des Centralvorstandes soll sein, die stete innere Verbindung der Gemeinden zu befördern. Das würde ich allerdings als die Aufgabe betrachten, die dem Vorstande überlassen werden könnte. Alles Andere ist vom Uebel, insbesondere die Befugniß, etwaige Streitigkeiten beizulegen. Das würde schon zur Gewaltherrschaft führen. In solchen Fällen müssen wir vielmehr an den Schiedsgerichten festhalten.

Digitized by Google

Das ist ein wahrhaft christliches Institut. Ich stimme also in der Stellung des Centralvorstandes mit Johannes Ronge vollständig überein. Er sei nichts Anderes als eine Correspondenzbehörde.

Behnsch: Ich theile vollkommen die Ansicht, daß die Friedeberger Anträge schon zu weit gehen. Wir haben früher eine Art Centralvorstand in unserm Johannes Ronge gehabt. Er war das vermittelnde Glied. Er wurde mit Briefen überschüttet. Er konnte nicht allen genügen. Was er war, soll nun der Centralvorstand sein, nur daß er aus mehrern Personen bestehen muß.

Koch: Nach den Aeußerungen des Präsidenten Wigard fühle ich mich bestimmt, die vermittelnde Stellung des Centralvorstandes allein anzuerkennen. Ich muß aber doch noch hinzufügen, daß der Vorstand sich zur Kirche verhalten müsse, wie das Herz zum Körper. Dahin muß alles Leben pulsiren. Diesen Auftrag habe ich von meiner Gemeinde.

Minsberg trägt auf Schluß der Debatte an. Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Da Niemand dagegen spricht, so frage ich, soll die Debatte geschlossen werden? Ja.

Präsident: Ich würde die Frage so stellen: Soll der Centralvorstand nur die Stellung einnehmen, daß er als vermittelndes Organ zwischen den Gemeinden der einzelnen Provinzen zu betrachten ist und die Einleitung zum Concil zu treffen habe?

Assessor Zenker II.: Ich glaube nicht, daß der Vorstand mit den Gemeinden zu vermitteln habe, sondern mit den Vorständen.

Behnsch: Sobald man sagt: „mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden", so ist Alles ausgedrückt.

Präsident: Wahrscheinlich wird doch, wenn eine Mittheilung erlassen werden soll, dem Centralvorstande diese Mittheilung aufgetragen werden und die einzelnen Gemeinden werden sich dann immer an den Centralvorstand zu wenden haben.

Blum: Dieser Weg würde der allerlängste sein; wenn wir in Sachsen mit den Berlinern etwas zu verkehren haben, schicken wir ihnen den Brief über Frankfurt a. M. zu, wo vielleicht der Centralvorstand ist.

Körner: Es ist ja kein Zwang, daß die Gemeinden sich des Centralvorstandes bedienen müssen, und dann füge ich noch hinzu, daß eine Gemeinde ganz vereinzelt dastehen kann.

Digitized by Google

Präsident: Ich schlage Ihnen eine allgemeinere Fassung vor: „Soll der Centralvorstand ein Vermittelungsorgan für die ganze deutsch-katholische Kirche sein?"

Blum: Das Wort „Vermittelung" ist zwar gut, aber die Schlichtung der Streitigkeiten müßte ausgeschlossen sein, denn da kann auch vermittelt werden.

Präsident: Ich will die Frage nochmals vorlegen, und die Erwähnung der Einleitung zu den Concilien noch hinzufügen: „Soll die Stellung des Centralvorstandes die sein, daß er ein Vermittelungsorgan für die deutsch-katholische Kirche ist?" Wird bejaht.

Präsident: Soll noch beigefügt werden, daß er die Einleitung und Einberufung der Concilien zu besorgen habe? Wird verneint.

(Es wird jedoch beschlossen, ins Protokoll aufzunehmen: es verstehe sich von selbst, daß der Centralvorstand die Einleitung zum Concil zu besorgen habe.)

(Pause von $\frac{3}{4}$ Stunde, welche bis gegen 12 Uhr dauert.)

Präsident: Wir kommen zur dritten Unterfrage. Diese würde lauten: „Wie dieser Centralvorstand zusammenzusetzen ist." Hierin würde zugleich die Frage mit aufgehen: „Soll er ein bleibendes Organ sein, oder soll er wechseln?" und wie soll die Vertretung in Bezug auf die einzelnen Provinzen selbst stattfinden? Ich würde Ihnen vorschlagen, es bei dem Leipziger Beschlusse zu belassen, wornach der jedesmalige Gemeindevorstand des Concilortes mit derartigen Geschäften beauftragt worden ist.

Dr. Engelmann: Durch diesen Vorschlag würde nicht erreicht werden, daß der Vorstand ein vermittelndes Organ sei. Um dies sein zu können, ist es wünschenswerth, daß jede Provinz in einem Mitgliede bei diesem Vorstande vertreten sei. Ich würde mir also erlauben, die Vorschläge der Breslauer Gemeinde vorzutragen. Es heißt: „Er wird auf dem allgemeinen Concil gewählt; bei der Wahl theilen sich die auf dem Concil versammelten Abgeordneten nach Provinzen und wählen für ihre Provinz ein Mitglied und einen Stellvertreter desselben. Der Centralvorstand besteht sonach aus so viel Mitgliedern, als die freie Kirche Provinzen zählt." Es kann nämlich dann jedes Mitglied des Vorstandes am besten die Verhältnisse seiner Provinz kennen und

Digitized by Google

dem Centralvorstande die Vorschläge seiner Provinz übergeben. Der Vorstand einer Ortsgemeinde kann die Bedürfnisse eines Gesammtverbandes nicht so gut kennen, als ein Vorstand, der aus Mitgliedern verschiedener Provinzen zusammengesetzt ist.

Schell: Aus den Gründen des letzten Redners ziehe ich das Entgegengesetzte. Er soll gewählt werden aus den verschiedenen Provinzen. Es müßte nun jedesmal ein Ort gewählt werden, wo diese von einander so entfernten Personen zusammen kämen. Nun müßten diese Männer jedesmal erst correspondiren, wo und wann wollen wir zusammen kommen? Was würde das für ein schleppender Geschäftsgang sein. Die Briefe müßten erst alle Provinzen durchwandern. Wer soll denn die Kosten davon tragen? Wir können unsere Gemeinden nicht dazu verpflichten, die viel wichtigere Ausgaben zu bestreiten haben. Dagegen muß ich dem Antrage des Präsidenten beistimmen. Der Centralvorstand kann nur der Vorstand der Gemeinde sein, wo das Concil gehalten wird. Das dortige Aeltestencollegium kann aus der Gemeinde 3 Männer dazu wählen. Wir werden unsern Gemeinden den Rath mit nach Hause bringen, daß jede Kreissynode ihre Beschlüsse dem nächsten Provinzialvorstande, und die nächste Synode ihre Beschlüsse dem nächsten Centralvorstande einsende.

Körner: Der Redner vor mir hat uns so schlagende Gründe vorgeführt, daß wir sie anerkennen müssen. Aber es fragt sich, ob diese Gründe ihre Befriedigung in dem Vorschlage des Redners finden. Es müßte nämlich die Aufgabe des Gemeindevorstandes am Concilorte erweitert werden. Daraus geht hervor, daß wir auf die Befähigung des Concilortsvorstandes Rücksicht nehmen müssen. Diese Befähigung hängt aber von dem Zufall ab, weil wir auf die Ortslage Rücksicht nehmen müssen. Ich glaube, schon dadurch erweist sich der Gemeindevorstand des Concilortes als ungeeignet. Den Ort des Centralvorstandes können wir an den Ort des Concils verlegen. Aber die Mitglieder, die sich an diesem Orte ausmitteln lassen, werden für einen Centralvorstand nicht genügend sein. Aus jeder Provinz muß ein Mitglied dazu gewählt werden. Die Verbindung ist herzustellen durch Correspondenz und durch Zusammentreten. Es kann ein Centrum von drei Mitgliedern niedergesetzt und dazu noch ein Mitglied aus jeder Provinz ernannt werden, und wenn dieses Centrum es für ange-

Digitized by Google

messen findet und durch Rundfragen die Zustimmung hat, so kann der Vorstand auch zusammentreten.

Präsident: Es liegen also drei Anträge vor. Der Antrag von mir geht darauf, daß der jedesmalige Vorstand des Concils der Centralvorstand sei? Wird dieser Antrag unterstützt? Geschieht hinreichend.

Präsident: Der Antrag der Gemeinde zu Breslau auf S. 14 der Vorlage lautet: „Der Vorstand wird auf dem allgemeinen Concil gewählt u. s. w." Dieser Antrag ist dahin noch erweitert worden, daß dabei zugleich auf ein solches Mitglied Rücksicht zu nehmen sei, welches sich an dem Concilorte befindet. Wird der Antrag unterstützt? Hinreichend.

Präsident: Der dritte Antrag vom Abg. Körner lautet: „Der Centralvorstand soll an dem Orte des Concils sein, aber die Mitglieder werden theils aus dem Vorstande des Concilortes, theils aus den einzelnen Provinzen gewählt." Wird dieser Antrag unterstützt? Geschieht hinreichend.

Präsident: Dann ist noch ein Antrag eingegangen vom Abg. Dethier. Dieser empfiehlt den Anschluß an den Berliner Vorschlag über den Centralvorstand, welcher dahin geht: „daß ein Provinzialvorstand die Rolle des Centralvorstandes von einem Concil zum andern übernehmen soll." Wird dieser Antrag unterstützt? Geschieht nicht hinreichend.

Mattersdorf: Es ist nicht wünschenswerth, daß der Centralvorstand von Concil zu Concil ausdauere. Wenn alle 5 Jahre ein Concil stattfinden soll, so muß der Centralvorstand innerhalb dieser Zeit einmal gewechselt werden.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? Geschieht nicht hinreichend.

Präsident: Den Antrag des Abg. Schell habe ich noch zur Unterstützung zu bringen. Er geht dahin: „daß es dem ältesten Collegium am Concilorte überlassen bleibe, drei Männer zu wählen, welche mit den Geschäften des Centralvorstandes betraut werden. Wird hinreichend unterstützt.

Blum: Ich habe die Ausführung, einen Centralvorstand zu gründen, eine Unmöglichkeit genannt. Und es geht aus der gegenwärtigen Debatte hervor, daß es eine Unmöglichkeit ist. Der Centralvorstand soll zusammengesetzt sein aus Mitgliedern des Provin-

Digitized by Google

zialverbandes. Was würde aber daraus folgen? Wenn er wirken soll, wie wir von ihm hoffen, wenn er bei jedem Schritte ein aufmerksames Auge darauf haben soll, vor Mißgriffen zu bewahren, so wäre die Nothwendigkeit gegeben, daß dieser Centralvorstand immer beisammen sei. Aber ich frage Sie, wovon wollen wir ihn denn bezahlen? Der Mann, der 3 oder gar 5 Jahre an einen Ort gehen soll, um am Centralvorstande Theil zu nehmen, giebt zu Hause seine ganze Existenz auf. Sie haben also blos die Wahl, den Centralvorstand fortdauernd zu machen, oder dem Einzelnen zuzumuthen, daß er seine ganze Existenz aufgebe, um eine Zeitlang Vorstandsmitglied zu sein. Der Centralvorstand soll ein Vermittelungsorgan sein, und er könnte das vielleicht werden; allein wenn man ihn das Herz der ganzen Bewegung genannt hat, so müßte ich dagegen protestiren; wir sind kein Organismus, der sich nach einem Herzschlage regelt, wir wollen das nicht sein; wir sind eine Menge selbstständiger einzelner Gliederungen, die ihre eigenen Herzen haben. Der Centralvorstand ist also blos die Expedition der gesammten Kirche. Ich habe das Vergnügen gehabt, Centralvorstand zu sein, d. h. die Leipziger Gemeinde war die „geschäftsführende" und ich machte die Arbeit und habe dabei die Erfahrung gemacht, daß weiter nichts zu thun war, als die angekommenen Briefe u. dergl. weiter zu befördern. Sie mögen mit Recht sagen, das habe an uns, oder habe an mir gelegen. Allein den Versuch wenigstens haben wir gemacht, indem wir nicht allein bei einigen wichtigen Fragen, z. B. als Czerski uns gewissermaßen in Bann that, allgemeine Vorschläge machten, sondern auch jeder neuen Gemeinde die Concilverhandlungen mit einem beglückwünschenden und anregenden Schreiben zuschickten. Das Ergebniß war — keine Antwort. Daraus mache ich den Gemeinden keinen Vorwurf, denn unser ganzes Leben ist eben ein gemeindliches; die Gemeinde braucht nichts außer sich. Als sich die Provinzialverbände gestalteten, hörten auch die einzelnen Vermittelungen gänzlich auf.

Antrag auf Schluß der Debatte. Wird hinreichend unterstützt.

Körner, Rewitzer, Steiner sprechen gegen den Schluß der Debatte.

Präsident: Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte? Wird verneint.

Digitized by Google

Rewitzer: Ich möchte vor allen Dingen meine Zustimmung zu dem zu erkennen geben, was der Abg. Blum vorhin gesagt hat. Sie haben aber beschlossen, es soll ein Centralvorstand eingerichtet werden, und er muß eingerichtet werden, trotzdem, daß er ein todtgeborenes Kind ist. Von dem Präsidenten ist vorgeschlagen worden: „der Vorstand des Concilortes soll Centralvorstand sein.“ Gegen diesen Antrag ist eingewendet worden, daß dies kein von dem Concil gewählter Vorstand sei. Allein, wenn wir aus den verschiedenen Provinzialverbänden ein Mitglied wählen sollen, so müssen wir sie uns doch vereinigt denken, und sie müßten eine gewisse Thätigkeit haben. Es wird ein collegiales Verfahren stattfinden müssen. Denn würde sich Jemand dies anders denken, so hätten wir nur einen Centralvorsteher, aber nicht einen Centralvorstand, und nimmermehr werden Sie wünschen wollen, daß die Angelegenheiten unserer Kirche in eine und dieselbe Hand gelegt werden. Mitglieder aus verschiedenen Provinzen müßten aber bei der Entfernung der verschiedenen deutschen Provinzialverbände zusammenkommen; das kostet mindestens für jedes Mitglied und für jede Reise 100 Thlr. Diese Mitglieder müßten übrigens oft zusammenkommen und es würde so ein Aufwand erwachsen, gegen den alle Gemeinden protestiren müßten. Will man endlich den Centralvorstand so künstlich zusammenbauen, wie ein weiterer Vorschlag wollte, so sehen Sie da eine sehr sonderbare Körperschaft zusammengesetzt. Wir lassen eine Behörde entstehen, für die wir gar keine Bürgschaft haben. Es wird nicht zu vermeiden sein, daß der Centralvorstand bedeutende Kosten verursache. Was nun meine Gemeinden betrifft, so muß ich jede Beisteuer dazu im Voraus ablehnen. Ich kann daher nur dem Vorschlage des Präsidenten beitreten, weil er der einfachste und zweckmäßigste ist. Kommen wir beim nächsten Concil wieder zusammen, so haben wir Erfahrungen und es wird an uns sein, entweder das heute Beschlossene beizubehalten, oder etwas Anderes aufzustellen.

Stadtrichter Zenker: Die Mitglieder des Centralvorstandes werden nur brieflich zu wirken haben, und so ist das Zusammentreten nicht nöthig. Es wird dadurch der Einwand des vorigen Redners beseitigt, daß Kosten erwachsen würden. Ich würde vorschlagen, daß die einzelnen Provinzialverbände das Nöthige zusammenschießen.

Digitized by Google

Bauer: Wenn der Abg. Blum aus der Erfahrung uns mitgetheilt hat, worin eigentlich das Wesen des bisherigen Vorstandes bestand, so können wir dies nicht blos für eine persönliche Ansicht ansehen. Denn was aus dreijähriger Erfahrung gesprochen wird, ist mehr als individuelle Ansicht. Ich trete übrigens jetzt nicht auf, um meine Ansicht über die Sache mitzutheilen, sondern nur, um im Namen Vieler das Bedauern auszusprechen, daß wir über ein todtgeborenes Kind noch so viele Worte machen.

Präsident: Ich muß bitten, daß der Redner sich an den Gegenstand halte.

Bauer: So will ich es bei dem bloßen Wunsche belassen.

Pfarrer Engelmann: Das Bedürfniß eines Centralvorstandes hat sich allerdings geltend gemacht, und es wäre am wünschenswerthesten, wenn Mitglieder aus allen Provinzen dazu genommen würden. Aber wie soll es ausgeführt werden? Sollen die Mitglieder zusammenkommen, oder sollen sie blos brieflich verkehren? Durch das Letztere würden alle Gegenstände so in die Länge gezogen werden, daß sich Niemand mehr an den Centralvorstand wenden würde. Wir kommen also doch wieder darauf zurück, daß der Vorstand des Concilortes einzig und allein dazu geeignet ist.

Behnsch: Ich bin nicht dafür, daß der Ort des nächsten Concils der jedesmalige Vorort sei, wo der Centralvorstand sich befindet. Wir müßten sonst bei der Wahl des Concilortes schon darauf Rücksicht nehmen, ob sich dort geeignete Personen zum Centralvorstand vorfinden. Ich erlaube mir daher den Antrag, daß jedesmal ein Provinzialvorstand den Centralvorstand ausmache und ein Mitglied aus jeder Provinz dazu gewählt werde.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? Geschieht hinreichend.

Antrag auf Schluß der Debatte. Wird hinreichend unterstützt; Mehrere sprechen dagegen.

Präsident: Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte? Ja.

Präsident: Es liegen also 4 Anträge vor, und außer diesen ein Unteramendement. Ich würde hier die Reihefolge einschlagen, daß der Vorschlag des Präsidiums zuerst zur Abstimmung käme, dann das Amendement des Abg. Schell, weil dieses sich hieran anschließt; dann würde der Antrag des Abg. Körner folgen; wird auch

Digitized by Google

dieſer Vorſchlag abgelehnt, ſo würde der Antrag des Abg. Behuſch zur Abſtimmung kommen, und wenn auch dieſer Vorſchlag fällt, dann würden wir auf den der Breslauer Gemeinde einzugehen haben. Ich ſtelle alſo die erſte Frage darauf: Will die Verſammlung, daß der Gemeindevorſtand desjenigen Ortes, wo das Concil gehalten wird, der Centralvorſtand ſein ſoll? Wird bejaht.

Präſident: Nun kommt das Amendement des Abg. Schell: Sollen 3 Männer des Aelteſtencollegiums an dem Orte des Concils gewählt werden, welche mit den Geſchäften des Centralvorſtandes betraut werden? Wird verneint.

Präſident: Soll noch die Abſtimmung nach Gemeinden vorgenommen werden? Nein.

Präſident: Wir gehen zur nächſten Frage über. Iſt ein gemeinſames literariſches Organ wünſchenswerth, und welchen Zweck ſoll es erreichen? Wie man es gründen wolle? dies würde hernach zu berathen ſein.

Schuchart: Ich erkläre mich gegen die Gründung eines gemeinſamen literariſchen Organs. Es beſtehen ſchon unzählige Schriften der Art. Jeder von uns hat ſchon eine große Bibliothek davon. Wie ſoll man bei ſeinen Berufsgeſchäften dies Alles leſen?

Minsberg: Ich bin gegen die Gründung eines ſolchen Blattes, weil wir nicht wiſſen können, welche Richtung es haben wird.

Hoffrichter: Ich ſtimme gerade deswegen, weil ſchon verſchiedene Organe vorhanden ſind, die verſchiedene Richtungen verfolgen, dafür, daß ein ſolches Organ nöthig ſei.

Körner: Ich muß Ihnen ſagen, daß mir jetzt die Stiftung eines Organs viel bedeutender erſcheint, als vorhin, ſeitdem wir die Abſtimmung haben, die vorhin abgegeben worden iſt. Jetzt ſtimme ich für ein Organ, um ein Rettungsmittel zu haben vor der Einſeitigkeit, die ein Grund ſein kann, der uns von einander abzieht.

Präſident: Ich muß den Redner zur Ordnung rufen.

Körner: Ich halte es deshalb für nöthig, ein Organ zu haben, damit, wenn der Centralvorſtand etwas thut, was uns nicht gut iſt, wir ein Mittel haben, dagegen zu wirken.

Otto: Wir haben für unſere Bewegung mehrere literariſche Schriften. Daher möchte ich gegen ein ſolches Organ ſein, und um ſo mehr, wenn es zum Tummelplatz der Streitigkeiten gebraucht

Digitized by Google

werden soll. Wer bürgt uns übrigens dafür, daß das Organ die Richtung aller Gemeinden vertrete?

Ahrnsdorf: Diejenigen Schriftsteller, welche unter uns sind, mögen darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie nicht blos solche Aufsätze aufnehmen, welche ihrer Richtung folgen.

Hieronymi: Ich würde vorschlagen, daß das Organ nur Centralnachrichten in Verwaltungsangelegenheiten aufnehme.

Böck: Ich halte es für zweckmäßig, ein solches Organ zu gründen; denn nur durch die Vereinigung geistiger Kräfte kann der Gemeinsinn des deutschen Volkes geweckt werden, aber es muß das Organ auch so gebildet werden, daß es den Zweck erreichen kann.

Antrag auf Schluß der Debatte. Wird hinreichend unterstützt.

de Marle: Es ist vorhin auf die Schriftsteller hingewiesen worden, und es würde wichtig sein, daß wir uns äußern.

Präsident: Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte? Ja.

Präsident: Es ist nun die erste Frage dahin zu stellen: Ist ein gemeinsames literarisches Organ wünschenswerth und soll es begründet werden? Wird verneint.

Präsident: Es wird nicht nöthig sein, den Namensaufruf der Gemeinden eintreten zu lassen. Will es die Versammlung noch? Nein.

Präsident: Wir sind somit mit unsern Verfassungsangelegenheiten zu Ende, und können auf den Abschnitt „Glaubenslehren" übergehen. Es ist der Wunsch an mich gebracht worden, ob es nicht angemessener sei, jetzt die Versammlung zu schließen, dagegen aber diese Sitzung Nachmittags statt um 5 Uhr, um 4 Uhr beginnen zu lassen? Es würde auch selbst das für sich haben, daß es angemessener ist, bei einem so wichtigen Gegenstande mit neuen Kräften zu erscheinen. Ich schließe daher die Sitzung und lade Sie ein, heute Nachmittag 4 Uhr hier wieder zu erscheinen.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Daß vorstehender stenographischer Bericht mit dem Gange der Verhandlungen und den Beschlüssen, wie solche in dem hierüber aufgenommenen Protokolle enthalten sind, genau verglichen

Digitized by Google

und in dem Materiellen übereinstimmend befunden worden ist, bezeugen die mit der Redaction beauftragten Unterzeichneten

Dresden, den 10. Juli } 1847.
Leipzig, den 25. Juli }

Prof. **Fr. Wigard.**
Robert Blum.

Nachmittags-Sitzung am 28. Mai 1847.
(Beginnt gegen 4 Uhr.)

Präsident: Ich habe zuvörderst einige Eingänge vorzutragen; es sind:

Dr. Jettmar, der Trost des Christen im Kampfe mit der Welt. Predigt.

Glaubensbekenntniß der christ-katholischen Gemeinde apostolischen Bekenntnisses zu Berlin.

Prospectus der Zeitschrift: „der Deutschkatholik", von Heribert Rau in Stuttgart.

Das Wesen der freien Kirche, von Johannes Ronge.

Materialien zum Religionsunterricht, vom Pfarrer Otto.

Das neue Testament aus dem Urtext übersetzt von M. Müller. Ein Probebogen.

Ich bin überzeugt, die Versammlung theilt die Gefühle des Dankes, welche ich den Gebern hiermit ausspreche.

Präsident: Wir gehen sofort auf die Tagsordnung über, und es liegt uns zunächst die Frage vor: „Welche Principien liegen der Glaubenslehre unter?" Auch hier würde das Directorium einen Vorschlag zu machen haben. Nach seiner Ansicht ist das Princip der Glaubenslehre das Festhalten und die Erkenntniß der Lehre Christi. Nun würden diejenigen sprechen, die um das Wort gebeten haben. Der Abg. Lommel hat einen Antrag eingebracht, der vorzulesen ist.

Lommel: Als Mitglied des Vorstandes der Provinzialsynode in Südwest-Deutschland bin ich beauftragt, die Gesinnung dieser Synode öffentlich vorzutragen. (Trägt die Erklärung der Synode vor, welche dahin lautet, daß die Glaubensbestimmungen des Leipziger Concils aufrecht erhalten werden mögen.) Indem ich diese Erklärung dem Präsidium übergebe, habe ich nur noch zu bemerken, daß sie das Ergebniß der reiflichsten Ueberlegung unserer süd-

Digitized by Google

deutschen Verhältnisse ist, und ich hoffe, daß unsere norddeutschen Brüder uns hierin Glauben schenken werden.

Präsident: Es liegt also jetzt die Frage vor: Welches Princip liegt den Glaubenslehren unter? Es wäre möglich, daß ein solches Princip in dem Glaubensbekenntniß selbst gefunden werden könnte; um mich nun zu einem Versehen bei der Leipziger Kirchenversammlung zu bekennen, bemerke ich, daß mir, als ich die Beschlüsse zusammenfaßte, im Drange der Geschäfte das Wort: Symbol entgangen ist. Ich berufe mich auf die Acten des Leipz. Concils, daß ausdrücklich erklärt worden ist, die Glaubensbestimmungen sollten nur Einigungspunkte, aber kein Symbol sein. Ich würde allerdings darauf antragen, daß man diesen Fehler der Redaction dahin verbessere, daß das Wort: „Symbol" aus den Beschlüssen herauskommt. Diese Erklärung glaubte ich schuldig zu sein, und die Aufnahme derselben in das Protokoll wird genügen.

Hoffrichter: Die Frage ist, welches ist das Princip der Glaubenslehre? Sie zu beantworten, habe ich zuerst Bedenken getragen. Glaubenssätze sind nicht Grundsätze. Ich müßte also fragen: Welches ist der letzte Grund unsers Glaubens? Der letzte Grund meines Glaubens und der jedes Andern kann nur sein: die innere freie Ueberzeugung. Eben so kann der letzte Grund des Glaubens einer Gemeinde nur ihre Ueberzeugung, ihr religiöses Bewußtsein sein, oder die Freiheit, ihr religiöses Bewußtsein darlegen zu können. Das hat man auch auf dem Leipziger Concil erkannt, und hat eben deswegen den Satz aufgenommen: „Wir gestatten völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift ꝛc. (§. 9.) Wir können von dieser Bestimmung nicht abgehen. Vom Präsidium ist uns vorgeschlagen worden, die Erkenntniß und das Festhalten der Lehre Christi. Das könnte man annehmen, weil wir nach Erkenntniß dieser Lehre streben, aber diese Lehre muß immer in der innigsten Uebereinstimmung sein mit meiner Ueberzeugung, und ich wünschte, daß auch dies mit ausgesprochen würde. Ueberhaupt kann unsere Glaubenslehre keineswegs in irgend welchen Formeln dargestellt sein. Wenigstens kann davon der Beitritt zu unserer Kirche nicht abhängig gemacht werden. Wir haben ja selbst beschlossen, daß das Merkmal der Zugehörigkeit die Annahme der Grundsätze und Ver-

Digitized by Google

fassung, nicht die Annahme eines Glaubensbekenntnisses sei. Ich wünsche, daß wir jeden, sei es, daß er das Leipziger Bekenntniß, oder daß er das apostolische oder irgend ein anderes christliches Bekenntniß beibehalte, wirklich in unserer Kirche dulden.

Präsident: Wäre es nicht vielleicht angemessener, wenn wir die Frage so stellten: Auf welchen Grundsätzen beruht die Glaubenslehre der deutsch-katholischen Kirche?

Hoffrichter: Ich würde vorschlagen, die Frage so zu stellen: Welches ist die Quelle der deutsch-katholischen Glaubenslehre?

Präsident: Ich glaube, verstanden ist die Frage, sie mag gefaßt werden, wie sie will.

Körner: Ich kann in Beantwortung dieser Frage nichts Anderes vorbringen, als was der Abg. Hoffrichter schon gesprochen hat. Aber es ist doch wichtig, daß wir etwas Substanzielles hineinbringen. Das bitte ich zu bedenken. Wenn wir uns begnügen, etwas Formelles aufzustellen, so ist der Grundsatz der Glaubenslehre Gewissensfreiheit. Aber dies ist nicht das Materielle des Glaubens, und ich halte dies allerdings für nothwendig. Das Materielle ist im Leipziger Glaubensbekenntnisse niedergelegt. Nun meine ich so, daß wir das Leipziger Glaubensbekenntniß beibehalten, uns aber hüten, diesem Bekenntnisse den Charakter eines bindenden Symbols zu geben. Dieser Charakter wird aufgehoben durch den Artikel, der in den Leipziger Beschlüssen enthalten ist.

Präsident: Das Leipziger Bekenntniß soll kein Symbol sein; es rührt der Ausdruck nur aus einem Versehen der Redaction her.

Körner: Sie werden aber zugeben, daß sich an das Leipziger Glaubensbekenntniß die Bildung unserer Gemeinden geknüpft hat. Wenn das nun nicht erläutert wird, so wird nun und nimmermehr Uebereinstimmung und Klarheit in die Sache kommen. Ich wünschte, daß in einem besondern Artikel erklärt würde: „Dieses Bekenntniß hat nur die Bedeutung eines Zeugnisses, und jede Gemeinde hat die Freiheit, dieses Bekenntniß nach ihrer Ueberzeugung zu erläutern und zu erweitern.“ Dies sind die Anträge, die ich machen wollte.

Präsident: Dies ist kein selbstständiger Antrag, weil es schon Beschluß des Leipziger Concils ist. Ich werde übrigens meinen Antrag dahin erweitern, daß man sage: „das Princip der

Digitized by Google

Glaubenslehre liegt in der Anerkenntniß der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird? Geschieht hinreichend.

Schuselka: Ich glaube, die ganze Schwierigkeit, die sich bis jetzt in dieser Sache gezeigt hat, beweist deutlich, daß immer vermieden wird, das auszusprechen, um was es sich eigentlich handelt. Wir alle wissen es recht gut, daß wir eigentlich die Frage dahin stellen: Sollen wir ein Glaubensbekenntniß haben oder nicht? Der Glaube beruht nicht auf Grundsätzen, nicht auf Ueberzeugungen. Wir wollen doch die Sache beim wahren Namen nennen. Man wartet mit Sehnsucht darauf, daß wir uns aussprechen, ob wir ein Glaubensbekenntniß haben oder nicht, und wir müssen uns also entscheiden, ob wir eins haben wollen oder nicht. Worauf beruht der Glaube? Nur auf den religiösen Bedürfnissen des Menschen, nicht auf Ueberzeugung und Grundsätzen. Der Glaube bezieht sich auf einen gewissen dunkeln Drang. Was ich nicht weiß, das glaube ich. Es erstreckt sich der Glaube nur auf Gegenstände, die man die übernatürlichen nennt. Wir wissen recht gut, daß diese auch natürlich zu suchen sind; aber wir werden doch eingestehen müssen, daß wir über das Uebernatürliche nichts Bestimmtes wissen, und selbst keiner von den Philosophen wird sagen können: Dies weiß ich gewiß. Auch die Philosophen stellen nur Glaubenssätze auf. Es sind nur neue Glaubenssätze; von einem Wissen ist in dieser Beziehung keine Rede. Der Glaube bezieht sich also nur auf die Gegenstände, zu denen man sich durch einen innern Drang hingezogen fühlt, die man aber nicht sehen kann, für die man den Glauben braucht; und wenn wir früher Grundsätze aufgestellt haben: Wahrheit, Freiheit, Liebe, so ist das blos die eine Seite der Kirche, die das religiöse Bedürfniß des Menschen noch nicht befriedigt. Man mag auf alle mögliche Weise nach Freiheit streben, so wird man doch an eine Grenze kommen, wo man sich ohnmächtig findet. Und wenn nun eine Kirche gestiftet werden soll, so muß diese Richtung, über Dinge, für die es kein Wissen giebt, der Neigung der Menschen folgen. Ueber übernatürliche Dinge verständigen wir uns auf diese Weise. Insofern braucht jede Kirche ein Glaubensbekenntniß. Denn Religion ist nicht das Streben nach Freiheit, Wahrheit, Liebe, sondern die Beziehung der Menschheit zu etwas außer ihr Befindlichem, was

Digitized by Google

man sonst übernatürlich genannt hat, was auch natürlich ist, aber nicht mit dem Wissen zu erlangen ist. Für diesen Glauben ist ein Glaubensbekenntniß nothwendig, und wenn die deutsch-katholische Kirche eine religiöse Anstalt sein soll, so wird sie ein Glaubensbekenntniß brauchen, und die Kirchenversammlung hat dasselbe festzusetzen. Eine Kirchenversammlung wird aber als deutsch-katholische nicht wie jene Concilien im alten Sinne, Glaubenbekenntnisse aufstellen; unsere Kirchenversammlungen werden durch die Freiheit gebildet; daher darf es kein bindendes Glaubensbekenntniß sein, weil Niemand sagen kann, das ist bestimmt so. Es kann immer nur gestrebt werden, einen Begriff über diese unbegreiflichen Dinge festzusetzen, d. h. ein Glaubensbekenntniß, welches blos das Mittel der Verständigung über die unbegreiflichen Dinge abgiebt, und daher habe ich von meiner Gemeinde Altona den Auftrag, zu beantragen, daß das Leipziger Glaubensbekenntniß aufrecht erhalten werde.

Hoffrichter: Es scheint mir, als habe der Abg. Schuselka geglaubt, ich verlangte die Abwerfung jedes Glaubensbekenntnisses.

Schuselka: Das glaube ich nicht.

v. Balitzky: Wenn ich heute über das Wichtigste im religiösen Leben sprechen soll, so bin ich eingeschüchtert worden; nicht als ob ich der blinden Strenggläubigkeit das Wort reden wollte; ich wollte gerade die Kriterien aufstellen, welche der letzte Redner aufgestellt hat. Wir sprechen hier von einer christlichen Glaubenslehre, folglich von denjenigen Glaubenssätzen, welche Christus gelehrt hat und die viele Jahrhunderte hindurch die Welt beglückt haben. Wir wollen den Glauben nicht ideal fassen, sondern für das Volk als Grundlage seines Lebens nehmen. Und da muß ich allerdings bekennen, daß das erste Kriterium dieser Glaubenslehre das Streben nach Wahrheit sei. Ich glaube, daß es ein Irrthum sei, wenn man sagt: Religion oder Glaube gründet sich nur auf das Gefühl; wir würden sehr unrecht handeln, wenn wir unsern Brüdern nicht die Augen öffneten über die geistige Knechtschaft, in der sie schmachten. Christus selbst sagt: Man solle forschen und streben, man soll das geistige Auge licht und hell erhalten, damit der ganze Leib gesund bleibe. Meine Herren! nach meiner Ueberzeugung ist Religion die heilige himmlische Kraft, die

Digitized by Google

sowohl den Geist erleuchtet als das Herz erwärmt, die uns und vielen Tausenden auf dem letzten Scheidewege des Lebens den schönsten Trost giebt. Darum soll der Glaube ein Streben nach religiöser Wahrheit sein. Er soll aber auch ferner frei sein. Mir scheint, daß ich dazu ein Gleichniß gebrauchen könnte. Jede Glaubenslehre ist ein in einen menschlichen Rahmen gefaßtes Bild einer religiösen göttlichen Idee. Wenn ich also von christlichen Glaubenslehren spreche, so ist das christliche Glaubensbewußtsein ein in menschlichem Bewußtsein gefaßtes Bild der Idee Christi von Gott, mag der Rahmen vergoldet sein oder nicht, wenn er nur das Göttliche treu abspiegeln läßt. Wir müssen darauf dringen, daß wir an den Grundzügen festhalten, innerhalb derselben aber die freieste Auslegung zulassen. Es bleibt sich gleich, ob Jemand Christum für einen Menschen oder für Gott hält, wenn er nur glaubt, daß die Erlösung der Menschheit durch ihn vollbracht worden ist. Die Unfreiheit und der Zwang in religiösen Dingen füllt die Blätter der Geschichte der christlichen Kirche in den frühern Jahrhunderten. Aus jenen Zeiten tönen noch jetzt mahnende Stimmen an uns, die Unfreiheit aus unserer Kirche zu verbannen. Wir haben gesehen, zu welchen Folgen sie geführt hat. Scheiterhaufen hat sie entzündet. Daher Freiheit in der Auffassung! In dem Mittelpunkte des ganzen religiösen Lebens, in der Liebe, muß die Annäherung aller Verschiedenheiten in der Auffassung liegen. Von diesen gehen die Strahlen der Erkenntniß nach allen Seiten hin, wenn jeder Christ nur das Unsittliche vermeidet. Christus hat das, was er aufgestellt, auf die Menschenvernunft und die thätige Menschenliebe gegründet. Das sind die Grundzüge einer christlichen Glaubenslehre. Nicht also von Duldung sprechen wir. Was ist Duldung? Es ist ein halber Zustand; nein, nicht Duldung, sondern gleiche Berechtigung in den Menschenrechten für alle. Ob Jemand Heide, oder Christ, oder Jude ist, er ist ein Kind Gottes.

Präsident: Es ist auch von dem letzten Sprecher versucht worden, die obschwebende Frage zu lösen. Streben nach religiöser Wahrheit, Freiheit in der Auffassung und thätige Menschenliebe gelten ihm als die Principien unserer Glaubenslehre. Wird diese Lösung der Frage unterstützt? Geschieht hinreichend.

Ahrnsdorf: Ich will mich an die Frage halten. Nach

Digitized by Google

meinem Dafürhalten ist Humanität das Grundprincip aller Religion und somit auch des Christenthums. Christus wollte das verlorne Ebenbild der Gottheit wieder herstellen. Dazu brauchte er Wahrheit und Liebe. Es muß dieses Princip aber in praktischer Weise ausgesprochen werden. Dadurch bleibt das Christenthum bewahrt vor Erstarrung in dogmatischen Formen. Die wahren Kriterien sind also: Wahrheit; in der Wahrheit ist aber schon Freiheit und in dieser ist Tugend und Liebe. Wo aber diese sind, da ist das Gottesreich, da ist das göttliche Ebenbild, das uns Christus erworben hat.

Jettmar: Die Frage ist so gestellt: Auf welchen Grund ist die Glaubenslehre der deutsch-katholischen Kirche begründet? Denn das philosophische Wort: Princip, kann so gedeutet werden, daß es so viel als Grundlage, als Grund und Boden, der unverrückbar ist, bedeutet; nicht gerade so, daß man darunter den letzten Begriff, der sich nicht mehr auflösen läßt, zu verstehen braucht. Nun glaube ich aber auf diese Frage Folgendes antworten zu müssen. Die Grundlage der Glaubenslehre einer christ-katholischen Kirche oder Gemeinde oder eines Christkatholiken ist Christus selbst, und zwar Christus zuerst in seinem Wort, und sodann Christus in seiner That. Christus in seinem Wort ist die Wahrheit. Nur muß ich hier offenherzig und frei gestehen, daß meine Vorstellung von dieser Wahrheit eine ganz abweichende ist von derjenigen, die ich hier gehört habe. Ich verstehe unter Wahrheit etwas, was über Zeit und Ort weit erhaben ist und daher keiner Wandelbarkeit unterworfen, die objective Wahrheit, die sich offenbart durch Christum, und ich muß bekennen, daß ich mit diesem Grundsatze auf einem ganz andern Grund und Boden stehe, auf dem der wirklichen objectiven Offenbarung, welchen ich noch nicht verlassen konnte. Die von Christo offenbarte Wahrheit halte ich für die alleinige Grundlage des Glaubens. Ich will nur noch erwähnen, daß diese Wahrheit eine ganz vollständige ist; d. h. Christi Wort ohne alle Zersplitterung, ohne alle Verkümmerung, ohne alle Zerstörung. Nur eine einzige Wahrheit denke ich mir unter dem Worte Gottes, und diese ist niedergelegt so vollständig in der heiligen Schrift, daß es Pflicht eines Katholiken ist, die Wahrheit der heiligen Schrift ganz anzunehmen, als ein Ewiges, über alle Wandelbarkeit Erhabenes. Ferner ist das zweite, was mit zu Christo gehört, die That; und

Digitized by Google

hier komme ich wieder auf einen wesentlichen Unterschied. Ich glaube, daß die Aufgabe dieser so großen Bewegung, an welcher ich mit meiner Richtung gewiß auch den lebhaftesten Antheil nehme, nicht darin liege, eine neue Gemeinde zu stiften, welche erst jetzt beginnt; sondern ich denke mir die Aufgabe so: daß nämlich Jesus Christus einer viel höhern Kraft und Göttlichkeit und Gottheit (denn an diese glaube ich) allein im Stande gewesen ist, ein neues Reich der Wahrheit zu stiften und diese Wahrheit mitten unter den menschlichen Irrthümern in die Menschheit zu pflanzen, so daß sich alle menschlichen Irrthümer daran verklären müssen, und wir daher nur die Aufgabe hätten, diese Wahrheit von menschlichen Zusätzen, Irrthümern und Fehlern, die aus der Selbstsucht hervorgingen, zu reinigen und zu läutern. Die Kirche denke ich mir wie einen großen Tempel des Reiches Gottes, der von Christo gegründet ist, aber von uns gereinigt wird. Dahin führt uns aber besonders das Leben Christi selbst. Er ist eine geschichtliche Person mit einer unendlich höhern Kraft als die menschliche ist; und er hat gelebt, sein Leben, sein ganzes Leben muß die Grundlage der evangelischen oder christlichen Kirche sein. Wenn ich aus dem Leben eines Individuums einen einzigen Tag oder eine Minute wegstreiche, so habe ich dadurch das ganze Leben aufgehoben. Das Leben ist so gut eine Einheit, wie es die Wahrheit ist. Es ist die heiligste Forderung unserer Vernunft, daß wir das Leben Jesu Christi in dieser Einheit auffassen als ein Ganzes, und daß nur dieses Leben in der Einheit und Vollständigkeit aufgefaßt, also von den Verheißungen seiner Geburt, von dem Anfange seines Lebens an bis zum Tod, der Himmelfahrt und der Verheißung seines Wiederkommens die Grundlage der Glaubenslehre einer christlich-evangelischen, einer katholischen Kirche sein könne. Nächstdem habe ich nur noch das zu erinnern: nach dem Auftrage meiner Gemeinde, die mich hierher geschickt hat, wo sie so freundlich mich aufgenommen und uns das Wort vergönnt haben, um auch diese Richtung zu vertreten, obgleich wir bis jetzt in keinem organischen Verbande mit der Provinzialsynode stehen, — im Auftrage meiner Gemeinde also, habe ich noch hinzuzufügen, daß nach unserer Ueberzeugung, so sehr sie vielleicht der Ansicht aller der Brüder hier entgegengesetzt zu sein scheint, das apostolische Bekenntniß, der Inbegriff der Grundlage sei, welche eben

Digitized by Google

die objective Wahrheit der heiligen Schrift ist, daß hierin das kürzeste Inhaltsverzeichniß der wesentlichen Lehren Jesu Christi liegen. Darum können wir von diesem Bekenntniß nicht lassen, weil wir glauben, daß eben darin der Inhalt der heiligen Schrift und der apostolischen Lehre allein niedergelegt sei. Verdammen wollen wir nie; Gott sei unser Zeuge. Aber es muß doch offen auch gestanden werden, weil wir der Meinung, daß unser Glaube und unsere Ueberzeugung zu Grunde ginge, wenn wir von diesen Grundlehren, nämlich dem ganzen Jesus Christus, in seinem Wort und geschichtlichen Leben auch nur im Geringsten abwichen oder auch nur ein Jota hinwegnähmen. Ich danke Ihnen, meine Brüder, für die Aufmerksamkeit, die sie mir geschenkt haben.

Präsident: Es würde mir obliegen, auch hierauf die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag unterstützt, daß das Princip unserer Glaubenslehre das Wesen des apostolischen Bekenntnisses sei?

Ahrnsdorf: Soll das apostolische Bekenntniß die Stelle im Matthäus-Evangelium sein, wo Christus seine Jünger aussendet?

Jettmar: Nein; das gewöhnliche sogenannte apostolische Bekenntniß.

Behnsch: Der Abg. Jettmar hat sein Bekenntniß ausgesprochen. Ich habe aber kein Verdammungsurtheil von ihm gehört. Es dürfte also blos die Frage so gestellt werden: ob das apostolische Glaubensbekenntniß ein wesentliches Erforderniß für uns sei, nicht ob es ein Erforderniß überhaupt sei?

Präsident: Ich glaube, es würde so zu fragen sein: ob das apostolische Bekenntniß als das Grundwesen unserer Kirche zu betrachten sei?

Behnsch: Es ist die Frage gestellt worden, ob wir in unserer Kirche dem vom Abg. Jettmar angenommenen Glaubensbekenntnisse Raum schenken?

Präsident: Das ist auf dem Leipziger Concil schon beschlossen worden. Das Leipziger Bekenntniß soll nur allgemeine Grundsätze unsers Glaubens darstellen. Es steht aber jeder Gemeinde frei, ihre besondern Glaubenssätze daran zu knüpfen, und es ist nur ihre Schuld, wenn sie uns nicht verstehen will, und diese Schuld muß ich den abtrünnigen Gemeinden beimessen, da

Digitized by Google

wir ihnen genugsam auseinandergesetzt haben, wie es sich mit unserm Glaubensbekenntnisse verhält. Ich frage nun nochmals: Wird die Ansicht, daß das Grundwesen der deutsch-katholischen Kirche in dem apostolischen Bekenntnisse allein enthalten sei, unterstützt?

Blum: Es kann natürlich der Antrag nur unterstützt werden, um nachher zur Besprechung zu kommen.

Präsident: Allerdings ist der Sinn der Unterstützungsfrage nur der, ob diese Ansicht überhaupt noch in unserer Versammlung zu besprechen sei. Wird also die Ansicht, daß das Grundwesen der deutsch-katholischen Kirche in dem apostolischen Bekenntnisse allein enthalten sei, unterstützt? Geschieht hinreichend.

Schell: Ich habe nach den mehrfachen Vorträgen nichts Wesentliches mehr vorzubringen, sondern schließe mich an den Vortrag des Abg. von Balitzky an, der ganz meine Grundsätze ausgesprochen hat. Wenn es sich hier um einen Grundsatz handelt, auf welchen das deutsch-katholische Glaubensbekenntniß begründet werden kann, so wird gewiß gefordert, daß dieser Grundsatz kurz und schlagend sei, und ich glaube hier mit einem Bibelspruch antworten zu können, er ist in den Worten enthalten: „Liebe Gott vom Herzen und deinen Nächsten als dich selbst."

Präsident: Es würde dies auch eine besondere Lösung unserer Frage sein. Wird diese unterstützt? Geschieht hinreichend.

Behnsch: Wir haben bis jetzt verschiedene Punkte gehört, die als Principien aufgestellt worden sind. Es war einmal das Gefühl des religiösen Bedürfnisses in der Brust des Menschen; es waren gewisse Grundsätze, Wahrheit, Freiheit, Liebe, als von Christus gelehrt, es war die Humanität, es war ein bestimmtes Bekenntniß, es waren zwei Lebensregeln. Sie sehen also, was man glauben soll, ist noch etwas Zweifelhaftes. Der Glaube ist etwas Innerliches, was der Mensch nicht fortschicken kann, wenn er es auch möchte. Ich kann nicht sagen, ich habe in mir ein Gefühl, einen Verstand, einen Willen; ich kann das nicht trennen, sondern ich bin ein ganzer Mensch. Wie der Mensch nur ein Leben hat, so hat er auch in der Religion nur ein Leben, das sich nach verschiedenen Rücksichten äußert. Wir machen daher eine Lebensgemeinschaft, keine Glaubensgemeinschaft aus. Und da nun

Digitized by Google

alles Leben und Handeln frei sein muß, so ist das Wesen des Christkatholicismus die christliche Freiheit.

Präsident: Ich frage: ob diese Lösung unserer Frage unterstützt wird? Geschieht hinreichend.

Hrabowski: Die Frage, welche uns schon so lange beschäftigt, ist eine tiefe, eine schwierige, eine ächt wissenschaftliche. Man könnte sich wundern, daß auf einem Concil eine solche Frage vorliegt. Aber ich wundere mich nicht darüber; denn wir leben in einer Zeit, wo die Wissenschaft ihre Früchte trägt, auch im christlichen Leben. Ich glaube, daß auf diese Frage, auf welchen Grundsätzen ist die Glaubenslehre der christ-katholischen Kirche gegründet, eine Antwort, die Allen genügen soll, nicht gegeben werden kann, wenn man nicht auf verschiedene Begriffe, die darin liegen, eingeht. Es kommen darin vor, die Begriffe: Glaube, Leben ꝛc. Ich antworte auf diese Frage also: das Princip, auf welchem die Glaubenslehre der christ-katholischen Kirche beruht, ist die ewige Wahrheit, die Christus gelehrt hat, und die von den Menschen frei erkannt wird. Glaubenslehre ist inneres Geistesleben; Glaubenslehre bezieht sich auf die Erkenntniß, ist bekannt gemachter Glaube. Von Glaubenslehre unterscheidet sich aber auch noch das Bekenntniß in dem Sinne, in welchem wir es hier zum Gegenstand unserer Berathung machen. Glaubenslehre ist etwas Umfassenderes, als das Bekenntniß. Das Princip der Glaubenslehre ist kein anderes, als das ewige Princip des Christenthums; das Princip, welches nicht erst heute anfängt, erkannt zu werden, welches schon beim Eintreten des Christenthums da war. Dieses Princip kann kein anderes sein, als ein lebendiges. Die Glaubenslehre, welche wir haben, sie stammt aus dem innern Glauben, aus dem Gott in uns und ein anderes Princip als das, was Leben ist, giebt es nicht. Dieses Princip nun ist Christus, der Christus, der die ewige Wahrheit ist, der auch geschichtlich da gewesen ist, in Jesu von Nazareth, aber auch in uns Allen. Dieser Jesus Christus von Nazareth ist die ewige Sonne, die uns allen Nahrung und Erkenntniß giebt. Er ist das Princip in der christ-katholischen Kirche, und deswegen muß ein Zusammenhang zwischen unserer Kirche und der frühern vorhanden sein. Nicht das Streben nach Wahrheit ist es, was uns zu Christen macht, sondern das Erfassen der Wahrheit. Das

Digitized by Google

Princip also ist kein anderes, als die ewige Wahrheit, persönlich geschaut in Christus, die aber menschlich und ungebunden frei erkannt und bekannt wird.

Präsident: Wird diese Lösung der Frage unterstützt? Geschieht hinreichend.

Otto: Ich erlaube mir zunächst auf einige Aeußerungen des Abg. Schuselka einzugehen. Er sagte, es äußere sich unter uns eine gewisse Furcht. Ich glaube, die Furcht wegen dieser Frage wird wohl nicht vorhanden sein. Wollen wir, daß in uns auch wirkliche Wahrheit herrsche, so bleibt uns nichts übrig, als daß wir kein Glaubensbekenntniß aufstellen, weil Christus keins aufgestellt hat. Doch das Glaubensbekenntniß ist einmal da, die Gemeinden haben es einmal angenommen, und ich wünschte, daß noch ausdrücklich zu den Statuten hinzugefügt würde, daß jede Gemeinde das Glaubensbekenntniß erläutern kann.

Präsident: Das ist wieder die 2. Frage.

Otto: Die deutsch-katholische Kirche gründet sich auf die eigne freie Ueberzeugung.

Hieronymi: Es ist viel gesprochen worden über Principien. Aber in Principien und namentlich den aufgestellten, Freiheit, Wahrheit&c. vereinigen wir uns nicht, sondern in einem Satze, und diesen haben wir ausgesprochen in Leipzig. Auf solche Principien, die blos Gemeinplätze sind, können wir keine Kirche gründen. Die Principien sind blos leere Formeln. Wozu wir uns als Männer in reifern Jahren in Leipzig bekannt haben, das halte ich für die Sätze unserer Kirche. Dies sind die Ideen des menschlichen Geistes. Da ist ausgesprochen, ich glaube an Gott. Glauben Sie etwa nicht? Wir glauben also an Gott den Vater. Sie können ja unter Gott verstehen, was Sie sich dabei denken. Wir haben gesagt, wir glauben an Jesum Christum unsern Heiland. Wer das hohe Menschenbild Christi verstanden hat, der wird damit zufrieden sein — —

Präsident: Ich erkläre, daß ich mich nicht für befähigt halte, Sie zu unterbrechen, als ob Sie von dem Berathungsgegenstande abschweiften; denn Sie wollen das Leipziger Glaubensbekenntniß weiter ausführen. Ich frage Sie aber, ob es so nothwendig sein sollte, bei der Kürze der Zeit und da wir das Glaubensbekenntniß alle kennen.

Digitized by Google

Hieronymi: Unser Bekenntniß ist der Ausdruck unserer Gemeinschaft, welchen wir dem Staate gegenüber nöthig haben. Diese Frage ist so wichtig. Daher mögen Sie es nicht übel nehmen, wenn ich etwas länger spreche. Sie entscheiden mit Beantwortung derselben, ob Sie den Boden, den wir bisher gefaßt haben, behalten wollen, oder ob wir zu einer philosophischen Secte zusammenschrumpfen sollen. Ich stelle daher den Antrag, daß wir die Leipziger Beschlüsse vollständig in diesem Punkte beibehalten.

Präsident: Die so eben versuchte Lösung der Frage heißt: Das Grundwesen des Deutschkatholicismus ist in dem Leipziger Bekenntnisse enthalten.

Es wird auf Schluß der Debatte angetragen und hinreichend unterstützt.

Präsident: Wer spricht dagegen?

Demuth: Ich glaube, es ist nothwendig, daß einige Ideen des Abg. Hieronymi berichtigt werden; und ich wollte mir einen Vorschlag erlauben.

Roßmäßler: Ich bin gegen den Schluß der Debatte. Ich möchte den Anwesenden einen Standpunkt eröffnen, von welchem mir bis jetzt der Gegenstand noch nicht aufgefaßt zu sein scheint.

Es erklären sich noch mehrere Stimmen gegen den Schluß der Debatte.

Präsident: Soll die Debatte geschlossen werden? Nein.

de Marle: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben", sagt jener große Meister, oder: „es ist kein anderer Grund gelegt, als Jesus Christus." In diesem Ausspruche finde ich alles dasjenige, was die Abg. von Balitzky, Schuselka und andere gesagt haben. Ich finde das aber auch übereinstimmend mit der Antwort, die vom Directorium gegeben worden ist. Ich bin fest durchdrungen, daß diese Antwort eine lösende ist, die uns befriedigt.

Rauch: Wir sprechen hier von Glaubenssätzen. Ich möchte sehr gern wissen, was die Abg. eigentlich darunter verstehen. Verstehen Sie darunter ein blindes Fürwahrhalten? Das ist deutschkatholischer Glaube nicht. Dieser ist vielmehr ein vertrauensvolles Hingeben an die Wahrheit. Wir müssen daher immerhin von der Wahrheit sprechen. Diese Wahrheit ist das wirklich Vorhandene, das wirklich Wesende. Sobald ich erkenne, daß etwas

Digitized by Google

wirklich weſet, oder Leben und Geſtalt hat, ſo glaube ich es. Folglich kann Gegenſtand des Glaubens nur ſein, wovon ich wirklich überzeugt bin. Wollen wir dieſes Hingeben an die Wahrheit als Princip annehmen, ſo wollte ich Ihnen auch ſagen, daß die Wahrheit in Chriſto gefunden werde, aber nicht in ſeinen Lebensverhältniſſen, ſondern in ſeinem Geiſte und ſeiner Gemüthsverfaſſung, in ſeinem wahren ſittlichen Leben. Das muß uns zur Grundlage dienen und daran müſſen wir uns halten. Die Auffaſſung dieſer Wahrheit muß jedem Menſchen freiſtehen, und das, wodurch wir zu dieſem religiöſen Bewußtſein gelangen, nennen wir Glaubenslehre. Dieſe iſt nicht Religion, ſondern der Weg zur Religion. Ich frage Sie aber, ſind wir im Stande, auf den verſchiedenen Stufen, auf denen wir ſtehen, alle daſſelbe Mittel als paſſend und förderlich anzuerkennen? Der Geiſt unſers Heilandes iſt das Poſitive, an das wir uns halten müſſen. Die Aneignung des Geiſtes Chriſti muß vollkommen frei bleiben. Daher iſt das Grundweſen des Chriſtenthums das freie und reinſte Streben, den Geiſt Chriſti an ſich ſelbſt zur Wahrheit und Wirklichkeit zu machen.

Präſident: Wird dieſe Löſung der Frage unterſtützt? Geſchieht hinreichend.

Demuth: Ich hätte zunächſt etwas vorzubringen gegen den Abg. Hieronymi. Ich behaupte, daß nicht von dem Grundſatze die Rede ſein kann, der uns von allen übrigen Kirchen unterſcheidet. Nein, wir dürfen uns nicht unterſcheiden wollen. Wir wollen ja mit den übrigen Religionsbekennern zuſammenkommen. Wir müſſen nun zuerſt fragen, worauf gründet ſich jede Lehre? Auf Wahrheit. Da aber von Glaubenslehre die Rede iſt, ſo iſt es die religiöſe Wahrheit, auf die ſich die Glaubenslehre gründen muß, und da hier vom chriſtlichen Glauben die Rede iſt, ſo muß es heißen, die chriſtliche Wahrheit. Uebrigens giebt es keine objective Wahrheit, denn wir wiſſen ja, daß Millionen die Wahrheit bekannt haben, die ſpätere Zeiten leugneten. Daher iſt es bei uns nur die ſubjective Wahrheit, zu der wir uns bekennen. Das iſt es, was uns vielleicht von mancher andern Gemeinſchaft unterſcheidet. Aber wie ſteht es nun mit dem Rechte, uns nach der poſitiv-chriſtlichen Wahrheit zu fragen? Wohl finde ich es billig, daß man uns darnach fragt, und ich finde es würdig, es

Digitized by Google

gegen Andere auszusprechen, was der Inhalt der religiös-christlichen Wahrheit ist. Und so glaube ich, müßte neben dem Grundsatze subjektiv-religiöser Wahrheit auch das gemeinsame Bekenntniß aufgestellt werden, das in den meisten von uns lebt. Mein Antrag geht also dahin: Subjectiv christlich-religiöse Wahrheit ist der Grundsatz, auf dem die Glaubenslehre beruht, und ein Glaubensbekenntniß aufzustellen, ist die nothwendige Erfüllung billiger Anforderungen.

Präsident: Wird diese Ansicht unterstützt? Geschieht hinreichend.

Antrag auf Schluß der Debatte wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Wünscht Jemand dagegen zu sprechen? Bis jetzt haben nur Männer von Fach darüber gesprochen. Es wäre wünschenswerth, daß wir auch einmal Laien darüber vernähmen.

Roßmäßler: Ich wollte nur meinen vorhin angegebenen Grund wiederholen.

Präsident: Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen? Ja.

Präsident: Es liegen sehr verschiedene Anträge vor. Auch hier dürfte es angemessen sein, in Bezug auf die Fragstellung denselben Weg einzuschlagen, den wir schon gegangen sind. Es würde zuerst das Positivere zur Fragstellung gelangen, und dann auf das Allgemeinere überzugehen sein. Wir haben 10 Anträge. Sie lauten so: Das Princip der deutsch-katholischen Glaubenslehre ist 1) das apostolische Bekenntniß; 2) das Leipziger Bekenntniß; 3) Anerkenntniß der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft; 4) Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten als dich selbst; 5) die ewige Wahrheit persönlich geschaut in Christo, die aber menschlich und ungebunden frei erkannt und bekannt wird; 6) das freie und ernste Streben, den Geist Christi an sich selbst zur Wahrheit zu machen; 7) christliche Freiheit; 8) Streben nach religiöser Wahrheit, Freiheit in der Auffassung und thätige Menschenliebe; 9) eigene freie Ueberzeugung; 10) subjective religiös-christliche Wahrheit.

de Marle: die 2. und 3. Antwort scheinen mir verwechselt zu sein so daß man bei der Abstimmung in Verlegenheit kommen könnte. Ich würde die 2. Frage mit anerkennen können, ich möchte aber auch die 3. Frage mit anerkennen.

Digitized by Google

Präsident: Ich werde die 2. Frage zur 3. machen.

Bauer: Ich wollte nur in Erinnerung bringen, daß alle Vorschläge entwickelt worden sind, nur der des Präsidenten nicht. Der Präsident ist nicht an die Reihe gekommen; jedenfalls muß jedem Vorschlage eine Begründung gewährt werden, und ich wünsche sie von ganzem Herzen.

Hrabowski: Ich wollte die Versammlung nur darauf aufmerksam machen, daß das bisher verfolgte Verfahren in der Fragestellung mir sehr unzweckmäßig erschienen ist. Es werden die Fragen hintereinander aufgestellt und dann darüber abgestimmt. Wird auf die erste Frage ja gesagt, so ist über das Uebrige zu debattiren, ganz umsonst gewesen. Ich wünsche also, daß das Ganze geeinigt würde.

Präsident: Der Abg. ist im Irrthume. Die Anträge sind nicht in chronologischer, sondern in systematischer Ordnung vorgetragen worden. Das ist auch jedesmal die Aufgabe des Präsidenten. Die Fragstellung hat das Präsidium selbst vorzuschlagen. Beschließt die Versammlung eine andere Reihenfolge, so hat sich das Präsidium zu fügen. Die 2. Bemerkung betrifft den Vorschlag, daß man die einzelnen Anträge verbinden möge. Das ist den Regeln aller parlamentarischen Ordnung zuwider. Das würde zu keinem gedeihlichen Ziele führen. Wenn wir erst jetzt wieder eine neue Verhandlung darüber beginnen wollten, wie die Anträge zu vereinigen wären, so würde das eine Verhandlung, die in's Endlose ginge.

Rewitzer: Gegen die Reihenfolge der Fragen habe ich nichts einzuwenden. Ich bitte mir aber Aufklärung darüber aus, was dann die Folge sein wird, wenn alle Fragen mit ja beantwortet werden. Ich glaube, die Principien können alle bejaht werden, mit Ausnahme eines Einzigen. Wenn nun alle Vorschläge mit ja beantwortet werden, was soll dann der Erfolg unserer Verhandlungen sein?

Präsident: Es kann keine Rede davon sein, daß 10 verschiedene Lösungen angenommen werden; denn eine schließt die andere aus.

Rewitzer: Ich möchte darüber klar werden, ob, wenn ich die erste Frage bejahe, ich die andern verneinen muß. Es umfaßt

Digitized by Google

beinahe jede Frage theilweise unser Princip, aber keine vollständig. Ich kann daher alle Fragen bejahen und alle verneinen.

Präsident: Jeder Abg. wird doch eine Lösung seinem Sinne mehr entsprechend finden, als die andere.

Hrabowski: Eine Versammlung will doch einen Gesammtbeschluß zu Stande bringen. Wenn nun aber ein Mitglied eine Antwort gegeben hat, so haben sie doch nicht alle gegeben.

Behnsch: Es wurde gesagt, die Fragen schlössen sich ein. Es ist das aber nicht der Fall. Ich glaube recht wohl, daß wir diese Fragen zur Abstimmung bringen können.

Roßmäßler: Ich wollte mich im Sinne des Abg. Rewitzer aussprechen. Wir bekommen eine Menge Mehrheiten und Minderheiten. Das wundert mich auch gar nicht. Man hat nach meinem innigen Dafürhalten Grundsatz und Princip mit Glaubensbekenntniß verwechselt. Es giebt für unsere Kirche nur ein Bekenntniß, für Religion nur ein Princip.

Blum: Die Art unserer Verhandlung ist gewiß nicht förderlich. Man drängt zur Abstimmung und beschließt sie; aber man wird dann über die Abstimmung selbst uneinig, und möchte nach Schluß der Debatte von neuem anfangen zu debattiren. Ich bin nie für Schluß der Debatte gewesen, wenn sie nicht beendet war; aber wenn die Versammlung sie zu schließen beschlossen hat, so möchte ich, daß sie wirklich geschlossen sei und bleibe.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen und es ist zur Frageſtellung übergegangen worden. Ueber diese muß ich jedem Redner noch das Wort gestatten.

Hoffrichter: Die vorliegende Frage ist: welches Princip liegt unserer Glaubenslehre zu Grunde? Das Bekenntniß ist nicht das Princip. Darum erlaube ich mir den vom Directorium gestellten Antrag zur ersten Abstimmung vorzuschlagen.

Präsident: Ich frage also die Versammlung, ob nach dem Antrage des Abg. Hoffrichter die dritte Frage zuerst gestellt werden soll? Wird bejaht.

Präsident: Wenn diese Frage bejaht wird, so sind alle übrigen damit ausgeschlossen. Sind Sie damit einverstanden, daß jener Antrag den nächsten ausschließt? Gegen 3 Stimmen ja.

Präsident: Ich werde meinen Antrag begründen, wenn es die Versammlung wünscht. Das Glaubensbekenntniß ist nur

Digitized by Google

der Ausdruck des derzeitigen Bewußtseins. Es ist aber doch immer nöthig, noch etwas Festeres aufgestellt zu sehen. Man scheide also zwischen einem Bleibenden und einem Vergänglichen, und dies war der Grund zu der vom Präsidium ausgegangenen Aufstellung. Ich stelle nun die erste Frage an die Versammlung: Bekennt sie das Princip der Glaubenslehre der deutsch-katholischen Kirche in der Anerkenntniß der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft? Gegen 8 Stimmen ja.

Präsident: Nach dieser Abstimmung würden sich somit die übrigen Anträge erledigen. Wir kommen zu der Frage: Erscheint es angemessen, nähere Bestimmungen über die Glaubenslehre zu geben oder dieselbe an einen Ausschuß zu verweisen? Es ist von dem Abg. Hoffrichter der Antrag gestellt, daß §. 9. der Leipziger Beschlüsse aufrecht erhalten werde.

Hoffrichter: Ich halte eine Revision der Glaubenslehren für überflüssig, weil wir den Gemeinden Glaubensfreiheit zusichern; am allerwenigsten könnten wir einem Ausschusse die Revision zuweisen. Gestatten wir vielmehr diese Revision jeder einzelnen Gemeinde und lassen wir daher §. 9. der Leipziger Beschlüsse vollkommene Geltung haben.

Präsident: Dieser Antrag ist nur als Grund zu betrachten, warum es nothwendig erscheint, eine Revision eintreten zu lassen.

Blum: Ich wollte mich nur gegen die Zulässigkeit eines solchen Antrags aussprechen. Mir ist nicht bekannt geworden, daß Jemand auf Abschaffung des §. 9. angetragen habe, und der Antrag scheint demnach überflüssig.

Hoffrichter: Ich habe den Antrag zur 17. Frage gestellt, und da habe ich geglaubt, in dem §. 9. einen Grund zur Aufstellung eines Princips gefunden zu haben.

Präsident: Die Frage, ob eine Revision der Glaubenslehren vorzunehmen sei, mußte gestellt werden; denn Offenbach erklärt, keine Revision der Glaubenssätze haben zu wollen, während Breslau darauf anträgt. Die erste Frage soll nur die sein: Hält die Versammlung eine Revision der Glaubenslehren überhaupt für nothwendig? zweitens: will sie die Revision noch auf dem gegenwärtigen Concil vorgenommen haben? oder glaubt sie, daß dieselbe auf das nächste Concil zu verschieben sei? Es wird

Digitized by Google

also jetzt von der Frage zu sprechen sein: ob die Versammlung eine solche Revision für nöthig halte.

v. Strachowski: Ich glaube, eine solche Revision ist höchst gefährlich. Die Männer, die in Leipzig vereinigt waren, sprachen das Bewußtsein der Zeit aus. Wollten wir nun schon nach 2 Jahren wieder daran rütteln. Wir geben unsern Feinden eine Waffe in die Hände, die fürchterlich ist; ich stimme also gegen jede Revision.

v. Balitzky: Ich schließe mich ganz dem vorigen Redner an. Wir gründen ja ein Werk für unsere Nachkommen. Es ist der Grundstein unserer Kirche, den wir gelegt haben. Der gemeine Mann hält sich an die Stimme, die in seinem Gewissen und Herzen spricht, und diese Stimme drängt ihn zur Vereinigung mit Gott. Er muß aber dieser Stimme einen Ausdruck geben, und dies ist eben das Glaubensbekenntniß. Rauben wir dem Volke nicht die sicherste und festeste Unterlage seines Strebens und Wirkens. Wir haben so viel Gelegenheit und Mittel, uns über die Leiden des Lebens hinwegzudenken; der gemeine Mann nicht, ihm ist das Glaubensbekenntniß der festeste Anker des Lebens. Es ist ihm Alles. Rauben Sie ihm das, und er wird glaubenslos. Aber ein glaubensloses Volk ist das fürchterlichste, was man sich denken kann. Ich bin 25 Jahr Prediger; ich habe es mit allen Klassen des Volks zu thun gehabt, und ich kann Ihnen versichern, wenn man im Volke steht, alle 2 Jahre giebt es ein neues Glaubensbekenntniß, so wird es sich schaarenweise von uns wenden, wie es zu uns gekommen ist. Ich stimme daher für vollkommene Beibehaltung des Glaubensbekenntnisses zu Leipzig.

Körner: Es ist gefragt worden, ob eine Revision der Glaubenslehren beliebt worden. Eine solche könnte auch beliebt werden, wenn man wünschte, daß das Glaubensbekenntniß stehen bliebe. Es haben Mißdeutungen stattgefunden, theils unwillkürliche, theils willkürliche. Es fragt sich nun, wenn wir auch keine Revision vornehmen wollen, ob wir nicht einen Zusatz hinzubringen können. Ich will nicht das Glaubensbekenntniß beseitigen; es sollen nur Mißdeutungen verhindert werden, daß das Bekenntniß etwas Anderes als die Bedeutung eines augenblicklichen Zeugnisses von dem Bewußtsein haben könnte. Ich wünschte einen solchen Zu-

Digitized by Google

satz, damit man die Geltung des Symbols schwarz auf weiß hätte. Es wäre nöthig, daß wir erklärten, das Glaubensbekenntniß soll nicht die Bedeutung eines Grundsatzes haben, und jede Gemeinde ist berechtigt das Glaubensbekenntniß zu erläutern. Wenn nicht von der Art etwas geschieht, so gehe ich vollkommen unbefriedigt aus meiner Brüder Mitte. Könnte das nicht mit aufgenommen werden?

Präsident: Der Gang der Berathung ist dieser: Die erste Frage ist die: Hält man überhaupt eine Revision des Glaubensbekenntnisses für nöthig? Dann kommt die zweite Frage: Soll diese Revision jetzt noch vorgenommen, oder einem Ausschuß überwiesen werden? und dann können wir erst fragen, welche Revisionen sollen gemacht werden? Wenn ich daher jetzt schon einen Aenderungsvorschlag annehmen wollte, so wäre das eine Bevorzugung eines Abg., und es könnte jeder Andere auch einen Zusatz bringen wollen. Sind Sie damit einverstanden? Ja.

Förster: Es ist ein Unterschied zwischen Grundsätzen und Glaubenslehren gemacht worden. Hat man aber erklärt, daß nur über Principien abgestimmt werden solle auf dem Concil, so kann über einzelne Gaubenslehren nicht abgestimmt werden.

Zenker I. trägt auf Schluß der Debatte an.

Schell: Ich stimme gegen den Schluß der Debatte. Sie haben die Verwahrung gehört, welche von der Synode der Südwestprovinz gegen die Veränderung oder Abschaffung des Leipziger Glaubensbekenntnisses ausgegangen ist. Wir sind unter der Bedingung nur von der Regierung anerkannt, daß wir das Glaubensbekenntniß von Leipzig behalten. Ich muß jede Abänderung des Glaubensbekenntnisses ablehnen.

Behnsch, de Marle und Brunner sprechen ebenfalls gegen den Schluß der Debatte.

Präsident: Ich möchte mich für Fortsetzung der Debatte aussprechen, namentlich wegen der Zwischenbemerkung des Abg. Schell. Soll die Debatte geschlossen werden? Nein.

Behnsch: Ich muß zuerst bemerken, daß eine Gespensterfurcht aufzutauchen scheint. Eine Revision ist weiter nichts als eine Prüfung. Warum wollen die Herren die Prüfung fürchten. §. 51. der Leipziger Bestimmungen spricht aus: „Alle diese Bestimmungen sind nicht und sollen nicht für alle Zeit festgesetzt

Digitized by Google

sein ꝛc." Ein jeder von uns hat sein religiöses Bewußtsein schon einmal geändert. Warum soll er es nicht noch einmal ändern können? Ich suche täglich mich zu vervollkommnen. Die Glaubenslehren müssen also nach dem Zeitbewußtsein abgeändert werden können. Drittehalb Jahr ist ein großer Zeitraum. Einzelne Gemeinden haben einen bestimmten Ausdruck ihres Glaubensbekenntnisses aufgestellt. Das Zeitbewußtsein ist anders geworden als zu Leipzig; sonst würden nicht viele Gemeinden hier vertreten sein, die es früher nicht waren. Ferner wenn durch Provinzialsynoden Veränderungen vorgenommen worden sind während dieser Zeit, so frage ich, hat sich das Zeitbewußtsein nicht geändert? Und Sie wollen die Revision so ohne Weiteres zurückweisen? Es soll deswegen nichts umgestoßen werden. Ich trage also auf eine Revision des Glaubensbekenntnisses an.

Hoffrichter: Ich habe geglaubt, jede Gemeinde sei befugt, ihr Glaubensbekenntniß in völliger Freiheit hinzustellen; jede Gemeinde hat dazu ihr Recht. Soll aber hier ein allgemeines Bekenntniß ausgesprochen werden, so kann ich nur sagen, es muß eine Revision vorgenommen werden.

Ahrnsdorf: Meine Gemeinde wünscht keine Revision, weil sie eine geschichtliche Bürgschaft haben will, daß sie der Zukunft etwas überliefern könne.

v. Rottenburg: Ich glaube, die Revision des Glaubensbekenntnisses ist bereits geschehen, und wir haben das Ergebniß dieser Revision. Das geistige Leben des Menschen läßt sich auch mit dem materiellen Leben in der Natur vergleichen. Auch die Natur wechselt ihre Gestalt wie das geistige Leben der Menschen. Aber so wie in der Natur doch immer die Grundzüge der Schöpfung bleiben, wenn auch Blätter und Blüthen dahin welken, so wird auch der Baum ewig grünen, den uns Christus gepflanzt hat. Die Fruchtbarkeit dieses Baumes wird nicht vergehen. Wenn wir nun bis jetzt so glücklich gewesen sind unter dem Glaubensbekenntniß, das jene Männer in Leipzig aufstellten, dann glaube ich auch, daß wir, um dieses Glück zu ehren, an diesem Glaubensbekenntnisse noch nicht rütteln dürfen. Begeben wir uns nicht in die unendlichen Höhen, wo wir keinen Boden haben? Ich möchte wohl wissen, welcher Mann, der dieses sonnenklare Glaubensbekenntniß ganz redlich bekannt hat, jetzt schon wieder eine Revision dessel-

Digitized by Google

ben verlangen könne. Es ist dieses Leipziger Glaubensbekenntniß ein Wiederspiel des ganzen religiösen Elementes in der menschlichen Brust. Denn religiöses Bewußtsein hat uns zur Begründung der christkatholischen Kirche geführt, und mit diesem Bewußtsein wollen wir sie erhalten. Jede Revision wird nicht bessern, sondern verschlimmern.

Zenker II.: Ich glaube auch, daß das Glaubensbekenntniß nicht sobald zu revidiren ist.

de Marle: Ich weise auf §. 51 der Leipziger Concilbeschlüsse hin, wo die Möglichkeit einer Revision ausgesprochen ist. Aber ich halte sie nicht für nothwendig, da die Sätze ganz klar sind. Die verschiedenen Auffassungen werden uns später ein herrliches Material liefern, und es wird später daraus eine Revision zu machen sein. Ich bitte sie aber darum, lassen Sie die Frage vollständig fallen.

Schuchart trägt auf Schluß der Debatte an. Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Hoffrichter: Ich würde noch die Ansicht des Präsidenten ausgesprochen wünschen.

Präsident: Das würde ich für unangemessen halten, eine Ausnahme von allen übrigen Abgeordneten zu machen.

Schuselka: Ich erkläre mich gegen den Schluß der Debatte; denn es wurde geltend gemacht, daß das Glaubensbekenntniß nur deswegen nicht aufgegeben werden könnte, weil äußere Verhältnisse es nicht erlaubten. Dagegen muß ich feierlichst protestiren.

Präsident: Will die Versammlung den Schluß der Debatte aussprechen? Ja.

Präsident: Es liegt uns die Frage vor: Soll eine Revision der Bestimmungen über die Glaubenslehre, wie sie in den Leipziger Concilbeschlüssen vorliegen, vorgenommen werden? Wird verneint:

Behnsch: Es hat der Breslauer Gemeinde nicht daran gelegen, das Leipziger Glaubensbekenntniß abzuändern; sie ist nur der Meinung, daß es nicht Sache des Concils, sondern Sache der Gemeinde sei, das Glaubensbekenntniß aufzustellen. Dies wollte ich zu Protokoll gegeben haben.

Präsident: Es würden uns bei unserm Zusammensein

Digitized by Google

noch 3 Gegenstände beschäftigen; nämlich erstens die Frage: Welcher Name der Kirche bezeichnet ihr Wesen am besten? Dann die zweite Frage: Welches ist das Princip der Liturgie? und drittens wäre ein Ausschuß für Berathung des Verfassungsentwurfs zu wählen. Ich setze diese 3 Punkte auf die morgende Tagsordnung und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr Abends.)

Daß vorstehender stenographischer Bericht mit dem Gange der Verhandlungen und den Beschlüssen, wie solche in dem hierüber aufgenommenen Protokolle enthalten sind, genau verglichen und in dem Materiellen übereinstimmend befunden worden ist, bezeugen die mit der Redaction beauftragten Unterzeichneten

Dresden, den 10. Juli } 1847.
Leipzig, den 23. " }

Prof. **Fr. Wigard.**
Robert Blum.

Sitzung am 29. Mai.
(Anfang um 7 Uhr Morgens.)

Die Sitzung wird durch den Stellvertreter des Präsidenten v. Strachowski eröffnet. Nach Verlesung des Protokolls erheben sich mehrere Abgeordnete, um Berichtigungen des Protokolls vorzubringen.

Ahrnsdorf: Es heißt im Protokoll, „der Abg. Ahrnsdorf ist gegen die Revision." Ich bin subjectiv nicht dagegen, sondern meine Gemeinde hat mir nur den Antrag gegeben.

Hoffrichter: Ich wünsche, daß die Bemerkung aufgenommen werde, warum ich den Antrag zur 18. Frage zurückgenommen habe: weil man nämlich sagte, der §. 9. sei überhaupt nicht in Frage gestellt.

Mattersdorf: Unter den Aufgaben des Centralvorstandes wird die Berufung zum Concil erwähnt. Es wurden aber auch andere Handlungen erwähnt, und diese waren umfassender. Ich wünschte, daß dafür gesetzt würde: „Der Centralvorstand hat alle Vorbereitungen zum Concil zu machen."

Digitized by Google

Vicepräsident v. Strachowski: Dies scheint nicht wichtig zu sein.

v. Balitzky: In einer meiner gestrigen Reden war der Sinn, daß eine große Gefahr eintreten könnte, wenn jetzt schon eine Aenderung des Glaubensbekenntnisses eintreten sollte. Dies habe ich vermißt.

Vicepräsident v. Strachowski: Ueber die Glaubensrevision ist die Debatte gar nicht aufgenommen worden.

v. Balitzky: Dann würde ich aber bitten, daß die Worte, die ich eben erwähnte, in das heutige Protokoll aufgenommen würden. Für jetzt will ich keine Revision des Glaubensbekenntnisses in Berücksichtigung der Gefahr, welche für das Volk daraus entstehen könnte.

Steiner: Bei der Debatte über den Centralvorstand ist allerdings vom Präsidenten gesagt worden, daß es sich von selbst verstehe, daß der Centralvorstand die Einleitung und Einberufung des Concils vorzunehmen habe.

Schuselka: Es ist im Protokoll nicht mit erwähnt worden, daß wir gestern wegen einer Hinweisung auf die weltliche Behörde die Debatte fortzusetzen uns genöthigt sahen. Dies muß ganz einfach und ohne alle Demonstration im Protokoll erwähnt werden. Es gehört dazu, damit man wisse, daß wir gegen eine solche Geltendmachung der weltlichen Gewalt protestiren.

Schell: Ich habe diesen Grund angegeben, weil ich gegen den Schluß der Debatte bei der Berathung über die Revision des Glaubensbekenntnisses stimmte, indem ich erst noch meine Gründe vortragen wollte, warum ich für die Beibehaltung des Leipziger Glaubensbekenntnisses wäre. Unter diesen war nun namentlich der Grund, daß wir auf der Provinzialsynode beschlossen hatten, es sei wünschenswerth, uns im günstigen Verhältnisse mit der Regierung zu erhalten, was nur unter Beibehaltung des Leipziger Glaubensbekenntnisses geschehen könnte.

Schuselka: Es ist also doch geltend gemacht worden, daß die Regierungen wollten, wir müßten das Leipziger Glaubensbekenntniß beibehalten. Dagegen habe ich protestirt, was aber im Protokoll nicht erwähnt worden ist.

Sekret. Gendron: Wir haben gestern über das Protokoll ausgesprochen, daß in dasselbe nur Vorschläge und Beschlüsse

Digitized by Google

aufzunehmen wären. Auf die Debatte also mich einzulaſſen, halte ich nicht für nöthig; jedenfalls müßte die nachträgliche Bemerkung erſt in das heutige Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird hierauf genehmigt und vollzogen.

Vicepräſident v. Strachowski: Wir würden nun die Wahl eines Verfaſſungs-Ausſchuſſes vorzunehmen haben. Ehe wir aber dazu ſchreiten, muß ſeine Zuſammenſetzung beſtimmt werden.

Rewitzer: Es ſoll, ſo viel ich weiß, aus jedem Provinzialverbande ein Abg. gewählt werden.

Vicepräſident v. Strachowski: Soll dies hier geſchehen oder zu Hauſe in jeder Provinz?

Albrecht: Ich ſollte meinen, es wäre beſſer, wenn die Mitglieder des Ausſchuſſes hier gewählt würden, weil ſonſt die Provinzialvorſtände zuſammenkommen müßten.

Blum: Ich glaube auch, ſie müſſen hier gewählt werden.

Rewitzer: Es iſt wohl am beſten, die Mitglieder des Concils theilen ſich in die verſchiedenen Provinzen und wählen, jede Provinz, aus ihrer Mitte einen Abgeordneten und dann zeigen ſie uns das Reſultat der Wahl an.

Hierauf erfolgt die Wahl.

Vicepräſident v. Strachowski: Es ſind 6 Wahlzettel eingegangen für die 6 Provinzen; 1) Königreich Sachſen, 2) Preußen, 3) Schleſien, 4) Poſen, 5) Brandenburg, Pommern und Provinz Sachſen, und 6) Südweſtdeutſchland. Für Sachſen iſt gewählt worden Profeſſor Wigard; für Preußen Regierungsrath Reimann von Marienwerder; für Schleſien Stadtrichter Zenker aus Friedeberg; für Poſen Prediger Poſt in Poſen; für Brandenburg, Pommern und Provinz Sachſen Gerichtsrath Leineweber in Mühlhauſen, und für die Südweſtprovinz Profeſſor Schell in Wiesbaden.

Präſident Wigard, welcher unterdeſſen eingetreten war, übernimmt den Vorſitz und äußert: Ich kann alſo jetzt weiter vorſchreiten. Es liegt die 19. Frage zur Berathung vor, welcher Name bezeichnet die Kirche und deren Weſen am beſten? Der Abg. Profeſſor Roßmäßler wollte eine Vorfrage ſtellen.

Roßmäßler: Wir haben zwar bisher in allen unſern Beſchlüſſen der Minderheit vollkommen das Recht gelaſſen, bei ihrer Meinung zu bleiben. Ich möchte aber jetzt fragen, ob es nicht

Digitized by Google

vielleicht zweckmäßig sei, daß in diesem Falle die Minderheit gebunden sein soll, sich der Mehrheit anzuschließen?

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? Hinreichend.

Blum: Ich halte den Antrag für gänzlich unzulässig. (Mehrere Sprecher stimmen dem bei.)

Präsident: Allerdings glaube ich auch, daß er der Freiheit zuwider ist.

Roßmäßler: Ich nehme ihn ohne Weiteres zurück.

Ahrnsdorf: Ich glaube, daß der Name „christ-katholisch" das Wesen unserer Kirche am besten bezeichnet. Den Namen „katholisch" dürfen wir nicht fallen lassen, und durch die Bezeichnung „christ-katholisch" unterscheiden wir uns als freie katholische Kirche, weil „christlich" das freie Wesen bezeichnet.

Behnsch: Meine Ansicht ist folgende: Der Gemeinde steht Willensfreiheit zu. Es ist bei der Namengebung mancher örtliche Grund vorwiegend gewesen. Die süddeutschen Gemeinden werden den Ausdruck „deutsch-katholisch" nicht gern fallen lassen. Ich glaube nicht, daß wir den Gemeinden den Namen nehmen können durch einen Beschluß. Anders steht es aber, wenn wir für alle diese einzelnen Namen einen Gesammtnamen finden. Wir sind zuerst eine christliche Kirche, wir wollen uns aber auch unterscheiden von den übrigen christlichen Kirchen. Es giebt einen Unterschied. Die frühern Katholiken unter uns haben sich frei gemacht vom Papste; die übergetretenen Protestanten haben sich frei gemacht von den Symbolen. Es ist ihnen also gemeinschaftlich, daß sie sich frei gemacht haben. Ich schlage daher vor, jede Gemeinde behält ihren Namen, aber die ganze Kirche nennt sich die freie christliche Kirche.

Präsident: Ich frage, ob Sie diesen Antrag unterstützen? Hinreichend.

v. Balitzky: Die Sache ist ernst, welchen Namen wir führen sollen. Bis jetzt nannten sich einige deutsch-katholisch, einige evangelisch-katholisch, einige christ-katholisch. Für den Namen deutsch-katholisch bin ich nicht. Denn wir wollen eine allgemeine Kirche bilden und an diesen Namen stoßen sich die Polen. Für „evangelisch-katholisch" bin ich auch nicht, aber einen Namen giebt es, der ganz das Wesen und den Zweck unserer Kirche ausspricht und das ist: „christ-katholisch." Mit diesem Namen stehen wir auf dem

Digitized by Google

Rechtsboden der urchristlichen Kirche. Dieser Name war es, der Tausende zu uns führte, der die geistliche Zwingburg erschütterte. Kein Name drückt so deutlich das aus, was wir wollen. Christen sind wir, katholisch heißt so viel als allgemein; wir wollen das christliche Princip zur Weltreligion erheben; wir wollen ja das Wort Christi zur Wahrheit machen, es wird ein Hirt und eine Heerde sein. Dieses Wort fürchten unsere Feinde. Der Name „christ-katholisch" soll uns genommen werden, Bischöfe haben darauf angetragen; die Waffe aber, die der Feind fürchtet, ist gewiß die gefährlichste. Gegen den Antrag des Abg. Behnsch habe ich zu sagen, daß der Name „freie christliche Kirche" in dem Namen „christ-katholisch" aufgeht.

Es wird auf Schluß der Debatte angetragen, aber nicht hinreichend unterstützt.

Präsident: Der Abg. de Marle hat den Antrag eingereicht, daß der Name „evangelisch-katholisch" angenommen werde.

de Marle: Nach der Stimmung, die ich vernommen habe, habe ich wohl kaum nothwendig, das Wort „katholisch" noch in Schutz zu nehmen. Wollten wir diesen Namen fallen lassen, so würden wir den natürlichen Ursprung aus der katholischen Kirche verleugnen; wir würden das katholische Volk von uns trennen. Anders verhält es sich mit dem Worte „deutsch". Dieses ist die Bezeichnung eines Volksthums, unsere Kirche aber soll die ganze Welt umfassen. Mit dem Worte „katholisch" reichen wir nicht aus; wir müssen noch ein Wort vorsetzen. Dieses Wort finde ich in dem Namen „evangelisch". So wie wir Katholiken mit vollem Rechte darauf hinweisen, daß wir den Zusammenhang mit der großen Kirche nicht zerreißen dürfen, so giebt es einen andern Haupttheil der christlichen Kirche, der vor 300 Jahren nicht die Absicht hatte, sich von der großen Kirche loszusagen, der aber unter den Stürmen der Zeit den Namen „katholisch" aufgegeben oder verloren hat. Die gemeinsame Bezeichnung der zweiten Hälfte der Christenheit ist „evangelisch" geworden. Dies ist auch eine Bezeichnung der katholischen Kirche. Nehmen wir nun diese Bezeichnung an, so würden wir einen Weg zeigen, wie ein Hirt und eine Heerde werden kann. Wir würden aber auch kund geben, daß wir auf dem Boden des Evangeliums stehen. Die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse würde damit verschwinden. Indessen bin

Digitized by Google

ich nicht der Meinung, daß eine einzelne Gemeinde gezwungen werden sollte, diesen Namen ohne Weiteres anzunehmen. Lassen wir den einzelnen Gemeinden ihre Privatbezeichnung. Ich meine nur, daß wir uns im Allgemeinen zu diesem Namen bekennen. Wenn wir nicht im Stande sein sollten, uns über einen gemeinsamen Namen zu vereinigen, so werden wir es bei dem jetzigen Namen belassen müssen und es erst auf dem nächsten Concil wieder berathen.

Präsident: Ich würde mir einen Vorschlag zu machen erlauben. Der Name soll meiner Ansicht nach mit dem Grundwesen übereinstimmen. Sie haben als das Grundwesen unserer Glaubenslehre die Lehre Christi angenommen. Folglich glaubte das Directorium, der Name „christ-katholisch" ginge daraus hervor.

Bastide: Ich trage darauf an, daß der Name „freie christliche Kirche" angenommen werde. Dieser Name bezeichnet Zweck, Bestimmung, Inhalt unserer Kirche am besten. Es können sich alle Glaubensbekenntnisse darin vereinigen.

Förster: Ich glaube allerdings, daß sich an den Namen oft große Ereignisse geknüpft haben. Allein für unsere Kirche halte ich ihn nicht mehr für so wichtig. Jeder muß sich schon sein Urtheil gebildet haben, und ich glaube die längere Verhandlung wird zu keinem Ergebniß führen. Daher beantrage ich, daß der Präsident die Frage stellen wolle, ob man überhaupt bei dem Namen „katholisch" bleiben, und dann, ob man „deutsch" oder „christ" vorsetzen wolle.

Zenker II.: Ich glaube auch, der Name muß der Sache entsprechend sein und entscheide mich aus diesem Grunde für den Ausdruck „christ-katholisch". „Deutsch-katholisch" enthält eine Beschränkung; wir haben bereits in Amerika eine christ-katholische Gemeinde. Zweitens bezeichnet der Ausdruck nicht das Wesen der Religion. Wir müssen daher das Wort „christlich" darin aufnehmen. Es hat sich aber auch schon aus dem Ausdrucke „deutsch-katholisch" etwas Nachtheiliges herausgebildet. Man hat gedacht, es sei nur ein nationales Streben in unserer Sache zu suchen. Eben so bin ich gegen den Namen „evangelisch-katholisch". Mit dem Namen „evangelisch" wird weniger der Geist Christi, als die Auffassungsweise der Apostel bezeichnet. Es ist aber der Geist Christi, den wir suchen.

Digitized by Google

Behnsch: Es wurde ausgesprochen, daß die Gemeinde in Amerika sich „christ-katholisch" nennt. Sie nennt sich aber „freie katholische" Gemeinde.

Antrag auf Schluß der Debatte. Hinreichend unterstützt.

Albrecht, Lommel und Rauch sprechen gegen den Schluß der Debatte.

Präsident: Soll die Debatte geschlossen werden? Ja.

Präsident: Es sind verschiedene Anträge gestellt worden. Es sind vorgeschlagen worden die Namen: „christ-katholisch", „evangelisch-katholisch", „freie christliche Kirche". Der Name muß zuerst zur Abstimmung kommen, der schon bisher üblich war, „christ-katholisch", dann „evangelisch-katholisch" und dann „freie christliche Kirche".

Behnsch: Ich glaube, daß der umfassendste Name zuerst zur Abstimmung kommen muß, und dieses ist: „freie christliche Kirche".

Präsident: Ich frage die Versammlung, ob der Antrag des Abg. Behnsch: „Jede Gemeinde nenne sich wie bisher, die ganze Kirche aber freie christliche Kirche," zuerst zur Abstimmung kommen soll? Wird verneint.

Präsident: Die nächste Frage ist nun die: ob das Wort „katholisch" bleiben soll; dann, ob es „christ-katholisch" oder „evangelisch-katholisch" heißen soll? „Deutsch-katholisch" ist nicht beantragt. (Unzufriedenheit.)

Rewitzer: Ich glaube, werden alle Namen abgelehnt, so bleibt: „deutsch-katholisch".

Präsident: Ich frage, ob in der Bezeichnung das Wort „katholisch" bleiben soll? Gegen 7 Stimmen ja.

Präsident: Soll vor den Namen „katholisch" die Bezeichnung „christlich" vorgesetzt werden? Gegen 1 Stimme ja.

Präsident: Mit der Annahme dieses Namens ist „evangelisch-katholisch" und eben so „freie christliche Kirche" ausgeschlossen.

Blum: Keineswegs!

Präsident: Allerdings; sonst hätte müssen gegen meine Fragstellung protestirt werden. Ich stelle daher die Frage: Ist die Versammlung einverstanden, daß mit Ihren gefaßten Beschlüssen alle andern Anträge beseitigt sind? Gegen 2 Stimmen ja.

Lommel: Ich bitte ins Protokoll aufzunehmen, daß wir aus

Digitized by Google

der Südwestprovinz die Beibehaltung des Namens „deutsch-katholisch“ nicht haben begründen können.

Präsident: Sie müssen hinzusetzen, daß dies durch den Schluß der Debatte verhindert worden ist.

Lommel: Ich erkläre, daß wir niemals den Namen „christkatholisch“ annehmen werden, denn wir würden uns damit lächerlich machen. Es nennen sich auch Römlinge bei uns so, und alles Römische wird unter diesem Namen eingeführt. Es werden bei uns Schriften der Art, wie christkatholischer Wunderbalsam, Himmelsschlüssel, Höllenzwang, Paradiesgärtlein u. s. w. verbreitet. Ich erkläre mich also im Namen meiner Gemeinde gegen den Namen „christ-katholisch“. Wir werden uns auch hinfort „deutsch-katholisch“ nennen.

Rewitzer: Sie haben beschlossen, daß die Kirche sich „christkatholisch“ nenne. Die einzelnen Gemeinden können aber einen andern Namen führen. Wie äußern wir nun diesen unsern Beschluß? Wenn nun Frankfurt am Main bei dem alten Namen bleiben würde, ist dann dem Centralvorstande gestattet, ein deutschkatholisches Concil einzuberufen?

Präsident: Der Centralvorstand muß sich natürlich nach dem Concilbeschlusse richten; er würde z. B. seine Einladung unterschreiben: der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main als Centralvorstand der christ-katholischen Kirche.

Rewitzer: Das ist auch meine Meinung; und es ist nicht überflüssig, daß dies ausgesprochen worden ist.

Präsident: Es ist nicht unnöthig zu besprechen, wer die Redaction der Drucksachen übernehmen soll. Die stenographischen Berichte würden zu drucken und darin als Beilagen alle Aktenstücke mit aufzunehmen sein. Es ist nothwendig, daß Sie hiermit einen Ausschuß beauftragen. Ferner knüpft sich daran die Frage, wie sollen die Kosten gedeckt werden? Ich frage zuerst die Versammlung, wollen Sie den Ausschuß ernennen?

Johannes Ronge: Ich möchte den Vorschlag machen, daß der Ausschuß, welcher mit der Redaction der Leipziger Verhandlungen beauftragt wurde, auch diesmal dieselbe übernähme. Die Mitglieder des Ausschusses haben bereits darin gearbeitet, und es ist nothwendig, daß in der Redaction der jetzigen Concilbeschlüsse sehr bestimmt und genau zu Werke gegangen werde. Ich glaube,

Digitized by Google

die Abgg. Wigard und Blum werden der Arbeit am gewachsensten sein.

Roßmäßler: Ich schließe mich diesem Antrage an und füge hinzu, daß der Abg. de Marle geneigt ist, auf eine außerordentliche Kosten ersparende Weise die Veröffentlichung zu übernehmen. Wenn wir den Ronge'schen Antrag annehmen, so ist es leicht, daß die Abgg. Wigard und Blum sich mit de Marle darüber besprechen.

Blum: In Einzelnheiten in Bezug auf die Art und Weise des Druckes einzugehen, würde ich nicht für rathsam halten. Das Wie des ganzen Anerbietens ist nicht klar und würde eine umfängliche Debatte veranlassen. Giebt man gewissen Personen das Bedeutendere, die Redaction, in die Hände, dann kann man ihnen auch die Sorge für das Materielle überlassen. Ueber die Kosten können wir jetzt noch nicht sprechen, denn es liegt noch keine Forderung vor.

Präsident: Wird der Antrag des Abg. Ronge unterstützt? Hinreichend.

Präsident: Wollen Sie also von der Wahl eines Ausschusses absehen? Gegen 2 Stimmen ja.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden, daß der Ausschuß, welcher die Leipziger Verhandlungen zum Druck beförderte, auch diesmal die Redaction übernehme? Ja.

Präsident: Es liegen noch 2 Fragen zur Beantwortung vor; die nächste würde die sein: Welches ist das Princip der Liturgie? Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, daß die Zeit nur noch sehr kurz ist und ich würde Sie daher im Interesse der Sache bitten, so kurz als möglich zu sein.

de Marle: Ich beantworte die Frage so: das Princip der Liturgie ist Erhebung des ganzen geistigen Menschen zu Gott, und gebe keine nähere Begründung dazu.

Präsident: Wird diese Lösung der Frage unterstützt? Hinreichend.

Behnsch: Das Wesen der Liturgie ist: die Idee des Lebens in Gott zum Bewußtsein und zur Anschauung zu bringen, um den Menschen dadurch zu einem Leben in der Wahrheit, Freiheit und Liebe zu führen.

Digitized by Google

Präsident: Wird diese Lösung der Frage unterstützt? Hinreichend.

Jettmar: Das Grundprincip der Liturgie ist: die lebendige, wirkliche, geistige Verbindung eines jeden Gliedes der Gemeinde mit Christo und aller unter einander.

Präsident: Wird auch diese Ansicht unterstützt? Hinreichend.

Johannes Ronge: Da die Liturgie, welche in Leipzig festgesetzt worden ist, dem religiösen Bewußtsein nicht mehr ganz entspricht, so wollte ich den Antrag machen, daß ein allgemeines Princip für dieselbe festgestellt würde. Ich will nur auf die Messe aufmerksam machen. Die römische Kirche geht von der Ansicht aus, der Mensch sei von der Sünde verderbt. Daher hat sie das Sündenbekenntniß vorangestellt. Er wird erlöst durch das Blut Christi; daher die Opferung. Der dritte Theil ist Wandelung. Christus ist Gott, und der Priester verwandelt Brod und Wein in Gott und zeigt dann diesen Gott der Gemeinde. Die Gemeinde fällt auf die Knie und sagt: Der Herr sei mir gnädig! Sie haben also eine wirkliche Anschauung Gottes in der Messe. Der vierte Theil ist die Communion; Gott theilt sich auch mit. Ein großer Theil von uns ist nun nicht der Meinung, daß der Mensch durch die Erbsünde verderbt sei, also die Idee ist eine ganz andere geworden. Auch fassen wir Christum ganz anders auf. Wir werden nicht durch den äußern Christus erlöst, sondern durch den Christus in uns. Der erste Theil der Messe würde nach meiner Ansicht eine Selbstprüfung, der zweite Theil die Befreiung des Menschen durch den Geist Christi sein; der dritte Theil würde sein die geistige Anschauung Gottes, seines Waltens und Wirkens in der Natur. Wir können aber das Wesen Gottes nicht umfassen; wir können Gott nur im Herzen fühlen durch die Liebe. Ich würde also dafür sein, daß ein ganz neues Princip für die Liturgie aufgestellt würde. Ich würde vorschlagen: die Liturgie ist der sinnbildliche Ausdruck des jedesmaligen religiösen Bewußtseins der Gemeinde.

Präsident: Wird diese Ansicht unterstützt? Hinreichend.

Hoffrichter: Ich beantworte die Frage so: Das Princip der Liturgie ist Vereinigung des Menschen mit Gott.

Präsident: Wird diese Lösung unterstützt? Hinreichend.

Digitized by Google

Blum: Nach den verschiedenen Ansichten scheint es mir eine reine Unmöglichkeit zu sein, diese Frage heute zu erledigen. Wir dürfen es kaum wagen, diese Frage im Anblick einer Stunde nur in Angriff zu nehmen. Ich würde daher die Vermittelung vorschlagen, jetzt nur auszusprechen, der Zweck der Liturgie soll sein: die Glaubenslehre im Leben darzustellen und einzuführen.

Auch diese Ansicht wird hinreichend unterstützt.

v. Balitzky: Ich würde zum Ronge'schen Antrage noch den Zusatz wünschen: „und unserer Beziehungen zu Gott."

Auch diese Veränderung des Ronge'schen Antrags wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Diese Anträge scheinen mir so gleich zu sein, daß eine Reihenfolge in denselben kaum stattfinden könnte. Es würde auch die Frage vorauszugehen haben, welche vom Abg. Blum angeregt worden ist, ob die Berathung über die vorgelegten Lösungen nicht vertagt werden soll. — Wer unterstützt den Vorschlag des Abg. Blum? Geschieht hinreichend.

Präsident: Beschließt die Versammlung, daß über die vorgelegten Lösungen dieser Frage die Berathung vertagt werde? Gegen 3 Stimmen ja.

Präsident: Es würde die letzte Frage zu behandeln sein, ob für die Liturgie ein besonderer Ausschuß zur Revision niedergesetzt werden soll?

Hoffrichter: Wir haben uns gegen die Revision der Glaubenslehren erklärt; wir werden uns auch gegen eine Revision der Liturgie erklären müssen.

Behnsch: Mein Antrag geht dahin, daß von sämmtlichen Provinzialverbänden die Liturgien angegeben und geprüft werden.

de Marle: Wir haben bis zur nächsten Kirchenversammlung noch mancherlei Vorlagen zu erwarten. Ich trete daher dem Antrage des Abg. Hoffrichter bei.

Präsident: Ich für meine Person trete dieser Ansicht nicht bei. Eine Revision der Liturgie ist keine Revision der Glaubenslehren; sie hat gar nichts Bedenkliches. Wenn sich nun die Ansicht geltend gemacht hat und nicht ganz geleugnet werden kann, daß in unserer bisherigen Liturgie eine gewisse Einheit des Geistes nicht immer zu erkennen ist, so würde ich für wünschenswerth halten, daß man Vorkehrungen für eine solche Revision treffe. Ich

Digitized by Google

würde daher nicht die Vorschläge der einzelnen Gemeinden abzuwarten anrathen. Alle derartigen Arbeiten, die mehr umsichtige und gründlichere Bearbeitung erfordern, müssen einem Ausschuß übergeben werden. Ich stelle daher den Antrag, daß man jetzt schon einen Ausschuß zur Revision der Liturgie erwähle, oder daß man den Verfassungsausschuß dazu nähme, daß man aber denselben verstärke durch einen Geistlichen aus jedem Provinzialverbande, der berathende Stimme hat. Wird dieser Antrag unterstützt? Geschieht hinreichend.

v. Balitzky: Ich überreiche der Versammlung den Entwurf eines Katechismus und bitte, es möchte derselbe einem Ausschusse vorgelegt werden. Ferner bin ich beauftragt worden, eine Umänderung des §. 33 der Leipziger Beschlüsse zu beantragen.

Präsident: Das gehört vor den Verfassungsausschuß und ist an diesen einzusenden.

Ahrnsdorf: Im Auftrage meiner Gemeinde habe ich den Antrag zu machen, daß die Liturgie verkürzt werde, indem das Sündenbekenntniß wegfallen möge.

Präsident: Es handelt sich blos um die Nothwendigkeit einer Revision, nicht um Einzelnheiten. Es ist der Versammlung mitzutheilen, daß der Verfassungsausschuß mich zu seinem Berichterstatter erwählt hat und daß daher alle Anträge nach Dresden einzusenden sind.

Vicepräsident Kote verliest das Protokoll über die Constituirung des Verfassungsausschusses.

Präsident: Die Debatte über die Liturgie ist geschlossen, da Niemand mehr zu sprechen wünscht, und ich frage daher: Hält die Versammlung für nothwendig, daß zur Berathung der Liturgie auf der nächsten Kirchenversammlung schon jetzt Einleitungen getroffen werden? Gegen 9 Stimmen ja.

Präsident: Will man diese Revision demselben Ausschuß überweisen, welcher für die Verfassung erwählt ist, mit der Bedingung, daß zu demselben aus jedem Synodalverbande ein Geistlicher gewählt werde, dessen Wahl dem betreffenden Synodalverbande überlassen bleibt? Wird bejaht.

Johannes Ronge: Es wurde vorhin gesagt, daß die Geistlichen blos berathende Stimmen haben sollten. Ich trage darauf an, daß sie auch beschließende Stimme haben.

Digitized by Google

Präsident: Dagegen müßte ich mich erklären. Es würden dann zu viel Geistliche darin sein und zu wenig Laien. Ich frage die Versammlung: Sollen die aus den Synodalverbänden zugezogenen Geistlichen nur berathende Stimme haben? Wird bejaht.

Präsident: Hiermit wären die Fragen für das diesmalige Concil erschöpft. Es liegen noch 2 Wünsche vor, der eine, ob man die Einführung eines allgemeinen Gesangbuches und eines desgleichen Catechismus für nothwendig erachtet. Nach dem bisherigen Gange der Berathung glaube ich aber, daß die Freiheit überhaupt das vorwaltende Element bei unsern Berathungen gewesen sei und daß daher wohl keine Bestimmungen über diese angeregten Punkte festzusetzen sein möchten. Man möge nur gute Gebet- und Gesangbücher schaffen; das beste wird von selbst allgemein. Will die Versammlung gegenwärtig noch auf die Frage eingehen? Wird verneint.

Präsident: Es wollen noch einige Abgeordnete besondere Wünsche vortragen.

Dr. Engelmann: Ich habe noch den Vorschlag zu machen, ob wir nicht eine gemeinschaftliche Casse bilden wollen zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche nicht genug Mittel haben, einen Geistlichen zu besolden.

Präsident: Wollen Sie das nicht an den Verfassungs-Ausschuß verweisen? Ja.

Schell: Ich habe noch eine Bitte: Bei der Eröffnung des Concils entstand die Frage, welche Gemeinde eine constituirte sei. Es wäre daher wohl wünschenswerth, daß von jeder Gemeinde alljährlich an den Centralvorstand eine Abschrift ihres Wahlprotokolls eingegeben würde; dann wüßte derselbe, wo eine vollständig constituirte Gemeinde vorhanden sei und an welche Gemeinden er eine Einladung zu senden hätte.

Präsident: Wir nehmen wohl Alle diesen Wunsch ohne weitere Verhandlung an. Einstimmig ja.

Präsident: Es versteht sich wohl von selbst, daß die frühere Annahme, nach welcher in Zweifelsfällen die Provinzialsynode entscheidet, ob eine Gemeinde verfassungsmäßig constituirt sei, durch Ihren jetzigen Ausspruch nicht aufgehoben wird? Einhellige Zustimmung.

Behnsch: Ich habe nur 2 Bitten; die eine, daß die Ge-

Digitized by Google

meinden bei der Anstellung ihrer Prediger diesen ans Herz legen, ihre Frauen in bestehende Wittwencassen einzukaufen; die 2., daß die Kinder während des Confirmationsunterrichtes auch mit unsern Grundsätzen und Beschlüssen bekannt gemacht werden. Zustimmung.

Präsident: Der Abg. Jettmar hat eine Eingabe übergeben, worin die Erklärung liegt, daß die apostolisch-katholische Gemeinde zu Berlin erst die Beschlüsse des Concils prüfen wolle, bevor sie ihre fernere Theilnahme an der christ-katholischen Kirche erklären könne.

Roßmäßler: Ich spreche noch den Wunsch aus, daß eine genaue Zählung der deutsch-katholischen Gemeinden und ihrer Mitglieder vorgenommen und eine Liste darüber von jeder Gemeinde angefertigt und dem Centralvorstande übermacht, von diesem aber dann die Gesammtliste fortgeführt werde. Nach einer kurzen Pause wird das Protokoll vorgelesen und genehmigt. Hierauf schreitet der Präsident zum Schlusse des Concils mit den Worten: Meine verehrten Freunde und Brüder! Sowohl Sie, die mit mir in Leipzig vereinigt waren, als auch Sie, die ich hier zum erstenmale begrüßte, werden bemerkt haben, daß mir die Gabe der Rede nicht besonders beiwohnt. Sie werden daher auch, da zumal mein amtlicher Wirkungskreis in Berlin mir keine Zeit zur Vorbereitung gestattete, von mir nicht eine kunstvolle Rede erwarten. Was ich spreche, spreche ich unvorbereitet, spreche es aus meinem Herzen, und glaube, daß es wieder zum Herzen geht. Wir haben am Schlusse dieser unserer hochwichtigen Versammlung vorzüglich 2 Gefühle und Betrachtungen, die uns beleben müssen. Es ist das Gefühl der Freude über das abermalige Gelingen unserer Aufgabe in inniger Eintracht und Herzlichkeit, was um so wichtiger und bedeutungsvoller in Berücksichtigung des Bodens der Freiheit ist, auf welchem wir stehen. Die Freiheit erkennen wir nicht nur für die Gesammtheit, sondern auch für den Einzelnen an, und welche größere Freude giebt es, als auf diesem Boden der Freiheit sich des schönsten Gutes, das dem Denkenden gegeben ist, zu bedienen, des Gutes nämlich, einen freien Austausch der Ideen verwirklichen zu können. Um wie viel höher ist aber auch dieser schöne Vorzug in unserer Versammlung, die dazu bestimmt ist, diesen Austausch auf dem Gebiete des religiösen Lebens durchzuführen! Neben diesem Ge-

Digitized by Google

fühle der Freude über diese einträchtige Gesinnung, über diesen geistigen Gruß des Ideenaustausches bleibt uns Allen das Gefühl der Dankbarkeit in noch höherem Grade. Ja, Dank dem allwaltenden Geiste über uns. Er hat unsere Sache herrlich hinausgeführt! Unsere Gemeinden stehen stark und kräftig da; sie haben bis jetzt alle Kämpfe siegreich überwunden, aber diese waltende Vorsehung, sie erscheint im Leben der Menschheit und der Natur nicht sichtbar, nicht durch körperliche Wunder, wenn ich so sagen soll. Ihr Walten ist ein ewiges unsichtbares Wunder; sie bedient sich natürlicher Mittel, um ihre schönen Zwecke hinauszuführen. Auch denjenigen Personen, welche ihre Mittelwerkzeuge waren, daß an unserm kirchlichen Bau ein neuer Baustein hinzugefügt werden konnte, gebührt darum unser inniger Dank. Mögen wir nicht verkennen, daß der Fürst dieses Landes unsern Dank zunächst verdient; denn auf den Standpunkt der Gewissensfreiheit, auf diesen, eines Regenten würdigen Standpunkt hat er sich gestellt. Dank aber auch den obersten Behörden dieses Landes, welche unsere Versammlung hier abhalten ließen; denn uns ist ja Allen bekannt, daß eine solche Begünstigung uns in einem andern Lande abgeschlagen worden ist, und daher haben wir die uns gewährte Freiheit wohl in besonders dankbare Erinnerung zu nehmen. Dank den hiesigen städtischen Behörden, die bisher schon für unsere Sache gewirkt haben, Dank allen denen, die in dieser Stadt unsere Sache befördert haben. Dank gewiß aber auch dem Vorstande der hiesigen Gemeinde, daß er getreu den Beschlüssen des Leipziger Concils die Veranstaltung übernommen und sie auch so ausgeführt hat, daß unsere Berathungen zum Ziele gelangen konnten. Ich glaube aber auch in unserm innern Kreise sind wir schuldig, Dank auszusprechen den Männern, welche sich durch ihre Thätigkeit verdient gemacht haben, indem sie unsere Verhandlungen der Zukunft überlieferten; es gilt unsern Sekretären. Was meine Person betrifft, welche andere Gefühle sollten mich beleben, als die der Dankbarkeit und Liebe gegen sie Alle. Ich verkenne nicht, ich habe bisweilen ein eisernes Scepter bei Handhabung der Geschäftsordnung walten lassen, und dennoch haben Sie sich ohne Murren dieser Strenge und einer parlamentarischen Verhandlungsweise gefügt. Wenn Versehen von mir vorgekommen sind, so seien Sie versichert, daß sie wenigstens nicht

Digitized by Google

in Parteilichkeit ihren Grund gehabt haben, sondern in dem Umstande, daß ich nur ein schwaches Werkzeug bin, dem Sie Nachsicht schenken mögen, in der Ueberzeugung, daß ich die Pflichten eines Vorsitzenden nach meinem guten Willen und mit Redlichkeit durchzuführen gestrebt habe. Endlich meinen theuern Mitvorständen meinen herzlichsten Dank für die treue Unterstützung, die Sie mir gewährt haben.

Schuselka: Schließen wir unsererseits diese wichtige Versammlung, die gewiß segensreich sein wird, mit einer Erklärung, die ganz und gar geeignet ist, unsere Vereinigung in brüderlicher Liebe darzustellen, mit einer Erklärung, in welche wir alle einstimmen können. Erheben wir uns und sprechen wir unserm wackern Präsidenten Wigard, seinen Stellvertretern und den Sekretären, dem ganzen Directorium, unter dessen Leitung wir verhandelt, unsern innigsten, herzlichsten, brüderlichen Dank aus.

Prediger Herrndörfer aus Königsberg, Mitglied der dortigen freien protestantischen Gemeinde, welcher den Sitzungen beigewohnt, erbittet sich noch das Wort: Ich kann nicht scheiden, ohne den Dank dafür auszusprechen, daß das Vertrauen mich unter Ihnen geduldet hat, daß ich Ihren Verhandlungen folgen konnte und nun ein lebendiges Bild davon mit nach meiner Heimath nehme, und meiner Gemeinde vorführen kann. Ja, ich danke Ihnen herzlich für das Vertrauen. Ich kann wohl sagen, der Act der Königsberger Gemeinde, welcher mich in ihre Mitte geführt hat, war ein Act des Vertrauens. Meine Gemeinde geht davon aus, daß keine Vereinigung gegründet werden kann zwischen uns, als durch gegenseitiges Vertrauen. Dieses war der Zweck, der mich hierher führte. Meine Herren! bewahren Sie dieses Vertrauen der freien Gemeinde zu Königsberg. Nicht auf Glaubensbekenntnisse läßt sich eine Vereinigung gründen, sondern auf die reinste, freiste Ueberzeugung. Diese einigt uns schon jetzt und wird uns auch für die Zukunft immer mehr einigen.

Präsident: Ich glaube noch im Namen dieser Versammlung den Dank an die freie Gemeinde zu Königsberg aussprechen zu dürfen, daß sie uns dieses Vertrauen geschenkt hat, und ich bitte Sie, Herr Abgeordneter dieser Gemeinde, ihr unsern herzlichsten Gruß zu überbringen. So vollziehe ich die letzte Handlung und fordere Sie auf, sich mit mir in einem Blicke nach Oben zu vereinigen:

Digitized by Google

So segne Du, allwaltender ewiger Urgeist, über den zwar die Vorstellungen des Menschengeschlechts je nach dem Grade ihrer Erkenntniß sich ändern, der Du selbst aber unwandelbar und unveränderlich über uns, um uns und in uns bist, wirkest und schaffest, segne, o Gott, auch diese Stunde, wie Du mit uns warst, da wir klein an der Zahl und schwach an Kräften zusammensaßen zu Leipzig. Laß auch diese Stunden beseligend, beruhigend, stärkend und neu belebend sein nicht nur für unsere Arbeitstage bei dem Baue unserer Kirche, sondern laß sie heilbringend zurückwirken auf alle Geschlechter der Erde, auf daß alle erkennen mögen, daß der ächte Grundstein eines dauerhaften allgemeinen Menschheitsbundes, den Christus vor Augen hatte, die Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Vernunft sei, und daß darin auch Wahrheit, Freiheit und Liebe als die drei Hauptmerkmale dieser Lehre gegeben seien.

Die Wahrheit, sie leite uns in unserm Streben, die Freiheit, sie schütze und bewahre uns vor jedem Verdammungsurtheil und vor jeder Verketzerung, und die Liebe, sie verbinde nicht nur uns, die wir hier uns vereinigt haben, sondern alle unsere Gemeinden, sie verbinde alle Menschen zu einer großen, schönen, herrlichen Gottesfamilie. Amen.

Präsident: Kraft des mir anvertrauten Amtes erkläre ich das zweite Concil der christ-katholischen Kirche für geschlossen und die mir und meinen Collegen übergebene Amtsgewalt für erloschen.

(Schluß der letzten Sitzung und des Concils um halb 12 Uhr Mittags.)

Daß vorstehender stenographischer Bericht mit dem Gange der Verhandlungen und den Beschlüssen, wie solche in dem hierüber aufgenommenen Protokolle enthalten sind, genau verglichen und in dem Materiellen übereinstimmend befunden worden ist, bezeugen die mit der Redaction beauftragten Unterzeichneten

Dresden, den 10. Juli } 1847.
Leipzig, den 27. " }

Prof. **Fr. Wigard.**
Robert Blum.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der auf der

zweiten allgemeinen christ-katholischen Kirchenversammlung zu Berlin

verhandelten Fragen und gefaßten Beschlüsse.

---

1) Kann sich ein Concil nur über Principien einigen? (§. 36 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 33 — 47. Beschluß S. 47: Ja, das Concil kann nur Principien aufstellen.

2a) Welche Geltung haben Concilbeschlüsse den einzelnen Gemeinden gegenüber? (§. 36 u. 41 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 48 — 54. Beschluß S. 54: Hinsichtlich der Geltung der Concilbeschlüsse hat es bei §. 41 der Leipziger Bestimmungen sein Bewenden, wonach dieselben nur als Vorschläge zu betrachten sind.

2b) Sollen die Worte „und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat" aus §. 41 der Leipziger Bestimmungen gestrichen werden?

Verhandlungen s. S. 50 u. 51. Beschluß S. 51: Nein.

3) Wann und wo soll die nächste allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden? (§. 43 — 46 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 55 — 59. Beschluß S. 59: Das nächste Concil soll 1850 in Frankfurt a. M. abgehalten werden und zwar zu einer Ferienzeit.

4a) Soll ein Ausschuß erwählt werden, welcher bis zur nächsten Kirchenversammlung eine vollständige Kirchenverfassung ausarbeitet?

4b) Soll ein Ausschuß zur Entwerfung einer Geschäftsordnung niedergesetzt werden?

Digitized by Google

Verhandlungen s. S. 59 — 62, dann S. 159 u. S. 164. Beschluß: Ja, es soll ein Ausschuß ernannt werden, welcher eine allgemeine Kirchenverfassung und eine Geschäftsordnung zu entwerfen und dem nächsten Concil vorzulegen hat. Diese Arbeiten müssen spätestens ein Jahr vor Eröffnung der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung vollendet und gedruckt, dann an die Gemeinden versandt werden, damit diese die Sache prüfen können. Als Ausschuß ist erwählt (S. 159) ein Abgeordneter aus jedem Provinzialverbande und zwar Professor Wigard aus Dresden für das Königreich Sachsen; Regierungsrath Reimann zu Marienwerder für Preußen; Stadtrichter Zenker aus Friedeberg an der Queiß für Schlesien; Prediger Post aus Posen für Posen; Gerichtsrath Leineweber für Brandenburg, Pommern und Sachsen und Professor Schell für die südwestdeutsche Provinz. Berichterstatter dieses Ausschusses ist Professor Wigard in Dresden und sind demnach alle Anträge in dieser Sache nach Dresden zu senden.

5) Sollen Geistliche zum Concil wählbar sein, oder ist es angemessener aus jedem Synodalverbande eine Anzahl Geistlicher als begutachtendes Collegium abzuordnen? (S. in der Berliner Vorlage den Antrag Friedebergs ꝛc. dann §. 29, 30, 31, 32, 33 u. 40 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 63 — 88. Beschluß S. 89: Jeder Unterschied zwischen Geistlichen und Laien in Bezug auf die Befugniß als Abgeordneter einer Gemeinde auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu erscheinen, fällt hinweg. Doch bleibt die in §. 40 der Leipziger Bestimmungen aufgestellte Beschränkung der Anzahl der Geistlichen bis auf Weiteres gültig, so daß also eine allgemeine Kirchenversammlung aus einem Drittel Geistliche und zwei Drittel Laien bestehen muß.

6) Was gehört Seiten einer Gemeinde dazu, um auf dem Concil vertreten werden zu können? (s. die Berliner Vorlage, §. 36, 37 u. 38 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 92 — 105. Beschluß S. 106: Diejenige Gemeinde ist deutsch- oder christ-katholisch und kann auf den allgemeinen Kirchenversammlungen vertreten werden, welche die Grundsätze und Verfassung der deutsch-katholischen Kirche angenommen hat.

Digitized by Google

Zwischenfrage: Wann soll das gegenwärtige Concil geschlossen werden?

Verhandlungen s. S. 111 u. 112. Beschluß S. 112: Sonnabend den 29. Mai Vormittags 11 Uhr.

7 a) Ist ein Unterschied in Bezug auf die Größe einer Gemeinde bei Ausübung des Stimmrechts zu machen? —

7 b) und haben die Abgeordneten nach Vollmachten zu stimmen, oder sind sie an ihre Ueberzeugung allein gewiesen? (§. 38 der Leipziger Bestimmungen.)

a) Verhandlungen s. S. 110 u. 111. Beschluß S. 111: Es ist eine Vertretung in Verhältniß zur Größe der Gemeinden billig und wünschenswerth. Dieses Verhältniß zu ermitteln, soll Aufgabe des Verfassungsausschusses sein. Bei der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung würde es also bei §. 37 u. 38 der Leipziger Bestimmungen noch sein Bewenden haben.

b) Die Verhandlungen und Anträge der Gemeinden sind zwar im Allgemeinen Richtschnur für den Abgeordneten, doch stimmt derselbe nach seiner Ueberzeugung.

8) Kann eine Gemeinde an den Abgeordneten einer anderen Gemeinde Vollmachten zur Vertretung ertheilen? (§. 39 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 112. Beschluß S. 112: Eine Gemeinde kann dem Abgeordneten einer andern Gemeinde Vollmacht zur Vertretung auf dem Concil ertheilen.

9) Wie viel Vollmachten können in der Hand *eines* Abgeordneten geltend gemacht werden? (§. 39 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen S. 113 u. 114. Beschluß S. 114: Doch dürfen nur *drei* Vollmachten in einer Hand sein.

10) Kann ein Gemeindemitglied desjenigen Ortes, wo die allgemeine Kirchenversammlung gehalten wird, Vollmachten übernehmen?

11) Soll diese Gestattung ohne Beschränkung sein? (§. 39 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 115 u. 116. Beschluß S. 117: Die Mitglieder der Gemeinde des Vorortes können aus *jedem Provinzialverbande eine* Vollmacht annehmen und auf dem Concil vertreten.

12) Ist eine Beschickung des Concils von den freien evan-

Digitized by Google

gelischen Gemeinden zulässig? (S. die Berliner Vorlage, Antrag von Breslau.)

13) Sollen diese Stimmrecht haben? oder sollen sie nur ohne Stimmrecht an der Berathung Theil nehmen können?

Verhandlungen s. S. 118. Beschluß: Die Fragen 12 und 13 sind durch den Beschluß auf Frage 6 erledigt.

14) Soll §. 39 der Leipziger Bestimmungen dahin abgeändert werden, daß er heißt: „Als eine allgemeine Kirchenversammlung ist diejenige anzusehen, welche in der vorgeschriebenen Form berufen ist."

Verhandlungen s. S. 117. Beschluß S. 118: Nein, es soll bei §. 39 sein Bewenden haben, so daß als eine allgemeine Kirchenversammlung nur solche zu betrachten ist, auf welcher die Mehrzahl der Gemeinden vertreten ist.

15a) Soll ein Centralvorstand gebildet werden? 15b) mit welchen Rechten und Pflichten 15c) und wie wird er zusammengesetzt? (S. die Berliner Vorlage, die Anträge von Breslau und Friedeberg, §. 47 u. 48 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 118 — 123, 123 — 127 u. 127 — 132. Beschluß s. S. 123, 127 u. 133: Ja, es soll (15a) ein Centralvorstand geschaffen werden, der (15b) ein Vermittlungsorgan für die gesammte deutsch-katholische Kirche ist und die Einleitung zum Concil zu besorgen hat. Dieser Centralvorstand besteht (15c) aus dem Gemeinde-Vorstand des Ortes, wo die nächste allgemeine Kirchenversammlung abgehalten wird.

16) Ist ein gemeinsam literarisches Organ wünschenswerth? welche Zwecke soll es erreichen? Wo und wie soll es gegründet werden?

Verhandlungen s. S. 133. Beschluß S. 134: Nein, ein solches Organ ist nicht wünschenswerth.

17) Welches Princip liegt der Glaubenslehre zu Grunde?

Erläuterung, die allgemeine Zustimmung fand: Das Wort „Symbol" in §. 2 der Leipziger Beschlüsse ist nur durch Redactionsversehen hineingekommen, da man ausdrücklich erklärt hatte, man wolle kein Symbol, sondern nur Einigungspunkte aufstellen. (S. die Verhandlungen der Leipziger allgemeinen Kirchenversammlung. S. 113 ff.)

Versuchte Lösungen dieser Frage: Das Princip der

Digitized by Google

Glaubenslehre ist: 1) das apostolische Bekenntniß; 2) das Leipziger Bekenntniß; 3) Anerkennung der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft; 4) Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten als dich selbst; 5) die ewige Wahrheit persönlich geschaut in Christo, die menschlich ungebunden frei erkannt und bekannt wird; 6) das freie und reinste Streben, den Geist Christi an sich zur Wahrheit zu machen; 7) christliche Freiheit; 8) Streben nach religiöser Wahrheit, Freiheit in der Auffassung und thätige Menschenliebe; 9) eigene freie Ueberzeugung; 10) subjective, religiöse, christliche Wahrheit.

Verhandlungen s. S. 135—151. Beschluß S. 152: Das Princip der deutsch-katholischen Glaubenslehre ist die Anerkennung der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft.

18) Erscheint es angemessen, nähere Bestimmungen über die Glaubenslehre zu geben oder dieselben an einen Ausschuß zu verweisen? Oder näher: Hält die Versammlung eine Revision der Leipziger Bestimmungen für nothwendig? Will sie dieselbe noch auf diesem Concil vornehmen, oder auf das nächste verschieben? (s. die Berliner Vorlage: Breslau, §. 51 der Leipziger Bestimmungen.)

Verhandlungen s. S. 152—156. Beschluß S. 156: Nein, eine Revision der Bestimmungen über die Glaubenslehre ist nicht nothwendig und nicht wünschenswerth.

19) Welcher Name der Kirche bezeichnet deren Wesen am besten? Deutsch-katholisch? Christ-katholisch? Oder welcher sonst?

Verhandlungen s. S. 156 — 159. Beschluß: S. 159: Die Kirche soll „christ-katholisch" heißen, ohne daß die einzelne Gemeinde gezwungen ist, diesen Namen anzunehmen.

20) Welches Princip liegt der Liturgie zu Grunde?

Versuchte Lösungen dieser Frage: 1) Erhebung des geistigen Menschen zu Gott; 2) die Idee des Lebens in Gott zum Bewußtsein, zur Anschauung zu bringen, um den Menschen dadurch zu einem Leben in der Wahrheit, Freiheit und Liebe zu führen; 3) die lebendige wirkliche geistige Verbindung eines jeden Gliedes der Gemeinde mit Christo und Aller unter einander; 4) der sinnbildliche Ausdruck des jedesmaligen religiösen Bewußtseins der Gemeinde (und unserer Beziehung zu Gott. Als Ergänzung vorgeschlagen und angenommen); 5) Vereinigung des Menschen mit Gott; 6) das Princip der Lehre im Leben darzustellen und einzuführen.

Digitized by Google

Verhandlungen s. S. 165—168. Beschluß S. 168: Das Princip der Liturgie zu ermitteln, wird dem Verfassungsausschusse übertragen. Zu diesem Zwecke soll demselben ein Geistlicher aus jedem Provinzialverbande mit berathender Stimme beigegeben werden. Dieser Ausschuß hat alle desfallsigen Anträge in Empfang zu nehmen und ein vollständiges Gutachten über Wesen und Form der Liturgie auszuarbeiten.

21) Soll ein Ausschuß für die Herausgabe dieser Concilverhandlungen ernannt werden?

Verhandlungen s. S. 164. Beschluß durch Zuruf S. 165: Die Herausgeber der Verhandlungen der ersten allgemeinen Kirchenversammlung, Blum und Wigard sollen auch diese zum Druck befördern.

Wünsche: Es möge ein allgemeines Gebet- und Gesangbuch eingeführt werden. Die Verhandlung darüber wird vertagt, da eine Vorschrift in dieser Hinsicht sich gar nicht machen läßt, indem solche dem Princip der Freiheit entgegen sein würde. S. 169.

Es möge eine gemeinsame Casse zur Unterstützung solcher Gemeinden gebildet werden, welche nicht die Mittel haben, einen Geistlichen zu besolden. — An den Verfassungsausschuß gewiesen. S. 169.

Um zu wissen, welche Gemeinde eine constituirte sei und zum Concil eingeladen werden müsse, möge jede Gemeinde alljährlich eine Abschrift ihres Wahlprotokolls (über Aelteste und Vorstandswahl) an den Centralvorstand einsenden. S. 169.

Einhellige Zustimmung, mit dem Bemerken, daß in Zweifelsfällen die Provinzialsynode immer darüber entscheidet, ob eine Gemeinde eine richtig constituirte sei, welche Bestimmung durch die jetzige Zustimmung nicht aufgehoben wird. S. 169.

Den Predigern möge zur Pflicht gemacht werden, ihre Frauen in die Wittwencasse einzukaufen. Allgemein ja. S. 170.

Die Kinder mögen beim Confirmationsunterricht auch mit unsern Grundsätzen und Bestimmungen bekannt gemacht werden. Einstimmig ja. S. 170.

Es möge doch eine genaue Zählung der christ-katholischen Gemeinden und ihrer Mitglieder vorgenommen, und eine Liste darüber dem Centralvorstand von jeder Gemeinde eingereicht werden, der dann eine Gesammtliste anzulegen und fortzuführen hätte. Einstimmig ja. S. 170.

Digitized by Google

Anhang.

Anträge

welche von den verschiedenen Gemeinden zur Verhandlung auf dem allgemeinen deutsch-katholischen, in Berlin am 25. Mai 1847 abzuhaltenden Concil eingesandt worden*).

(Zusammenstellung des Berliner Vorstandes.)

Vorfragen über Zulassung der Deputationen und Stimmrecht. Zur Vorberathung. Siehe Anträge zu Art. 38. über Stimmrecht.

1. Breslau will eine Anzeige an die freien evangelischen Gemeinden von der bevorstehenden Eröffnung des Concils, wo nicht, daß dieser Antrag zur Kenntniß des Concils und zu Protokoll gebracht werde**).

2. Elberfeld: Engelmann will eine Berathung darüber, ob eine Vereinigung mit den freien evangelischen Gemeinden überhaupt wünschenswerth und jetzt an der Zeit sei.

3. Marienberg und Elbing: keine Zulassung der Abgeordneten freier Gemeinden.

1—3. Durch den Beschluß auf Frage 6 erledigt.

*) Zur leichtern Uebersicht wird eine Bemerkung über die Art der Erledigung dieser Anträge wohl wünschenswerth sein. Die Redaction giebt nachfolgend diese Bemerkung bei jedem einzelnen Antrage, woraus sich zugleich ergiebt, daß fast alle Anträge von Wichtigkeit erledigt sind.

**) Bei den Fragen, welche die Versammlung am lebhaftesten beschäftigten, wird es nicht uninteressant sein, zu sehen, wie sich die Gemeinden im Voraus, in ihren Antwortschreiben auf die Berliner Einladung darüber aussprachen. Wir fügen dies also bei einigen Fragen bei: Für den obigen Antrag sprach nur Breslau, gegen die Zulassung der Abgeordneten der freien Gemeinden noch Merseburg, Rügenwalde, Schweidnitz, Thorn.

Digitized by Google

4. Friedeberg a. O. bestreitet, daß ein Geistlicher nicht Abgeordneter einer Gemeinde sein könne, was nicht mit §. 37. zu vereinigen wäre. Aus eignem Rechte könne kein Geistlicher auf dem Concile stimmfähig sein, sondern nur als Abgeordneter einer Gemeinde. Besondere Laien-Abgeordnete gebe es aber nach den Beschlüssen des Leipziger Concils nicht. Ebenso Heidelberg.

5. Hat der Geistliche eine besondere Stimme, wenn eine Gemeinde ihn mit einem Laienabgeordneten gewählt und abgeschickt hat? wie ist es, wenn 9 Gemeinden einen Geistlichen als Vertreter des geistlichen Elements senden?

6. Braunschweig: Ein Abgeordneter habe nur für die schriftlichen Anträge zu stimmen.

7. Körner (Elberfeld): „Den Verband oder die Zugehörigkeit einzelner Gemeinden oder Glieder zur deutsch-katholischen Kirche bildet vor Allem die Anerkennung des Prinzipiellen der Concilsbestimmungen, nicht aber und am wenigsten blos die Anerkennung des wandelbaren Bekenntnisses, Dogmatischen und Liturgischen. — Wenn sonach ein Einzelner oder eine Gemeinschaft anerkennt und wahr hält a) die Lehre Christi in der heiligen Schrift; b) Freiheit im Erforschen, im Erkennen und im Ausbilden dieser Lehre; c) Rechtfertigung des Glaubens durch thätige Liebe; d) Gemeinschaft mit gleicher Berechtigung im kirchlichen Leben und dessen Gestaltung in Gemeinde, Synode und Concil; und e) ausgedehnteste Toleranz durch Gewährung der Freiheit im Erkennen und Herstellung der Einigkeit durch Liebe; so gehören sie zur deutsch-katholischen Kirche.

8. Körner (Elberfeld): Die deutsch-katholische Kirche betrachtet sich als ein zugehöriger oder integrirender Theil der allgemeinen christlichen Kirche, welche nicht blos in einer Union aller andern christlichen National-Kirchen (der französisch-, englisch-, polnisch-katholischen), sondern auch der freien evangelischen, freien reformirten und freien lutherischen Gemeinden besteht.

4 u. 5. Durch Beschluß auf Frage 5 erledigt. 6. Gehört vor den Verfassungsausschuß. 7. Durch den Beschluß auf Frage 6 erledigt. 8. Kann nicht zur Verhandlung.

Digitized by Google

9. Chodziesen (Schneidemühlisch) unterscheidet das Wesen der christlichen, in der Gottes- und Nächstenliebe bestehenden, Religion als vereinigendes Band von den jeder Gemeinde zu überlassenden Dogma-, Kultus- und Verfassungs-Fragen.

10. Frankfurt a. O.: Zugehörigkeit zu unserer christlichen Gemeinschaft nicht von der Annahme eines in bestimmte Form gefaßten, jeder einzelnen Gemeinde freigegebenen Glaubensbekenntnisses abhängig. Nur christliche Grundsätze und allgemeine Verfassung sollen uns einigen.

11. Vorfrage über die Competenz des Concils.

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche.

12. Name: freie christliche: Löwenberg.
christlich: Frankfurt a. O.
allgemein christliche: Löwenberg.
evangelisch-katholisch: Stettin.

13. Nackel: Festhalten des Namens katholisch und Protest gegen deutsch-katholisch, ebenso Bromberg.

14. Görlitz: gleichen Namen für alle Gemeinden unsers Verbands. Ebenso Lauban.

15. Braunschweig will den Namen „deutsch-katholisch" allgemein eingeführt. Berlin und Hamburg den Namen „christ-katholisch."

I. Bestimmungen über die Glaubenslehre.

1) Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.

16. Offenbach, Hanau, Heidelberg: Keine Revision der dogmatischen und liturgischen Bestimmungen, also unverändert; desgl. Joh. Georgenstadt, Thorn, Bromberg, Tarnowitz*).

9. Es blieb bei den Leipziger Bestimmungen, welche dasselbe Princip aufstellen. 10. Durch Beschluß auf Frage 6 erledigt. 11. Durch Beschluß auf Frage 1 erledigt. 12—15. Durch Beschluß auf Frage 19 erledigt. 16. Durch den Beschluß auf die Frage 18 vorerst erledigt, indem die Revision abgelehnt und einer spätern Versammlung überlassen wurde.

*) Beibehaltung der Leipziger Bestimmungen und besonders des Leipziger Bekenntnisses, unversehrt und unangetastet, wollen noch Alzey, Bechtheim, Bingen, Braun-

Digitized by Google

17. Breslau will eine gründliche Revision der dogmatischen und liturgischen Bestimmungen und fügt ein vollständig abgerundetes System bei*).

18. Mühlhausen: die Zeit zur Revision noch nicht gekommen.

19. Görlitz will eine Vergleichung mit den Ergebnissen der Provinzialsynoden, und wo möglich eine vollkommene Uebereinstimmung in den liturgischen Formen.

20. Dr. Eduard Bauer, Dresden, Zusatz: „Und sollen bei Feststellung der allgemein anzuerkennenden Glaubenslehren die in den vier Evangelien aufbewahrten klaren und deutlichen Aussprüche Jesu Christi die höchste Geltung haben. (Körner's Vorfragen §. 210—11 u. Dr. Bauer's Urchristenthum §. 5.)

21. Berlin will, daß die Worte: „einzig und allein" wegfallen.

2) Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol und Einigungspunkte auf: a) Ich glaube an Gott den Vater, b) der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. c) Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. d) Ich glaube an den heiligen Geist, e) eine heilige allgemeine christliche Kirche, f) Vergebung der Sünden, g) und ein ewiges Leben. h) Amen.

22. Ein allgemeines Symbol nöthig: Löwenberg, Nackel, Lauban.

23. Kein allgemeines: Breslau, Frankfurt a. O.

24) „Keine Zusätze durch einzelne Gemeinden": Johann Georgenstadt.

25) Chodziesen (Schneidemühlisch) hält dafür, daß vom Wesen der christlichen Religion die theologische Auffassung der Religion zu unterscheiden ist, welche letztere dem wissenschaftlichen Gebiet der freien selbstthätigen Vernunft und der freien Ansicht und Meinung des Einzelnen angehört, und daß so wenig im theolo-

17—19. Durch den Beschluß auf die Frage 18 vorerst erledigt, indem die Revision abgelehnt und einer spätern Versammlung überlassen wurde. 20—25. Sämmtlich durch den Beschluß auf Frage 18 und die Beibehaltung des Leipziger Bekenntnisses erledigt.

schweig, Brieg, Creuznach, Danzig, Dortmund, Elberfeld, Elbing, Eich, Grünberg, Halle, Hamburg, Horchheim, Königsberg, Lauban, Leipzig, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Nackel, Offenbach, Oppenheim, Osthofen, Pforzheim, Potsdam, Rägenwalde, Stettin, Stockach, Tarnowitz, Thorn, Ulm, Wiesbaden, Witten und Worms.

*) Revision will außer Breslau, Friedeberg, Löwenberg und Wismar.

Digitized by Google

gischen, wie in einem andern wissenschaftlichen Gebiet ein gemeingültiges Gesetz für die Ansicht und die Meinung aller Einzelnen ohne Verkennung und Ertödtung der selbstthätigen freien Vernunft aufgestellt werden kann.

26. Ulm hat in b. statt: Wort, Walten; überhaupt gelte in Ulm dieses Glaubensbekenntniß nur als Glaubens-Ausdruck der Majorität, nicht als Dogma oder conditio sine qua non.

27. Hamburg und Elbing: Beibehaltung des Leipziger Glaubensbekenntnisses mit Gewährung der Freiheit für einzelne Gemeinden.

28) Die Berliner Christkatholiken apostolischen Bekenntnisses beantragen die Annahme des apostolischen Bekenntnisses.

29. Zu c. will Marienberg den Zusatz: Sohn Gottes.

30. Stettin: festhalten d. Leipz. Bek. als Allgemeines ohne alle Aenderung. Ebenso Marienburg.

31. b. wegzulassen Löwenberg.

32. Dr. Bauer nach d. Zusatz: „Die allwaltende Kraft Gottes." (Vgl. Schell's Lehrbuch §. 80—83. Dr. Bauer's Urchristenthum der Apostel §. 7.)

33. Dr. Bauer ad e. Weglassung des Wortes: heilige.

34. Körner (Elberfeld) beantragt aus dem Protokolle des Leipziger Concils den Zusatz: „Dieses Kirchenbekenntniß ist in seiner allgemeinen Fassung nur ein zeitliches und wandelbares Zeugniß über Gemeinsames im Glauben der verschiedenen deutsch-katholischen Gemeinden und kann darum sowohl von jeder Gemeinde — jedoch nur für sich, nicht aber für Andre — durch subsumirte Zusätze subjectiv erläutert, als auch auf jedem folgenden Concil, nach dem religiösen Selbstbewußtsein aller Gemeinden und nach der sich bildenden Wissenschaft verändert werden."

35. Berlin als Zusatz am Schlusse: „Wir halten jedoch mit Christo die thätige Liebe für erhaben über jedes Symbol.

3) Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los, und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.

4) Wir verwerfen die Ohrenbeichte.

5) Wir verwerfen das Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).

26—35. Sämmtlich durch den Beschluß auf Frage 17 u. 18 und die Beibehaltung des Leipziger Bekenntnisses erledigt.

Digitized by Google

6) Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

7) Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

8) Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.

9) Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

10) Wir erkennen nur zwei Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

36. Nicht „Sacrament" sondern „Gebrauch". Löwenberg.

37. Hamburg will, daß die beiden Sacramente unverändert beibehalten werden.

11) Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.

38. Dr. Bauer, Abänderung des §. 11. in folgender Weise: „An die Stelle der Taufe soll bei neugebornen Kindern eine religiöse Weihe und Namengebung treten, die Taufe selbst aber, der ursprünglichen Bestimmung gemäß, erst an bereits im Christenthum unterrichteten, nicht unter 11 Jahren alten Kindern vollzogen werden." (cf. Bauer's Urchr. §. 37.)

12) Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

13) Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine andern Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

39. Berlin: hinter Staatsgesetzen einzuschalten: „auch für die begünstigsten Religionsgesellschaften."

14) Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

40. Görlitz: In allen Fällen sollen wir unverdienten Kränkungen Liebe entgegenstellen. Sollte Dr. Theiner nicht zu neuer Theilnahme für uns zu wecken sein?

36—40. Kam nicht zur Verhandlung.

Digitized by Google

41. Dr. Bauer statt: „Werke christlicher Liebe," zu setzen: „christliche Liebe."

II. Bestimmungen über die äußere Form des Gottesdienstes und über die Seelsorge.

15) Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes richten.

42. Breslau: Entwickelung der Kultusformen den einzelnen Gemeinden freizugeben.

43. Elberfeld (Engelmann): ob Einheit in der Liturgie wünschenswerth? — die einzelnen gedruckten Liturgien sollen sich die Gemeinden wechselseitig mittheilen — ob ein gemeinschaftliches Gesangbuch einzuführen?

44. Lauban: Einführung einer in den wesentlichsten Bestimmungen übereinstimmenden Liturgie für sämmtliche Gemeinden. Hamburg desgleichen.

45. Dr. Bauer will eine Commission zur Ausarbeitung einer Agende und eines vollständigen Gesangbuchs. Ebenso Tarnowitz.

46. Friedeberg: Ebenso. Zugleich Ordinationsformular und Perikopen; die Gebete sollen aber in den Formularen neue Vorbilder und Aushülfe für den Liturgen sein.

47. Jauer will ein liturgisches Handbuch mit Abwechselung in Gebeten und eine Perikopensammlung.

48. Steitin empfiehlt seines Pfarrers Gentzel Gesang- und Gebetbuch des reinen Christenthums; ein Choralbuch dürfte von einem Sachkundigen dazu erwartet werden*).

49. Tarnowitz möchte Verkürzung der Liturgie, vorzüglich nach der Predigt.

16) Die Liturgie insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und den Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen.

41. Kam nicht zur Verhandlung 42. Blieb bei den Leipziger Bestimmungen §. 15—23, die diese Formen frei geben. 43—49. Die liturgischen Fragen dem Verfassungsausschuß überwiesen; die Einführung und Schaffung eines allgemeinen Gebet- und Gesangbuches wurde abgelehnt.

*) Einführung eines allg. Gebet- und Gesangbuches wollen auch Bromberg, Hohlesen, Dortmund, Dresden (Dr. Bauer), Königsberg, Potsdam, Tarnowitz.

Digitized by Google

50. Pfarrer Gentzel aus Stettin schlägt die Einführung eines häufigen Wechsels unter den Geistlichen eines Synodal-Verbands vor, wodurch ein frisches Leben erhalten wurde.

51. Liegnitz: „Kein besonderer geistlicher Stand."

52. Frankfurt a. O. Ebenso Braunschweig: Gleichstellung der Geistlichen und sogenannten Laien nicht blos den Worten nach, sondern in der That.

17) Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.

53. Berlin: statt dessen: „Der Gottesdienst wird in der Landessprache abgehalten."

18) Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

54. Pfarrer Gentzel aus Stettin beantragt die innere Einheit der römischen Messe, welche in der Anbetung der Hostie bestand, durch eine neue Haupt-Idee herzustellen.

a) Anfang: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

b) Einleitendes Lied.

55) Berlin will b vor a und letzteres ausgeführt in: „Die Gnade Gottes des Vaters, die Liebe Jesu Christi, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns Allen."

c) Sündenbekenntniß (Confiteor).

d) „Herr, erbarme dich unser" (Kyrie).

56. Berlin: soll ausfallen, weil Christe eleison nur zulässig, wo die Gottheit Christi bestimmt ausgesprochen werde.

e) „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria).

f) Die Gebet-Collecten.

g) Epistel.

h) Evangelium.

57. Pf. Gentzel (Stettin) bringt auf eine neue Perrikopensammlung; nicht nothwendig 2 Abschnitte, die sich häufig paralysiren. Das Ganze der Bibel möge in einem Cyclus von 3 bis 4 Jahren durchgenommen werden.

i) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten (vor und nach der Predigt ein Gesangvers).

k) Glaubensbekenntniß (Credo).

50. Kam nicht zur Verhandlung. 51 u. 52. Durch Beschluß auf Frage 5 indirect beseitigt. 53. Kam nicht zur Verhandlung. 54. desgl.; gehört vor den Verf.-Ausschuß; Gentzel's Vorschlag s. im Anhange. 55. Kam nicht zur Verhandlung. 56 u. 57. Nicht verhandelt; gehört dem Verfassungs-Ausschuß.

Digitized by Google

58. Friedeberg will, daß der besondere Kultus des Glaubensbekenntnisses in der Liturgie, so wie der Gebrauch desselben bei den religiösen und kirchlichen Handlungen den einzelnen Gemeinden überlassen bleibe.

l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig" (Sanctus).

(NB. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche das Abendmahl zu nehmen gedenken, nähern sich während diesem dem Altar).

m) Statt des Kanons ein auserwähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.

n) Während der Communion der Gemeinde: „O, Lamm Gottes" (Agnus dei).

59. Görlitz will Einklang in Abendmahl-Austheilung nicht hier Brod in den Mund, dort in die Hand.

60. Dr. Bauer will, daß beim Abendmahle nicht die im Ev. Matth, 26. 26—28. aufgezeichneten Einsetzungs-Worte, welche die Worte „zur Vergebung der Sünden" enthalten, sondern die von Paulus 1. Cor. 11, 23—25, oder Markus 14, 22—24, oder Lucas 23, 15—29. angewendet werden. (Dr. Bauer's Urchr. 38. Schell, Lehrbuch §. 139.)

61. Dr. Bauer will, daß der Gesang: „O, Lamm Gottes" wegfalle. Ebenso Berlin, welches ihn durch einen andern Text ersetzt sehen möchte.

o) Das Gebet des Herrn.

p) Schlußgesang.

q) Segen.

Es soll die Vocal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt, und nur in so weit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet.

19) Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechisationen oder erbauliche Vorträge Statt. Letztere können auch von einem Laien, nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes, gehalten werden.

62. Friedeberg beantragt zur Ergänzung des Kultus auch Besprechungen über religiöse Gegenstände und Gemeinde-Angelegenheiten zur thätigen Christenliebe.

20) Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.

58—61. Nicht verhandelt; gehört dem Verfassungs-Ausschuß. 62. Kam nicht zur Verhandlung.

Digitized by Google

21) Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. sollen von dem Geistlichen ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.

22) Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in der Kirche, als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und Gefühle, soll Jedem überlassen sein, nur wird untersagt, was zum Aberglauben führt.

23) Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Kirche, daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze weder zu einem besondern Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne und zwar weder gegen Entgeld noch unentgeldlich überlassen werden.

63. Belgern beantragt Mittel ausfindig zu machen, wie in den kleinern ärmern Gemeinden ohne Kosten ihrerseits häufiger Gottesdienst gehalten werden könne.

64. Tarnowitz will Errichtung einer Casse durch Pflichtbeiträge der Gemeinden, um den armen Gemeinden, welche ihren Geistlichen nicht erhalten können, beizuspringen.

III. Bestimmungen über das Gemeindewesen und die Gemeinde-Verfassung.

24) Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

25) Die Gemeinde-Verfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen (Presbyterialverfassung) an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

65. Friedeberg Zusatz: Patronats- und Collatur-Rechte sind mit dieser Verfassung unverträglich.

66. Hamburg will keine Veränderung der Verfassung.

26) Die Aufnahme in die Gemeinde findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses statt.

67. Ohne Bekenntniß-Ablegung: Löwenberg.

68. Marienburg und Elbing: „Das allgemeine preuß. Landrecht erklärt, daß die Theilnahme an der Abendmahlsfeier einer andern Kirche den Uebertritt zu letzterer bezeuge (so die römische). In geheimer Sitzung zu berathen hierüber.

63. u. 64. Kam nur als Wunsch zur Verhandlung und ist zunächst den Provinzialverbänden überlassen. 65—68. Dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Digitized by Google

69. Stettin möchte für die Glieder der Gemeinde die Einführung jährlich zu erneuernder epistolae communicatoriae als Empfehlung an fremde Gemeinden in der Weise der ersten Christen.

70. Friedeberg: das Wie der Gemeinde zu überlassen.

71. Berlin: statt „Ablegung — Bekenntnisses": Annahme der Grundsätze der christ-katholischen Kirchen-Gemeinschaft.

27) Wer von einer nicht christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

72. Breslau will eine Festsetzung oder Bestimmungen über eine solche Aufnahme.

28) Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Geistlichen und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Geistlichen sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können.

73. Friedeberg will, daß auch solche, die keiner theologischen Facultät angehört haben, wenn sie vor der theologischen (zu ernennenden) Prüfungs-Commission bestanden, als solche gelten.

74. Berlin statt: „ihren Vorstand": „ihre Aeltesten".

29) Jeder Geistliche wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt.

30) Die Anstellung eines Geistlichen in einer Gemeinde ist unwiderruflich, und es gelten hinsichtlich dessen Absetzbarkeit nur die in einem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ueber Absetzungsgründe, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen, kann nur von den einzurichtenden Provinzialsynoden entschieden werden.

75. Lauban will Feststellung allgemeiner Bestimmungen in Betreff der Suspendirung und unfreiwilligen Amtsentsetzung der Prediger und Lehrer.

76. Friedeberg will die Amtsentsetzung wegen Unfähigkeit durch Ausspruch einer Synode als bindend für alle Gemeinden.

77. Berlin: der Geistliche muß, wenn er seine Stellung verändern will, mindestens drei Monate vorher kündigen. Bei Streitigkeiten machen die Kreis- oder Provinzial-Vorstände einen Sühnversuch. Gelingt dieser nicht, so giebt der Provinzial-Vorstand ein vorläufig gültiges Gutachten; die Provinzial-Synode entscheidet aber in erster und das Concil in zweiter und letzter Instanz.

69. u. 70. Kam nicht zur Verhandlung. 71. Durch Beschluß auf Frage 6 indirect erledigt. 72—74. Kam nicht zur Verhandlung. 75—77. desgl.; der 2. Theil von Nr. 77 ist durch die Verhandl. über Frage 1 u. 2 erledigt.

Digitized by Google

31) Die Gemeinde wird vertreten durch die Geistlichen und die gewählten Aeltesten. Die Wahl der Aeltesten geschieht in der Regel alljährlich am Pfingstfeste.

78. Berlin: die Gemeinde wird vertreten durch die Aeltesten, wozu außer dem Geistlichen auch der Rendant gehört. Die Wahl der Aeltesten geschieht in der Regel alljährlich beim Ablauf des Kalenderjahres.

32) Der oder die Geistlichen haben die Verwaltung der geistlichen Verrichtungen, die Aeltesten mit dem aus ihrer Mitte auf ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstande die Verwaltung aller übrigen Gemeinde-Angelegenheiten über sich. Es ist jedoch der Geistliche Mitglied des Collegiums der Aeltesten.

79. Berlin: „Mit — Vorstande" und „Es — Aeltesten" sollen wegfallen; nach „haben" einzuschalten: „unter Controlle des Aeltesten-Collegiums."

33) Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Seelsorgern der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welcher der aus der Mitte der Aeltesten (s. Bestimmung 32.) gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge betreffen, und es hat jeder Geistliche seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu.

80. Berlin: zu ersetzen durch „die Versammlungen der Gemeinde, sowie des Aeltesten-Collegiums leitet ein aus der Mitte des letztern von demselben gewählter Vorsitzender oder dessen Stellvertreter."

34) Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

81. Löwenberg: Der Vorstand nur executirende Gewalt und beschließt nur, was die Execution erfordert.

82. Offenbach: Der Wille des Aeltesten-Collegiums stets dem der Gemeinde untergeordnet.

83. Breslau: Kein Vorrecht oder Privilegium für die Organe.

84. Elbing: Etwa nothwendige neue Bestimmungen über Rechte der Gemeinden, gegenüber ihren Vertretern in den Gemeindeversammlungen zu erörtern.

78. Gehört vor den Verfassungsausschuß. 79. u. 80. Kam nicht zur Verhandlung. 81. u. 82. Gehört vor den Verfassungsausschuß. 83. Kam nicht zur Verhandlung. 84. Gehört vor den Verfassungsausschuß.

Digitized by Google

85. Friedeberg: Wo die Gemeinde zahlreich ist, können an Einem Orte mehrere Kirchspiele sein.

86. Berlin: Die von der Gemeinde selbst zu bestimmende Gemeinde-Ordnung regelt die Thätigkeit der Organe. Die Autonomie der Gemeinde erlischt nie unter privilegirten Rechten der Organe.

35) Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern; sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderungen der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen.

87. Berlin: statt „der heiligen Schrift" zu setzen „und Erfahrung."

IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien.)

36) Die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien) sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinde selbst nicht beschränkt.

88. Liegnitz: Concil nicht befugt, über Beibehaltung oder Weglassung des Glaubensbekenntnisses Entscheidungen zu treffen, auch in Verwaltungssachen ohne gesetzgebende Kraft.

89. Breslau: Es soll die Intelligenz aller Gemeinden vertreten, über Principien berathen, und dieselben zur möglichsten Uebereinstimmung bringen; aber keine Beschlüsse mit bindender Kraft.

90. Friedeberg verlangt zur Zulassung der Abgeordneten der Gemeinden, daß letztere sich mit der Gemeinde-Verfassung in wesentlicher Uebereinstimmung befinde, als worüber das Concil oder die Synode zu entscheiden habe.

91. Competenz.

92. Friedeberg: Glaubenssätze können weder vom Concil noch von den Synoden festgestellt, sondern nur empfohlen werden.

85. Durch Beschluß auf die Anregung S. 179 der Provinzialsynode überlassen. 86. Gehört vor den Verf.-Ausschuß. 87. Kam nicht zur Verhandlung. 88. u. 89. Durch Beschluß auf Frage 1 und 2 erledigt. 90. Durch Beschluß auf Frage 6 erledigt. 91. u. 92. Durch Beschluß auf Frage 1 u. 2 erledigt.

Digitized by Google

93. Die Beschlüsse des Concils sind bindend, so weit dieselben die Verfassung der Gesammtheit der Gemeinden, so wie die richterlichen Functionen bei Entscheidung von Differenzen unter den Gemeinde-Verbänden betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten sind die Beschlüsse des Concils nur Vorschläge.

94. Berlin will, daß in Hinsicht der Competenz des Concils unterschieden werde. Bindend sollen die Beschlüsse des Concils sein, a) wenn es als Gerichtshof entscheidet, sei es in Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Verbänden, sei es als höchste Instanz zwischen der Gemeinde und ihrem Geistlichen; b) in Einrichtungen, die den Verband aller Gemeinden angehen, und nur den Verband erhalten sollen. In Glaubenssachen, liturgischen Einrichtungen und Gemeinde-Verfassungsfragen dagegen sind seine Beschlüsse nur bestscheinende Vorschläge.

37) Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

95. Friedeberg Zusatz: d. h. es können sowohl Geistliche als Nichtgeistliche gewählt werden, desgleichen Mitglieder aus andern Gemeinden.

38) Es soll jeder Gemeinde freistehen, so viel Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen.

96. Berlin Zusatz: sofern die Gemeinde nicht über 300 Seelen zählt. Ueber 300—1000 Seelen geben Recht zu 2 Stimmen, über 1000—2000 zu 3, und so fort jedes Tausend mehr, eine Stimme mehr. Doch soll auch die größte Gemeinde nie mehr als 6 Stimmen haben. Es sollen aber Gemeinden unter 20 Seelen nur mit andern in Gemeinschaft eine vereinte Stimme haben.

97. Offenbach will eine Berücksichtigung der Seelenzahl bei dem Stimmrecht.

98. Breslau: Keine Veränderung oder Begrenzung des Rechts zur Beschickung des Concils.

99. Breslau: Die Gemeinde soll aber zwei Stimmen haben, wenn sie zwischen 2000—4000 Seelen, und drei, wenn sie mehr als 4000 zählt. Dieser Antrag soll schon vorweg berathen und bei dem diesjährigen Concil in Anwendung kommen. Ebenso Friedeberg.

93. u. 94. Durch Beschluß auf Frage 1 u. 2 erledigt. 95. Durch Beschluß auf Frage 5 erledigt. 96—99. Dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Digitized by Google

100. Heidelberg: Erſt mit nächſtem Concil die Seelenzahl zu berückſichtigen.

39) Als eine allgemeine Kirchenverſammlung ſoll nur diejenige angeſehen werden, bei welcher die Mehrzahl der conſtituirten Gemeinden in Deutſchland vertreten ſind. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden vertreten.

101. Jauer: Gegen die Vertretung mehrerer Gemeinden durch einen Deputirten.

102. Heidelberg bezweifelt, daß einer ſo viel Stimmen habe, als er Gemeinden vertrete; dann müſſe er nothwendig nach Inſtruction ſtimmen.

103. Berlin: ſtatt „bei welcher — vertreten ſind", „welche vom Centralvorſtand mit Zuſtimmung der Mehrzahl der Provinzial-Vorſtände ſtatutenmäßig berufen iſt."

40) Die Zahl der ſtimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenverſammlung ſoll wenigſtens aus zwei Drittheilen Laien beſtehen, und nur ein Drittheil kann dem geiſtlichen Stande angehören.

104. Bergmann aus Erfurt: Wer zahlt die Koſten der Abordnung des Geiſtlichen zum Concil?

105. Offenbach bezieht ſich auf §§. 37 und 42 der Leipziger Beſtimmungen, wodurch eine Unterſcheidung von Geiſtlichen und Laien auch hier wegfallen kann.

106. Breslau will dieſe §§. aufgehoben haben: kein Gegenſatz zwiſchen Laien und Geiſtlichen*).

107. Lauban: Aufrechterhaltung dieſer Beſtimmung auch für die Provinzial-Synoden, die Prediger jedoch auch als Abgeordnete der Gemeinden wählbar.

108. Friedeberg: „Jede Gemeinde, welche einen Abgeordneten wählt, der zu den lebenslänglich angeſtellten Beamten der Gemeinde gehört (Geiſtliche oder Schullehrer), iſt gehalten, gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, der nicht zu den Gemeindebeamten gehört. Der Vorſtand, welcher das Concil beruft und

100. Dem Verfaſſungsausſchuß überwieſen. 101. u. 102. Durch Beſchluß auf Frage 8 u. 9 erledigt. 103. §. 39. unverändert geblieben. 104. Kam nicht zur Verhandlung, da ſich die Verpflichtung der Gemeinde dazu von ſelbſt verſteht. 105—108. Durch Beſchluß auf Frage 5 erledigt.

*) Aufhebung jeden Unterſchiedes zwiſchen Geiſtlichen und Laien wollen noch Braunſchweig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Königsberg, Liegnitz, Offenbach, Rügenwalde, Tarnowitz und Wiesbaden.

Digitized by Google

welchem hiervon sofort Anzeige zu machen ist, wird durch das Loos die aus Beamten bestehenden Abgeordneten auf ein Drittheil reduziren und statt des Ausscheidenden die Stellvertreter einberufen*).

41) Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind, und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

109. Breslau: Nie bindende Kraft für die Gemeinde, welche sie ganz und mit Beschränkungen annehmen kann, und darüber dem Central-Vorstande binnen 3 Monaten Bericht erstattet.

110. Berlin: Fällt weg.

42) Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer Frist von drei Monaten dem in der Bestimmung 48 genannten Orts-Gemeinde-Vorstande einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung, hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung, nicht in Betracht kommen kann.

111. Berlin: statt „Orts-Gemeinde-Vorstand" „Central-Vorstand".

43) In der Regel soll alle fünf Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden öftere Versammlungen stattfinden.

44) Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände.

112. Berlin: Fällt weg.

45) Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

46) Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

47) Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken.

109. Durch Beschluß auf Frage 2 erledigt. 110. Blieb stehen. 111. Versteht sich von selbst. 112. Kam nicht zur Verhandlung.

*) Beschränkung der Geistlichen hinsichtlich des Stimmrechts in der Gemeinde und auf dem Concil beantragen noch Danzig, Lauban.

Digitized by Google

48) Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung stattfindet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden, eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstige Gegenstände an den erwählten Vorstand (s. Bestimmung 49.) übergiebt, und übernimmt sämmtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung.

Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendende Erklärung (s. Bestimmungen 41. und 42.) anzunehmen und das Resultat derselben, nach Verlauf der festgesetzten Frist (s. Bestimmung 42.) mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

113. Breslau beantragt hier den Central-Vorstand. Siehe unten.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen bezughabenden Acten, Schriften und sonstige Gegenstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung stattfindet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise, wie angegeben worden ist.

49) Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein.

50) Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich, und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

51) Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.

Besondere Anträge.

Katechismus.

114. Johann-Georgenstadt: Durchaus nöthig ein billiger deutsch-katholischer Katechismus, der sich auch in die ärmste Hütte Eingang verschaffe. (Elberfeld Engelmann desgl.)

115. Pf. Gentzel aus Stettin: Statt Katechismus ein neuer christlicher Dekalog für den Mosaischen nöthig. Pf. Gentzel hat einen angefertigt und legt denselben dem Concil vor.

116. Pf. Gentzel legt für die zerstreutwohnenden deutsch-katholischen Familien einen „Klein-Kinder-Katechismus in Versen" dem Concile zur Begutachtung vor.

113. Durch Beschluß auf Frage 15 erledigt. 114—116. Wurde abgelehnt als eine Sache, die das Concil nicht verhandeln kann.

Digitized by Google

Kreis-Synoden und Provinzial-Synoden.

117. Offenbach will, daß Kreis- und Provinzial-Synode entscheide bei Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Aeltesten-Collegium. Die Gemeinde hat aber immer Recht.

118. Görlitz will bei Zwistigkeiten in der Gemeinde die Oeffentlichkeit vermeiden.

119. Friedeberg: Wünschenswerth eine wirkliche Vertheilung aller Gemeinden in Synodal-Verbände, aber kein Verfassungszwang.

120. (Die Competenz.) Die Beschlüsse der Provinzial-Synoden sind bindend, so weit dieselben die Verfassung der Gesammtheit der Gemeinden des Verbandes, desgleichen richterliche Aussprüche betreffen, sonst nur Vorschläge.

121. Die Beschlüsse der Kreisvereine sind nur bindend, so weit dieselben richterliche Aussprüche betreffen.

122. Körner: Die Provinzial-Synoden und nach ihnen die zugehörigen Kreis-Synoden haben die Aufgabe, die Concils-Bestimmungen zu besonderer Anwendung und weiterer Entwickelung zu bringen, und das Recht und die Pflicht, in Streitigkeiten zwischen Gemeinden und in Gemeinden zu entscheiden.

Predigt-Amt und Befähigung dazu, Examinations-Commission und Hochschule.

123. Breslau will freiere und genauere Bestimmungen über die Befähigung, und eine Berathung über die Mittel zur akademischen Vorbildung. Ebenso Lauban.

124. Elberfeld (Engelmann): Eine Prüfungs-Commission zu bestellen. Ebenso Lauban.

125. Wismar: Es soll eine deutsch-katholische Hochschule gebildet werden für die wissenschaftliche Fortbildung der Lehre und des Dogma's.

126. Liegnitz: Gründung einer theologischen Facultät.

117. Durch die Verhandlungen über Frage 1 und 2 erledigt. 118. Kam nicht zur Verhandlung. 119—121. Gehört vor den Verfassungsausschuß. 122. desgl.; siehe auch Verhandlungen über Frage 1 und 2. 123. Gehört vor den Verf.-Ausschuß. 124—126. Kam nicht zur Verhandlung.

Digitized by Google

Concil- oder Central-Vorstand mit einem literarischen Organe.

127. Löwenberg und Görlitz: Eine solche beständige Commission im organischen Zusammenhange mit den Synodal- und Kreis-Vorständen zur Erhaltung der Einheit nothwendig.

128. Breslau: Es ist eine Hauptaufgabe des Central-Vorstandes, einen regelmäßigen Verkehr zwischen den Provinzial-Vorständen der einzelnen Provinzen einzuleiten und zu unterhalten.

129. Elberfeld (Engelmann): Vierteljährige Einsendung von Materialien von allen Gemeinden an ein literarisches Organ, welches alle Gemeinden in wenigstens 1 Exemplar halten, circuliren lassen und im Archiv aufbewahren. Elbing: nur halbjährige Einsendung. Ebenso Marienburg.

130. Nackel will, daß zur künftigen Vermeidung von Zwiespalt und eigenmächtigen Absonderungen ein Ausschuß des Concils, oder besser ein Vorstand irgend einer Gemeinde auf ein Jahr zu einem Generalvorstande gewählt werde, dessen Aussprüchen sich die Gemeinden zu fügen versprechen, sich jedoch das Recht wahren, an's nächste Concil zu appelliren.

131. Mühlhausen auch für ein solches. Ebenso Lauban.

132. Stettin will ein Organ, empfiehlt de Marle's Katholikon.

133. Friedeberg: Einen Gesammt-Vorstand aller Gemeinden zu bilden, der als ihr Organ sie nach Außen vertrete, ihre stete innere Verbindung befördere, die Vorbereitung zu einem Concil treffe, auch bei dringenden Veranlassungen ein außerordentliches berufe, Differenzen unter Gemeinde-Verbänden einstweilen beilege, und zum Spruche des Concils vorbereite, endlich die Beschlüsse und besonderen Aufträge des Concils ausführe*).

Besondere Aufträge, unter andern:

a) Berathung mit den Provinzial-Vorständen über Heranbildung der Lehr-Amts-Kandidaten, Einrichtung von Privat-Vorlesungen für Theologie in Universitätsstädten.

127—131. Durch Beschluß auf Frage 15 erledigt. 132. Abgelehnt. 133. Durch Beschluß auf Frage 15 erledigt.

*) Keinen Gesammtvorstand wollen Danzig und Leipzig. Einen Gesammtvorstand dagegen noch: Elbing, Königsberg, Liegnitz, Rügenwalde.

Digitized by Google

b) Entwurf eines Reglements zur Inruheſtandverſetzung von Geiſtlichen und Lehrern und Ermittelung der hierzu nöthigen Mittel.

Die Mitglieder dieſes Geſammtvorſtandes zu wählen von den Mitgliedern des Concils, und zwar vorläufig von den Abgeordneten jedes Gemeinde-Verbandes ein Abgeordneter, und von Gemeinde-Verbänden über 15,000 Seelen zwei Abgeordnete. Für jeden Abgeordneten würde ein Stellvertreter ernannt.

Die Mitglieder des Geſammtvorſtandes würden ihr Amt von einem Concile zum andern verwalten, wenn nicht inzwiſchen Seitens der Gemeinde-Verbände auf den Provinzial-Synoden eine neue Wahl getroffen würde.

Die Mitglieder des Geſammtvorſtandes hätten aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden, einen Stellvertreter des Vorſitzenden und einen Schriftführer zu wählen, und die Geſchäftsführung würde in der Regel brieflich und zwar auf Koſten des GemeindeVerbandes erfolgen.

134. Breslau: §. 47. der Leipziger Beſtimmungen iſt folgendermaßen abzuändern:

Zur Vermittelung der Einheit aller deutſch- oder chriſt-katholiſchen Gemeinden ſoll ein Central-Vorſtand beſtehen.

Der Central-Vorſtand bildet keine höhere Inſtanz für richterliche Entſcheidungen; er verhält ſich zum allgemeinen Concil, wie der Provinzial-Vorſtand zur Provinzial-Synode und leitet eben ſo die Vorbereitung zum nächſten Concil.

Er wird auf dem allgemeinen Concil gewählt. Bei der Wahl theilen ſich die auf dem Concil verſammelten Abgeordneten nach Provinzen und wählen für ihre Provinz ein Mitglied und einen Stellvertreter deſſelben. Der Central-Vorſtand beſteht ſonach aus ſo viel Mitgliedern, als die freie Kirche Provinzen zählt. Das Concil wählt aus den Mitgliedern dieſes Central-Ausſchuſſes deſſen Vorſitzenden, der die Geſchaftsführung des Central-Vorſtandes leitet. Der Central-Vorſtand beſteht von Concil zu Concil.

§. 48. iſt demnach gleichfalls wie folgt abzuändern:

Der Central-Vorſtand hat die Zeit des nächſten Concils vorher zu berathen, die Vorbereitungen an dem Orte des Con-

134. Durch Beſchluß auf Frage 15 erledigt.

Digitized by Google

eils zu veranlassen und die Einladung zu demselben an die einzelnen Gemeinden in der Regel ein Vierteljahr vor dem Zusammentritt zu erlassen. Er eröffnet das Concil und übergiebt nach Constituirung desselben die von ihm gesammelten Vorarbeiten dem erwählten Vorstande des Concils. Am Schlusse des Concils nimmt er die sämmtlichen Acten wieder an sich, zur Verwahrung und resp. Bekanntmachung. Nach dieser seiner letzten Aufgabe gehen sämmtliche Acten an den neugewählten Central-Vorstand über.

135. Breslau: Die Gemeinde schlägt ferner vor:

Es ist eine Hauptaufgabe des Central-Vorstandes, einen regelmäßigen Verkehr zwischen den Provinzial-Vorständen der einzelnen Provinzen einzuleiten und zu unterhalten.

136. Liegnitz: Keine Central-Vereine.

137. Heidelberg: Einen allgemeinen Vorstand nur ähnlich dem Provinzial-Vorstande und keine amtliche Vorstands-Zeitung.

138. Berlin beantragt einen Central-Vorstand mit einer Art von Amtsblatte. Von einem Concil bis zum andern übernimmt ein durch die Wahl des Concils dazu bestimmter Provinzial-Vorstand diese Rolle.

Wegen des Preuß. Toleranz-Patents vom 30. März 1847 ꝛc.

139. Löwenberg und Görlitz: Nöthige Beschlußnahme über die gemeinschaftlichen Maßregeln in Preußen.

140. Marienwerder ist der Ansicht, daß die einzelnen Gemeinden und Provinzen erst verhandeln und berathen, und hat mit einem Gesuch um Anerkennung vom 17. April d. J., welches abschriftlich beiliegt, begonnen.

141. Elbing: Eigne Taufregister und Anzeige an die Obrigkeit, keine Einschreibung im Taufregister andrer Kirchen. Trauungen durch unsere Geistlichen mit eignen Registern, dann Civilehe, nicht letztere allein. — S. §. 26. Gemeinsam bindender Beschluß aller preußischen Gemeinden darüber zu fassen. Ebenso Marienburg.

142. Marienburg und Elbing wollen eine Beschwerdeschrift an die Staatsregierung gegen Verletzung des allg. preuß. Landrechts

135. u. 136. Durch Beschluß auf Frage 15 erledigt. 137. u. 138. desgl.; Vorstandszeitung und Amtsblatt abgelehnt. 139—142. Kam auf dem Concil nicht zur Verhandlung, ist aber durch die nachfolgende Eingabe des preußischen Abgeordneten erledigt.

Digitized by Google

und der Bundesacte Art. XVI. hinsichtlich unserer Kirche, und wegen Weigerung der Anerkennung von Gemeinden als nicht die erforderliche Anzahl Mitglieder zählend.

143. Elbing: Keine Anträge auf neue Gesetze und Patente, weil sie hemmend oder fördernd wären.

Aufhebung des Pfarrzwangs.

144. Tarnowitz beantragt eine Petition des Concils an alle Staaten, in welchen Deutschkatholiken vorhanden sind, daß dieselben vom Pfarrzwange entbunden werden, oder dieser doch nur von der evangelischen Kirche gegen uns ausgeübt werde.

143. Kam auf dem Concil nicht zur Verhandlung, ist aber durch die nachfolgende Eingabe des preuß. Abgeordneten erledigt. 144. Kam nicht zur Verhandlung.

Anträge

einiger Gemeinden, welche wegen ihrer Vollständigkeit in die Berliner Zusammenstellung nur theilweise aufgenommen werden konnten, die aber dem Verfassungs-Ausschusse vorgelegt und empfohlen zu werden verdienen.

Breslau.

I. Die hiesige Gemeinde trägt auf eine gründliche Revision der dogmatischen und liturgischen Bestimmungen des Leipziger Concils an, und bittet, die von ihr zu demselben Zweck aufgestellten, in Abschrift beiliegenden „allgemeinen Grundsätze der freien oder deutsch- oder christkatholischen Kirche," welche sie der nächsten schlesischen Provinzial-Synode zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen wird, hierbei zu berücksichtigen. Insbesondere beantragt sie:

a) Daß als allgemeiner Einigungspunkt kein besonderes Glaubensbekenntniß aufgestellt werde, sondern die Aufstellung eines solchen den einzelnen Gemeinden überlassen bleibe; ebenso
b) daß die Entwickelung der Cultusformen der einzelnen Gemeinde übergeben werde; endlich
c) Festsetzung von Bestimmungen über die Aufnahme von Nichtchristen.

II. Die Gemeinde beantragt freiere und genauere Bestimmungen über die Befähigung zum Predigtamt.

III. Eine Berathung über die erforderlichen Mittel zur akademischen Vorbildung der künftigen Prediger.

Digitized by Google

IV. Die Gemeinde erklärt sich gegen jedes den Organen und Vertretern einer Gemeinde zu gewährende Vorrecht und sogenannte Privilegien, und wünscht, daß diese Ansicht zum Wohle der einzelnen Gemeinden und der Gesammtheit auch von dem Concil ausgesprochen werde.

V. Die Bestimmung über den Wahlmodus der Abgeordneten muß, wie bei allen Wahlen, den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, und ist

VI. das Recht der Beschickung des Concils weder zu vermindern, noch zu begrenzen.

VII. Die Gemeinde beantragt folgende Abänderungen in Betreff der Bestimmungen über die allgemeine Kirchenversammlung. a) Die Wirkungsweise des allgemeinen Concils ist bestimmter dahin auszusprechen, daß dasselbe für die gesammten deutsch- oder christ-katholischen Gemeinden die Intelligenz zu vertreten, über Prinzipien zu berathen und dieselben zur möglichsten Uebereinstimmung zu bringen hat. Es hat also nie und nirgends eigenthümliche Beschlüsse mit allgemein bindender Kraft zu fassen, und seine Uebereinkünfte stehen allein unter der Bürgschaft der Vernunft und der heiligen Schrift. b) §. 40. ist gänzlich aufzuheben, da ein Gegensatz zwischen Laien und Geistlichen dem Prinzipe unserer Reform widerspricht. c) Es soll jeder Gemeinde freistehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut findet; es haben aber sämmtliche Abgeordnete nur eine Stimme zusammen, wenn die Gemeinde weniger als 2000, zwei Stimmen, wenn sie zwischen 2000 und 4000, und drei Stimmen, wenn sie mehr als 4000 Seelen zählt. Die Gemeinde trägt darauf an, daß über diese Punkte vornweg berathen und beschlossen werde und der diesfallsige Beschluß schon auf dem jetzigen Concil in Kraft trete. d) §. 41. ist dahin abzuändern, daß die Uebereinkünfte des Concils für keine Gemeinde bindende Kraft haben, sondern von jeder, nachdem sie ihr vorgelegt worden, ganz oder mit Beschränkungen angenommen, oder auch verworfen werden können. Hierüber ist dem Central-Vorstande von der Gemeinde binnen drei Monaten Bericht zu erstatten.

§. 47. ist folgendermaßen abzuändern: Zur Vermittelung der Einheit aller deutsch- oder christ-katholischen Gemeinden soll ein Central-Vorstand bestehen. Der Central-Vorstand bildet keine höhere Instanz für richterliche Entscheidungen; er verhält sich zum allgemeinen Concil wie der Provinzial-Vorstand zur Provinzial-Synode und leitet ebenso die Vorbereitung zum nächsten Concil. Er wird auf dem allgemeinen Concil gewählt. Bei der Wahl theilen sich die auf dem Concil versammelten Abgeordneten nach Provinzen und wählen für ihre Provinz ein Mitglied und einen Stellvertreter desselben. Der Central-Vorstand besteht sonach aus so viel Mitgliedern, als die freie Kirche Provinzen zählt. Das Concil wählt aus den Mitgliedern dieses Central-Ausschusses dessen Vorsitzenden, der die Geschäftsführung des Central-Vorstandes leitet. Der Central-Vorstand besteht von Concil zu Concil.

§. 48. ist demnach gleichfalls, wie folgt abzuändern: Der Central-Vorstand hat die Zeit des nächsten Concils vorher zu berathen, die Vorbereitungen an dem Orte des Concils zu veranlassen und die Einladung zu

Digitized by Google

demselben an die einzelnen Gemeinden in der Regel ein Vierteljahr vor dem Zusammentritt zu erlassen. Er eröffnet das Concil und übergiebt nach Constituirung desselben die von ihm gesammelten Vorarbeiten dem erwählten Vorstande des Concils. Am Schlusse des Concils nimmt er die sämmtlichen Acten wieder an sich zur Verwahrung und Bekanntmachung. Nach dieser seiner letzten Thätigkeit gehen sämmtliche Acten an den neugewählten Central-Vorstand über.

VIII. Die Gemeinde schlägt ferner vor: Es ist eine Hauptaufgabe des Central-Vorstandes, einen regelmäßigen Verkehr zwischen den Provinzial-Vorständen der einzelnen Provinzen einzuleiten und zu unterhalten.

IX. Die Gemeinde trägt endlich darauf an, daß, falls ihr in ihrem Begleitschreiben ausgesprochener Wunsch, auch den freien evangelischen Gemeinden eine Anzeige von der bevorstehenden Eröffnung des Concils zu machen, nicht zur Ausführung kommt, dieser Wunsch zur Kenntniß des Concils gebracht und im Protokoll niedergelegt werde.

Elberfeld. 1) Bis zum nächstfolgenden Concil sind die Leipziger Concilsbestimmungen (Art. 1—5), selbst dem Wortlaute nach, möglichst unverändert beizubehalten. 2) Zu denjenigen Artikeln der Leipziger Concilsbestimmungen, welche etwa mißverstanden oder mißdeutet worden sind, soll das gegenwärtige Concil erläuternde und ergänzende Zusatz-Paragraphen aufstellen. 3) Das Leipziger Concils-Bekenntniß im Art. 2. der allgemeinen Bestimmungen ist von gegenwärtigem Concil unverändert beizubehalten, demselben aber (auch dem Protokoll des Leipziger Concils) die erläuternde Erklärung beizugeben: „Dieses Kirchenbekenntniß ist in seiner allgemeinen Fassung nur ein zeitliches und wandelbares Zeugniß über Gemeinsames im Glauben der verschiedenen deutsch-katholischen Gemeinden, und kann darum sowohl von jedem Einzelnen und jeder Gemeinde — jedoch nur für sich, nicht aber für Andere — durch untergeordnete Zusätze subjectiv erläutert, als auch auf jedem folgenden Concil, nach dem religiösen Gesammtbewußtsein aller Gemeinden und nach der sich fortbildenden Wissenschaft verändert werden." 4) Der Verband oder die Zugehörigkeit einzelner Gemeinden oder Glieder zur deutsch-katholischen Kirche bildet vor Allem die Anerkennung des Prinzipiellen in den Concils-Bestimmungen, nicht aber und am wenigsten blos die Anerkennung des wandelbaren Bekenntnisses, Dogmatischen und Liturgischen. — Wenn sonach ein Einzelner oder eine Gemeinschaft anerkennt und wahrhält: a) die Lehre Christi in der heiligen Schrift; b) Freiheit im Erforschen, im Erkennen und im Ausbilden dieser Lehre; c) Rechtfertigung des Glaubens durch thätige Liebe; d) Gemeinschaft mit gleicher Berechtigung im kirchlichen Leben und dessen Gestaltung in Gemeinde, Synode und Concil; und e) ausgedehnteste Toleranz durch Gewährung der Freiheit im Erkennen und Herstellung der Einheit durch Liebe; so gehören sie zur deutsch-katholischen Kirche. 5) Die deutsch-katholische Kirche betrachtet sich als ein zugehöriger oder integrirender Theil

Digitized by Google

der allgemein-christlichen Kirche, welche nicht blos in einer Union aller andern christlichen Nationalkirchen (der französisch-, englisch-, polnisch-katholischen), sondern auch der freien evangelischen, freien reformirten und freien lutherischen Gemeinden besteht. 6) Als Vermittelungs- und Verbindungsbehörde zwischen Kirche und Staat und zwischen den verschiedenen Kirchenprovinzen soll auf jedem Concil für die Zeit bis zum nächsten Concil ein General-Synodal-Vorstand gewählt werden, der bei jeder Wahl wenigstens zur Hälfte aus neuen Mitgliedern besteht. 7) Die Provinzialsynoden und nach ihnen die zugehörigen Kreissynoden haben die Aufgabe, die Concilsbestimmungen zu besonderer Anwendung und weiterer Entwickelung zu bringen, und das Recht und die Pflicht, in Streitigkeiten zwischen Gemeinden und in Gemeinden zu entscheiden.

Friedeberg. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß wir die in dem Berliner Einladungsschreiben enthaltene Folgerung, „daß ein Geistlicher nicht Abgeordneter einer Gemeinde sein kann," mit dem §. 37. der Beschlüsse des Leipziger Concils nicht zu vereinigen wissen. Aus eigenem Rechte kann kein Geistlicher auf dem Concile stimmfähig sein, sondern nur als Abgeordneter einer Gemeinde; besondere Laien-Abgeordnete und besondere Geistlichen-Abgeordnete giebt es aber nach den Beschlüssen des Leipziger Concils nicht. Darüber wünschen wir einen entscheidenden Ausspruch. Fernere Vorschläge, nach der Reihefolge der Beschlüsse des Leipziger Concils. Wir beantragen zu §. 18.: Die Ernennung von Ausschüssen von denen unter Benutzung des bereits vorhandenen Materials 1) Liturgien und die liturgischen Formeln mit Einschluß des Ordinationsformulars und neue Perikopen zusammengestellt und die diesfälligen Entwürfe womöglich im Laufe des Concils vorgelegt werden. Wir schlagen zugleich vor, daß das Concil sich bei Niedersetzung dieser Ausschüsse dahin ausspreche: a) daß die Gebete des Liturgen dem Geiste freizulassen und die stehenden Formulare nur als Vorbilder zu betrachten und als Aushülfe zu gebrauchen seien; b) daß der besondere Cultus des Glaubensbekenntnisses in der Liturgie, so wie der Gebrauch des Glaubensbekenntnisses bei den religiösen und kirchlichen Handlungen den einzelnen Gemeinden überlassen bleibe. Zu §. 19.: Die Abwechselung des feierlichen Gottesdienstes mit Gemeindeversammlungen, in denen Besprechungen über religiöse Gegenstände und Gemeinde-Angelegenheiten stattfinden, wird zu empfehlen sein, da der Cultus allein nicht ausreicht, in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl der Menschheit zu fördern. In Betreff der Verfassung beantragen wir folgende Zusätze und Abänderungen: Zusatz zu §. 25.: Patronats- und Collatur-Rechte sind mit dieser Verfassung unverträglich. Zu §. 26.: Wie die Aufnahme in die Gemeinde erfolgen soll, bleibt letzterer überlassen. Zu §. 28.: Unter „Theologen" werden nicht blos diejenigen verstanden, welche der theologischen Facultät angehört haben, sondern auch diejenigen, welche nächst allgemeiner wissenschaftlicher und philosophischer Durchbildung vollständige theologische Kenntnisse erlangt und sich hierüber vor dem Prüfungs-Ausschusse ausge-

Digitized by Google

wiesen haben. (Es wird erforderlich sein, über die Zusammensetzung des Prüfungs-Ausschusses und wo für jetzt solche Ausschüsse einzurichten seien, durch eine Deputation berathen zu lassen.) Zu §. 30.: Der Ausspruch einer Synode: „daß ein Geistlicher seines Amtes entsetzt, oder für unfähig erklärt werde, ein solches Amt zu verwalten," ist für alle Gemeinden bindend. Zu §. 34.: An einem und demselben Orte kann nur Eine Gemeinde bestehen, wohl aber können von sehr zahlreichen Gemeinden mehrere Kirchspiele an Einem Orte eingerichtet werden. Zu §. 36.: Von den Gemeinden, welche das Concil oder die Synode durch Abgeordnete beschicken, wird vorausgesetzt, daß dieselben sich mit der Gemeindeverfassung in wesentlicher Uebereinstimmung befinden. Das Concil oder die Synode hat nöthigenfalls hierüber zu entscheiden. Zu §. 37.: Es können sowohl Geistliche als Nichtgeistliche gewählt werden, desgleichen Mitglieder aus andern Gemeinden. Zu §. 38.: Gemeinden bis zu 2000 Seelen sind befugt, einen Abgeordneten zu senden, Gemeinden über 2000 bis 4000 Seelen zwei, und Gemeinden über 4000 Seelen drei Abgeordnete; die Abgeordneten stimmen nicht nach Gemeinden, sondern viritim. Zu §. 40.: Jede Gemeinde, welche einen Abgeordneten wählt, der zu den lebenslänglich angestellten Beamten der Gemeinde gehört (Geistliche oder Schullehrer), ist gehalten, gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, der nicht zu den Gemeindebeamten gehört. Der Vorstand, welcher das Concil beruft und welchem hiervon sofort Anzeige zu machen ist, wird durch das Loos die Zahl der aus Beamten bestehenden Abgeordneten bis auf ⅓ verringern und statt der Ausscheidenden die Stellvertreter einberufen.

Vorschlag wegen Organisation des Zusammenhangs sämmtlicher Gemeinden. Der größte Theil der Gemeinden hat sich bereits zu Kreis-, Provinzial- und Synodal-Verbänden vereinigt und es ist zu erwarten, daß die noch vereinzelt stehenden Gemeinden sich einem dieser größern Verbände anschließen, und daß auf dem Concile die Abgrenzung dieser größern Gemeindverbände wird erfolgen können. Ein Verfassungszwang darf allerdings nicht Statt finden. Die Organe dieser größern Gemeindeverbände sind durch die vorhandenen Provinzial-, Synodal- und Landesverbände ebenfalls bereits gefunden. Nur für das Concil fehlt noch das Organ. Das Bedürfniß eines solchen ist um so dringender, als das Concil nur alle 5 Jahre zusammentreten soll und dasselbe einen mehr berathenden als beschließenden Charakter hat. Es wird daher vorgeschlagen: einen Gesammtvorstand für alle Gemeinden zu bilden. Dieser Gesammtvorstand würde vermöge Auftrags aller Gemeinden: 1) das Organ sein für die Gesammtheit dieser Gemeinden und würde diese Gesammtheit nach Außen vertreten, derselbe würde ferner 2) die Verbindung aller Gemeinden zu Einem Ganzen durch steten Verkehr mit den Gemeindeverbänden festhalten. 3) Die Vorbereitungen zu dem Concile treffen, Ort und Zeit des Concils bestimmen, auch bei wichtigen und dringenden Veranlassungen unter Mittheilung und Begründung derselben ein außerordentliches Concil zu berufen befugt sein. 4) Zwistigkeiten unter Gemeindeverbänden beizulegen, nöthigenfalls einstweilige Festsetzungen zu treffen

Digitized by Google

und die Sache zu bestimmter Entscheidung Seitens des Concils vorzubereiten haben. 5) Die allgemeinen Beschlüsse und besonders Aufträge des Concils auszuführen haben. (Zu besondern Aufträgen möchten sich eignen: a) Berathung mit den Provinzialvorständen über Heranbildung unserer Candidaten des Lehramts, Einführung von Privat-Vorlesungen für Theologie in Universitätsstädten ꝛc. b) Entwurf eines Reglements zur In-Ruhestandversetzung von Geistlichen und Lehrern und Ermittelung der hierzu nöthigen Mittel).

Die Mitglieder dieses Gesammtvorstandes werden von den Mitgliedern des Concils gewählt und zwar vorläufig von den Abgeordneten jedes Gemeindeverbandes ein Abgeordneter und von Gemeindeverbänden über 15,000 Seelen zwei Abgeordnete. Für jeden Abgeordneten würde ein Stellvertreter ernannt. Die Mitglieder des Gesammtvorstandes würden ihr Amt von einem Concile zum andern verwalten, wenn nicht inzwischen Seitens der Gemeindeverbände auf den Provinzial-Synoden eine neue Wahl getroffen würde. Die Mitglieder des Gesammtvorstandes hätten aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen, und die Geschäftsführung würde in der Regel brieflich erfolgen. Die Kosten der Geschäftsführung müßten die Gemeindeverbände tragen.

Vorschläge wegen der Competenz. Glaubenssätze können weder vom Concil, noch von den Synoden festgestellt, sondern nur empfohlen werden. 1) Die Beschlüsse des Concils sind bindend, soweit dieselben die Verfassung der Gesammtheit der Gemeinden, sowie die richterlichen Handlungen bei Entscheidung von Streitfragen unter den Gemeindeverbänden betreffen; in allen übrigen Angelegenheiten sind die Beschlüsse des Concils nur Vorschläge. 2) Die Beschlüsse der Provinzial-Synoden sind bindend, soweit dieselben die Verfassung der Gesammtheit der Gemeinden des Verbandes, desgleichen richterliche Handlungen betreffen, sonst ebenfalls nur Vorschläge. Die Beschlüsse der Kreis-Vereine sind nur bindend, soweit dieselben richterliche Entscheidungen betreffen.

Zu empfehlen möchte noch Seitens des Concils sein die Einrichtung von Gemeindeschulen mit Anstellung der Lehrer auf festen Gehalt, ferner die Gleichstellung der Geistlichen und Lehrer in ihren Verhältnissen als Beamte und Mitglieder der Gemeinde, und wünschenswerth möchte sein, daß die Geistlichen in Gemeindeschulen außer dem Religionsunterricht auch Unterricht in andern Zweigen des Wissens, namentlich in Geschichte und der Naturwissenschaft übernähmen, die so sehr geeignet sind, religiöse Erkenntniß zu fördern.

Digitized by Google

Anträge

zur Verhandlung auf dem allgemeinen christ-katholischen Concile in Berlin 1847 vorgelegt von den Gemeinden: Fraustadt, Freistadt, Glogau, Guhrau, Köben, Raudten, Sprottau und Steinau.

I. Vorfragen.

1) Die Vertretung der freien protestantischen Gemeinden ist ebenso wünschenswerth, wie die Vereinigung mit denselben. 2) Neben dem Abgeordneten soll auch ein Prediger als Vertreter des theologischen Elements von mehrern Gemeinden zusammen gewählt werden dürfen, und Beide dann stimmfähig sein. 3) Name: Allgemeine christliche Kirche.

II. Glaubenslehre.

4) Keine Abänderungen der dogmatischen Bestimmungen durch Zusätze. Liturgische Abänderungen im christ-katholischen Sinne jeder Gemeinde nach ihrem Bedürfnisse, aber mit Beibehaltung der allgemeinen wesentlichen Bestimmungen freizugeben. 5) Weglassung der Worte „von der christlichen Idee durchdrungenen" — oder deutlichere Begriffsbestimmung derselben. 6) Ein allgemeines Symbol jetzt noch nöthig. 7) Ich glaube an Gott den Allvater. — Alle andern Zusätze dabei wegzulassen. 8) Bei der Taufe soll die Gemeinde durch einen ihrer Vorsteher oder Aeltesten jedesmal als Pathe vertreten werden, ohne daß dadurch auch andere Pathen außerdem zu wählen benommen wird.

III. Gottesdienst und Seelsorge.

9) Ein liturgisches Handbuch für jeden Provinzial-Verband, ohne daß dadurch mehrern oder allen andern Provinzial-Verbänden benommen wird, ein und dasselbe liturgische Handbuch einzuführen. 10) Verkürzung der Liturgie nach der Predigt. 11) Das einleitende Lied soll den Gottesdienst beginnen. 12) Neue Perikopensammlung, wenn überhaupt eine solche Sammlung nöthig. 13) Weglassung oder genauere Festsetzung der Bestimmung über die Feiertage.

IV. Gemeindewesen und Gemeinde-Verfassung.

14) Theilnahme an der Abendmahlsfeier bezeugt nicht den Uebertritt zu unserer Kirche. 15) Wahl der Aeltesten auf drei Jahre, so zwar, daß das älteste Drittheil jährlich ausscheidet und ein neues dafür gewählt wird. Die Austretenden sind wieder wählbar. 16) Die Autonomie der Gemeinde darf nie durch Vorrechte oder Privilegien der Aeltesten und des Vorstands beeinträchtigt werden. 17) Stimm- und Wahlfähigkeit eines Gemeindemitglieds geht verloren a) durch unsittlichen Lebenswandel oder Verbrechen und b) wenn ein nicht verarmtes Mitglied die von ihm zu leistenden Beiträge länger als 6 Monate zurückhält. 18) Prediger sollen dieselben Rechte haben, wie alle übrigen selbstständigen Gemeindeglieder.

Digitized by Google

V. Allgemeine Kirchenversammlungen.

19) Ein Abgeordneter darf höchstens fünf Gemeinden vertreten und hat dann so viel Stimmen, als er Gemeinden vertritt. Der Abgeordnete muß aber den Gemeinden hinlänglich bekannt sein oder ausreichende Instructionen von ihnen erhalten. 20) Die Vertretung des theologischen Elements durch die gewählten Prediger, deren Anzahl ein Drittheil der Versammlung nicht übersteigen darf (Eintheilung nach Provinzen), geschieht auf Kosten des ganzen Kirchenverbandes (Eintheilung nach Provinzial-Verbänden). 21) Die Bestimmungen unter 43 und 44 der Leipziger Bestimmungen sollen wegfallen. Dafür: „Spätestens alle 5 Jahre soll eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, deren voraussichtliche Dauer mit den eingegangenen und zusammengestellten Anträgen spätestens 8 Tage vor dem Concile den Gemeinden mitzutheilen ist. 22) Bildung von Reichsvorständen, aus denen ein Centralvorstand gewählt werden soll; beide (wie alle Gemeindevorstände) nur mit ausführender Gewalt, nirgends und niemals aber mit dem Charakter einer über die Gemeinde oder deren Verbände stehenden Behörde. 23) Das Concil berathschlagt über die Grundzüge der Verfassung, deren weitere Entwickelung jeder Provinz nach ihrem Bedürfnisse überlassen bleibt.

VI. Besondere Anträge.

24) Sowohl die Reichs-, wie auch die Provinzial-Vorstände sollen ein literarisches Organ besitzen, und jeder Gemeindevorstand wenigstens ein Exemplar aller dieser Organe für seine Gemeinde anschaffen. 25) Genauere Bestimmungen über die Art und den Inhalt der Prüfung und die Bedingungen für die Zulassung der Examinanden zur Prüfung. 26) Jeder Provinzial-Verband für sich soll durch seinen Provinzialvorstand gegen die Verkürzung seiner Rechte als christliche Kirchengesellschaft und gegen die Lasten (z. B. hohe Gebührentaxe), die uns das Patent vom 30. März 1847 auferlegt, gehörigen Orts eine ebenso bescheidene, wie entschiedene Verwahrung einreichen.

Wismar verlangt: 1) Niedersetzung von stehenden Ausschüssen, welche ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung gewidmet, sich auf dem ganzen Gebiete der Theologie und Philosophie genau zu orientiren, insbesondere den heutigen Standpunkt der christlichen Glaubenslehre in ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung in alle Wege scharf ins Auge fassen, auch die Stellung der christlichen Parteimassen scharf zu beobachten und den Werth der kirchlichen Gegensätze ohne Vorurtheil abzuwägen haben — mit der Verpflichtung zur Mittheilung ihres Befundes im Felde des Lebens und in der Wissenschaft, sowohl untereinander, als auch an die künftigen Concilien; zugleich das Amt der Unterweisung junger, dem Verbande angehöriger Männer, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen, in den Lehrfächern dieser Wissenschaft bis dahin übernehmend, bis förmliche Lehrstühle für neukirchliche Richtungen werden errichtet worden sein. — 2) Einleitung und Vorbereitung dienlamer Schritte zur demnächstigen

Digitized by Google

Errichtung einer die neukirchlichen Tendenzen repräsentirenden und *wissenschaftlich* verfolgenden theologischen Facultät, als dessen Vorläufer die desiderirten permanenten Ausschüsse für Lehre und Forschung ins Leben zu treten hätten; — 3) fortgehende Unterhandlungen mit den freien protestantischen Gemeinden zwecks gegenseitiger weiterer Annäherung und endlicher Verbündung zu einer höhern kirchlichen Einheit; — 4) es möge im Interesse der Kircheneinheit das Leipziger Bekenntniß einer Revision unterstellt und der weitern Entwickelung auf wissenschaftlichem Wege entgegengeführt werden; — 5) es möge sich die deutsch-katholische Kirchengemeinschaft allen erklärten Gegnern unserer kirchlichen Unabhängigkeit gegenüber zur Abhaltung öffentlicher Religionsgespräche bereit erklären und so die öffentliche althergebrachte Kampfesweise mit dem Kampfe der Presse verbinden.

Grundsätze der freien Kirche.

(Aufgestellt von der Gemeinde zu Breslau.)

1) Das Ziel der freien Kirche ist Vereinigung mit Gott.

2) Diese Vereinigung wird erreicht durch ein göttliches Leben der Menschen in Wahrheit, Liebe und Freiheit.

A. Bestimmungen über Lehre, Cultus und Verfassung der freien Kirche.

I. Die Lehre.

3) Die freie Erkenntniß der Wahrheit ist die Aufgabe des Christen.

4) Die Hauptquelle christlicher Erkenntniß sind die Schriften des neuen Bundes.

5) Der Christ soll sich zu nichts bekennen, was nicht mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt.

6) Die freie Kirche stellt kein Glaubensbekenntniß auf.

7) Ob ein Glaubensbekenntniß aufgestellt werden soll, oder nicht, hängt von dem Willen jeder einzelnen Gemeinde ab.

8) Die verschiedene Auffassung der christlichen Lehre ist kein Grund zur Spaltung und Ausschließung.

II. Der Cultus (Gottesdienst).

9) Der Cultus der neuen Kirche ist das Leben der Liebe.

10) Das Leben der Liebe äußert sich in der Erziehung, der Pflege und Erbauung des Menschen.

11) Die Erziehung der Jugend erfolgt durch die Familie und durch die Schule.

Digitized by Google

12) Aus der Erziehung in der Familie und in der Schule tritt der Mensch in die Pflege der christlichen Gemeinschaft.

13) Die christliche Gemeinschaft bethätigt sich in gegenseitiger Förderung des geistigen, sittlichen und leiblichen Wohles der Menschen.

14) Das Bewußtsein dieser christlichen Gemeinschaft wird lebendig erhalten durch die gegenseitige Erbauung.

15) Die Erbauung ist der Ausdruck der vollendeten Gemeinschaft mit Gott.

III. Die Verfassung.

16) Die Grundlage der Verfassung ist die Gleichberechtigung aller erwachsenen, d. h. stimmfähigen Glieder der Gemeinschaft.

17) Die Gemeinschaft ist die Gesammtheit der Gemeinden.

18) Die Gemeinde ist ein Verein unter gemeinschaftlicher Verwaltung ihrer Angelegenheiten verbundener Glieder.

19) Die Verwaltung wird von der Gemeinde, theils in Gesammtheit, theils durch selbstgewählte Vertreter besorgt.

20) Mehrere Gemeinden verbinden sich zu einem Kreisverein unter gemeinschaftlicher Vertretung und Verwaltung.

21) Die Gemeinden mehrerer Kreis-Vereine bilden einen durch einen gemeinschaftlichen Provinzial-Vorstand vermittelten Provinzial- oder Synodal-Verband.

22) Die Gemeinden aller Synodal-Verbände bilden die freie Kirche; ihr Vereinigungspunkt ist das Concil, welches seine Wirksamkeit durch einen Ausschuß fortsetzt.

B. Nähere Bestimmungen über die Lehre.

IV. Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit.

23) In der freien Kirche herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit.

24) Die freie Kirche verwirft deshalb jede Art der Hierarchie, so wie alle Lehren und Einrichtungen, welche die Gewissensfreiheit beschränkt und die Hierarchie gefördert haben.

Anmerk. Sie verwirft deshalb ausdrücklich:

1) Das Primat des Papstes.
2) Die Ohrenbeichte.
3) Das Cölibat.

25) Die freie Kirche erklärt die Gemeinde als ein priesterliches Volk.

Anmerk. Sie verwirft daher:

1) Jedes besondere Priesterthum.
2) Jede priesterliche Mittlerschaft und die Ausflüsse derselben, als da sind:
   a) Die Anrufung der Heiligen, so wie die Verehrung von Reliquien und Bildern.
   b) Die Ablässe, die gebotenen Fasten, Wallfahrten und dergleichen.

Digitized by Google

c) Die Lehre von der sacramentalen Kraft der kirchlichen Handlungen.

26) Das eigentliche Pfarramt liegt im Schooße der Gemeinde.

V. Von der Lehrfreiheit.

27) Die Lehrfreiheit findet ihre einzige Beschränkung in den Principien der freien Kirche.

28) Jedes Mitglied der freien Kirche hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, durch Wort und Schrift die erkannte Wahrheit zu verkünden und zu verbreiten.

29) Die Art der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Versammlungen der Gemeinde bleibt dem Ermessen der einzelnen Gemeinden überlassen.

VI. Von den Predigern.

30) Zur Verwaltung des kirchlichen Lehramtes stellt die Gemeinde Prediger an.

31) Die Prediger sind Beamte der Gemeinde und haben sowohl unter sich, als auch mit den übrigen Gemeindegliedern gleiche Rechte.

32. Nach getroffener freier Wahl der Gemeinde erfolgt die feierliche Einführung des Predigers in sein Amt. (Ordination.)

33) Die Anstellung geschieht durch eine schriftliche Vocation vom Vorstande im Namen der Gemeinde, worin dem Prediger zugleich ein fixirtes Gehalt durch Gemeindebeschluß zugesichert wird. Die Erhöhung desselben kann nur durch Gemeindebeschluß stattfinden.

34) Stolgebühren darf der Prediger von den Gemeindegliedern nicht annehmen.

35) Alle geistlichen Verrichtungen und kirchlichen Amtshandlungen (actus ministeriales) werden von dem Prediger für alle Gemeindeglieder auf gleiche Weise vorgenommen.

36) Die Anstellung eines Predigers geschieht auf Lebenszeit. Eine unfreiwillige Entfernung vom Amte kann nur von der Provinzial-Synode den bestehenden Gesetzen gemäß und nach Prüfung der Vertheidigung ausgesprochen werden.

Der Antrag auf Untersuchung geht vom Vorstande der betreffenden Gemeinde auf Grund eines Beschlusses der Aeltesten-Versammlung an den Provinzial-Vorstand aus.

Grund zum Antrag ist vorhanden z. B.:

a) Wenn der Prediger in sittlicher Beziehung öffentliches Aergerniß giebt.

b) Bei grober Verletzung der Amtspflichten.

c) Wenn derselbe zum Anstoß der Gemeinde den Grundbegriffen und Grundsätzen der freien Kirche zuwider lehrt und predigt.

Das vom Provinzial-Vorstande ausgesprochene Urtheil hat Gültigkeit bis zur definitiven Entscheidung der Sache durch die nächste Provinzial-Synode.

Digitized by Google

Von dem Augenblick der Suspension bis zur definitiven Entscheidung der Sache durch die Synode bezieht der Prediger nur die Hälfte seines Gehaltes. Erklärt die Synode ihn für unschuldig, so muß ihm die zurückbehaltene Hälfte nachgezahlt werden.

Will der Prediger die Stelle freiwillig aufgeben, so muß er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Abgange an den Vorstand seiner Gemeinde und an den Provinzial-Vorstand die bestimmte Anzeige machen.

37) Der Prediger ist verpflichtet, auch ohne gewählt zu sein, den Versammlungen der Aeltesten und des Vorstandes beizuwohnen.

38) Zu Predigern können nur solche Personen zugelassen werden, welche einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, und denen vom Provinzial-Vorstande das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt worden ist.

Dergleichen Zeugniß darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche vollständige theologische und hinreichende philosophische Studien gemacht haben, und die

a) entweder das Amt eines Geistlichen bekleidet, oder die Befähigung zur Uebernahme eines solchen Amtes in einer andern christlichen Kirche erlangt haben; oder

b) die nach Beendigung des Triennium von der Prüfungs-Commission geprüft und tüchtig befunden worden sind, auch eine praktische Probezeit bestanden haben.

VII. Die Instruction für die Prüfung der Prediger.

39) Die Prüfungs-Commission wird von der Synode gewählt. Die Wirksamkeit der Prüfungs-Commission erstreckt sich von einer Synode zur andern. Scheidet während dieser Zeit ein Mitglied dieser Commission aus, so bleibt es dem Ermessen des Provinzial-Vorstandes überlassen, an die Stelle des Ausscheidenden einen Prüfungs-Commissarius zu erwählen.

40) Die Mitglieder der Prüfungs-Commission erwählen unter sich einen Vorsitzenden, der zugleich das Protokoll führt.

41) Die Candidaten melden sich bei dem Provinzial-Vorstande unter Einreichung eines curriculum vitae und werden von diesem der Prüfungs-Commission überwiesen, wenn den zu 38 erwähnten Erfordernissen Genüge geleistet ist.

42) Von der Prüfungs-Commission erhält der Candidat ein theologisches und ein philosophisches Thema zur Ausarbeitung in angemessener Frist. Diese Ausarbeitungen, die der Candidat ohne fremde Beihülfe anfertigen und dies am Schlusse versichern muß, werden den Mitgliedern der Commission vorgelegt, und wenn diese in ihrem schriftlich abzufassenden Gutachten jene Arbeiten für tüchtig erklären, wird vom Vorsitzenden der Commission der Termin zur mündlichen Prüfung anberaumt und der Candidat hierzu schriftlich vorgeladen.

43) Die mündliche Prüfung umfaßt das Gebiet der Theologie und

Digitized by Google

Philosophie, berücksichtigt die pädagogische Bildung des Candidaten und erstreckt sich auch auf die Gemeinde-Verfassung.

44) Jeder Examinator trägt in das Prüfungsprotokoll die Gegenstände selbst ein, über welche er geprüft hat, giebt sein Votum ab und am Schlusse erklärt die Commission, ob der Candidat bestanden habe oder nicht. Dieses Protokoll wird dem Provinzial-Vorstande eingereicht.

45) Diesem Protokoll gemäß wird dem Candidaten über den Ausfall der ersten Prüfung von dem Provinzial-Vorstande ein Zeugniß und in diesem zugleich die Erlaubniß zum Predigen ertheilt.

46) Nach dieser Prüfung hat sich der Candidat praktisch zur selbstständigen Verwaltung des Predigt-Amtes auszubilden. Zu diesem Zwecke bleibt demselben überlassen, sich an eine beliebige Gemeinde, welche einen eigenen Prediger hat, anzuschließen.

47) Die praktische Probezeit wird auf wenigstens ein Jahr festgesetzt.

48) Die Vorsteher der Gemeinde mit Einschluß des Predigers, bei welcher der Candidat sich praktisch ausgebildet hat, ertheilen demselben hierüber, als über seine sittliche Führung, ein Zeugniß.

49) Auf Grund dieses Zeugnisses veranlaßt der Provinzial-Vorstand durch die Prüfungs-Commission eine zweite Prüfung des Candidaten. Dieselbe besteht

a) in Abhaltung einer Predigt und Liturgie,
b) in Abhaltung einer Katechisation,
c) in einer mündlichen Besprechung über das Wesen des Christkatholicismus,
d) auch ist der Nachweis über Kenntniß der liturgischen Formen zu führen.

50) Ueber diese zweite Prüfung wird ebenfalls ein Protokoll wie 44 aufgenommen und an den Provinzial-Vorstand eingereicht, der sodann das Zeugniß der Wählbarkeit zum Predigtamte ertheilt.

51) Solche, welche die Befähigung zur Uebernahme eines Predigtamtes in einer andern christlichen Kirche erlangt haben, haben sich einer mündlichen Besprechung vor der Prüfungs-Commission über ihren theologischen Standpunkt zu unterziehen, auf Grund deren ihnen die Erlaubniß zum Predigen von dem Provinzial-Vorstand ertheilt wird. Dies Zeugniß der Wählbarkeit kann in der Regel ebenfalls erst nach Verlauf einer praktischen Probezeit, welche von dem Provinzialvorstande festgesetzt wird, ertheilt werden.

52) Ein bereits im Amte stehender Prediger muß bei seinem Uebertritt der Prüfungs-Commission schriftlich seine Ansichten und Ueberzeugungen aussprechen.

53) Alle Prüfungen und Zeugnisse sind kostenfrei.

54) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten, auch die Prüfungspredigt werden in der Regel durch Abdruck in einem geeigneten öffentlichen Blatte (für christkatholisches Leben) zur Kenntniß der Gemeinden gebracht.

Digitized by Google

C. Nähere Bestimmungen über den Cultus.

VIII. Die Schule.

55) Jede Gemeinde hat die Pflicht, eine Gemeindeschule nach den Grundsätzen der freien christlichen Kirche zu errichten und zu unterhalten.

56) Die Aufgabe der Schule ist, die dem Kinde innewohnenden Kräfte und Fähigkeiten frei und harmonisch zu entfalten, das Bewußtsein der Menschenwürde zu wecken und auf Selbstständigkeit des Denkens und Handelns hinzuarbeiten.

57) Es ist wünschenswerth, daß die Schule öffentlich werde.

58) Die Leitung und Verwaltung der Schule überträgt die Gemeinde einer alljährig zu wählenden Deputation, zu welcher Prediger und Lehrer vermöge ihrer Stellung gehören. — Diese Commission hat die Pflicht, durch eignes Anschauen darauf zu halten, daß der Unterricht nach den Grundsätzen der freien Kirche geleitet werde und stattet über die Leistungen der Schule regelmäßigen Bericht ab; — zu welchem Ende sie auch regelmäßige Sitzungen zu halten hat.

Anmerkung. In Gemeinden, wo Frauenvereine zur Förderung des Schulwesens bestehen, hält die Schuldeputation von Zeit zu Zeit mit dem Vorstande derselben gemeinsame Berathungen.

59) Die anzustellenden Lehrer haben sich über ihre Befähigung durch die entsprechenden Zeugnisse und Prüfungen beim Vorstande auszuweisen.

60) Die Lehrer werden von der Gemeinde auf Vorschlag der Aeltesten gewählt.

61) Die Anstellung der Lehrer geschieht durch eine schriftliche Bestallung auf festen Gehalt, auf Lebenszeit.

62) In Bezug auf ihre Absetzbarkeit gelten dieselben Vorschriften wie bei den Predigern.

63. Der Lehrer ist Gemeindeglied und hat als solches mit demselben gleiche Sache in Beziehung auf Wählbarkeit.

64) Der Lehrer soll sich in einigem Verhältniß zur Gemeinde halten, um nach dem in derselben herrschenden Geiste die Erziehung der Kinder zu leiten.

65) Jede Schule hat auch für Industrie-Unterricht zu sorgen.

66) Schulkinder, welche das gesetzliche Alter haben, besuchen den Confirmanden-Unterricht.

67) Wo keine Communal-Wiederholungsschulen sind, werden von der Gemeinde Sonntagsschulen eingerichtet.

IX. Die Prüfung der Lehrer.

68) Die Prüfungs-Commission der Candidaten des Predigt-Amtes übernimmt auch die Prüfung der Lehrer.

Digitized by Google

69) In Betreff der Prüfung der Lehrer gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, welche über die Prüfung der Prediger festgestellt sind, nur mit folgenden Abänderungen.

70) Zugelassen zu dem Amte eines Lehrers können nur werden:

1) Diejenigen, welche die vom Staate angeordneten Prüfungen bestanden haben.
2) Diejenigen, welche von der Prüfungs-Commission geprüft und tüchtig befunden worden sind.

71) Es genügt in dieser Hinsicht eine einzige Prüfung, welche sich über die theoretische und praktische Vorbildung für das Lehramt erstreckt.

Der Anstellung muß ebenfalls eine praktische Probezeit vorangehen.

72) Da dem Lehrer auch die Ertheilung des Elementarreligionsunterrichts obliegt, so hat die Prüfungs-Commission bei jedem Candidaten ohne Ausnahme seine Befähigung hierzu festzustellen.

73) Das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt in allen Fällen der Provinzial-Vorstand.

X. Pflege des Körpers.

74) Die Gemeinde hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß die in ihr lebenden Arbeiter auch die nöthige Zeit zur Erholung und Körperpflege gewinnen.

75) Sie hat dafür zu sorgen, daß sowohl Kinder, wie Erwachsene an vorhandenen Turnanstalten Theil nehmen, oder solche Anstalten, wo dieselben nicht vorhanden sind, ins Leben zu rufen.

76) Ein wichtiger Theil der Körperpflege sind allgemeine Badeanstalten. Die Gemeinde hat mit den am Orte bestehenden ein Abkommen zu treffen, für billige Verabfolgung von Bädern an Arme und vorzugsweise Arbeiter. Wo Badeanstalten nicht sind, hat sie solche ins Leben zu rufen.

77) Der in der Gemeinde beschäftigte Armenarzt hat namentlich bei vorkommenden Epidemien ꝛc. sich um ein zweckmäßiges Verhalten der ihm Anvertrauten in Kleidung und Nahrung möglichst Sorge zu tragen.

XI. Armenpflege.

78) Die Armenpflege ist der Religionscultus des Mitgefühls, welches die Menschen verbrüdert, indem es die Befriedigung des Bedürfnisses jenes Einzelnen zum Bedürfniß der ganzen Menschheit erhebt, und die den Aufschwung zu Gott darniederdrückende Hülfsbedürftigkeit zu entfernen strebt, auf daß allen Menschen (auch hienieden) geholfen sei.

79) Die Gemeinde gründet daher eine Hülfsanstalt zur Hebung der Armuth.

80) Da die wahrhaft menschliche Hülfe nur darin bestehen kann, daß der Mensch in den Stand gesetzt werde, selbst für seine Bedürf-

Digitized by Google

nisse zu sorgen, so ist die nächste Aufgabe der Hülfsanstalt die, den Unbeschäftigten und dadurch Nahrungslosen Beschäftigung zu verschaffen. Dieses wird entweder durch industrielle Anstalten der Privaten aus der Gemeinde, oder durch solche der Gemeinde selbst bewirkt. Die Gemeinde muß sich also zur Industrie-Anstalt erheben.

81) So lange, und wo die directe Hülfe durch Beschäftigung nicht zureichend ist, muß die Gemeinde unmittelbar durch Geldhülfe der Einzelnen über das Bedürfniß hinweg zur Selbsthülfe führen. Dieses geschieht durch unverzinsliche Darlehn, welche die Empfänger nachmals voll oder in theilweisen Raten wieder zu erstatten haben.

82) Für hoffnungslose Hülflosigkeit sorgt, wenn nicht Staatshülfe da ist, das Almosen, — ebenso für die augenblickliche Noth. Doch ist auch das Almosen nicht unbedingt geschenkt, sondern soll wieder erstattet werden, wenn unverhofft bessere Verhältnisse eintreten sollten.

83) Für die Zwecke No. 81 und 82 wird eine Hülfscasse errichtet, welche am angemessensten auf die Kirchencollecte gegründet wird.

84) Die Verwaltung der Armencasse besorgen der Rendant und und eine aus den Bezirksältesten bestehende Deputation unter der Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes, dem noch von Jahr zu Jahr durch Wahl der Aeltesten einige bleibende Mitglieder beigegeben werden.

85) Jedes Gesuch um Unterstützung, welcher Art sie sei, wird von dem entsprechenden Bezirksältesten an Ort und Stelle untersucht, mit einem Gutachten versehen und in der, wöchentlich wenigstens einmal anzuberaumenden Sitzung der Deputation unter Mitwirkung der begutachtenden Bezirksältesten über die Gewährung oder Nichtgewährung, im ersten Fall über die Modalitäten derselben und bei Darlehnen über die Art der Abtragung ein Beschluß gefaßt, protokollirt, und demgemäß eine Arbeitsanstalt benachrichtigt, oder die Armencasse zur Zahlung des Darlehnsbetrags an den vermittelnden Bezirksältesten angewiesen, welcher die Auszahlung an den Bittsteller und die Ertheilung eines Schuldscheins besorgt, in der Folge aber die Abtragungsfristen überwacht.

86) Die pünktliche Entrichtung der Gemeinde-Beiträge und der Eifer in Einhaltung der Abtragungstermine, so wie der zweckmäßige Gebrauch, den der Darlehnsbezieher von der Anleihe macht, sind Bedingungen, welche in künftigen Fällen auf neue Gewährungen Zuversicht verleihen; das Gegentheil soll verfolgt und gerügt werden.

87) Das endliche Ziel dieses Instituts, welches die Deputation nie aus den Augen verlieren darf, wird sein, daß die Gemeindeglieder, indem sie der Noth des Bedürfnisses von den Brüdern enthoben worden, sich zu edlerer Gesinnung erheben, auf Treue und Redlichkeit in Erfüllung gegebener Versprechungen bei den Geschäften des bürgerlichen Lebens hingeleitet werden, und dafür der Controlle ihrer Mitbrüder unterliegen, welche die Beisteuer zur Hülfe aus brüderlicher Liebe in die Kirchen-Collecte steuern.

88) Die Deputation für das Armenwesen (die Hülfsanstalt) erstattet durch ihren Vorsitzenden monatlich den Aeltesten, vierteljährig

Digitized by Google

der Gemeinde einen Bericht, in welchem vorzüglich auf den Stand und den Fortschritt der Wiedererstattung der Darlehnen und auf die Fälle der dadurch wirklich geleisteten nachhaltigen, sittlichen und materiellen Hülfe Rücksicht zu nehmen ist.

XII. Armenkrankenpflege.

89) Ein wo möglich in der Gemeinde stehender Arzt übernimmt die Behandlung der Armen und die Leitung der zu deren Pflege bestimmten Einrichtungen.

90) Die Armendeputation trifft mit Genehmigung und unter Garantie des Vorstandes ein Abkommen mit einem Apotheker wegen unter Gewährung eines gewissen Rabatts für die Armen unentgeltlich zu verabfolgender Arznei.

Anmerkung. Dies Institut läßt sich auch, wo die Mittel des Armenfonds nicht ausreichen, auf dem Wege des Privatcredits, welchen die begüterten Gemeindeglieder eröffnen, gründen. Auf demselben Wege d. h. auf dem Wege der Association können auch da, wo kein Arzt in der Gemeinde steht, oder unentgeltlich das Amt eines Gemeindearztes übernehmen will, die Begüterten zusammentreten und durch Aussetzen einer mäßigen Summe einen Arzt gewinnen. Besonders wird sich dies für die größern Landgemeinden empfehlen, wo dadurch die betreffenden wohlhabenderen Familien zugleich für sich und für die Armen die Niederlassung und das Bestehen eines Arztes möglich machen. —

91) Der Arzt besucht die Kranken auf die Aufforderung eines Mitgliedes der Armendeputation, welche, nach vorheriger Bescheinigung der Mittellosigkeit des Kranken durch den betreffenden Bezirksältesten, für Gewährung von freier Arznei erforderlich ist.

92) Die erquicklichste Arznei ist für den Armen die Theilnahme seiner Mitbrüder und Schwestern, das Bewußtsein, daß er nicht verlassen ist in der menschlichen Gemeinschaft, daß die Hülfe, die ihm gewährt wird, nicht ein von oben herab ihm zugeworfenes Almosen, sondern der schuldige Tribut der Menschlichkeit, das Resultat eines innern Dranges ist. — Um diesen Theil der Krankenpflege auszubilden, constituirt sich ein Frauenverein, welcher den Zweck hat, sowohl den hülflos in ihren Wohnungen darniederliegenden Gemeindegliedern leibliche Speise und Trost zu spenden und ihnen nach Kräften Pflege angedeihen zu lassen, als auch die in den Hospitälern oder unter Aufsicht anderer Aerzte, als des Gemeindearztes befindlichen Gemeindeglieder aufzusuchen und ihnen so die Gewißheit zu geben, daß sie auch in ihrem Leiden nicht von der Gemeinschaft verlassen seien.

93) Diesen Verein hat eine Vorsteherin, welche die Thätigkeit der dienstthuenden Schwestern zu ordnen und eine Liste von dem gerade im Dienst befindlichen zu führen hat.

94) Der Verein hält regelmäßige Sitzungen unter Leitung des Arztes an einem bestimmten Tage in der Woche, in welchen die Theil-

Digitized by Google

nehmerinnen sich durch freiwilliges Nennen der Namen für die in bestimmten Tagen zu machenden Besuche verpflichten, wobei eine Schwester, oder eine noch zuzuziehende männliche Person ein regelmäßiges Protokoll führt.

95) Diese Sitzungen lassen sich sehr passend zu bezüglichen Vorträgen von Seiten des Arztes, der Prediger und Vorstandsmitglieder, welche sich für den Verein interessiren, benutzen.

96) Die Mitglieder des Vereins, so wie auch solche, welche durch ihre häuslichen Verhältnisse oder ihren Gesundheitszustand an thätiger Theilnahme verhindert sind, verpflichten sich zu regelmäßigen, monatlichen Beiträgen, um aus denselben die Nothleidenden durch Ankauf von Holz, Lebensmitteln ꝛc. zu unterstützen. Bei großem Wachsthum des Vereins wächst aus den Beiträgen ein kleiner Fond, auf welchen vielleicht eine größere Krankensuppenanstalt zu bastren ist.

97) Der ganze Verein steht unter Leitung des Vorstandes und ist demselben für sein Thun verantwortlich.

XIII. Erbauung.

98) Die kirchliche Erbauung besteht aus Rede (Predigt) und Liturgie.

99) Ihre Aufgabe ist: die Idee des Lebens in Gott zu Bewußtsein wie zur Anschauung zu bringen, um den Menschen durch sie zu einem Leben der Wahrheit, Freiheit und Liebe zu führen und zu stärken, d. h. mit Gott zu vereinigen.

100) Sie besteht aus folgenden wesentlichen Theilen:

a) Selbsterkenntniß.
b) Bestimmung.
c) Rede.
d) Geistige Gottesanschauung.
e) Innewerden Gottes, oder Vereinigung mit Gott in der Liebe.

101) Die Rede (Predigt) erstreckt sich über alle Gebiete des Lebens und regt an: die Gottesidee zur Darstellung im Leben zu bringen.

102) Die Liturgie besteht in Gebet und Gesang, wobei Wechselwirkung zwischen Prediger und Gemeinde wesentlich erfordert wird.

103) Die schönen Künste (Baukunst, Bildhauerkunst, Malerei, Poesie und Musik) sollen die Erbauung verherrlichen.

104) Außer der feierlichen Erbauung finden Katechisationen und Vorträge der Prediger, Lehrer und dazu bestimmter Gemeinde-Glieder statt.

105) Die äußere Form wird nach Verhältniß von Zeit und Ort abgeändert und mit der fortschreitenden Erkenntniß vervollkommnet.

106) An feststehende Gebetformeln in der Liturgie ist der Prediger nicht gebunden; er hat vielmehr darauf zu achten, daß kein gedankenloses Lippengebet sich geltend mache.

107) Die Form der Taufe bleibt jeder Gemeinde überlassen, nur die Aufforderung an die Gemeinde zur Aufnahme ist wesentliches Erforderniß.

108) Die durch den nöthigen Unterricht vorbereitete Jugend tritt

Digitized by Google

mit dem gesetzlichen Alter durch freie Willenserklärung bei der Confirmation in die unmittelbare Pflege der Gemeinde.

109) Zur Erweckung und Kräftigung der Nächstenliebe und zur Befestigung des Bruderbundes wird das Bundesmahl gefeiert.

110) Die äußere Form des Abendmahls bleibt der Gemeinde überlassen.

111) Von Seiten der Gemeinde findet zur Taufe und zum Abendmahl kein äußerer Zwang statt.

112) Die Gemeinde ordnet eine kirchliche Trauung an.

113) Wo Civilehe gilt, steht der kirchliche Act frei.

114) Die kirchliche Form des Begräbnisses bleibt der Gemeinde überlassen.

D. Nähere Bestimmungen über die Verfassung.

XIV. Die Gemeinde.

115) Die Gemeinde soll die Grundsätze und die Aufgabe der freien Kirche durch Lehre und Leben zum Bewußtsein und zur That bringen und dadurch das äußere wie das innere Wohl der Menschen nach Kräften fördern.

116) Von der Gemeinde gehen alle Berechtigungen aus.

117) Sie übt dieselben theils als Gesammtheit, theils durch ihre Vertreter, theils in ihren einzelnen stimmfähigen Gliedern.

118) Vor die Gesammtheit der Gemeinde gehören:

a) Die Bestimmung des Wahlmodus und

b) die Wahl der Aeltesten, Prediger, Lehrer und Abgeordneten zu den Kreis- und Provinzial-Synoden und zum Concile.

c) Die Annahme der auf den Kreis- und Provinzial-Synoden, so wie auf dem Concile gefaßten Beschlüsse.

d) Abänderung in der Gemeindeverfassung und in der öffentlichen Erbauung.

e) Die Bestimmung derjenigen Aeltestenzahl, deren Anwesenheit zur Beschlußfassung erforderlich ist.

f) Die Festsetzung des Geldetats und die Prüfung der Rechenschaftsberichte.

g) Die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und die Verfügung über Kapitalien.

119) Die nächste Vertretung der Gemeinde steht dem Rathe der Aeltesten zu.

120) Dem Rathe der Aeltesten ist die Ausübung der hier nicht besonders aufgeführten Rechte der Gemeinde übertragen.

121) Die Zahl der Aeltesten richtet sich nach der Größe und dem Bedürfniß der Gemeinde.

122) Die Aeltesten müssen selbstständige und rechtschaffene Gemeindeglieder sein.

Digitized by Google

123) die Beschlüsse des Rathes der Aeltesten sind in den ihnen übertragenen Angelegenheiten für alle Gemeindeglieder bindend.

124) Zur Leitung der Geschäfte wählt der Rath der Aeltesten aus seinen Mitgliedern einen aus wenigstens drei Personen bestehenden Vorstand, und aus diesem den Vorsitzenden.

125) Die Geschäfte werden von dem Vorstande und den Aeltesten nach einer bestimmten Geschäftsordnung versehen.

126) Die Aeltesten halten unter Leitung des Vorstandes regelmäßige Versammlungen.

127) Außerordentliche Versammlungen können nur von dem Vorsitzenden berufen werden:

a) wenn er es für nöthig erachtet,

b) wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder,

c) wenn ein Drittheil der gewählten Aeltesten es verlangt.

128) Aeltesten, welche die Versammlungen ohne Entschuldigung beharrlich versäumen, werden durch Aeltestenbeschluß ausgeschlossen.

129) Der Rath der Aeltesten muß immer vollzählig nach den Bestimmungen des Wahlmodus erhalten werden.

130) Die Gemeindeglieder zerfallen in stimmfähige und nicht stimmfähige.

131) Die Stimmfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre.

132) Die Stimmfähigkeit schließt die Wählbarkeit mit ein.

133) Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die Erziehung, Pflege und Erbauung der Gemeinde. Dagegen sind sie verpflichtet, nach ihrem Vermögen zur Erhaltung des Gemeindewesens beizusteuern.

134) Alle stimmfähigen Mitglieder üben ihre Rechte in den Gemeinde-Versammlungen aus.

135) Anträge oder Vorschläge kann jedes stimmfähige Mitglied mündlich in der Gemeinde-Versammlung oder schriftlich zu andern Zeiten an den Vorstand richten.

136) Jedes stimmfähige Mitglied kann der Aeltesten-Versammlung als Zuhörer beiwohnen.

137) Der Beitritt wird nach gehöriger Feststellung der Person durch Eintragung in das Gemeindebuch erklärt. Zum Ausweise erhält jedes Mitglied eine Karte mit seiner Nummer und mit seinem Namen.

138) Solche, welche von einer nicht-christlichen Religionsgesellschaft sich der Gemeinde anschließen wollen, werden nach dem nöthigen Unterricht durch den Tauf- oder Confirmationsact aufgenommen.

139) Jedes Mitglied der freien Kirche gehört zur Gemeinde seines Wohnorts und ist bei dessen Veränderung zur Ab- und Anmeldung verpflichtet.

140) Besteht am Wohnorte keine Gemeinde, so ist die Wahl der Gemeinde freigestellt.

Digitized by Google

XV. Geschäftsordnung für den Vorstand und die Aeltesten.

141) Das Geschäftsjahr beginnt mit den neuen Wahlen, in der Regel zu Pfingsten.

142) Die Aeltesten werden aus der Gemeinde und durch dieselbe nach der von ihr festgesetzten Weise gewählt und treten sofort in Thätigkeit.

143) In ihrer ersten Versammlung wählen die Aeltesten, nachdem der bisherige Vorstand seinen Bericht über seine Verwaltung abgestattet, unter dessen Leitung durch Stimmzettel den neuen Vorstand.

144) Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit. Wird zur Ergänzung der erforderlichen Wahl eine sofortige zweite Wahl nothwendig, so entscheidet bei derselben die relative Stimmenmehrheit.

145) Aus dem erwählten Vorstande wird durch die Aeltesten der Vorsitzende des neuen Vorstandes und dessen Stellvertreter durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

146) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahrs der Vorsitzende aus, so erfolgt eine neue Wahl des Vorsitzenden.

147) Nach der Wahl des neuen Vorstandes legt der bisherige sein Amt nieder und der neue tritt dasselbe an.

148) Der Vorsteher steht an der Spitze der gesammten Verwaltung; er führt in allen Versammlungen den Vorsitz, eröffnet alle Eingaben und hält darüber Vortrag. Alle Berathungen werden durch ihn geleitet.

149) Ein Mitglied hat die nächste Aufsicht über Einnahmen und Ausgaben und über alle ökonomischen und statistischen Verhältnisse der Gemeinde, darf jedoch nicht die Casse führen.

150) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus, so wird durch die Aeltesten ein neues gewählt.

151) In kleinern Gemeinden werden aus den Aeltesten noch zwei Stellvertreter erwählt, welche in Verhinderungsfällen einzelner Vorstands-Mitglieder einberufen werden.

152) Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Gemeinde. Er ist der Aeltesten-Versammlung und durch diese der Gemeinde für die geordnete Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

153) Der Vorstand hat die Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung.

154) Der Vorstand vertritt die Gemeinde nach Außen. In Fällen, wo derselbe verfassungsmäßig einen Beschluß der Aeltesten- oder der Gemeinde-Versammlung einholen muß, hat er diesen in der betreffenden Ausfertigung aufzunehmen.

155) Alles, was in der Aeltesten-Versammlung zur Berathung gebracht werden soll, muß zuvor dem Vorstande zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

156) Der Vorstand muß am bestimmten Tage regelmäßige Versammlungen halten. Außerordentliche Versammlungen darf der Vorsitzende berufen.

Digitized by Google

157) Im Vorstande entscheidet Stimmenmehrheit. In schwierigen Fällen darf der Vorsteher die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung vertagen.

158) Der Vorstand leitet die Cassenverwaltung nach dem vorhandenen Etat und dem Cassenreglement, beziehungsweise nach den ergänzenden Beschlüssen der Aeltesten-Versammlung.

159) Ohne Anweisung des Vorstandes darf die Casse keine Zahlung leisten. Für die verfassungsmäßige Bewilligung ist der Vorstand durch seine Namensunterschrift verantwortlich.

160) In der Aeltesten-Versammlung hält der Vorstand nach Vorlesung des Protokolls der vorigen Versammlung Vortrag über die laufenden Geschäfte, sodann bringt er die Gegenstände zur Berathung, über welche die Aeltesten einen Beschluß zu fassen haben, so wie auch diejenigen, über welche ein Beschluß der ganzen Gemeinde vorzubereiten ist.

161) Für die besondern Verwaltungszweige (als da sind: Kirchen-, Schul-, Armen-, Cassenwesen ꝛc.) bestehen besondere Deputationen aus sachkundigen Aeltesten, welche von der Aeltesten-Versammlung gewählt und von bestimmten Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Für besondere Angelegenheiten (z. B. für die Vorschläge zur Synode ꝛc.) können vorbereitende Commissionen von der Aeltesten-Versammlung ernannt werden.

162) Die Deputationen erstatten wenigstens vierteljährig in der Aeltesten-Versammlung einen Bericht über die ihnen überwiesenen Zweige der Verwaltung.

163) Beschlüsse der Aeltesten-Versammlung werden entweder durch Beistimmung oder durch Abstimmung mittelst Handaufheben oder Aufstehen gefaßt.

164) Bei schwierigen Fragen darf, wenn keine Gefahr im Verzuge ist und ein Dritttheil der Anwesenden darauf anträgt, die Abstimmung für die nächste Versammlung vertagt werden.

165) Jedem Aeltesten wird ein Bezirk seines Wohnorts angewiesen, in welchem er die Verbindung der Gemeindeglieder untereinander und mit der Verwaltung zu vermitteln hat.

166) Jeder Aelteste der betreffenden und jedes Vorstandsmitglied einer auswärtigen Gemeinde ist berechtigt, der Vorstandsversammlung als Zuhörer beizuwohnen, so weit es die Räumlichkeit gestattet.

XVI. Von den Kreisvereinen.

167) Mehrere benachbarte Gemeinden vereinigen sich zu einer Kreisgemeinde. Die Zahl der einen Kreisverein bildenden Gemeinden soll mindestens drei, höchstens zehn sein.

168) Der Wirkungskreis des Kreisvereines erstreckt sich auf die Berathung gemeinsamer Angelegenheiten zur Förderung des christlichen Lebens und Wirkens in den Gemeinden des Kreisverbandes. In Streitigkeiten jeder Art hat er die Function des versöhnenden Schiedsrichters und wo Ausgleichung nicht zu bewirken ist, die Instruction der Klage, welche hierauf bei dem Provinzial-Vorstand eingereicht wird.

Digitized by Google

169) Die Gemeinde schickt zum Kreisverein einen, in größern Gemeinden für jedes Tausend ihrer Mitglieder stimmberechtigten Abgeordneten.

170) Diese Abgeordneten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für das ganze Jahr.

171) Den Ort der Versammlung bestimmt die Mehrzahl der Abgeordneten.

172) Ueber jede Verhandlung muß ein kurzes Protokoll geführt oder ein Vermerk ins Protokollbuch eingetragen werden.

173) Von dem Ausspruch der Kreisversammlung findet eine Berufung an den Provinzial-Vorstand statt.

XVII. Von dem Provinzial-Vorstande.

174) Der Provinzial-Vorstand ist ein permanenter Ausschuß der Synode. Er besteht aus sieben von der Synode durch Stimmzettel erwählten Mitgliedern.

175) Der Wirkungskreis des Provinzial-Vorstandes erstreckt sich auf Folgendes:

a) Er übernimmt die Beschlüsse der Synode und leitet die Vorbereitungen zu der nächstfolgenden.

b) Als höherer Mittelpunkt des christlichen Lebens der Provinz wirkt er für die Gemeinden derselben vermittelnd, wie der Kreisvorstand in seinem Kreise.

c) Er vermittelt ferner nach Außen den Verkehr mit andern Provinzen durch die Verbindung mit den Provinzial-Vorständen derselben.

d) Bei Streitigkeiten in der Provinz hat er die von den Kreisvereinen vorbereiteten Streitfragen durch einen richterlichen Spruch zu erledigen, der aber erst durch die folgende Synode in Kraft gesetzt wird. Nach Umständen tritt jedoch der Spruch des Provinzial-Vorstandes interimistisch in Wirksamkeit.

176) Die Kreisvereine und die Gemeindevorstände sind verpflichtet, über alle wichtigen Ereignisse dem Provinzialvorstande Bericht zu erstatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

177) Der Provinzial-Vorstand muß sich in steter Kenntniß von den wichtigen Ereignissen und Veränderungen im Gebiete des Christkatholicismus erhalten, insbesondere von den gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen und Maßregeln der Behörden Kenntniß nehmen und das Erforderliche darüber den Gemeinden mittheilen.

178) Auch hat er das Gesammtinteresse der Provinz den Behörden gegenüber wahrzunehmen.

179) Die Zusammenstellung der Vorschläge und Wünsche der Gemeinden zur Synode muß er mindestens acht Tage vor der Zusammenkunft den einzelnen Gemeindevorständen mittheilen.

180) Bei wichtigen und dringenden Veranlassungen ist er ermächtigt,

Digitized by Google

unter Mittheilung und Begründung derselben eine außerordentliche Synode zusammen zu berufen.

XVIII. Von der Synode.

181) Die Verbindung der Gemeinden zu einem Provinzial-Verbande ist für jede einzelne Gemeinde eine freie.

182) Die Provinzial-Synode ist auf den nächsten Zeitraum durch ihre Ansprüche für alle Gegenstände des christlichen Lebens der Provinz, welche in ihr zur Berathung kommen, in bedingter Weise (siehe die Rechte der Gemeinde) gesetzgebend. Ueber Streitfragen der Gemeinden (siehe Kreisverein) oder ihrer Mitglieder hat sie die Entscheidung des Provinzial-Vorstandes (siehe Provinzial-Vorstand) zu bestätigen oder zu verwerfen.

183) Die Synode wird alljährig durch den Provinzial-Vorstand berufen.

184) Jede Gemeinde schickt ihre Vertreter zur Synode mit einer schriftlichen Vollmacht.

185) Die dem Deputirten zu ertheilende Vollmacht muß allgemein sein und darf nicht blos auf bestimmte Punkte seiner Instruction lauten.

186) Die Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten jeder Gemeinde richtet sich nach der Seelenzahl. Die Gemeinde mit einer Seelenzahl bis zu 2000 wird durch einen Abgeordneten vertreten, von 2000 bis 4000 Seelen durch zwei Abgeordnete, von mehr als 4000 Seelen durch drei Abgeordnete.

187) Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme. Niemand kann daher von zwei Gemeinden bevollmächtigt werden.

188) Die Propositionen zur Synode werden zugleich mit der Einladung zu derselben, resp. Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten von Seiten des Provinzial-Vorstandes, sechs Wochen vor Beginn der Synode den einzelnen Gemeinden zugesandt. Die Berichte über die vollzogene Wahl, so wie die von den Gemeinden zu machenden Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Eröffnung der Synode an den Provinzial-Vorstand gelangen.

189) Das Amt des Abgeordneten für die Synode ist ein Ehrenamt, wie das des Vorstandes und der Gemeinde-Aeltesten. Reisekosten aber muß die Gemeinde erstatten.

190) Zur Gültigkeit der Synode ist erforderlich, daß alle zum Verbande gehörigen Gemeinden eingeladen und wenigstens zwei Drittheil derselben durch Abgeordnete vertreten sind.

191) Für das Verfahren der Synode ist folgende Geschäfts-Ordnung angenommen:

1) Die Synode beginnt mit Gesang und einer kurzen Anrede eines Predigers.
2) Der Präses des Provinzial-Vorstandes verliest das Verzeichniß der eingeladenen Gemeinden und die Namen der vorhandenen Abgeordneten und prüft deren Vollmachten.

Digitized by Google

3) Sodann setzt er die wichtigsten Gegenstände der Berathung der Synode auseinander.

4) Hierauf wird zur Wahl des Präses, zweier Ordner und zweier Protokollführer geschritten. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Der Präses muß aus den stimmberechtigten Vertretern gewählt werden. Die Wahl der Protokollführer und Ordner ist dieser Beschränkung nicht unterworfen.

5) Der erwählte Präses eröffnet die Synode mit der Berathung über Feststellung der Tagesordnung, trägt die Entwürfe vor und bringt sie dann der Reihe nach zur Discussion und Beschlußnahme.

6) Die Discussion wird so lange freigegeben, bis nach allseitiger Erwägung der Sache ein reifes Urtheil und eine Uebereinstimmung herbeigeführt ist. Jeder Abgeordnete muß zur Erhaltung der Ordnung den Weisungen des Präses und der ihm zur Seite stehenden Ordner folgen.

7) Wo eine Einigung nicht zu erreichen ist, wird der Gegenstand in Frage gestellt und solche nach Form und Inhalt zur Abstimmung gebracht. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.

8) Sind alle Fragen erledigt und hat auch kein Mitglied einen neuen Vorschlag zu machen, so wird die Synode vom Präses geschlossen und das Protokoll von allen Abgeordneten unterschrieben.

9) Vor dem Schlusse der Synode wird der Provinzial-Vorstand, der Vorsitzende desselben und dessen Stellvertreter und die Prüfungs-Commission für das nächste Jahr, desgleichen die Commission für die Redaction der Synodal-Beschlüsse erwählt.

10) Der Prediger entläßt die Versammlung durch eine kurze Dank- und Abschiedsrede.

192) Die Synodal-Verhandlungen sind öffentlich und wo möglich in der Kirche.

193) Die Beschlüsse der Synoden werden in Druck gegeben.

194) Jede Gemeinde ist befugt, sich eine Abschrift des Protokolls auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

XIX. Von dem Central-Vorstand.

195) Der Central-Vorstand hat die Gesammtheit aller freien Gemeinden zu vermitteln, bildet aber keine höhere Instanz für richterliche Entscheidungen. Er verhält sich zum allgemeinen Concil, wie der Provinzial-Vorstand zur Synode und leitet ebenso die Vorbereitungen zum nächstfolgenden Concile.

196) Er wird auf dem allgemeinen Concile gewählt. Bei der Wahl theilen sich die auf dem Concile versammelten Abgeordneten nach Provinzen und wählen für ihre Provinz ein Mitglied und einen Stellvertreter desselben. Der Centralvorstand besteht sonach aus so viel Mitgliedern, als die freie Kirche Provinzen zählt.

Digitized by Google

197) Das Concil wählt aus den Mitgliedern des Centralvorstande
dessen Vorsitzenden.

198) Der Centralvorstand besteht von Concil zu Concil.

XX. Von dem Concile.

199) Das allgemeine Concil hat für den ganzen Umfang der freie
Kirche die Intelligenz zu vertreten, über Prinzipien zu berathen und dies
zur möglichsten Uebereinstimmung zu bringen. Es hat also nie und nir
gends eigenthümliche Beschlüsse zu fassen und seine Uebereinkünfte stehe
allein unter der Garantie der Vernunft.

200) Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordnete
der einzelnen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbe
schränkt sind.

201) Es soll jeder Gemeinde freistehen, so viele Abgeordnete zu sen
den, als sie für gut findet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete bei Be
schlußfassung nur eine Stimme zusammen, wenn die Gemeinde nich
über 2000 Seelen zählt, zwei Stimmen bei 2000 bis 4000, über diese Zah
hinaus drei.

202) Als eine allgemeine Kirchenversammlung kann nur diejenig
angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinde
vertreten ist. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden ver
treten.

203) Die Uebereinkünfte des Concils haben für keine Gemeinde ein
bindende Kraft, sondern können von jeder, nachdem sie ihr vorgelegt wor
den, ganz oder mit Beschränkung angenommen, oder auch verworfen wer
den. Hierüber ist dem Centralvorstande von den Gemeinden binnen dr
Monaten Bericht zu erstatten.

204) In der Regel soll alle fünf Jahre eine allgemeine Kirchenver
sammlung gehalten werden; es können jedoch dermalen und bis zur gän
lichen Feststellung aller Verhältnisse der freien Gemeinden öftere Versamm
lungen Statt finden.

205) Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalte
ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Norddeutsc
land gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältni
gestatten.

206) Der Centralvorstand hat die Zeit des Concils vorher zu b
rathen, die Vorbereitungen an dem Orte des Concils zu ermitteln un
die Aufforderung an die einzelnen Gemeinden in der Regel ein Viertelja
vor dem Zusammentritt zu erlassen. Er eröffnet das Concil und übergie
nach Constituirung desselben die von ihm gesammelten Vorarbeiten de
erwählten Vorstande des Concils. Am Schlusse des Concils nimmt
die sämmtlichen Acten wieder an sich zur Verwahrung und resp. Bekann
machung. Nach dieser seiner letzten Function gehen sämmtliche Acten
den neugewählten Centralvorstand über.

207) Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversamm
lung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein.

Digitized by Google

208) Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

209) Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.

Eingabe

der Abgeordneten Preußischer Gemeinden in Bezug auf das Patent vom 30. März 1847. Verhandelt Berlin, den 28. Mai 1847.

Die unterzeichneten Abgeordneten der deutsch- und christ-katholischen Gemeinden des Preußischen Staates, welche gegenwärtig zu dem hier stattfindenden Concile versammelt sind, haben heute den Inhalt des Allerhöchsten Patents vom 30. März d. J. in der Verordnung von demselben Tage, desgleichen der Ministerial-Verfügung vom 10. Mai d. J., welche die Vorschriften über Bildung neuer Religionsgesellschaften und die Ausführung dieser Vorschriften enthalten, in nähere Erwägung gezogen.

Die Abgeordneten sind durch die Bestimmungen dieses Patents, sowie durch §. 16. der Verordnung und §. 11. der Ministerial-Verfügung zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese gesetzlichen Vorschriften nur auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche aus ihrer bisherigen Kirche ausgetreten sind. Dies ist Seitens der Mitglieder der deutsch- und christkatholischen Gemeinden nicht geschehen; vielmehr haben sich dieselben, wie ihre Statuten besagen, nur von dem Papste und der Hierarchie, d. h. von dem bestehenden Kirchenregimente, losgesagt, und es liegt keineswegs in der Absicht der Mitglieder dieser Gemeinden, aus der allgemeinen Kirche Christi auszutreten.

Die Mitglieder dieser Gemeinden haben daher niemals aufgehört, zu der katholischen Kirche zu gehören.

Aus diesem Grunde sind die anwesenden Abgeordneten der Ansicht:

daß das obige Patent vom 30. März, desgleichen die Verordnung und die obige Ministerial-Verfügung auf die Mitglieder der genannten Gemeinden keine Anwendung findet.

Gestützt auf den westphälischen Frieden, welcher allgemein den Ausdruck „catholici“ gebraucht, und daher die damals schon vorhandenen verschiedenen katholischen Kirchen umfaßt, und welcher den Lehrinhalt keiner dieser katholischen Kirchen garantirt, gestützt auf unsere Landesgesetze und auf die deutsche Bundesacte sind die Abgeordneten der Ansicht, daß nach deutschem Staatsrechte die römisch-katholische Kirche nicht die einzige anerkannte katholische Kirche sei, und daß die obigen Gemeinden als eine besondere Religionsgesellschaft innerhalb der katholischen Kirche mit gleichem Rechte stehen, als dies mit denjenigen besondern Religionsgesell-

Digitized by Google

ſchaften der Fall iſt, welche innerhalb der proteſtantiſchen Kirche hervorgetreten ſind, und deren Mitglieder ſich ebenfalls nur vom Kirchenregiment losgeſagt haben.

In Erwägung Alles deſſen vereinigten ſich die Abgeordneten in der Anſicht:

daß durch die oben erwähnten geſetzlichen Verordnungen keinerlei Abänderung in dem Verfahren herbeigeführt worden ſei, welches zeither in Betreff der kirchlichen Acte beobachtet worden iſt;

ſie vereinigen ſich ferner zu dem Beſchluſſe:

1) daß ſämmtliche Gemeinden ein gleichmäßiges Verhalten in Beziehung auf die obigen Geſetze einſchlagen ſollen,

und übertragen, in Vorausſetzung der Genehmigung der Gemeinden,

2) dem Vorſtande des ſchleſiſchen Synodal-Verbandes die Führung aller Geſchäfte, welche in Beziehung auf die ſtaatsrechtliche Stellung der obigen Gemeinden nothwendig erſcheinen ſollten, legen jedoch dieſem Synodal-Vorſtand die Verpflichtung auf, ſich jederzeit zuvor mit den Synodal-Vorſtänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachſen und dem Kreisſynodal-Vorſtande von Rheinland und Weſtphalen zu berathen.

Die Abgeordneten rechnen darauf, daß die einzelnen Gemeinden ſich an die obigen Synodal-Vorſtände in dieſer Angelegenheit wenden werden.

V. g. u.

v. Strachowski. Jencker I. Steiner. Dombrowski. v. Rottenburg. Baethig. Minsberg. Mattersdorf. Kliemeck. Hertrumpf. Demuth. Körner. v. Diepold. Brauner. Fleiſchinger. Langer. Gottſchling. v. Balitzki. Kodym. Ahrnsdorf. Zimmer. Sach. Dolan. Behnſch. Arnold. Joh. Ronge. Voelkel. Nentwig. Dethier. Kothe. Bulla. Engelmann I. Hofferichter. Otto. W. Reſchke. Schuchardt. Gendron. Hrabowski. Dittrich. Förſter. Schildknecht. Ed. Selencka. Gentzel. Jencker II. Leineweber. Franz Ronge. Baſtide. Müller. Nitſchke. Engelmann II.

An das zweite chriſt-katholiſche Concil zu Berlin.

Verehrte Verſammelte! Geliebte Brüder!

Wir können es uns nicht verſagen, ein Wort freundlicher und herzlicher Begrüßung an Euch aus der Ferne zu richten. Ihr ſeid zu ſchwerem, wichtigem Thun wiederum zuſammengekommen, um in gemeinſamer Berathung die Mittel und Wege zu erforſchen und nachzuweiſen, durch welche und auf welchen das große Werk der radicalen Kirchenreform mit Erfolg gefördert und ſeinem baldigen ſegensreichen Ziele der Vollendung zugeführt werden könne.

Digitized by Google

Möge der Geist Gottes über Euch walten und Euch mit seinem Licht und seiner Kraft erfüllen, daß Ihr weder das Band des Friedens und der Eintracht unter den freien Gemeinden unsers deutschen Vaterlandes trennet oder trennen laßt, noch zugebet, daß neue Bande der geistigen Knechtschaft für die kaum freigewordenen geschmiedet werden.

Nicht blos die christ-katholischen Gemeinden, sondern auch die freien evangelischen, zu denen wir uns zählen, sehen gespannt und mit Erwartung auf Euch. Von dem Geiste, der Euch beseelt, wird es abhängen, ob wir in noch engere Beziehung und Vereinigung mit Euch treten, oder genöthigt sein werden, in trauriger Vereinzelung stehen zu bleiben. Wir fühlen uns zu Euch gezogen wegen des Geistes der Wahrheit, Freiheit und Liebe, der bisher unter Euch herrschte und zu dem Ihr immermehr heranzuwachsen strebtet.

So lange Ihr Euch zu diesem Geiste bekennet, werden wir uns zu Euch bekennen. Aber wir wollen nicht stehen bleiben auf dem bereits gewonnenen Boden, wir wollen weiter, unendlich unbegrenzter Fortschritt ist, was wir wollen. Wollt Ihr ihn mit uns und das nimmer aufhörende Streben darnach in Liebe, aber auch mit aller Entschiedenheit und Kraft, so sind und bleiben wir gern und freudig Euere mit Euch verbundene ergebene Brüder und zeichnen mit herzlichem Gruß

Neumarkt, den 16. Mai 1847.

Die freie evangelische Gemeinde.

Verzeichniß

der christ-katholischen Gemeinden Deutschlands zur Zeit der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Leipzig*).

1. Annaberg.
2. Asbach.
3. Berlin.
4. Braunschweig.
5. Breslau.
6. Chemnitz.
7. Chodziesen.
8. Creuznach.
9. Dahlen.
10. Dresden.
11. Elberfeld.
12. Freistadt.
13. Friesack.
14. Genthin.
15. Görlitz.
16. Hildesheim.
17. Hörter.
18. Landeshut.
19. Leipzig.
20. Liegnitz.
21. Magdeburg.
22. Marienburg.
23. Meseritz.
24. Merseburg.
25. Nauen.
26. Offenbach.
27. Oppeln.
28. Penig.
29. Schlawenzitz.
30. Schneidemühl.
31. Stuttgardt.
32. Ulm.
33. Unna.
34. Wiesbaden.
35. Worms.

*) Eingeladen waren dieselben bei Weitem nicht alle, da ihr Entstehen zu spät, zum Theile erst während und nach den Verhandlungen kund wurde.

Digitized by Google

Verzeichniß der christkatholischen

zur Zeit der zweiten allgemeinen Kirchen-

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes	Zahl der Anmeldenummern.
1	Achern	—	—	—
2	Altenberg	20. Juli 1845	—	—
3	Altona	29. Nov. 1846	—	—
4	Alzey	7. Juni 1845	9. Juli 1845	109
5	Annaberg	Februar 1845	—	—
6	Arnstadt	—	—	—
7	Asbach	12. Febr. 1845	—	35
8	Auras	18. Juli 1845	29. Sept. 1845	52
9	Bacharach	—	—	—
10	Bartenstein	—	—	—
11	Baumgart	22. Mai 1845	—	—
12	Bechtheim	2. Nov. 1845	26. Jan. 1846	46
13	Belgern	November 1845	16. Dec. 1845	10
14	Bergen	—	—	—
15	Berlin (apost. Bekenntn.)	3. Mai 1845	—	—
16	Berlin (Leipz. Bekenntn.)	19. Febr. 1845	24. März 1845	—
17	Bernstadt	31. Aug. 1845	—	21
18	Bieberach	April 1845	—	—
19	Bieberich	—	—	—
20	Bingen	—	—	—
21	Bischofswaldau	19. Dec. 1845	26. Dec. 1845	26
22	Bischofswerder	—	—	—
23	Bochum	Mitte März 45	—	—
24	Brandenburg	—	—	—
25	Braunschweig	7. März 1845	27. April 1845	213
26	Bremen	Juli 1847	—	13

*) Dieses Verzeichniß, theils aus den Concilacten, theils aus gesammelten Notizen zusammengestellt, ist, wie der Augenschein zeigt, noch höchst unvollständig. Denn trotz der besondern Aufforderung des Berliner Vorstandes haben sehr viele Gemeinden die statistischen Nachrichten nicht geschickt. Die Zahlenangaben mangeln daher zum Theil ganz, zum Theil sind sie einer schon um Ostern 1846 erschienenen „statistischen Uebersicht der

Digitized by Google

Gemeinden Deutschlands

versammlung zu Berlin*).

Zahl der Seelen.	Namen der Geistlichen.	Namen des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Vereint mit Hamburg.
200	Winter	Südwestdeutscher	
75	Kerbler	Sachsen	Vereint mit Chemnitz.
—	Bergmann	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Vereint mit Erfurt.
41	Winter	Südwestdeutscher	Vereint mit Creuznach.
80	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	Schlesien	
85	Henneberg	Südwestdeutscher	
16	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
—	—	—	
173	Jettmar	—	
2500	Brauner	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
62	—	Schlesien	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Wiesbaden.
—	—	Südwestdeutscher	
90	Strunck	Schlesien	Filial von Neiße.
—	—	Posen	Filial von Thorn.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
262	Wolff	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
22	Weigelt	—	Vereint mit Hamburg.

*) schlesischen Kirchenprovinz" entnommen. Demnach wiederholen wir den dringenden Wunsch, daß jede Gemeinde dem Centralvorstande mit der Erklärung über die Annahme der Concilbeschlüsse auch die erbetenen Angaben machen wolle, damit es möglich werde, ein wahres und richtiges Verzeichniß zu liefern. Die Redaction.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes.	Zahl der Anmeldenummern.
27	Breslau	16. Febr. 1845	9. März 1845	2330
28	Brieg	25. Juni 1845	8. Sept. 1845	154
29	Bromberg	30. März 1845	6. April 1845	141
30	Bunzlau	25. Mai 1845	29. Juni 1845	175
31	Caub	26. März 1845	—	—
32	Chemnitz	März 1845	—	—
33	Chodziesen	19. Febr. 1845	2. März 1845	31
34	Constanz	—	—	—
35	Cosel	13. Juli 1845	3. Sept. 1845	32
36	Cottbus	14. Sept. 1845	—	38
37	Crefeld	8. Mai 1845	—	—
38	Creutzburg	22. Aug. 1845	—	33
39	Creuznach	10. Febr. 1845	—	102
40	Crossen	—	—	—
41	Dahlen	20. März 1845	—	—
42	Danzig	23. März 1845	16. April 1846	1053
43	Darmstadt	14. Juni 1845	3. Juli 1845	147
44	Dillenburg	—	6. Dec. 1846	—
45	Dingelstädt	—	—	—
46	Döbeln	März 1845	—	—
47	Donaueschingen	—	—	—
48	Dortmund	31. März 1845	Mai 1845	80
49	Dresden	15. Febr. 1845	6. April 1845	350
50	Duisburg	6. Juli 1845	—	—
51	Durlach	—	—	—
52	Dyrenfurth	—	—	—
53	Eich	6. Febr. 1847	—	13
54	Elberfeld	15. Febr. 1845	16. Mai 1845	102
55	Elbing	11. April 1846	—	209
56	Elguth	—	—	—
57	Erfurt	18. Mai 1845	7. August 1845	220
58	Eschborn	29. Juni 1845	—	—
59	Essen	—	—	—
60	Eßlingen	—	—	—
61	Eylau	—	—	—
62	Festenberg	27. Juli 1845	6. Sept. 1845	70

Digitized by Google

Zahl der Seelen.	Namen der Geistlichen.	Namen des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
7000	Joh. Ronge Hoffrichter Voigtherr	Schlesien	Muttergemeinde der ganzen Kirche.
200	—	Schlesien	Filial von Breslau.
224	Schloßmann	Posen	
354	Otto	Schlesien.	Im Pfarrverbande mit Liegnitz.
—	—	Südwestdeutscher	
150	Kerbler	Sachsen	
43	Czerski	Posen.	
—	Früh	Südwestdeutscher	Vereint mit Hofingen u. Stockach.
60	—	Schlesien	Filial von Breslau.
44	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial von Frankfurt a.O.
—	—	Südwestdeutscher	
73	—	Schlesien	Filial von Breslau.
169	Winter	Südwestdeutscher	
—	—	Schlesien	
16	—	Sachsen	Filial von Leipzig.
1800	v. Balitzki	Preußen	
300	Hieronymi	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Hachenburg.
—	—	—	
—	—	Sachsen	Filial von Leipzig.
—	Früh	Südwestdeutscher	
240	Jungk	Südwestdeutscher	Vereint mit Witten.
—	Bauer	Sachsen	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	—	
—	—	—	
37	Henneberg	Südwestdeutscher	
350	Engelmann	Südwestdeutscher	
367	Rädisch	Preußen	Vereint mit Marienburg.
—	—	—	
314	Bergmann	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
30	—	Südwestdeutscher	Filial von Wiesbaden.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Preußen	
135	Wilhelm	Schlesien	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes.	Zahl der Anmeldenummern.
63	Filehna	—	—	—
64	Frankenstein	Anfangs 1846	—	—
65	Frankenthal	—	—	—
66	Frankfurt a. M.	1. Juni 1845	—	398
67	Frankfurt a. O.	21. April 1845	—	273
68	Frauenstein	—	—	—
69	Frauſtadt	—	—	—
70	Freiburg	25. Mai 1845	3. Juli 1845	53
71	Freiſtadt	10. März 1845	8. Mai 1845	79
72	Friedeberg	11. Mai 1845	3. Juni 1845	169
73	Friedland	20. Juli 1845	6. Nov. 1845	24
74	Frieſack	20. März 1845	—	—
75	Gelenau	17. April 1847	12. Mai 1847	—
76	Genthin	19. März 1845	—	—
77	Glauchau	April 1845	—	—
78	Glauſche	20. Mai 1845	—	—
79	Glogau	25. März 1845	2. Mai 1845	180
80	Görlitz	21. März 1845	—	180
81	Goldberg	5. Juli 1845	16. Sept. 1845	75
82	Goſchütz	—	—	—
83	Gottesberg	—	—	—
84	Graudenz	20. April 1845	29. Juni 1845	—
85	Greiffenberg	—	—	—
86	Grünberg	15. Juni 1845	—	93
87	Grünſtadt	—	—	—
88	Guben	22. Aug. 1845	—	—
89	Guhrau	22. Oct. 1845	1. März 1846	31
90	Guttentag	—	—	—
91	Hachenburg	12. Nov. 1845	12. Nov. 1845	15
92	Hagen	—	—	—
93	Haigar	—	14. März 1847	—
94	Halberſtadt	14. April 1845	9. Juli 1845	192
95	Halle	17. Aug. 1845	—	101
96	Hamburg	29. Nov. 1846	29. Nov. 1846	66

Digitized by Google

Zahl der Seelen.	Namen der Geistlichen.	Namen des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
—	—	Schlesien	
—	—	Schlesien	Filial von Reichenbach.
—	—	Südwestdeutscher	
428	Floß	Südwestdeutscher	
530	Demuth	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
—	—	—	
—	Schliebs	Schlesien	Vereint mit Grünberg und Neusalz.
185	Zimmer	Schlesien	Vereint mit Friedland u. Waldenburg.
108	Schliebs	Schlesien	Vereint mit Grünberg und Neusalz.
286		Schlesien	
61	Zimmer	Schlesien	Vereint mit Freiburg u. Waldenburg.
—	—	Schlesien	
900	Kerbler	Sachsen	Vereint mit Chemnitz.
—	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
—	Kerbler	Sachsen	Vereint mit Chemnitz.
—	—	Schlesien	Vereint mit Namslau.
350	Bäthig	Schlesien	
359	Förster	Schlesien	
195	—	Schlesien	Filial von Liegnitz.
—	—	Schlesien	
—	—	Schlesien	
100	—	Preußen	
—	—	Schlesien	
173	Schliebs	Schlesien	Vereint mit Freistadt u. Neusalz.
—	—	—	
—	—	Schlesien	
54	—	Schlesien	Filial von Glogau.
—	—	Schlesien	
58	Hiepe	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Dortmund.
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Hachenburg.
450	Wittig	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
275	Giese	desgleichen	
87	Weigelt	—	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes.	Zahl der Anmelde-nummern.
97	Hamm	4. Mai 1845	—	—
98	Hanau	22. Mai 1845	6. Juli 1845	155
99	Hausdorf	—	—	—
100	Haynau	24. Nov. 1845	15. Dec. 1845	52
101	Heidelberg	27. Juli 1845	—	174
102	Heilbornn	—	—	—
103	Heunstadt	—	—	—
104	Hildesheim	2. März 1845	—	71
105	Hirschberg	1. Juni 1845	28. Juni 1845	174
106	Höfingen	—	—	—
107	Hörter	28. Febr. 1845	—	—
108	Hohnstein	Juni 1846	—	—
109	Horchheim	—	—	—
110	Hottenbach			
111	Idstein	—	—	—
112	Isenburg	—	—	—
113	Iserlohn	26. April 1845	—	450
114	Jauer	19. Juli 1845	—	85
115	Jerschendorf	16. Sept. 1845	16. Sept. 1845	246
116	Johann-Georgenstadt	30. März 1845	Juni 1845	25
117	Kleutzsch	—	—	—
118	Köben	22. Juni 1845		14
119	Königsberg	13. April 1845		255
120	Königshuld	24. Aug. 1845	24. Aug. 1845	18
121	Kunern	—	—	—
122	Lähn	11. Mai 1845	4. Juni 1845	24
123	Landshut	9. März 1845	25. April 1845	108
124	Lauban	11. Mai 1845	1. Juni 1845	108
125	Leipzig	12. Febr. 1845	24. März 1845	326
126	Leisnig	26. Juli 1846	18. Sept. 1846	16
127	Lenney	—	—	—
128	Leobschütz	—	—	—
129	Lichtenstein	Mai 1845	—	—
130	Liebenthal	—	—	—

Digitized by Google

Zahl der Seelen.	Namen der Geistlichen.	des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Dortmund.
212	—	Südwestdeutscher	Darf weder einen Prediger, noch Gottesdienst od. Versamml. halten.
—	—	Schlesien	
73	—	Schlesien	Filial von Breslau.
286	Brugger	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Schlesien	
130	Lorenz	—	
293	Kodym	Schlesien	Vereint mit Jauer.
—	Früh	Südwestdeutscher	Vereint mit Constanz u. Stockach.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Sachsen	Filial von Chemnitz.
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Wiesbaden.
29	—	Südwestdeutscher	Vereint mit Rüdesheim und Wiesbaden.
—	—	Südwestdeutscher	
600	Breitenbach	Südwestdeutscher	
170	Kodym	Schlesien	Vereint mit Hirschberg.
280	Rausch	Schlesien	Vereint mit Neumarkt u. Pirschen.
39	Kerbler	Königreich Sachsen	
—	—	Schlesien	
63	—	Schlesien	Filial von Glogau.
475	Hrabowski	Preußen	Hrabowski ist nur augenblicklich Hülfsprediger.
41	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	—	Schlesien	
62	Förster	Schlesien	Vereint mit Görlitz.
170	Ziegler	Schlesien	
158	Förster	Schlesien	Vereint mit Friedeberg, Görlitz, Greiffenberg, Lähn u. Löwenberg.
418	Rauch	Sachsen	
22	—	Sachsen	Filial von Leipzig.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Schlesien	
—	—	Sachsen	Filial von Chemnitz.
—	—	—	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes.	Zahl der Anmelde-nummern.
131	Liebenwerda	16. Nov. 1846	16. Nov. 1846	18
132	Liegnitz	8. März 1845	24. März 1845	471
133	Lissa bei Breslau	28. März 1846	19. April 1846	11
134	Lissa bei Rawicz	8. Juli 1845	—	—
135	Löwenberg	11. Mai 1845	31. Mai 1845	166
136	Lüben	6. April 1845	7. Mai 1845	81
137	Lublinitz	—	—	—
138	Magdeburg	22. Febr. 1845	April 1845	413
139	Malapane	16. Juli 1845	6. Juli 1845	40
140	Mainz	—	—	—
141	Mannheim	—	—	—
142	Marburg	—	—	—
143	Marklissa	—	—	—
144	Marienberg	Ostern 1845	—	17
145	Marienburg	11. März 1845	—	212
146	Marienwerda	14. Mai 1845	30. Mai 1845	—
147	Meißenheim	28. Dec. 1845	—	72
148	Memel	—	—	—
149	Meseritz	26. Febr. 1845	—	—
150	Merseburg	5. März 1845	—	23
151	Meurs	—	—	—
152	Mewe	18. Mai 1845	—	—
153	Mittweida	—	—	—
154	Mollna	15. Juni 1845	15. Juni 1845	—
155	Mühlhausen	17. Sept. 1845	—	62
156	Mühlheim a. d. R.	—	—	—
157	Münsterberg	—	—	—
158	Nakel	1. Mai 1845	—	36
159	Namslau	18. Mai 1845	8. Juni 1845	65
160	Nauen	Ende März 1845	—	—
161	Naumburg	Juli 1845	—	—
162	Neiße	15. Juni 1845	15. Juni 1845	205
163	Neuisenburg	—	—	—
164	Neumarkt	4. Juni 1845	30. Juni 1845	96

Digitized by Google

Zahl der Seelen.	Namen der Geistlichen.	Namen des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
23	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial von Leipzig.
1100	Otto Axel Lilie	Schlesien	
28	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	—	Schlesien	Filial von Rawicz.
235	Schmidt	Schlesien	
150	—	Schlesien	Filial von Liegnitz.
—	—	Schlesien	
600	Nitzschke	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
80	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	Wie Hanau.
—	—	Posen	
—	Kerbler	Sachsen	Vereint mit Chemnitz.
353	Rädisch	Preußen	Vereint mit Elbing.
—	—	Preußen	
75	Winter	Südwestdeutscher	Vereint mit Kreuznach.
—	—	Preußen	
—	—	Posen	
52	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial von Leipzig.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Preußen	
—	—	Sachsen	Filial von Chemnitz.
—	—	Schlesien	
151	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial von Erfurt.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	—	
52	Hrabowski	Preußen	
122	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
—	Bergmann	desgleichen	Vereint mit Erfurt.
362	Strunck	Schlesien	
—	—	—	
140	Rausch	Schlesien. (Vereint mit Jerschendorf und Pirschen. Der christkathol.	Prediger hält auch der freien evang. Gemeinde Gottesdienst.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes.	Zahl der Anmeldenummern.
165	Neuruppin	29. Juni 1845	—	73
166	Neusalz	4. Mai 1845	23. Mai 1845	98
167	Neustadt	3. April 1845	—	—
168	Nimptsch	20. Juli 1845	13. Nov. 1845	64
169	Nordheim	—	—	—
170	Obernheim	—	—	—
171	Oberstein	2. Febr. 1846	—	35
172	Offenbach	9. März 1845	18. Mai 1845	345
173	Offenburg	—	—	—
174	Ohlau	—	—	—
175	Oppeln	März 1845	—	—
176	Oppenheim	6. April 1847	—	17
177	Osteritz	—	—	—
178	Osthofen	19. April 1846	—	24
179	Parchim	—	—	—
180	Parchwitz	28. Jan. 1846	—	26
181	Paulsdorf	—	—	—
182	Penig	März 1845	—	—
183	Pforzheim	2. Octbr. 1845	—	—
184	Pirschen	1. Febr. 1846	—	79
185	Plauen	April 1845	—	—
186	Pleschen	—	—	—
187	Pleß	April 1845	—	—
188	Poleihno	—	—	—
189	Posen	—	—	—
190	Potsdam	13. Apr. 1845	—	231
191	Proskau	—	—	—
192	Quedlinburg	Anfang 1846	April 1846	—
193	Radolfszell	—	—	—
194	Ratibor	—	—	—
195	Raudten	—	5. Febr. 1846	23
196	Rawicz	4. Mai 1845	16. Juli 1845	134
197	Reichenbach	18. Mai 1845	5. Juni 1845	200
198	Reichthal	—	—	—
199	Reißen	7. Sept. 1845	—	—
200	Rheindürckheim	—	—	—
201	Riedlingen	—	—	—
202	Rödelsheim	—	—	—

Digitized by Google

Zahl der Seelen.	der Geistlichen.	Namen des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
—	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial von Potsdam.
154	Schlieps	Schlesien	Vereint mit Grünberg und Freistadt.
—	—	Südwestdeutscher	
110	Loose	Schlesien	Vereint mit Reichenbach.
—	—	—	
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Creuznach.
41	Winter	—	Vereint mit Asbach.
800	Keilmann	—	
—	—	—	
—	—	Schlesien	
—	—	Schlesien	
30	Schröter	Südwestdeutscher	
—	—	—	
59	Henneberg	Südwestdeutscher	
—	—	—	
35	—	Schlesien	Filial von Liegnitz.
—	—	Schlesien	
—	—	Sachsen	Filial von Chemnitz.
—	—	Südwestdeutscher	
198	Rausch	Schlesien	Vereint mit Jerschendorf und Neumarkt.
—	—	Sachsen	
—	—	Schlesien	
—	—	Schlesien	
—	—	Posen	Filial von Rawicz.
—	—	Posen	
477	Ahrnsdorf	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
—	—	Posen	
—	—	—	Filial von Halberstadt
—	—	—	
—	—	—	
—	—	Schlesien	Filial von Glogau.
271	Hiller	Schlesien	
358	Loose	Schlesien	Vereint mit Nimptsch.
—	—	Schlesien	
—	—	Posen	
—	—	Südwestdeutscher	Filial von Wiesbaden.
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes.	Zahl der Anmelde-nummern.
203	Rödlingen	—	—	—
204	Rübesheim	—	Grünendonnerstag 1846	—
205	Rügenwalde	7. Dec. 1845	—	18
206	Ruhrort	—	—	—
207	Saarbrücken	18. April 1845	—	—
208	Saargemünd	—	—	—
209	Saarlouis	—	—	—
210	Sagan	—	—	—
211	Salzwedel	12. Mai 1845	—	24
212	Sangerhausen	—	—	—
213	Schilda	—	—	—
214	Schlawenzitz	19. März 1845	8. Juni 1845	31
215	Schlebusch	—	—	—
216	Schmiedeberg	14. Febr. 1846	—	38
217	Schneeberg	August 1845	—	—
218	Schneidemühl	20. Sept. 1844	—	—
219	Schubin bei Nakel	Juni 1845	—	10
220	Schweidnitz	3. April 1845	9. Aug. 1845	360
221	Schwerfenz	Mai 1845	20. Mai 1845	—
222	Schwiebusch	—	—	—
223	Seidenberg	14. Juni 1845	—	25
224	Sodow	18. Mai 1845	—	—
225	Spandau	15. Juli 1845	—	—
226	Sprottau	24. Aug. 1845	—	—
227	Stargardt	16. April 1845	—	59
228	Steinau	18. Mai 1845	11. Juni 1845	77
229	Stettin	16. Juli 1845	17. Aug. 1845	169
230	Stockbach	10. Nov. 1845	28. Oct. 1846	15
231	Stolp	15. Aug. 1845	25. Sept. 1845	34
232	Strehla	—	-	—
233	Striegau	1. Mai 1845	29. Mai 1845	120
234	Stuſa	13. Jan. 1846	—	53
235	Stuttgart	23. März 1845	25. Juni 1845	179
236	Tarnowitz	27. Apr. 1845	—	117
237	Thorn	25. März 1845	8. April 1845	—
238	Trebnitz	24. Sept. 1845	15. Febr. 1846	23
239	Tſchirnau	—	—	—
240	Ulm	15. März 1845	22. Juni 1845	85
241	Unna	13. März 1845	10. April 1845	92

Digitized by Google

Zahl der Seelen.	Namen der Geistlichen.	Namen des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
—	—	—	
27	—	—	Vereint mit Idstein und Wiesbaden
30	—	Preußen	
—	—	Süddeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Südwestdeutscher	
—	—	Schlesien	
30	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial von Magdeburg.
—	—	—	
—	—	—	
80	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	—	—	
50	—	Schlesien	Filial von Hirschberg.
—	—	Sachsen	
—	—	Posen	
19	—	Preußen	Filial von Nakel.
755	Jungnickel	Schlesien	
—	—	Posen	
—	—	—	
43	—	Schlesien	Filial von Görlitz.
—	—	Schlesien	
—	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	
—	—	Schlesien	Filial von Breslau.
97	v. Balitzki	Preußen	Vereint mit Danzig.
107	—	Schlesien	Filial von Glogau.
311	Gentzel	Preußen	
31	Früh	Südwestdeutscher	
50	—	Preußen	Filial von Danzig.
—	—	—	
377	Wander	Schlesien	
132	—	Schlesien	Vereint mit Pirschen.
250	Heribert Rau	Südwestdeutscher	
193	Wieczoreck	Schlesien	
400	Bernhardt	Posen	
84	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	—	Schlesien	
145	Albrecht	Südwestdeutscher	
300	—	Südwestdeutscher	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Tag der Gründung.	Tag des ersten Gottesdienstes.	Zahl der Anmeldenummern.
242	Vilbel	—	—	—
243	Waldenburg	6. April 1845	13. Mai 1845	307
244	Wartenburg	—	—	—
245	Weimar	—	—	—
246	Wirschkowitz	6. Juli 1845	20. Juli 1845	13
247	Wiesbaden	8. März 1845	28. Mai 1845	219
248	Wismar	März 1845	—	—
249	Witten	18. Mai 1845	—	—
250	Wörrstädt	15. Juni 1845	—	—
251	Wolfenbüttel	—	—	16
252	Wohlau	28. April 1845	23. Juni 1845	31
253	Worms	März 1845	—	—
254	Ziegelhausen	—	—	—
255	Ziuten	—	—	—
256	Zittau	20. Oct. 1845	1. Febr. 1846	40
257	Zoborowo	—	—	—
258	Zschopau	—	—	—
259	Zwickau	April 1845	—	—

Digitized by Google

Zahl der Seelen.	Namen der Geistlichen.	Namen des Synodalverbandes.	Bemerkungen.
—	—	Südwestdeutscher	Vereint mit Offenbach.
506	Zimmer	Schlesien	Vereint mit Friedland, Freiburg u. Landeshut.
—	—	Schlesien	
—	Bergmann	—	Vereint mit Erfurt.
38	—	Schlesien	Filial von Testenberg.
500	Keilmann Schell	Südwestdeutscher	Vereint mit Idstein und Rüdesheim.
—	—	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial von Magdeburg.
—	—	Südwestdeutscher	Vereint mit Dortmund.
—	—	Südwestdeutscher	
20	Wolff	Brandenburg, Pommern, Sachsen	Filial v. Braunschweig.
70	—	Schlesien	Filial von Breslau.
—	Schröter	Südwestdeutscher	
—	—	—	
—	—	—	
52	—	Sachsen	Filial von Dresden.
—	—	Posen	
—	—	Sachsen	Filial von Chemnitz.
—	—	Sachsen	Vereint mit Chemnitz.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
christ-katholischen Geistlichen
zur Zeit der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Leipzig.

1. Czerski in Schneidemühl.
2. Eichhorn in Breslau.
3. Kerbler in Breslau.
4. Ronge in Breslau.
5. Schreiber in Freiburg im Breisgau.

Verzeichniß
der
christ-katholischen Geistlichen
zur Zeit der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung zu Berlin.

1. Albrecht in Ulm.
2. Ahrnsdorff in Potsdam.
3. Axel Lilie in Liegnitz.
4. Bäthig in Glogau.
5. Balitzky in Danzig und Stargardt.
6. Bauer in Dresden.
7. Bergmann in Arnstadt, Erfurt, Naumburg und Weimar.
8. Bernhardt in Thorn.
9. Böck in Berlin.
10. Boob.
11. Brauner in Berlin.
12. Breitenbach in Iserlohn.
13. Brugger in Heidelberg.
14. Czersky in Chodziesen und Schneidemühl.
15. Demuth in Frankfurt a. d. O.
16. Dowiat in Amerika.
17. Eichhorn in Breslau.
18. Engelmann in Elberfeld.
19. Faß in Saarbrücken.
20. Floß in Frankfurt a. M.
21. Förster in Görlitz und Lähn.
22. Früh in Constanz, Donaueschingen, Höfingen und Stockach.
23. Gentzel in Stettin.
24. Giese in Halle.
25. Grabowsky in Nakel.
26. Graf in Mannheim.
27. Guth.
28. Günther.
29. Hager.
30. Henneberg in Bechtheim, Lich und Osthofen.
31. Hieronymi in Darmstadt.
32. Hiller in Rawicz.
33. Hiepe in Hachenburg.
34. Hofferichter in Breslau.
35. Hrabowski in Königsberg.
36. Jettmar in Berlin (apost. Bekenntn.).
37. Jungk in Dortmund.
38. Junknickel in Schweidnitz.
39. Kaulfaß in Brieg.
40. Keilmann in Offenbach und Vilbel.
41. Kelch.
42. Kerbler in Annaberg, Chemnitz, Gelenau, Glauchau, Johanngeorgenstadt, Marienberg, Schneeberg und Zwickau.
43. Kodym in Hirschberg u. Jauer.
44. Loose in Nimptsch u. Reichenbach.
45. Lorenz in Hildesheim.

Digitized by Google

46. Marx in Worms.
47. Nitzſchke in Magdeburg.
48. Nopper.
49. Otto in Bunzlau und Liegnitz.
50. Voethke in Breslau.
51. Poſt in Poſen.
52. Rädiſch in Elbing u. Marienburg.
53. Rau in Stuttgart.
54. Rauch in Leipzig.
55. Rauſch in Jerſchendorf, Neumarkt und Pirſchen.
56. Rieger.
57. Roletti.
58. Ronge in Breslau.
59. Roßtentocher in Breslau.
60. Rupprecht in Breslau.
61. Scheibel in Pforzheim.
62. Schell in Wiesbaden.
63. Schliebs in Frauſtadt, Freiſtadt, Grünberg und Neuſalz.
64. Schmidt in Löwenberg.
65. Scholl.
66. Schloßmann in Bromberg.
67. Schreiber.
68. Schröter in Oppenheim und Worms.
69. Senftleben.
70. Stanizewsky.
71. Starrtſchek in Reißen.
72. Strunck in Biſchofswerde und Neiße.
73. Szakowitz.
74. Theiner.
75. Tränkler in Duisburg.
76. Vogtherr in Breslau.
77. Vorwerk.
78. Wander in Striegau.
79. Weigelt in Altona, Bremen und Hamburg.
80. Wierzoreck in Tarnowicz.
81. Wilhelm in Feſtenberg.
82. Winter in Alzey, Asbach, Creuznach, Meißenheim u. Oberſtein.
83. Wittig in Halberſtadt.
84. Wolff in Braunſchweig und Wolfenbüttel.
85. Woynarsky.
86. Würmle.
87. Ziegler in Landeshut.
88. Zimmer in Freiburg, Friedland und Waldenburg.

Digitized by Google

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

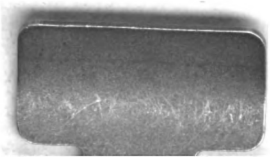

Digitized by Google